

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2001

MONTAG, 12. MÄRZ 2001

Nr. 11

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei Anschrift der konsularischen Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela in Frankfurt am Main 1050 Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1050 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1050 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Berichtigung 1050 Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Februar 2001 1050 Hessisches Ministerium der Finanzen Bekanntmachung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2001 und zur Eignungsprüfung im Sinne des § 36 Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes .. 1051 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. 5. 1993 (ABl. 1994 S. 21 ff.), zuletzt geändert am 12. 2. 1997 (StAnz. 1998 S. 34); hier: Änderung der Promotionsordnung 1052 Ordnung des Konzertexamens (Aufbaustudiengang) des Fachbereichs Künstlerische Ausbildung Musik der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 2. 12. 1982; hier: Erster Änderungsbeschluss vom 17. 5. 2000 1053 Satzung des Wissenschaftlichen Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung der Philipps-Universität Marburg vom 30. 11. 2000 1053 Studienordnung für den Studiengang „Informatik“ mit dem Abschluss Diplomprüfung für das Fach Informatik an der Philipps-Universität Marburg vom 5. 7. 2000 1054 Diplomprüfungsordnung für Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg vom 5. 7. 2000 1061 Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften für die Diplomprüfung in Mineralogie an der Philipps-Universität Marburg vom 7. 9. 1981 (ABl. 1982 S. 66) in der Fassung vom 28. 5. 1986 (ABl. 1991 S. 165); hier: Änderung vom 20. 2. 2000 1068	Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Informatik vom 5. 4. 1993, zuletzt geändert am 19. 11. 1997; hier: Änderung vom 28. 6. 2000 1069 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Zivile Verteidigung; hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes über die Sicherstellung von Personenbeförderungen auf der Straße vom 30. 1. 2001 1074 Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung kommunaler örtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen 1078 Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter des Landes; hier: Bekanntgabe von Tarifverträgen 1079 Hessisches Sozialministerium Zentrales Förderwesen im sozialen Gesamtbereich 1085 Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2001 1094 Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2001 1095 Die Regierungspräsidien DARMSTADT Genehmigung der „Kurt und Irene Krüger-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main 1095 GIESSEN Genehmigung der „Egon-Trapp-Stiftung“, Sitz Burg Nordeck, Allendorf/Lumda 1095 Genehmigung der „Gisela Pitzer-Stiftung“, Sitz Bad Endbach-Bottenhorn 1095 Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG); hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG, § 13 HLPG und Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen gemäß § 9 Abs. 1 HLPG für den geplanten Bau der Ortsumgehung Lich/Nieder-Bessingen im Zuge der L 3481 1095	Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Gießen als zuständige Behörde in Hessen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung über die Verwendung von nicht ökologisch erzeugtem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial im ökologischen Landbau 1097 KASSEL Genehmigung der Stiftung „Hilfe für Helfer“, Sitz Fulda 1097 Vorhaben der Firma WINGAS GmbH, Kassel; hier: 1. Erweiterung der Erdgasverdichterstation Eiterfeld-Reckrod um zwei weitere Gasturbinenanlagen/Verdichtern mit je 16 MW, 2. Herabsetzung des Grenzwertes (NO _x) für die bestehenden Gasturbinen-/Verdichteranlagen 1-3 1098 Hessisches Landesvermessungsamt Flurbereinigung Mühlthal-Nieder-Ramstadt II 1098 Hessischer Verwaltungsschulverband Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt 1100 Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main 1103 Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden und Seminarabteilung Gießen 1131 Buchbesprechungen 1133 Öffentlicher Anzeiger 1134 Andere Behörden und Körperschaften Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung der Gemeindekammer 1155 Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Bürgerbeteiligung) 1156 Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: 13. Plenarsitzung 1157 Odenwald-Regional Gesellschaft mbH, Erbach (Odw.); hier: Jahresabschluss 1999 1157 Öffentliche Ausschreibungen 1157 Stellenausschreibungen 1159

279**Anschrift der konsularischen Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela in Frankfurt am Main**

Die neue Anschrift lautet:

Bolivarische Republik Venezuela
Brönnnerstraße 17
60313 Frankfurt am Main

Wiesbaden, 26. Februar 2001

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/03

StAnz. 11/2001 S. 1050

280**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Professor Dr. Dr. h. c. Dieter Simon, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz 1. Klasse

Gerd Graf, Solms
Conrad Hahn, Bürgermeister a. D., Marburg
Dr. Harald Heckmann, Kelkheim (Taunus)
Alfred Bernhard Loth, Fulda
Evelyn Moscherosch, Rosbach v. d. Höhe
Dipl.-Ing. Josef Windsinger, Bundesbahndirektor a. D., Eschborn

Verdienstkreuz am Bande

Gunhild Armand, Frankenberg (Eder)
Wilhelm Arnold, Diemelsee
Willibald Blanarsch, Waldkappel
Rudolf Brenzel, Fulda
Ekkehard Brüning, Bad Vilbel
Bernd Ehinger, Frankfurt am Main
Karlo Dieter Frick, Zollbetriebsinspektor a. D., Duchroth
Christian Hofmann, Erster Stadtrat a. D., Wächtersbach
Heinrich Janke, Braunfels
Walburga Jung, Oberstudienrätin, Darmstadt
Hugo Kalbe, Korbach
Karl King, Hanau
Maria Koschate, Frankfurt am Main
Brunhild Krienke, Niedernhausen
Gerhard Ley, Frankfurt am Main
Professor Dr.-Ing. Wolfgang Merkel, Wiesbaden
Gerd Müller, Hanau
Professor Dr. med. Hans-Joachim Oehmke, Gießen
Heinz Peter, Wolfhagen
Walter Rübeling, Schlüchtern
Rudolf Scholl, Kirtorf
Erwin Walk, Bad Hersfeld
Lorenz Zartner, Biebertal

Verdienstmedaille

Maria Grochowina, Hanau
Willi Kropp, Hosenfeld
Franz-Georg Reusch, Frankfurt am Main
Else Seipp, Reiskirchen
Maria Weber, Dieburg

Wiesbaden, 26. Februar 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Z 313 — 14 a 02/01

StAnz. 11/2001 S. 1050

HESSISCHE STAATSKANZLEI**281****Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die am 2. Juli 2000 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Kurt Brandenburger, Langgöns-Dornholzhäuser

mit Urkunde vom 4. Oktober 2000 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Wiesbaden, 20. Februar 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Z 314

StAnz. 11/2001 S. 1050

282**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten;**

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 1. Februar 2001 (StAnz. S. 738)

In der o. g. Veröffentlichung muss es richtig heißen:

1. Für die am 5. Oktober 1999 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Bürgermeister a. D. Heinrich Bender, Ehringshausen

mit Urkunde vom 28. September 2000 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

2. Für die am 20. Oktober 1999 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Herbert Christ, Eschenburg, Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz

mit Urkunde vom 28. September 2000 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Wiesbaden, 22. Februar 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Z 314

StAnz. 11/2001 S. 1050

283**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Februar 2001**

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 2/01, Februar 2001, 56. Jahrgang

Inhalt:

- Ausgaben der Haushalte für den privaten Verbrauch. Weitere Ergebnisse der Einkommens- und
- Verbrauchsstichprobe 1998
- Die Straffälligkeit Jugendlicher in Hessen
- Neukonzeption des Aufbereitungsverfahrens der Bautätigkeitsstatistik
- Daten zur Wirtschaftslage
- Kurzmeldungen
- Hessischer Zahlenspiegel
- Buchbesprechungen

Hessisches Statistisches Landesamt, Vertriebsstelle, Rheinstraße 35/37, 65175 Wiesbaden, Tel.: 06 11/38 02-9 51, Fax: 06 11/38 02-9 90

Hessische Kreiszahlen Ausgabe II/2000 — 45. Jahrgang

Print oder Digital 12 DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Gestorbene in Hessen 1999 nach Todesursachen, Altersgruppen und Geschlecht (A IV 3 — j/1999) — 12 DM

Print oder Digital

Die Diagnosen der Krankenhauspatienten in Hessen 1999 — (A IV 9 — j/99) — 8 DM — Print oder Digital

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2000

Teil 1: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten

Stichtagserhebung zum 31. März 2000 (B VI 6 — j/00) — Teil 1 — 8 DM — Print oder Digital

E. Produzierendes Gewerbe

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 2000 — (E I 1 — m 11/00) — 8 DM

Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 2000 — (E I 3 — m 12/00) — 8 DM

Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Jahr 1999 (E I 6 — j/99) — 8 DM — Print oder Digital

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 2000 (Vorbereitende Baustellenarbeit, Hoch- und Tiefbau) — (E II — m 12/00) — 6 DM — Print oder Digital

Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 2000 Ergebnisse der repräsentativen Handwerksberichterstattung — (E V 1 — vj 3/00) — 6 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im November 2000 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 11/00) — 6 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im Oktober 2000 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 10/00) — 5 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im November 2000 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 11/00) — 5 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im Oktober 2000 und im Sommerhalbjahr 2000 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 10/00) — 10 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im November 2000 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 11/00) — 10 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im November 2000 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 11/00) — 6 DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 2000 — und im Jahr 2000 — (H I 1 — m 12/00) — (Vorauswertung) — 5 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im November 2000 — (H II 1 — m 11/00) — 6 DM

M. Preise und Preisindizes

Messzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Januar 2001 — (M I 2 — m 1/01) — 10 DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe, im Handel sowie im Kredit- und Versicherungsgewerbe in Hessen im Oktober 2000 und im Jahr 2000 Teil I: Arbeiterverdienste im Produzierenden Gewerbe — (N I 1 — vj 4/00) — Teil I — 8 DM

Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe, im Handel sowie im Kredit- und Versicherungsgewerbe in Hessen im Oktober 2000 und im Jahr 2000 Teil II: Angestelltenverdienste — (N I 1 — vj 4/00) — Teil II — 8 DM

Q. Umwelt

Verwertung von Abfällen in Hessen 1998 — (Q II 4, Q II 6, Q II 15, Q II 16 — 2j/98) — 6 DM

Wiesbaden, 28. Februar 2001

Hessisches Statistisches Landesamt

StAnz. 11/2001 S. 1050

284

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**Bekanntmachung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2001 und zur Eignungsprüfung im Sinne des § 36 Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes**

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2001 und der Eignungsprüfung findet voraussichtlich am 9. bis 11. Oktober 2001 statt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung sowie zur Eignungsprüfung ergeben sich aus den §§ 36, 37 a und 156 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735, BStBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874).

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung ist bei der zuständigen Landesfinanzbehörde zu beantragen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist oder bei fehlender hauptberuflicher Tätigkeit seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.

Bewerber, die ihre Zulassung in Hessen beantragen müssen, werden gebeten, den Antrag bis spätestens

30. April 2001

an das Hessische Ministerium der Finanzen in 65021 Wiesbaden, Postfach 31 80, zu richten. Der Zulassungsantrag ist formbedürftig. Ich bitte, den Vordruck rechtzeitig schriftlich anzufordern (Telefax: 06 11/32 24 85).

Bei Teilzeitbeschäftigten muss das Zeugnis die tatsächliche und die tarifliche oder betriebliche (allgemeine) Arbeitszeit (jeweils Wochenstundenzahl) enthalten. Ich weise in diesem Zusammenhang auf den gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 12. Januar 1999 hin (BStBl. I S. 151).

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2001 werden als Hilfsmittel Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen, die mindestens die Texte folgender Gesetze einschließlich gegebenenfalls hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien enthalten müssen.

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungs-gesetz,
- Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,
- Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz,
- Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz,
- Fördergebietsgesetz, Investitionszulagengesetz, Eigenheimzu-lagengesetz,
- Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz,
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungs-jahres 2001 die vorgenannten Vorschriften auch in der für das Ka-lenderjahr 2000 geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maß-gelich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte und Verwaltungs-anweisungen der Finanzbehörden enthalten. Leitsätze von Ge-richtsentscheidungen, Kommentierungen und Erläuterungen dür-fen dagegen nicht in den Textausgaben enthalten sein.

Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu be-schaffen und zur Prüfung mitzubringen. Sie dürfen außer Unter-streichungen und Markierungen keine weiteren Anmerkungen und Eintragungen enthalten.

Wiesbaden, 26. Februar 2001

Hessisches Ministerium der Finanzen

S 0853 A — 76 — II A 31

StAnz. 11/2001 S. 1051

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1993 (ABl. 1994 S. 21 ff.), zuletzt geändert am 12. Februar 1997 (StAnz. 1998 S. 34);

hier: Änderung der Promotionsordnung

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 habe ich die Änderung der o. a. Ordnung vom 7. Februar 2000 mit Erlass H I 1.1 — 424/540 — 118 — vom 24. Oktober 2000 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 16. Februar 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 1.1 — 424/540 — 118

StAnz. 11/2001 S. 1052

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche zuletzt vom 7. Februar 2000 wird die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1993 (ABl. 1/1994, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 12. Februar 1997 (StAnz. 1/1998, S. 34), wie folgt geändert:

Artikel I

„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche Psychologie und Sportwissenschaften, Geowissenschaften/Geographie, Mathematik, Physik, Chemische und Pharmazeutische Wissenschaften, Biologie und Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor philosophiae naturalis, „Dr. phil. nat.“). Vorausgesetzt werden Promotionsleistungen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, in einer der zugehörigen Didaktiken oder in Geschichte der Naturwissenschaften, und zwar

im Fachbereich:	in den Fächern:
Psychologie und Sportwissenschaften	Psychologie, Sportwissenschaften
Geowissenschaften/Geographie	Geographie, Didaktik der Geographie, Geowissenschaften
Mathematik	Mathematik, Didaktik der Mathematik
Physik	Physik, Didaktik der Physik, Geschichte der Naturwissenschaften
Chemische und Pharmazeutische Wissenschaften	Biochemie, Chemie, Didaktik der Chemie, Lebensmittelchemie, Pharmazie
Biologie und Informatik	Biologie, Didaktik der Biologie, Informatik.“

2. § 8 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gutachter können Änderungen der Dissertation für die endgültige Drucklegung vorschlagen (Abs. 10 und § 11 Abs. 9).“

3. § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Die Professoren der in § 1 genannten Fachbereiche haben das Recht, in schriftlicher Form zu den Gutachten Stellung zu nehmen, gegen die Bewertungsvorschläge Einspruch zu erheben und gegebenenfalls Änderungen der Dissertation für die endgültige Drucklegung vorzuschlagen (Abs. 10 und § 11 Abs. 9).“

4. § 8 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

„Haben die Gutachter oder andere Professoren Vorschläge für die endgültige Drucklegung der Dissertation gemacht (Abs. 4 und Abs. 6), so entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachtern und nach Anhörung des Kandidaten, ob die vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt werden müssen und ob dies vor der Disputation zu geschehen hat. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Zustimmung der Gutachter vorliegt. Alleinige Grundlage für die Beurteilung ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation.“

5. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Das Prädikat ‚ausgezeichnet‘ für die Dissertation kann nur erteilt werden (§ 11 Abs. 5), wenn alle Gutachter dieses Prädikat vorgeschlagen haben. Die Gesamtnote ‚ausgezeichnet‘ kann nur erteilt werden (§ 11 Abs. 5), wenn die Dissertation und die Disputation mit diesem Prädikat bewertet wurden.“

6. § 11 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Im Anschluss an die Entscheidung gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten das Ergebnis bekannt sowie eventuell noch ausstehende Auflagen (§ 8 Abs. 4, 6 und 10) für die endgültige Drucklegung der Pflichtexemplare. Nach Anhörung des Kandidaten setzt die Prüfungskommission eine Frist für die Vorlage der überarbeiteten Pflichtexemplare fest.“

7. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Nach Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 14 Abs. 1) händigt der Dekan dem Promovierten die Urkunde aus.“

8. Im § 14 Abs. 1 werden die Buchstaben „e“ und „f“ angefügt:

„e) 40 CD-ROMs zusammen mit 4 Exemplaren für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein müssen,

oder

f) eine zur Veröffentlichung im Internet bestimmte elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit 4 Exemplaren für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein müssen.“

Artikel II

Die Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 10. Dezember 2000

Prof. Dr. M. Knopf
Dekanin des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften
Prof. Dr. G. Brey
Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie
Prof. Dr. J. Weidmann
Dekan des Fachbereichs Mathematik
Prof. Dr. W. Mäntele
Dekan des Fachbereichs Physik
Prof. Dr. J. Engels
Dekan des Fachbereichs Chemische und Pharmazeutische Wissenschaften
Prof. Dr. K.-D. Entian
Dekan des Fachbereichs Biologie und Informatik

286

Ordnung des Konzertexamens (Aufbaustudiengang) des Fachbereichs Künstlerische Ausbildung Musik der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 2. Dezember 1982;

hier: Erster Änderungsbeschluss vom 17. Mai 2000

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass HI 5.1 — 737/33 (3) — 18 — vom 20. Dezember 2000 die Änderung der o. a. Ordnung vom 17. Mai 2000 genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 19. Februar 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 5.1 — 737/33 (3) — 19

StAnz. 11/2001 S. 1053

Erster Beschluss zur Änderung der Ordnung des Konzertexamens (Aufbaustudiengang) des Fachbereichs Künstlerische Ausbildung Musik der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 2. Dezember 1982

Der Fachbereich Künstlerische Ausbildung Musik der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat am 17. Mai 2000 beschlossen, die Ordnung des Konzertexamens (Aufbaustudiengang) (ABl. 9/1983 S. 698) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Konzertexamen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Aufbaustudiums in den Studiengängen solistischer Ausbildung:

1. Klavier
2. Orgel
3. Cembalo
4. Violine
5. Viola
6. Violoncello
7. Kontrabaß
8. Harfe
9. Gitarre
10. Laute
11. Blockflöte
12. Flöte
13. Oboe
14. Klarinette
15. Fagott
16. Trompete
17. Horn
18. Posaune
19. Schlagzeug
20. Gesang

(2) Im Konzertexamen soll sich der Kandidat/die Kandidatin als eine künstlerische Persönlichkeit präsentieren, die außergewöhnliche technische Fähigkeiten, syntaktisches Verständnis und stilistische Differenzierungsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen mit nachdrücklicher interpretatorischer Gestaltungsfähigkeit zu vereinen weiß.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Ist das Konzertexamen bestanden, verleiht der Präsident/die Präsidentin den akademischen Grad „Konzertsolist“ oder „Konzertsolistin“.

3. § 5 Absatz 2:

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Das Examen besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist eine interne Hochschulveranstaltung, der zweite Teil ein öffentliches Konzert, zu dem die Presse eingeladen wird.

(2) Für den ersten Teil des Examens hat der Kandidat/die Kandidatin ein Programm einzureichen, das für Sänger Lieder und Arien aus Oratorien und für Instrumentalisten zwei Solo-Konzerte beinhalten muss und überdies die Spieldauern der einzel-

nen Programmpunkte enthält. Der erste Teil des Examens soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der genehmigten Programm-Vorschläge durchgeführt werden.

(3) Für den zweiten Teil hat der Kandidat/die Kandidatin zwei Vorschläge für ein abendfüllendes Programm einzureichen. Der Prüfungsausschuss wählt entweder eines der Programme aus oder stellt aus beiden Vorschlägen eine neue Vortragsfolge zusammen, die spätestens 3 Monate vor dem Examenstermin bekannt gegeben wird. Der dadurch bestimmte zweite Teil des Examens soll innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Teil durchgeführt werden.

(4) Das eingereichte Gesamtprogramm hat alle Stilbereiche der für das jeweilige Instrument relevanten, interpretatorisch anspruchsvollen Originalliteratur umfassend zu berücksichtigen.

5. § 10 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 18. Januar 2001

Prof. Michael Schneider
Dekan des Fachbereichs
Künstlerische Ausbildung Musik

287

Satzung des Wissenschaftlichen Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung der Philipps-Universität Marburg vom 30. November 2000

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass HI 3.1 — 423/43 — 2 — vom 8. Februar 2001 die Satzung des Wissenschaftlichen Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung der Philipps-Universität Marburg vom 30. November 2000 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 22. Februar 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 3.1 — 423/43 — 2

StAnz. 11/2001 S. 1053

Der Ständige Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des Wissenschaftlichen Nachwuchses der Philipps-Universität hat in seiner Sitzung am 30. November 2000 aufgrund § 18 Abs. 2 Ziffer 2 a) HUG in Verbindung mit § 26 Abs. 3 HUG der Errichtung eines Wissenschaftlichen Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung der Philipps-Universität Marburg durch den Präsidenten der Universität zugestimmt und die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2000 zustimmend Kenntnis genommen.

§ 1

Rechtsstellung

Das Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung ist ein wissenschaftliches Zentrum der Philipps-Universität Marburg.

§ 2

Aufgaben

Das wissenschaftliche Zentrum dient der Forschung und Lehre im Bereich der feministischen Wissenschaft und der Gender Studies mit dem Schwerpunkt Zukunftsforschung im Sinne einer kritischen und systematischen Behandlung von Zukunftsfragen, die das Geschlechterverhältnis als wesentliches Strukturmerkmal der Gesellschaft stets mit einbezieht.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten und die Einwerbung von Drittmitteln zu ihrer Durchführung;
- Koordination und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Bereich „Gender Studies“ und feministische Wissenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen und unter Beachtung der Lehrfreiheit;
- überregionale Kooperation und internationaler Austausch.

§ 3

Arbeitsbereiche

- (1) Das wissenschaftliche Zentrum gliedert sich in Arbeitsbereiche. Über ihre Einrichtung und Struktur entscheidet das Direktorium.
- (2) Das Direktorium wählt für jeden Arbeitsbereich jeweils eine Koordinatorin oder einen Koordinator, die die Forschung und Lehre innerhalb ihrer Arbeitsbereiche initiieren und koordinieren. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des wissenschaftlichen Zentrums können auf Antrag werden: Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende mit einschlägigen Arbeitsgebieten sowie im Zentrum hauptamtlich tätige sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Über die Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium des Zentrums.

§ 5

Organe

Organe des Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung sind

- das Direktorium und
- die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 6

Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

- (1) Dem Direktorium des Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung gehören an:
- a) die dem wissenschaftlichen Zentrum zugeordneten Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren;
 - b) eine hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlich wissenschaftlicher Mitarbeiter des Zentrums;
 - c) ein wissenschaftliches Mitglied der Philipps-Universität;
 - d) ein administrativ-technisches Mitglied;
 - e) eine Studentin oder ein Student.
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe b) bis e) genannten Personen werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe im Zentrum für die Dauer von zwei (wissenschaftliche und administrativ-technische Mitglieder) bzw. einem Jahr (Studierende) gewählt.
- (3) Solange im Direktorium die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen, können die unter Abs. 1 Buchstabe c) und e) genannten Personengruppen mit mehr als einem Mitglied im Direktorium vertreten sein. Darüber entscheidet das Direktorium auf Antrag der jeweiligen Gruppe.

§ 7

Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Wahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters,
 - b) Einsatz der zugewiesenen Personal- und Sachmittel und Erstellung der Haushaltsanmeldungen,
 - c) Wahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren gem. § 3 Abs. 2,
 - d) Koordination der Forschungs- und Lehrtätigkeit der Mitglieder innerhalb des Zentrums,
 - e) Verabschiedung des Jahresberichts des Zentrums,
 - f) Einberufung einer jährlichen Mitgliederversammlung des Zentrums,
 - g) Beschlussfassung über die Einrichtung und Änderung der Arbeitsbereiche,
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 in das wissenschaftliche Zentrum,
 - i) Erlass und Änderungen der ergänzenden Organisations-, Verwaltungs- und Benutzungsordnung, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist,
 - k) Erstellung von Vorschlägen für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen — mit Ausnahme der Stellen der Professorinnen und Professoren, der Hochschuldozentinnen und -dozenten sowie der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten —, die dem Zentrum zugewiesen sind, und für die Beendigung von Dienstverhältnissen.

§ 8

Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren. Die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch Beschluss festzulegen.
- (2) Die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors (GD)

- (1) Die oder der GD leitet und verwaltet das wissenschaftliche Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung. Sie oder er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind. Die oder der GD beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Sie oder er bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.
- (2) Die oder der GD berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.
- (3) Die oder der GD kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Zentrums mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Geschäftsführung betrauen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder über die Belange des Zentrums. Sie hat die Aufgabe, das Direktorium bzw. die oder den GD zu beraten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch das Direktorium einzuberufen.

§ 11

Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des Zentrums werden vom Präsidenten vorbehaltlich der Zustimmung der Fachbereiche und der betroffenen Personen bestimmt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 12. Februar 2001

Prof. Dr. Horst Franz Kern
Präsident der Philipps-Universität Marburg

288

Studienordnung für den Studiengang „Informatik“ mit dem Abschluss Diplomprüfung für das Fach Informatik an der Philipps-Universität Marburg vom 5. Juli 2000

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326) hat der Fachbereich Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. Februar 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 3.1 — 424/454 — 13

StAnz. 11/2001 S. 1054

Aufgrund von § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes erlässt der Fachbereich Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg die folgende Studienordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik (Diplom) vom 20. Juni 1996 in der Fassung vom 30. April 1997 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 3209) Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studienganges „Informatik (Diplom)“ am Fachbereich Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg.

§ 2

Studiendauer

Der Fachbereich Mathematik und Informatik stellt auf der Basis dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, aufgrund dessen ein Student*) des Studienganges „Informatik (Diplom)“ innerhalb von neun Fachsemestern die Diplomprüfung ablegen kann.

§ 3

Beginn des Studiums

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Für Studienanfänger, die keine Vorbildung in Informatik mitbringen, bietet der Fachbereich in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Wintersemester eine Vorlesung „Einführung in die Informatik“ mit Praktikum als Blockveranstaltung an. Diese Veranstaltung bietet eine allgemeine Grundausbildung in Anwendung und Programmierung zeitgemäßer Computersysteme. Liegen Grundkenntnisse in Informatik vor, kann diese Vorlesung ausgelassen werden. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind für ein Studium der Informatik von Vorteil.

§ 5

Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Faches „Informatik (Diplom)“ legt fachliche Grundlagen für eine Tätigkeit als Informatiker in Wirtschaft und Industrie oder im öffentlichen Dienst. Die Informatik umfasst Wissenschaft, Technik und Anwendung der elektronischen Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Informationen. Informatik ist eine Wissenschaft mit rasch fortschreitender Entwicklung, die wesentlich durch das sich ständig erweiternde Anwendungsfeld beeinflusst wird. Anforderungen an Diplominformatiker sind:

- Erfassen, Analysieren und konkretes Umsetzen von Problemen aus unterschiedlichen Anwendungsbereichen mit Hilfe informationsverarbeitender Systeme. Dazu müssen umfangreiche Programmsysteme erstellt bzw. angewandt werden.
- Konstruktion sehr komplexer Systeme zur Informationsverarbeitung und die Sicherung ihrer Beherrschung mit Hilfe von Methoden wie z. B. Formalisierung, Modellbildung und Simulation.
- Entwurf und Anwendung von Systemen zur Übertragung von Informationen mit Hilfe lokaler und überregionaler Rechner-netze.
- Aufgreifen und Mitgestalten neuer Entwicklungen, sowie die Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Fachrichtungen.

(2) Um den genannten Aufgaben gerecht zu werden, enthält das Studium der Informatik folgende Elemente:

- Das selbständige Bearbeiten umfangreicher konkreter Projekte im Rahmen von Praktika im Hauptstudium sowie die Vermittlung eines fundierten theoretischen Hintergrunds. Beides wird im Grundstudium durch die Vorlesungen, Praktika und Übungen zur Informatik vorbereitet.
- Die gründliche Ausbildung in Mathematik als fester Bestandteil des Grundstudiums. Mathematisches Wissen und Können befähigt in besonderer Weise dazu, neue Aufgaben flexibel und erfolgversprechend anzugreifen.
- Das Studium anderer Fächer. Dem kommt eine besondere Bedeutung zu, da die Entwicklung der Informatik stark von der Anwendung her geprägt ist. Die Veränderungen, die durch deren Einsatz hervorgerufen werden, wirken sich in der gesamten Gesellschaft aus. Techniken der Simulation, der Analyse, der Modellbildung und der effektiven Durchführung von umfangreichen Berechnungen oder die Auswertung großer Mengen von Mess- oder Falldaten schaffen für viele Wissenschafts- und Anwendungsgebiete Werkzeuge und Hilfsmittel für die Aufbereitung und Anwendung von Informationen. Vielen Wissenschaftsbereichen eröffnen sich neuartige Möglichkeiten mit

den von der Informatik entwickelten Informationssystemen. Daher ist das Studium anderer Fächer zum Erwerb des Diploms in Informatik ein, auch von der Struktur des Faches her, notwendiger Bestandteil. Im Grund- und Hauptstudium muss ein Nebenfach gewählt werden. Das Nebenfach im Hauptstudium sollte im Regelfall auf dem im Grundstudium gewählten Nebenfach aufbauen; es kann aber auch Mathematik als Nebenfach des Hauptstudiums gewählt werden.

§ 6

Aufbau des Studiums**(1) Allgemeines**

(a) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium kann in vier Semestern absolviert werden und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium wird nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung aufgenommen und kann in vier Semestern absolviert werden. Es wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Fachbereich stellt durch ein geeignetes Lehrangebot sicher, dass die Meldung zur Diplom-Vorprüfung nach dem vierten, die zur Diplomprüfung am Ende des achten Fachsemesters erfolgen kann.

(b) Die für den Studiengang mindestens erforderlichen Semesterwochenstunden (SWS) für Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare sind im Grund- und im Hauptstudium insgesamt 163—167 SWS.

Das Grundstudium umfasst 83—88 SWS, die sich wie folgt verteilen:

— Informatik	38 SWS
— Mathematik	31 SWS
— Nebenfach	14—19 SWS.

Im Hauptstudium verteilen sich 78—82 SWS wie folgt:

— Mathematische Methoden der Informatik	6 SWS
— Informatik	48 SWS
— Projektarbeit oder (2 Fortgeschrittenenpraktika und 2 Seminare)	12 SWS
— Nebenfach	12—16 SWS.

(2) Grundstudium

(a) Das Grundstudium der Informatik erstreckt sich auf die Gebiete der fünf folgenden Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung (§ 10 Abs. 2 DPO Informatik):

- Praktische Informatik
- Theoretische und Technische Informatik
- Analysis und Lineare Algebra
- Mathematische Methoden der Informatik
- Nebenfach.

(b) Zum Gebiet „**Praktische Informatik**“ gehören die Vorlesungen:

- Praktische Informatik I:
Imperative Programmierung 4 SWS VL + 2 SWS Ü
- Praktische Informatik II:
Algorithmen und Datenstrukturen 4 SWS VL + 2 SWS Ü
- Praktische Informatik III:
Deklarative Programmierung 2 SWS VL + 2 SWS Ü

und das Informatik-Praktikum. Im Informatik-Praktikum wird erstmalig die für das Verständnis der Informatik wichtige Durchführung (relativ) umfangreicher Programmierprojekte geübt. Die Vorlesungen werden jeweils durch Übungen ergänzt, in denen durch die Bearbeitung von Aufgaben der Wissensstand kontrolliert und vertieft wird.

(c) Zum Gebiet „**Theoretische und Technische Informatik**“ gehören die Vorlesungen:

- Technische Informatik I:
Rechnerstrukturen 4 SWS VL + 2 SWS Ü
- Technische Informatik II:
Betriebssysteme und Rechnerkommunikation 4 SWS VL + 2 SWS Ü
- Theoretische Informatik 4 SWS VL + 2 SWS Ü

(d) Zum Gebiet „**Analysis und Lineare Algebra**“ gehören die Grundvorlesungen:

- Mathematik I 5 SWS VL + 2 SWS Ü
- Mathematik II 4 SWS VL + 2 SWS Ü
- Mathematik III 4 SWS VL + 2 SWS Ü

Alternativ können die fünfstündigen Grundvorlesungen Analysis I und Analysis II sowie die vierstündige Grundvorlesung Lineare Algebra I gehört werden. Letzteres wird Studierenden empfohlen, die das Nebenfach Physik oder im Hauptstudium das Nebenfach Mathematik belegen möchten. In den Vorlesun-

*) Alle in der Studienordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie auch für männliche Personen.

gen dieses Gebietes soll eine solide Grundlage in Mathematik erworben werden.

- (e) Zum Gebiet „**Mathematische Methoden der Informatik**“ gehören die vierstündigen Vorlesungen „Mathematische Logik“ und „Diskrete Mathematik“, die durch zweistündige Übungen ergänzt werden, sowie eine weitere vierstündige Vorlesung mit zweistündigen Übungen aus Bereichen wie z. B. Algebra, Zahlentheorie, Codierungstheorie, Komplexitätstheorie, Numerik, Optimierung, Stochastik. Eine der beiden Vorlesungen „Mathematische Logik“ oder „Diskrete Mathematik“ kann nach dem Vordiplom gehört werden.
- (f) Als **Nebenfächer** sind Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Philosophie, Psychologie, Medienwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften zugelassen. Weitere Nebenfächer können nach Maßgabe von Abschnitt I, Ziff. 2.8 der Anlage zur Diplomprüfungsordnung zugelassen werden. Die Anforderungen in den jeweiligen Fächern sind in der Anlage festgelegt.
- (g) Nach dem vierten Fachsemester soll die **Diplom-Vorprüfung** abgelegt werden. Sie kann auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden, vgl. § 3 Abs. 6 der Diplomprüfungsordnung. Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung werden folgende Leistungsnachweise benötigt:
- in Informatik: vier benotete Übungsscheine:
 - je einer zur Praktischen Informatik I und II,
 - einer zur Technischen Informatik I
 - einer zur Theoretischen Informatik
 und der Schein zum Informatik-Praktikum
 - in Mathematik drei benotete Übungsscheine:
 - einer zur Mathematik I oder zur Linearen Algebra I
 - einer zur Mathematik II oder III oder zur Analysis I oder II
 - einer zur Mathematischen Logik oder zur Diskreten Mathematik.

Die Anforderungen im Nebenfach sind in der Anlage geregelt. Anstelle des benoteten Scheins zur Praktischen Informatik I oder anstelle des benoteten Scheins zur Technischen Informatik I können die beiden benoteten Scheine zur Praktischen Informatik III und zur Technischen Informatik II vorgelegt werden.

(3) Hauptstudium

- (a) Im Hauptstudium sollen die Kenntnisse erweitert und vertieft werden. Es sind im Regelfall Veranstaltungen im Gesamtumfang von 50 SWS im Bereich der Informatik zu absolvieren. Hierbei sind sowohl Gebiete der Theoretischen Informatik als auch der Praktischen Informatik, im Umfang von jeweils 12–20 SWS, zu berücksichtigen. In einem Vertiefungsfach mit einem Umfang von ebenfalls 12–20 SWS kann der Student in weitem Rahmen sein Studium selbst gestalten.
- (b) Aufbauend auf diesen Vorlesungen und Übungen oder Praktika sollen die erworbenen Kenntnisse entsprechend folgender Alternativen vertieft werden.

Alternative A

Teilnahme an 2 Fortgeschrittenenpraktika im Umfang von je 4 SWS, wovon eines eine Fortgeschrittenenarbeit in der Informatik sein muss und eines außerhalb der Informatik oder als vertiefendes Praktikum (z. B. Datenbankpraktikum) absolviert werden kann, und

Teilnahme an 2 Seminaren im Umfang von je 2 SWS.

Alternative B

Durchführung einer umfangreichen Projektarbeit aus dem Bereich des Vertiefungsgebietes, innerhalb eines Jahres. Diese wird mit 12 SWS angerechnet. Innerhalb des ersten Halbjahres der Projektarbeit wird ein Seminar im Umfang von 2 SWS durchgeführt, bei dem ein Seminarschein erworben werden muss.

Projektarbeiten werden von den Professoren für Informatik des Fachbereiches ausgegeben. In der Regel handelt es sich um eine umfangreiche Programmentwicklung, die von einer Gruppe von Studenten innerhalb eines Jahres durchgeführt wird. Ausnahmsweise werden auch Einzelarbeiten vergeben. Die Durchführung dieser Projektarbeit wird von einem Betreuer koordiniert.

Nach Abschluss der Projektarbeit berichten die Teilnehmer über ihre Arbeit in einem Vortrag. Die Durchführung der Arbeit und eine Beschreibung der fertiggestellten Programme erfolgt in einer schriftlichen Dokumentation.

- (c) Während des Studiums ist die Teilnahme an einem mindestens sechswöchigen **Industriepraktikum** erforderlich. Dieses kann während der vorlesungsfreien Zeit in einem Wirtschaftsunternehmen oder in einer Institution, die nicht unmittelbar mit einer Universität in Verbindung steht, absolviert werden. In dem Praktikum sollen typische Studieninhalte des Studiengangs zur Anwendung kommen. Vor Aufnahme des Praktikums sollten deshalb in der Regel die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums absolviert sein. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der zusammen mit einer Bestätigung des Arbeitgebers bei der Beantragung der Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegen ist.
- (d) Die **Diplomarbeit** ist wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und soll dazu führen, dass der Studierende Probleme der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden mit Erfolg bearbeiten kann. Die Diplomarbeit wird in aller Regel in engem Zusammenhang mit dem gewählten Vertiefungsfach stehen. Themen für die Arbeit geben die Professoren für Informatik des Fachbereichs aus, sie können aber von anderen Professoren der Universität oder von Privatdozenten des Fachbereichs gestellt werden, falls für die Bearbeitung wesentlich Methoden der Informatik benötigt werden und sich ein Professor für Informatik am Fachbereich als Mitbetreuer bereit findet. Studierende sollten sich rechtzeitig mit einem oder mehreren Professoren wegen der Themenstellung in Verbindung setzen. Themenvorschläge der Kandidaten können dabei berücksichtigt werden. Nähere Einzelheiten regelt § 18 der Diplomprüfungsordnung.
- (e) Die im Hauptstudium besuchten Vorlesungen, Praktika und Seminare sollten im Hinblick auf die zu wählenden Prüfungen und die Diplomarbeit ausgewählt werden. Der Kandidat soll sich möglichst bald nach der Diplom-Vorprüfung von einem Professor des Fachbereiches über die weitere Gestaltung seines Studiums beraten lassen.
- (f) Nach dem achten Fachsemester sollte mit der Diplomprüfung begonnen werden. Für die Zulassung zur Diplomprüfung werden neben dem Zeugnis über die erfolgreiche Diplom-Vorprüfung in Informatik folgende **Leistungsnachweise** benötigt:
- je ein benoteter Schein zu den Vorlesungen Mathematische Logik und Diskrete Mathematik
 - je ein benoteter Übungsschein aus den Bereichen Praktische Informatik und Theoretische Informatik
 - ein Bericht über ein mindestens sechswöchiges Industriepraktikum sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers
- sowie
- (A) zwei Seminarscheine in Informatik und zwei Scheine zu Fortgeschrittenenpraktika, davon einer zu einer Fortgeschrittenenarbeit in der Informatik; eines der Fortgeschrittenenpraktika kann außerhalb der Informatik oder als vertiefendes Praktikum (z. B. Datenbankpraktikum) absolviert werden;
 - oder
 - (B) ein Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Projektarbeit.

Die Anforderungen in den Nebenfächern sind der Anlage zu entnehmen.

Die Diplomarbeit kann im Anschluss an die übrigen Prüfungen durchgeführt werden; sie ist dann spätestens drei Monate nach Bestehen dieser Prüfungen zu beginnen. Mit Zustimmung des Betreuers kann die Arbeit auch vor Ablegen der übrigen Prüfungen begonnen werden. Die Prüfungen müssen in diesem Fall spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit begonnen werden.

§ 7

Leistungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder an einem Praktikum wird vom Veranstaltungsleiter durch einen Übungs- oder Praktikumschein bestätigt. Diese Scheine werden aufgrund folgender Kriterien ausgegeben:
- (a) Bei Übungen: Lösung von Übungsaufgaben, die im Zusammenhang von Vorlesungen und Übungen gestellt werden; der jeweilige Umfang wird zu Beginn des Semesters festgelegt. Darüber hinaus soll der Übungsteilnehmer durch Vortrag und Erläuterungen in Übungen (Tutorien) zeigen, dass er die eingereichte Lösung auch im Zusammenhang mit dem übrigen Stoff verstanden hat, sie ausreichend begründen und verständlich darstellen kann.
- Bei Praktika: Lösung von Praktikumsaufgaben mit Hilfe von Computerprogrammen. Der für einen Schein notwendige Umfang wird zu Beginn des Semesters festgelegt. Der Praktikums-

teilnehmer soll dem Praktikumsbetreuer die erfolgreiche Lösung einer Aufgabe am Rechner demonstrieren.

- (b) Bestehen einer oder mehrerer Klausuren.
- (c) Bestehen eines oder mehrerer Kolloquien¹⁾.

Die Kriterien (a), (b), (c) dürfen vom Veranstaltungsleiter einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Dabei soll die Gesamtzahl von Klausuren und Kolloquien höchstens 3 betragen. Die zugrunde gelegten Kriterien und die Möglichkeit einer Nachprüfung werden zu Semesterbeginn genannt. In der Regel ist einem Kandidaten, der die Anforderungen unter (b) oder (c) bis zum Semesterende nicht erfüllt, die Möglichkeit einer Nachprüfung vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters einzuräumen.

(2) Ein benoteter Übungs- oder Praktikumschein wird vom Veranstaltungsleiter nur dann ausgegeben, wenn jeweils das Kriterium unter (a) und eines der Kriterien unter (b) oder (c) erfüllt sind.

(3) Die Teilnahme an einem Seminar kann vom Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder einem anderen Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse abhängig gemacht werden. Die Zahl der Interessenten an einem Seminar kann begrenzt werden, wenn anderenfalls die Teilnehmerzahl für eine sinnvolle Seminararbeit zu groß würde. Die Kriterien hierfür werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird vom Veranstaltungsleiter durch einen Seminarschein bestätigt. Seminarscheine werden aufgrund folgender Kriterien ausgegeben:

- (a) der Teilnehmer hat regelmäßig am Seminar teilgenommen und durch mindestens einen Vortrag gezeigt, dass er den von ihm vorgetragenen Stoff verstanden hat und dass er in der Lage war, denselben in angemessener Form darzustellen.
- (b) Selbständige Bearbeitung und Lösung von Problemen, die vom Veranstaltungsleiter im Zusammenhang mit dem Thema des Seminars gestellt werden;
- (c) Bestehen eines Kolloquiums über den Stoff des Seminars; ein solches Kolloquium kann jedoch Kriterium (a) nicht ersetzen.

Diese Kriterien können einzeln oder auch kombiniert eingesetzt werden. Der Veranstaltungsleiter macht die angewandten Kriterien bei der Vorbesprechung oder der Ausgabe der Seminarvorträge bekannt.

(5) Die erfolgreiche Durchführung einer Projektarbeit wird vom Veranstaltungsleiter, der die Projektarbeit betreut, durch ein Gutachten bestätigt. Das Gutachten wird aufgrund folgender Kriterien erstellt:

- (a) der Dokumentation der Projektarbeit und einem Abschlussbericht über die Durchführung des Projektes,
- (b) einem Vortrag über die Durchführung des Projektes und die erzielten Ergebnisse.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist der vom Fachbereich Mathematik und Informatik beauftragte Professor zuständig. Darüber hinaus stehen alle Professoren für Fragen der Studienfachberatung zur Verfügung.

(2) Für Beratung und rechtsverbindliche Auskünfte in Prüfungsfragen ist der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses zuständig.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 10

Übergangsregelungen

Studenten, die das Grundstudium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, können das Grundstudium nach der bisherigen Studienordnung, müssen jedoch das Hauptstudium nach der neuen Studienordnung absolvieren.

Studenten, die vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung die Diplom-Vorprüfung bereits bestanden haben, können das Hauptstudium nach der bisherigen Studienordnung absolvieren.

Marburg, 19. Dezember 2000

Prof. Dr. J. Steinebach,
Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Philipps-Universität Marburg

¹⁾ Ein Kolloquium ist eine mündliche Einzelprüfung, die in der Regel 15–20 Minuten dauert.

Anlage zur Studienordnung in Informatik

Der folgende Studienplan gibt Empfehlungen für den Aufbau des Studiums.

1.–4. Semester (Grundstudium). Insgesamt 83–88 SWS

1. und 2. Semester

(Einführung in die Informatik Blockveranstaltung mit Übungen)*)

Praktische Informatik I:
Imperative Programmierung 4 SWS VL + 2 SWS Ü

Praktische Informatik II:
Algorithmen und Datenstrukturen 4 SWS VL + 2 SWS Ü

Technische Informatik I:
Rechnerstrukturen 4 SWS VL + 2 SWS Ü

Technische Informatik II:
Betriebssysteme, Rechnerkommunikation 4 SWS VL + 2 SWS Ü²⁾

Mathematik I 5 SWS VL + 2 SWS Ü

Mathematik II 4 SWS VL + 2 SWS Ü

3. und 4. Semester

Praktische Informatik III:
Deklarative Programmierung 2 SWS VL + 2 SWS Ü

Theoretische Informatik 4 SWS VL + 2 SWS Ü

Informatik-Praktikum 4 SWS

Mathematik III 4 SWS VL + 2 SWS Ü

Mathematische Logik oder
Diskrete Mathematik 4 SWS VL + 2 SWS Ü

Wahlpflichtveranstaltung aus
Mathematischen Methoden in der
Informatik 4 SWS VL + 2 SWS Ü

14–19 SWS im gewählten Nebenfach.

Diplom-Vorprüfung

Anstelle der Vorlesungen Mathematik I–III können auch die Vorlesungen Lineare Algebra I, Analysis I und II besucht werden. In diesem Fall wird empfohlen, diese Vorlesungen in den ersten beiden Semestern zu absolvieren und die Vorlesung Technische Informatik I im dritten Semester zu belegen.

5.–8. Semester (Hauptstudium). Insgesamt 78–82 SWS

6 SWS Mathematische Logik oder Diskrete Mathematik, je nachdem welche der beiden Vorlesungen vor dem Vordiplom noch nicht absolviert wurde

48 SWS im Bereich Informatik, davon jeweils 12–20 SWS Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika in den Bereichen Praktische Informatik, Theoretische Informatik und dem gewählten Vertiefungsgebiet (Studienschwerpunkt).

12 SWS Projektarbeit oder 2 Fortgeschrittenenpraktika zu je 4 SWS und 2 Seminare zu je 2 SWS

ein sechswöchiges Industriepraktikum

12–16 SWS im gewählten Nebenfach

Diplomprüfung mit Diplomarbeit

I. Grundstudium

1. Informatik und Mathematik

1.1 Praktische Informatik

1.2 Theoretische und Technische Informatik

Überblick über die Inhalte der Informatik-Vorlesungen im Grundstudium

Einführung in die Informatik:

Programmierung und Anwendung von Personal Computern.

Nutzung von Standard Anwenderprogrammen.

Praktische Informatik I: Imperative Programmierung

Basiskonzepte von Programmiersprachen: Daten- und Kontrollstrukturen, Unterprogramme, Rekursion, Spezifikation und Verifikation, Modularisierung, Objektorientierung.

^{*)} Diese Veranstaltung ist bei entsprechenden Vorkenntnissen entbehrlich.

²⁾ kann nur bei ausreichender Lehrkapazität in diesem Umfang angeboten werden, anderenfalls im Umfang: 2 SWS VL und 1 SWS Ü.

Praktische Informatik II: Algorithmen und Datenstrukturen
Suchen und Sortieren, Dynamische Datenstrukturen, Abstrakte Datentypen, Baumstrukturen, Tabellen, Relationen und Graphen, Komplexitätsabschätzungen.

Praktische Informatik III: Deklarative Programmierung
Funktionale oder Logik-Programmierung: Sprachkonzepte, Programmiermethodik, semantische Grundlagen.

Technische Informatik I: Rechnerstrukturen
Aufbau von Rechnern: Halbleiterbauelemente, Schaltfunktionen, Schaltkreise und Schaltwerke, Rechnerarithmetik, Assembler- und Systemprogrammierung.

Technische Informatik II: Betriebssysteme, Rechnerkommunikation

Betriebssysteme: Prozessverwaltung, Speicherverwaltung, Dateiorganisation, Tools

Rechnernetze und -kommunikation

Theoretische Informatik:

Theorie formaler Sprachen und Automaten, Anwendungen im Compilerbau, Berechenbarkeitstheorie: Berechenbarkeit, Unentscheidbarkeit, Komplexitätstheorie

1.3 Analysis und Lineare Algebra

Es sind die Vorlesungen Mathematik I, II und III mit den folgenden Inhalten zu absolvieren:

Mathematik I: Elemente der Logik; Algebraische Grundstrukturen; Ebene und räumliche analytische Geometrie; Vektorräume und lineare Abbildungen; Matrizen, Determinanten und lineare Gleichungssysteme; Vektorräume mit Skalarprodukt; Eigenwerte und Normalformen

Mathematik II: Folgen und Reihen; Stetige, differenzierbare und integrierbare Funktionen einer Veränderlichen; Differentialgleichungen

Mathematik III: Mehrdimensionale Analysis; Grundbegriffe der Stochastik

Anstelle der Vorlesungen Mathematik I—III können auch die Vorlesungen Lineare Algebra I, Analysis I und II besucht werden.

1.4 Mathematische Methoden in der Informatik

Es sind die Vorlesungen Mathematische Logik (6 SWS) und Diskrete Mathematik (6 SWS) sowie eine weitere Veranstaltung aus diesem Bereich im Umfang von insgesamt 6 SWS zu absolvieren. Eine der beiden Vorlesungen Mathematische Logik oder Diskrete Mathematik kann auch noch im Hauptstudium absolviert werden.

Mathematische Logik: Aussagenlogik, Prädikatenlogik, Folgerungskalküle, Korrektheit und Vollständigkeit, Intuitionismus

Diskrete Mathematik, z. B. Angewandte Graphentheorie, Codierungstheorie, Kombinatorik, Verbandstheorie

Mögliche Bereiche für das Wahlpflichtfach:

Algebra: Gruppen, Ringe, Körper;

Zahlentheorie: Kongruenzen, Primzahlen; zahlentheoretische Funktionen; Siebmethoden.

Komplexitätstheorie: Zeit- und Platzaufwand; NP-Vollständigkeit

Codierungstheorie: Lineare, nicht lineare, perfekte Codes; Primzahltests

Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik: Wahrscheinlichkeitsräume; bedingte Wahrscheinlichkeit, Unabhängigkeit; Grundverfahren der mathematischen Statistik.

Stochastische Modelle: Markov-Ketten; Warteschlangen

Numerik: numerische lineare Algebra; Interpolation und Quadratur; Fehleranalyse

Optimierung: Begriffe der konvexen Analysis; Optimalitätsbedingungen und Dualität; Simplex-Verfahren und Varianten; Transport- und Zuordnungsprobleme.

In **Informatik** sind die benoteten Übungsscheine

— zur Praktischen Informatik I und II,

— zur Technischen Informatik I,

— zur Theoretischen Informatik

sowie der Schein zum Informatik-Praktikum zu erwerben.

Die benoteten Übungsscheine zur Technischen Informatik II und Praktischen Informatik III können zusammen entweder den benoteten Übungsschein zur Praktischen Informatik I oder den benoteten Übungsschein zur Technischen Informatik I ersetzen.

In **Mathematik** sind drei benotete Übungsscheine zu 1.3 und 1.4 zu erwerben, und zwar

— ein Schein zur Mathematik I oder zur Linearen Algebra I

— ein Schein zur Mathematik II oder III oder zur Analysis I oder II

— ein Schein zur Mathematischen Logik oder zur Diskreten Mathematik.

2. Nebenfächer

2.1 Physik

Studienplan, Pflichtveranstaltungen:

Vorlesungen:

Experimentalphysik I (4 SWS Vorlesung)

Experimentalphysik II (4 SWS Vorlesung)

Experimentalphysik III (4 SWS Vorlesung)

Die Teilnahme an den Übungen wird empfohlen.

Praktika:

Physikalisches Praktikum für Studierende der Chemie und Informatik I (2 SWS)

Physikalisches Praktikum für Studierende der Chemie und Informatik II (2 SWS).

Für das gesamte Praktikum im Umfang von 4 SWS ist ein Leistungsnachweis erforderlich.

2.2 Chemie

Studienplan, Pflichtveranstaltungen:

Vorlesungen:

1. Sem. Anorganische Experimentalchemie (4 SWS)

Atombau, Perioden-System der Elemente, chemische Bindung, chemisches Gleichgewicht, Säuren und Basen, Elektrochemie, Chemie und Strukturen der wichtigeren Elemente und ihrer Verbindungen (Halogene, Sauerstoff, Chalkogene, Stickstoffgruppe, Kohlenstoff, Silicium, Bor, Aluminium, Alkali- und Erdalkalimetalle, Komplex-Verbindungen, 3d-Elemente, Silber, Cadmium, Quecksilber).

2. Sem. Organische Experimentalchemie (4 SWS)

Kohlenstoff-Gerüste (sigma- und pi-Bindungs-Systeme; kettenförmige, verzweigte, ringförmige Gerüste); chemische und physikalische Eigenschaften der wichtigsten organischen Stoffklassen und ihrer funktionellen Gruppen (Kohlenwasserstoffe, Halogen-Derivate, Verbindungen mit Sauerstoff-, Schwefel-, Stickstoff-, Phosphor-Funktionen; aromatische und heterocyclische Systeme). Grundlagen der Stereochemie (achirale und chirale Verbindungen, Diastereomere und Enantiomere, Konfigurations- und Konformations-Isomere).

Grundlagen organischer Reaktionen und deren Mechanismen (Substitution, Addition, Eliminierung; reaktive Zwischenstufen).

Wichtige Naturstoff-Klassen und biorelevante Moleküle (z. B. Kohlenhydrate, Fette, Proteine); Prinzipien zum Aufbau von Makromolekülen.

3. Sem. Grundlagen der Physikalischen Chemie (2 SWS)

Grundlagen der chemischen Thermodynamik, der chemischen Kinetik und des Molekülbaus.

Praktikum:

Chemisches Praktikum (Blockpraktikum) (6 SWS) mit Praktikumschein

Sicherer Umgang mit Chemikalien unter Beachtung der Gefahrstoff-Verordnung. Chemie wässriger Lösungen: Grundlagen des chemischen Gleichgewichts (Säure/Base-, Komplex-, Löslichkeits- und Redox-Gleichgewichte und deren Kombinationen). Anwendungen auf qualitative und quantitative Analyse und in der anorganisch-präparativen Chemie; Reaktionskinetik (Reaktionsordnung, Reaktionsgeschwindigkeit, Aktivierungsenthalpie); Verteilungsgewichte (Zweiphasen-Systeme: Wasser/organisches Lösungsmittel); Präparative organische Chemie an ausgewählten Beispielen; Spektroskopische Charakterisierung chemischer Verbindungen.

2.3 Physikalische Chemie

Pflichtveranstaltungen:

Vorlesung mit Übungen

Physikalische Chemie I (4+1 SWS)

Chemische Thermodynamik; Kinetik; Atombau, Molekülstrukturen, chemische Bindungen; statistische Thermodynamik.

Praktikum:

Physikalisch-Chemisches Praktikum im Grundstudium (11 SWS)

mit Praktikumsschein

Stöchiometrie chemischer Reaktionen, Redoxreaktionen; energetische Umsetzung; Kinetik; Elektrochemie (Elektrolytlösungen, Elektrochemische Gleichgewichte, Elektrochemische Kinetik); Oberflächen, Grenzflächen, Katalyse; Atomare Strukturen, Molekülgeometrien, Spektroskopie.

2.4 Philosophie

Studienplan:

Es ist das Grundstudium im Nebenfach Philosophie zu absolvieren, d. h. es sind aus den Gebieten

I. Einführende Pflichtveranstaltungen

- Einführung in das Studium der Philosophie
- Einführung in die Logik

II. Geschichte der Philosophie

- Antike
- Mittelalter
- Neuzeit
- Gegenwart

III. Systematische Philosophie

Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS zu absolvieren.

Folgende Nachweise sind im Grundstudium zu erbringen:

- 1 Schein für eine Veranstaltung zur „Einführung in das Studium der Philosophie“. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sind vom Leiter der Veranstaltung festzulegen. (2+2 SWS)
2. 1 Schein „Einführung in die Logik“, zu erwerben durch Klausur. (2+2 SWS)
3. 1 Schein zu einem Proseminar/Seminar eigener Wahl aus dem Bereich II oder III.
4. Teilnahme an weiteren philosophischen Lehrveranstaltungen um Umfang von 6 SWS.

2.5 Psychologie

Studienplan, Pflichtveranstaltungen:

Einführung in die Psychologie (2 SWS)

Statistik I (3 SWS)

Statistik II (3 SWS)

Testtheorie, Skalierung oder Versuchplanung (2 SWS)

2 Vorlesungen aus verschiedenen Teilgebieten der Allgemeinen Psychologie/Physiologischen Psychologie zu je 2 SWS (insgesamt 4 SWS)

1 für Nebenfachstudierende zugelassenes Seminar aus den Gebieten der Allgemeinen Psychologie, Differentiellen Psychologie, Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie (2 SWS)

Eine Anmeldung zum Nebenfach Psychologie mit Beratung ist Pflicht. Bei der Anmeldung erhalten die Studierenden einen Laufzettel, auf dem sie die besuchten Veranstaltungen etc. eintragen.

Es sind fünf Versuchspersonenstunden am Fachbereich zu absolvieren (Näheres bei der Beratung).

2.6 Medienwissenschaft

Das Studium im Nebenfach Medienwissenschaft soll die Studierenden mit wesentlichen Bereichen des Fachgebiets Medienwissenschaft vertraut machen; dabei sind insbesondere von Bedeutung:

- Medien- und Kommunikationstheorie
- Mediengeschichte und Medienstruktur
- Modelle und Verfahrensweisen der Medienanalyse
- Medienpraxis

Zum Studium gehört, dass die Studierenden auch unabhängig von Lehrveranstaltungen gründliche Kenntnisse der Medienwissenschaft erwerben und sich selbstständig in Gebiete und Probleme des Faches einarbeiten.

Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester und hat die Aufgabe, in die Themen, Gegenstände, Methoden und Arbeitsweisen des Fachgebietes einzuführen und mit den medienwissenschaftlichen Grundbegriffen vertraut zu machen.

Studienplan:

Proseminar „Einführung in die Medienwissenschaft“ (2 SWS)

Mittelseminar (2 SWS)

weitere Lehrveranstaltungen aus verschiedenen

Themenbereichen nach freier Wahl

(VL/UE/MS/KO) (10 SWS)

Für den Besuch des Mittelseminars ist der Besuch des Proseminars Voraussetzung.

2.7 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre bzw. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Es kann Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre oder Grundzüge der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach gewählt werden:

(1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (BWL) (18 SWS):

Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens (mit Schein) 2 SWS

Aus den Bereichen BWL I und II sind jeweils zwei der drei bzw. vier Vorlesungen mit Übungen zu absolvieren:

BWL I: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:

Konzeptionen, Institutionen, Unternehmensführung 2+2 SWS

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:

Entscheidung und Produktion 2+2 SWS

Einführung in die Investitions- und Finanzierungstheorie 2+2 SWS

8 SWS

BWL II: Grundlagen der Absatzwirtschaft 2+2 SWS

Kosten- und Leistungsrechnung 2+2 SWS

Bilanzen 2+2 SWS

(Einführung in die Wirtschaftsinformatik 2+2 SWS)

8 SWS

Die Vorlesung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ aus dem Bereich BWL II ist nicht zugelassen.

(2) **Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (VWL) (17—19 SWS):**

VWL I: Einführung in die Volkswirtschaftslehre 2+0 SWS

Ordnungstheorie 4+1 SWS

Mikroökonomie 4+2 SWS

13 SWS

VWL II: Es ist eine der folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

Makroökonomie 4+2 SWS

Finanzwissenschaft 2+2 SWS

Wirtschaftspolitik 4+1 SWS

4-6 SWS

Alle Vorlesungen und Übungen des Grundstudiums werden in zweisemestrigem Zyklus angeboten. Das erforderliche Programm kann also gegebenenfalls in zwei Semestern absolviert werden.

Es wird jeweils empfohlen, auch die nicht gewählten und damit nicht prüfungsrelevanten Veranstaltungen zu besuchen. Sollten alle Veranstaltungen erfolgreich absolviert werden, so wird das Nebenfach auf dem Zeugnis auf Antrag des Studierenden mit „Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Volkswirtschaftslehre“ bezeichnet.

Es wird jeweils empfohlen, auch die nicht gewählten und damit nicht prüfungsrelevanten Veranstaltungen zu besuchen. Sollten alle Veranstaltungen erfolgreich absolviert werden, so wird das Nebenfach auf dem Zeugnis auf Antrag des Studierenden mit „Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Volkswirtschaftslehre“ bezeichnet.

Es wird jeweils empfohlen, auch die nicht gewählten und damit nicht prüfungsrelevanten Veranstaltungen zu besuchen. Sollten alle Veranstaltungen erfolgreich absolviert werden, so wird das Nebenfach auf dem Zeugnis auf Antrag des Studierenden mit „Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Volkswirtschaftslehre“ bezeichnet.

2.8 Weitere Nebenfächer

Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer als Nebenfach zulassen, wenn die Anforderungen denen gemäß 2.1 bis 2.7 zugelassenen Nebenfächern entsprechen und eine verbindliche Absprache mit dem zuständigen Fachgebiet vorliegt. Die Zulassung weiterer Nebenfächer ist mit den Studien- und Prüfungsanforderungen schriftlich mitzuteilen. Ferner kann ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium in einem anderen Fach als Nebenfach anerkannt werden.

II. Hauptstudium

3. Informatik

3.1 Praktische Informatik

3.2 Theoretische Informatik

3.3 Vertiefungsgebiet

In den Gebieten der Informatik sind im Hauptstudium insgesamt 50 SWS zu absolvieren. Auf jeden der Bereiche Praktische Informatik, Theoretische Informatik und Vertiefungsfach sollen dabei mindestens 12 SWS und höchstens 20 SWS entfallen.

Die folgende Gliederung dient zur Auswahl von Veranstaltungen zu den Fachgebieten. Zu jedem Fachgebiet ist ein Katalog möglicher Themen angegeben. Lehrveranstaltungen der Informatik sind derzeit vielfach schnellen Veränderungsprozessen unterworfen. Der folgende Katalog von Informatik-Lehrveranstaltungen für Studierende im Hauptstudium hat daher nur Beispielcharakter. Neue oder andere Lehrveranstaltungen können jederzeit angeboten bzw. gewählt werden.

Praktische Informatik: Datenbanksysteme, Rechnerkommunikation, Übersetzerbau, Betriebssysteme, Verteilte Systeme, Rechnerarchitektur, Programmierung, Software Engineering, Bildverarbeitung, Computergrafik, Künstliche Intelligenz

Theoretische Informatik: Formale Sprachen und Automaten-theorie, Algorithmen, Komplexitätstheorie, Codierungstheorie, Kryptologie, Programmverifikation, Logik, Rekursionstheorie, Berechenbarkeitstheorie

Vertiefungsgebiet: Im Vertiefungsfach kann der Student sein Studium weitgehend selbst gestalten. Es sollen Veranstaltungen gehört werden, die einen thematischen Zusammenhang erkennen lassen. Hierzu können weitere Veranstaltungen zur Theoretischen oder Praktischen Informatik ausgewählt werden. Außerdem können Vorlesungen anderer Fachbereiche zu Anwendungen und interdisziplinären Bezügen der Informatik, z. B. Anwendungssysteme in Wirtschaft, Recht, Medizin etc., Geisteswissenschaftliche Bezüge (z. B. zur Philosophie, Psychologie), Auswirkungen der Informationstechnik und Verantwortung des Informatikers, bis zu einem Umfang von 6 SWS durch den Diplomprüfungsausschuss anerkannt werden.

Studienleistungen:

Die benoteten Übungsscheine zur Mathematischen Logik und Diskreten Mathematik sind bei der Beantragung der Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegen.

In den Prüfungsfächern Theoretische Informatik und Praktische Informatik ist je ein benoteter Übungs- bzw. Praktikumsschein zu weiterführenden Vorlesungen aus dem Hauptstudium zu erwerben. Außerdem müssen alternativ entweder

(A) 2 Scheine zu Fortgeschrittenenpraktika und 2 Seminar-scheine in Informatik

oder

(B) eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Projektarbeit

vorgelegt werden. Eines der Fortgeschrittenenpraktika muss eine Fortgeschrittenenarbeit in der Informatik sein. Eines der Fortgeschrittenenpraktika kann außerhalb der Informatik oder als vertiefendes Praktikum (z. B. Datenbankpraktikum) absolviert werden.

Ferner ist ein mindestens sechswöchiges Industriepraktikum zu absolvieren, das von der Gastfirma bescheinigt werden muss. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.

4. Nebenfach

4.1 Mathematik

Es sind 16 SWS Vorlesungen und Übungen aus dem Grund- und Hauptstudium des Diplomstudienganges Mathematik und vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Gebiet zu erwerben.

Mögliche Gebiete und deren Grundinhalte sind z. B.

Algebra: Gruppen; Ringe; Körper; Verbände

Automatentheorie: zelluläre Automaten, operative Kategorien

Codierung: Lineare, nichtlineare, perfekte Codes; Primzahltests

Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik: Wahrscheinlichkeitsräume; bedingte Wahrscheinlichkeit, Unabhängigkeit; Grundverfahren der mathematischen Statistik

Funktionalanalysis: Topologische Vektorräume; Operatortheorie; Dualität

Funktionentheorie: Reelle und komplexe Differenzierbarkeit; Integralsätze; Singularitätenanalytischer Funktionen

Geometrie: Euklidische und nichteuklidische Geometrie; Differentialgeometrie; elementare algebraische Geometrie

Kontrolltheorie: Steuerbarkeit, Beobachtbarkeit, Regelung; optimale Kontrollprobleme

Numerik: Numerische lineare Algebra; Interpolation und Quadratur; Fehleranalyse

Optimierung: Begriffe der konvexen Analysis; Optimalitätsbedingungen und Dualität; Simplex-Verfahren und Varianten; Transport- und Zuordnungsprobleme

Partielle Differentialgleichungen: Grundlösungen; Cauchy-Probleme; elliptische Operatoren

Topologie: Kompaktheit; Zusammenhang; Homotopie

Zahlentheorie: Kongruenzen, Primzahlen; zahlentheoretische Funktionen; Siebmethoden.

Es ist ein Übungsschein zu einer vertiefenden Vorlesung zu erwerben.

4.2 Physik

Es kann zwischen einem Zweig Experimentalphysik und einem Zweig Theoretische Physik gewählt werden.

1. Experimentalphysik

Es kann zwischen Quantenphysik und Angewandter Physik gewählt werden:

1.1 Quantenphysik

Es sind insgesamt 16 SWS aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

Theoretische Physik III oder Theoretische Physik 2 (Lehr-
amt) (Pflicht)

Struktur der Materie I—III

Halbleiterbauelemente

Fortgeschrittenenpraktikum

1.2 Angewandte Physik

Es sind 16 SWS aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

Experimentalphysik IV

Elektronik I und II

System- und Signalphysik

Physik der Energieversorgung

weitere Vorlesungen zur Angewandten Physik

Bei den Veranstaltungen zu 1.1 bzw. 1.2 ist ein Praktikums-, Übungs- oder Seminarschein zu erwerben.

2. Theoretische Physik

Theoretische

Physik I (5 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen)

Theoretische

Physik III (4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen)

Theoretische

Physik IV (4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen)

Es ist ein Übungsschein zur Theoretischen Physik III oder IV zu erwerben.

4.3 Chemie

Es kann zwischen den Fachgebieten Theoretische Chemie, Analytische Chemie und Methoden der Strukturbestimmung gewählt werden.

1. Fachgebiet Theoretische Chemie

Vorlesungen:

Grundlagen:

Physikalische Chemie (Molekülspektroskopie) (4 SWS)

Spezialvorlesung, z. B.:

Computerchemie oder Quantenchemie (2 SWS)

Praktikum:

Computerchemie oder Quantenchemie (10 SWS)

2. Fachgebiet Analytische Chemie

Vorlesungen und Seminar:

Grundlagen der Analytischen Chemie

mit Seminar

(2 SWS)

Instrumentalmethoden der chemischen

Analyse I + II

(4 SWS)

Praktikum:

Analytisch-Chemisches Praktikum
oder ein aktuelles Problem aus der
Analytischen Chemie (10 SWS)

3. Methoden der Strukturbestimmung**Vorlesungen:**

Grundlagen:
Physikalische Chemie (Molekülspektroskopie) (4 SWS)
Spezialvorlesung, z. B.: NMR-Spektroskopie
oder Röntgenstrukturbestimmung (2 SWS)

Praktikum:

Aktuelles Problem aus der NMR-Spektroskopie
oder aus der Röntgenstrukturbestimmung (10 SWS)
Es ist der Praktikumschein aus dem gewählten Fachge-
biet zu erwerben.

An das Praktikum im Nebenfach Chemie kann ein Fortge-
schrittenenpraktikum gemäß § 6, (3 b) im Umfang von
4–5 SWS angeschlossen werden.

4.4 Physikalische Chemie

Es kann zwischen dem Fachgebiet Theoretische Chemie oder
Physikalische Chemie gewählt werden.

1. Theoretische Chemie

Vorlesung: Quantenchemie (2 SWS)
Praktikum: Theoretische Chemie (14 SWS)

2. Physikalische Chemie

Vorlesung: Molekülspektroskopie (2 SWS)
Praktikum: Physikalische Chemie im
Hauptstudium (14 SWS)

Es ist der Praktikumschein in dem gewählten Fachgebiet zu
erwerben.

4.5 Philosophie

Es ist das Hauptstudium im Nebenfach Philosophie zu absol-
vieren, d. h. es sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang
von 16 SWS zu absolvieren und folgende Nachweise zu er-
bringen:

1. ein Schein zu einem Seminar eigener Wahl
2. 1 Schein für eine schriftliche Hausarbeit zu einem Thema
eigener Wahl (max. 25 Seiten), sofern nicht bereits im
Grundstudium geschehen
3. Teilnahme an philosophischen Lehrveranstaltungen im
Umfang von weiteren 14 SWS.

4.6 Psychologie

Aus den Gebieten „Differentielle Psychologie“, „Entwick-
lungspsychologie“ oder „Sozialpsychologie“ sind 2 Vorlesun-
gen (je 2 SWS) und ein für Nebenfachstudierende zugelas-
senes scheinpflichtiges Seminar (2 SWS) zu absolvieren. Aus ei-
nem der Gebiete „Pädagogische Psychologie“, „Arbeits-, Be-
triebs-, und Organisationspsychologie“ oder „Klinische Psy-
chologie“ sind 1 Vorlesung (2 SWS) und ein für Nebenfach-
studierende zugelassenes scheinpflichtiges Seminar (2 SWS)
zu belegen. Hinzu kommt eine wahlfreie Lehrveranstaltung.

4.7 Medienwissenschaft

Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen
Kenntnisse vertieft und erweitert. Es sollen komplexere und
zugleich forschungsbezogene Fragestellungen selbständig be-
arbeitet werden.

Studienplan:

2 Hauptseminare (4 SWS)
weitere Lehrveranstaltungen aus verschiedenen
Themenbereichen nach freier Wahl
(VL/UE/MS/KO) (10 SWS)

**4.8 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und „Schwerpunkt-
fach“ bzw. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Allge-
meine Volkswirtschaftslehre**

Es ist ein Schwerpunktfach aus BWL oder VWL im Umfang
von 12 SWS zu studieren. Dieses Gebiet muss dem im Vordi-
plom geprüften Zweig entsprechen. Die vorgeschriebenen
Lehrveranstaltungen müssen nicht in bestimmten Semestern
oder in einer bestimmten Reihenfolge absolviert werden. Sie
werden in höchstens viersemestrigem Turnus angeboten, so
dass sie der Student im 5.–8. Fachsemester besuchen kann.

(1) **BWL:** Es ist das Lehrprogramm einer betriebswirtschaftli-
chen Abteilung, außer Wirtschaftsinformatik, im Umfang von

12 SWS zu studieren; der Leistungsnachweis zu dem im Lehr-
programm angebotenen Seminar ist verpflichtend.

(2) **VWL:** Es ist eine der Prüfergruppen des Fachs VWL zu
wählen und das entsprechende Lehrprogramm, wie für die
Studierenden im Studiengang Diplom-Kaufmann vorgese-
hen, zu absolvieren.

Das aktuelle Lehrprogramm jeder Abteilung und eine aus-
führliche Beschreibung der einzelnen Veranstaltungen kann
dem Studienführer für das Hauptstudium im Studiengang
Diplom-Kaufmann des Fachbereichs Wirtschaftswissen-
schaften entnommen werden.

4.9 Weitere Nebenfächer

Der Punkt 2.8 im Abschnitt über das Grundstudium gilt ent-
sprechend.

289

**Diplomprüfungsordnung für Informatik des Fachbereichs
Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Mar-
burg vom 5. Juli 2000**

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der
Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass vom
29. November 2000 die o. a. Ordnung des Fachbereichs Mathema-
tik und Informatik der Philipps-Universität Marburg genehmigt.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. Februar 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.1 — 424/454 — 13

StAnz. 11/2001 S. 1061

I. Allgemeines**§ 1****Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Ab-
schluss des Studiums im Studiengang Informatik. Durch die Di-
plomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat*) die für die
beruflichen Anwendungen notwendigen Fachkenntnisse erworben
hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähig-
keit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzu-
wenden.

§ 2**Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische
Grad „Diplom-Informatikerin“ oder „Diplom-Informatiker“ ver-
liehen.

§ 3**Regelstudienzeit, Studienaufbau, Aufbau der Prüfungen,
Prüfungsfristen**

(1) Die Studiendauer beträgt 9 Semester (Regelstudienzeit). Das
Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das
Grundstudium kann in vier Semestern absolviert werden und wird
mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium
wird nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung aufgenommen und
kann in vier Semestern absolviert werden. Es wird mit der Di-
plomprüfung abgeschlossen.

(3) Die für den Studiengang mindestens erforderlichen Semester-
wochenstunden (SWS) für Vorlesungen, Übungen, Praktika und
Seminare sind im Grund- und im Hauptstudium insgesamt 163 bis
167 SWS.

Das Grundstudium umfasst 83–88 SWS, die sich wie folgt vertei-
len:

— Informatik	38 SWS
— Mathematik	31 SWS
— Nebenfach	14–19 SWS.

Das Hauptstudium umfasst 78–82 SWS, und zwar:

— Mathematische Methoden der Informatik	6 SWS
— Informatik	48 SWS

*) Alle in der Prüfungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen
gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

- Projektarbeit oder
(2 Fortgeschrittenenpraktika und 2 Seminare) 12 SWS
- Nebenfach 12—16 SWS.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel unmittelbar nach dem vierten Fachsemester abgelegt. Die Zulassung zur Diplomprüfung kann am Ende des achten Fachsemesters beantragt werden.
- (6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der im Absatz 5 festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat acht Mitglieder, davon fünf Professoren, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Mindestens drei der Professoren sollen Informatiker sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt für die Professoren drei Jahre, für die wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre und für die studentischen Vertreter 1 Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein, einer davon Informatiker. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Organisation der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sowie die ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen für eine zeitgemäße Anpassung der Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Wünsche des Kandidaten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer Professor ist oder wer nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes als Prüfer herangezogen werden darf und — sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern — in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehr-tätigkeit ausübt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine fachlich vergleichbare Prüfung abgelegt hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

im Studiengang Informatik bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden: in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3, Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II: Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
 2. die in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bezeichneten Leistungsnachweise für die Diplom-Vorprüfung erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Zulassung zu beantragen ist, und die Prüfungstermine bzw. der Prüfungszeitraum sind spätestens vier Wochen vorher durch Aushang an der im Fachbereich dafür vorgesehenen Stelle bekanntzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 3. ein tabellarischer Bildungsgang;
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung an der Philipps-Universität Marburg im Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben sein. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung eines Fachvertreters.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich bereits in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung oder die Ablehnung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe. Der Kandidat kann gegen eine Ablehnung Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches und die Kenntnis seiner Methoden und Systematik angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den Fächern:

1. Praktische Informatik
2. Theoretische und Technische Informatik
3. Analysis und Lineare Algebra
4. Mathematische Methoden der Informatik
5. Nebenfach

Die zulässigen Nebenfächer sowie Inhalt, Art und Umfang der Fachprüfungen sind in der Anlage geregelt.

(3) Die Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen abzulegen. Die Prüfung im Nebenfach kann, unabhängig von der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, studienbegleitend vorgezogen werden. In diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung im Nebenfach mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach dem Prüfungszeitraum für die übrigen Fachprüfungen abgelegt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Zeiträume für die Prüfungen fest. Für die einzelnen Fachprüfungen sind in der Regel verschiedene Prüfer zu bestellen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine in einem anderen Studienfach erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung die Nebenfachprüfung ersetzen, sofern gewährleistet ist, dass das Nebenfach im Hauptstudium fortgesetzt werden kann oder Mathematik als Nebenfach im Hauptstudium gewählt wird.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer. Ist in einem Prüfungsfach Stoff zu prüfen, der mehreren Prüfungsgebieten angehört, so kann für jedes ein Prüfer bestellt werden.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt in jedem Fach in der Regel 30 Minuten. Einzelheiten zu den Prüfungsinhalten ergeben sich aus der Anlage.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an diese bekanntzugeben.

(5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen, falls der Kandidat zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Bei einer hohen Anzahl von zu prüfenden Kandidaten können schriftliche Arbeiten (Klausuren) einzelne mündliche Prüfungen ersetzen. Auf diesen Fall ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang mindestens drei Monate vor Stattfinden der Klausuren hinzuweisen. Im Aushang wird auch der Ort und der Zeitpunkt für die Klausuren bekanntgegeben.

(2) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zugelassenen Hilfsmittel sind den Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Die Dauer der Klausuren beträgt in jedem Prüfungsfach in der Regel zwei bis drei Stunden. Die Klausuren erstrecken sich auf den Inhalt des Prüfungsgebiets, in dem sie eine mündliche Prüfung ersetzen.

(4) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Sinne von Abs. 1 sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Im Zeugnis sind nur die undifferenzierten Fachnoten zu verwenden. Die Fachnoten lauten:

- | | |
|---|----------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der differenzierten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung setzt sich aus den nicht bestandenen Fachprüfungen zusammen und ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der ersten Diplom-Vorprüfung im Rahmen des Prüfungszeitraums des folgenden Semesters abzulegen; andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholung eines Prüfungsfaches ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierzu hat der Kandidat einen Antrag mit Begründung innerhalb eines Monats nach Abschluss der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden und kein Antrag auf Zulassung zu einer zweiten gestellt wurde oder eine zweite

Wiederholungsprüfung nicht zugelassen oder diese nicht bestanden wurde.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III: Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in Informatik bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. im Hauptstudium die in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Leistungsnachweise erbracht und das Industriepraktikum abgeleistet hat.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen aus je einer Prüfung in den Fächern

1. Theoretische Informatik
2. Praktische Informatik
3. Vertiefungsgebiet aus der Informatik
4. Nebenfach

Die zulässigen Nebenfächer sowie Inhalt, Art und Umfang der einzelnen Prüfungen sind in der Anlage geregelt.

(3) Die Diplomarbeit kann im Anschluss an die Fachprüfungen angefertigt werden. Sie ist dann spätestens drei Monate nach Bestehen derselben zu beginnen. Mit Zustimmung des Betreuers kann sie auch vor der Ablegung der Fachprüfungen angefertigt werden. Diese müssen in dem Fall spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit begonnen werden.

(4) Die Fachprüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen abzulegen. Die §§ 11, 12 und 14 gelten für die Fachprüfungen entsprechend.

(5) Das Nebenfach soll inhaltlich auf dem Grundstudium aufbauen, d. h. es soll das Nebenfach des Grundstudiums fortgesetzt werden oder Mathematik als Nebenfach gewählt werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann ein abgeschlossenes Studium als Ersatz für das Nebenfach anerkennen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse in verständlicher Form darzustellen.

(2) Themen für die Arbeit werden von den Professoren für Informatik des Fachbereichs ausgegeben, sie können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aber auch von anderen Professoren der Universität oder von Privatdozenten des Fachbereichs gestellt werden, falls für die Bearbeitung wesentlich Methoden der Informatik benötigt werden und sich ein Professor für Informatik am Fachbereich als Mitbetreuer bereit findet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit muss daher so gehalten sein, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern, sie muss geheftet oder gebunden, mit Seitenzahlen und mit einer Zusammenfassung versehen sein. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern möglichst innerhalb von vier Wochen zu bewerten. Die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Weichen die Beurteilungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder bewertet nur einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer, der die Diplomarbeit innerhalb der vorliegenden Noten endgültig bewertet. Wird die Diplomarbeit durch zwei Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies die Note für die Diplomarbeit und die Diplomprüfung ist nicht bestanden. Ansonsten wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen gemäß § 13 gebildet.

§ 20

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung nach der für das jeweilige Fach geltenden Prüfungsordnung unterziehen (Zusatzfächer). Das Studium eines Zusatzfachs soll etwa den Umfang von 16 SWS haben.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit. Ansonsten gilt § 13 entsprechend.

(3) Die beteiligten Prüfer können auf Antrag eines der Prüfer bei überragenden Leistungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 22

Freiversuch

(1) Werden alle Fachprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 2 vor dem Ende des neunten Fachsemesters abgelegt, so gelten diese Prüfungen als Freiversuch. Innerhalb des Freiversuchs nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen.

(2) Bestandene Prüfungen des Freiversuchs können im Rahmen einer nachfolgenden Diplomprüfung übernommen werden oder zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, sofern die Fachprüfungen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Freiversuchs abgelegt werden. Für ein Prüfungsverfahren, das nach dieser Frist eingeleitet wird, gelten auch die bestandenen Prüfungen eines nicht vollständig bestandenen Freiversuchs als nicht un-

ternommen. Bei der Wiederholung von bestandenen Prüfungen des Freiversuchs zählt die jeweils bessere Note.

(3) Bei der Berechnung der Semester gemäß Abs. 1 Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Bewerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert oder beurlaubt war, dies gilt nicht für Urlaubssemester wegen Prüfungsvorbereitungen. Der Prüfungsausschuss kann einen Freiversuch über die Frist gemäß Abs. 1, Satz 1 hinaus bei Studienzeiten im Ausland gewähren, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen und nachgewiesen sind. Die Nichtberücksichtigung der Semester ist zusammen mit der Zulassung zur Diplomprüfung gem. § 16 zu beantragen.

§ 23

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Bewertung mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Dem Kandidaten ist in der Regel innerhalb eines Monats auf Antrag ein neues Thema zu stellen; diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf drei Monate verlängert werden. §§ 18 und 19 gelten entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er baldmöglichst über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Ferner ist das Vertiefungsgebiet in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 25

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich gültigen Fassung versehen.

IV: Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Aberkennung von Prüfungsleistungen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 29

Übergangsregelungen

Studenten, die das Grundstudium vor In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung aufgenommen haben, können die Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung, müssen jedoch die Diplomprüfung nach der neuen Prüfungsordnung ablegen.

Studenten, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits bestanden haben, können die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

Marburg, 19. Dezember 2000

Prof. Dr. J. Steinebach

Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg

Anlage zur Diplomprüfungsordnung für Informatik

I. Diplom-Vorprüfung

1. Prüfungen in Informatik und Mathematik

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier mündlichen Prüfungen in Informatik und Mathematik und der Prüfung im Nebenfach. Die Prüfungen in Informatik und Mathematik erstrecken sich insbesondere auf folgende Prüfungsgegenstände:

Praktische Informatik

Basiskonzepte von Programmiersprachen, Daten- und Kontrollstrukturen, Unterprogramme, Rekursion, Spezifikation und Verifikation, Modularisierung, Objektorientierung, Algorithmen, Suchen und Sortieren, Dynamische Datenstrukturen, Abstrakte Datentypen, Baumstrukturen, Tabellen, Relationen und Graphen, Deklarative Programmierung.

Theoretische und Technische Informatik

Formale Sprachen und Automaten, Berechenbarkeit, Entscheidbarkeit, Komplexitätstheorie; Aufbau von Rechnern, Halbleiterbauelemente, Schaltfunktionen, Schaltkreise und Schaltwerke, Assembler- und Systemprogrammierung, Rechnernetze und Kommunikation, Betriebssysteme.

Analysis und Lineare Algebra

Entspricht im Wesentlichen dem Inhalt der Vorlesungen Mathematik I, II und III:

Mathematik I: Elemente der Logik; Algebraische Grundstrukturen; Ebene und räumliche analytische Geometrie; Vektorräume und lineare Abbildungen; Matrizen, Determinanten und lineare Gleichungssysteme; Vektorräume mit Skalarprodukt; Eigenwerte und Normalformen

Mathematik II: Folgen und Reihen; Stetige, differenzierbare und integrierbare Funktionen einer Veränderlichen; Differentialgleichungen

Mathematik III: Mehrdimensionale Analysis; Grundbegriffe der Stochastik

Mathematische Methoden in der Informatik

Mathematische Logik: Aussagenlogik, Prädikatenlogik, Folgerungskalküle, Korrektheit und Vollständigkeit, Intuitionismus.

oder

Diskrete Mathematik, wie z. B. Angewandte Graphentheorie, Codierungstheorie, Kombinatorik, Verbandstheorie.

Wahlpflichtfach: Es kann der Stoff einer beliebigen mittleren Vorlesung aus dem Angebot der Mathematik gewählt werden.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung (ohne Nebenfach):

- in Informatik vier benotete Übungsscheine:
 - je einer zur Praktischen Informatik I und II
 - einer zur Technischen Informatik I
 - einer zur Theoretischen Informatik

und der Schein zum Informatik-Praktikum

Anstelle des benoteten Scheins zur Praktischen Informatik I oder anstelle des benoteten Scheins zur Technischen Informatik I können die beiden benoteten Scheine zur Praktischen Informatik III und zur Technischen Informatik II vorgelegt werden.

- in Mathematik drei benotete Scheine:
 - einer zur Mathematik I oder zur Linearen Algebra I
 - einer zur Mathematik II oder III oder zur Analysis I oder II
 - einer zur Mathematischen Logik oder zur Diskreten Mathematik.

Die Anforderungen im Nebenfach sind in der Anlage geregelt.

2. Prüfungen im Nebenfach

2.1 Physik

(1) Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Physik besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung in Experimentalphysik über den Inhalt der Vorlesungen Experimentalphysik I—III sowie Gegenstände der Anfängerpraktika.

(2) Leistungsnachweis für die Zulassung: Der Schein zu den Physikalischen Praktika I und II für Chemiker und Informatiker.

2.2 Chemie

(1) Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Chemie besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Vorlesungen Anorganische Experimentalchemie, Organische Experimentalchemie und Grundlagen der Physikalischen Chemie sowie des Chemischen Praktikums für Studierende der Geowissenschaften, der Physik und der Geographie sowie der Informatik mit Chemie als Nebenfach.

Anorganische Chemie: Atombau, Periodensystem der Elemente, chemische Bindung, chemisches Gleichgewicht, Chemie und Strukturen der wichtigeren Elemente und ihrer Verbindungen.

Organische Chemie: Eigenschaften der wichtigsten organischen Stoffklassen und ihrer funktionellen Gruppen, Stereochemie, Grundlagen organischer Reaktionen und deren Mechanismen, wichtige Naturstoff-Klassen und biorelevante Moleküle

Grundlagen der Physikalischen Chemie: Grundlagen der chemischen Thermodynamik, der chemischen Kinetik und des Molekülbbaus.

(2) Leistungsnachweis für die Zulassung: Der Praktikumschein über das Chemische Praktikum (im Umfang von 6 SWS).

2.3 Physikalische Chemie

(1) Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Physikalische Chemie besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über die Inhalte der Vorlesung Physikalische Chemie I sowie des Physikalisch-Chemischen Praktikums im Grundstudium:

Chemische Thermodynamik; Kinetik; Atombau, Molekülstrukturen, chemische Bindungen; statistische Thermodynamik,

Stöchiometrie chemischer Reaktionen, Redoxreaktionen; energetische Umsetzung; Kinetik; Elektrochemie (Elektrolytlösungen, Elektrochemische Gleichgewichte, Elektrochemische Kinetik); Oberflächen, Grenzflächen, Katalyse; Atomare Strukturen, Molekülgeometrien, Spektroskopie.

(2) Leistungsnachweis für die Zulassung: Der Praktikumschein über das Physikalisch-Chemische Praktikum im Grundstudium.

2.4 Philosophie

(1) Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Philosophie besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung oder im Anfertigen einer Hausarbeit.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung:

- 1 Schein für eine Veranstaltung zur „Einführung in das Studium der Philosophie“.
Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sind vom Leiter der Veranstaltung festzulegen. (2+2 SWS)
- 1 Schein „Einführung in die Logik“, zu erwerben durch Klausur. (2+2 SWS)
- 1 Schein zu einem Proseminar/Seminar eigener Wahl aus dem Bereich II (Geschichte der Philosophie) oder III (Systematische Philosophie).

2.5 Psychologie

(1) Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Psychologie besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über die Inhalte des Grundstudiums.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung: 1 Seminarschein, Klausurscheine zu Statistik I und II, Klausurschein zu Testtheorie oder Versuchsplanung oder Skalierungsmethoden, Nachweis von 5 Versuchspersonenstunden auf der Versuchspersonenkarte sowie Laufzettel als Nachweis des Besuchs der in der Studienordnung vorgeschriebenen Veranstaltungen.

2.6 Medienwissenschaft

(1) Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Medienwissenschaften besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über ein bis zwei Themenbereiche.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung: Für das Pro- und das Mittelseminar ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

2.7 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre bzw. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

(1) Die Prüfungen in den Nebenfächern Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (VWL) umfassen folgende Gebiete und erstrecken sich in den einzelnen Prüfungsfächern jeweils insbesondere auf die folgenden Gegenstände:

BWL: Inhalt von je zwei der folgenden Veranstaltungen aus den Gebieten BWL I und BWL II:

BWL I:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre: Konzeptionen, Institutionen, Unternehmensführung
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre: Entscheidung und Produktion
- Einführung in die Investitions- und Finanzierungstheorie

BWL II:

- Grundlagen der Absatzwirtschaft
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Bilanzen

VWL:

- Gegenstand, Methoden und Konzeption der Volkswirtschaftslehre
- Mikroökonomie
- Ordnungstheorie
- Makroökonomie oder Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik

Die Diplom-Vorprüfung besteht in BWL aus einer 1 1/2-stündigen Klausur über die gewählten Fächer aus dem Bereich BWL I und einer 80-minütigen Klausur über die belegten Fächer aus dem Bereich BWL II, in VWL aus der 2 1/2-stündigen Klausur VWL I (Gewicht: drei Viertel) und einer 50-minütigen Klausur über das gewählte Fach aus dem Bereich VWL II (Gewicht: ein Viertel). Die genannten Klausuren können jeweils zu den vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften festgesetzten Terminen im gestreckten Prüfungsverfahren geschrieben werden. Die Studierenden geben beim Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an, ob und gegebenenfalls wann sie den wirtschaftswissenschaftlichen Teil der Prüfungsleistungen bereits erbracht haben. Sollten die Klausuren bei Antragstellung noch nicht bestanden sein, sind sie zum nächsten Termin zu absolvieren. Bei Nichtbestehen einer Klausur kann diese einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsklausur ebenfalls nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung von mindestens 15 Minuten statt.

(2) Leistungsnachweis für die Zulassung: Falls BWL als Prüfungsfach gewählt wird, ist der Klausurschein zur „Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ erforderlich.

2.8 Weitere Nebenfächer

Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer als Nebenfach zulassen, wenn die Anforderungen denen gemäß 2.1 bis 2.7 zugelassenen Nebenfächern entsprechen und eine verbindliche Absprache mit dem zuständigen Fachgebiet vorliegt. Die Zulassung weiterer Nebenfächer ist mit den Studien- und Prüfungsanforderungen schriftlich mitzuteilen. Ferner kann ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium in einem anderen Fach als Nebenfach anerkannt werden.

II. Diplomprüfung

3. Prüfungen in Informatik

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei mündlichen Prüfungen in Informatik und der Prüfung im Nebenfach. Die Prüfungsgebiete in Informatik sind:

3.1 Theoretische Informatik

3.2 Praktische Informatik

3.3 Vertiefungsgebiet

Die Prüfungen erstrecken sich auf Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium im Umfang von jeweils mindestens 12 SWS. Die Zuordnung der angebotenen Veranstaltungen zu den Bereichen Theoretische und Praktische Informatik wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben. In der Fachprüfung „Vertiefungsgebiet“ soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der Informatik nachweisen, die er als besonderen Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat. Der Prüfungsstoff für die Fachprüfungen ist aus unterschiedlichen Fachgebieten zu wählen.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung:

- zwei benotete Scheine zu den Vorlesungen „Mathematische Logik“ und „Diskrete Mathematik“
- zwei benotete Übungsscheine zu weiterführenden Vorlesungen aus dem Hauptstudium, davon einer aus der Theoretischen Informatik und einer aus der Praktischen Informatik,
- sowie alternativ entweder

(A)

- 2 Scheine zu Fortgeschrittenen-Praktika, wovon eines eine Fortgeschrittenenarbeit in der Informatik sein muss und eines außerhalb der Informatik oder als vertiefendes Praktikum (z. B. Datenbankpraktikum) absolviert werden kann und

- 2 Seminarscheine in Informatik

oder (B)

- eine Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Projektstudium.

Das Projektstudium beinhaltet ein Begleitseminar im Umfang von 2 SWS. Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Begleitseminar wird nach dem ersten Semester des Projektstudiums durch einen Seminarschein bestätigt.

- ein Bericht über ein mindestens sechswöchiges Industriepraktikum mit einer Tätigkeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Das Industriepraktikum kann in einem Wirtschaftsunternehmen oder in einer Institution, die nicht unmittelbar mit einer Universität in Verbindung steht, absolviert werden. In dem Praktikum sollen typische Studieninhalte des Studiengangs zur Anwendung kommen. Vor Aufnahme des Praktikums sollten deshalb in der Regel die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums absolviert sein.

4. Prüfung im Nebenfach

4.1 Mathematik

(1) Die Diplomprüfung im Nebenfach Mathematik erstreckt sich auf den Stoff von Lehrveranstaltungen aus dem Grund- und Hauptstudium der Mathematik im Umfang von mindestens 12 SWS. Es sind Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse aus mindestens einem Gebiet nachzuweisen. Mögliche Gebiete und deren Grundinhalte sind in der Studienordnung aufgelistet.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung: Ein Übungsschein zu einer vertiefenden Vorlesung.

(3) Übungsscheine, die als Leistungsnachweise bereits bei der Anmeldung zum Vordiplom vorgelegt wurden und Prüfungsgebiete, die bereits in der Diplom-Vorprüfung geprüft wurden, sind dabei ausgeschlossen.

4.2 Physik

Es kann zwischen einem Zweig Experimentalphysik und einem Zweig Theoretische Physik gewählt werden.

4.2.1 Experimentalphysik

(1) Es sind Prüfungsgebiete entsprechend Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS aus folgenden Bereichen zu wählen:

Quantenphysik:

- Theoretische Physik III oder Theoretische Physik 2 (Lehramt) (Pflicht)
 - Struktur der Materie I-III
 - Halbleiterbauelemente
 - Fortgeschrittenenpraktikum
 - oder Angewandte Physik:
 - Experimentalphysik IV
 - Elektronik I und II
 - System- und Signalphysik
 - Physik der Energieversorgung
 - weitere Vorlesungen zur Angewandten Physik
- (2) Aus diesen Veranstaltungen ist ein Praktikums-, Übungs- oder Seminarschein zu erwerben.

4.2.2 Theoretische Physik

(1) Prüfungsstoff ist Mechanik entsprechend der Vorlesung Theoretische Physik I und Quantenmechanik entsprechend der Vorlesung Theoretische Physik III und IV.

(2) Es ist ein Übungsschein zur Theoretischen Physik III oder IV zu erwerben.

4.3 Chemie

(1) Die Diplomprüfung im Nebenfach Chemie besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung in dem gewählten Fachgebiet Theoretische Chemie, Analytische Chemie oder Methoden der Strukturbestimmung:

4.3.1 Theoretische Chemie

Physikalische Chemie (Molekülspektroskopie)

Darauf aufbauend eine Spezialvorlesung, z. B. Computerchemie oder Quantenchemie, Praktikum über Computerchemie oder Quantenchemie.

4.3.2 Analytische Chemie

Grundlagen der Analytischen Chemie mit Seminar, Instrumentalmethoden der chemischen Analyse I und II, Analytisch-Chemisches Praktikum oder ein Praktikum über ein aktuelles Problem aus der Analytischen Chemie.

4.3.3 Methoden der Strukturbestimmung

Physikalische Chemie (Molekülspektroskopie)

Darauf aufbauend eine Spezialvorlesung, z. B. NMR-Spektroskopie oder Röntgenstrukturbestimmung, Praktikum über ein aktuelles Problem aus der NMR-Spektroskopie oder aus der Röntgenstrukturbestimmung.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung: Der Praktikumschein für das in dem gewählten Fachgebiet vorgesehene Praktikum (im Umfang von 10 SWS).

4.4 Physikalische Chemie

(1) Die Diplomprüfung im Nebenfach Physikalische Chemie besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung in dem gewählten Fachgebiet Theoretische Chemie oder Physikalische Chemie.

4.4.1 Theoretische Chemie

Quantenchemie

Ein Praktikum zur Theoretischen Chemie.

4.4.2 Physikalische Chemie

Molekülspektroskopie

Ein Praktikum zur Physikalischen Chemie im Hauptstudium.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung: Der Praktikumschein für das in dem gewählten Fachgebiet vorgesehenen Praktikum (im Umfang von 14 SWS).

4.5 Philosophie

(1) Die Diplomprüfung im Nebenfach Philosophie besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen: ein Schein zu einem Seminar eigener Wahl und ein Schein für eine schriftliche Hausarbeit zu einem Thema eigener Wahl; sofern nicht bereits im Grundstudium geschehen.

4.6 Psychologie

(1) Die Diplomprüfung im Nebenfach Psychologie besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über zwei Studienschwerpunkte des Hauptstudiums.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung: 2 Seminarscheine und Laufzettel als Nachweis der besuchten Veranstaltungen.

4.7 Medienwissenschaft

(1) Die Diplomprüfung im Nebenfach Medienwissenschaften besteht aus einer 45-minütigen mündlichen Prüfung. Für diese Prüfung werden drei Wahlgebiete zwischen dem Kandidaten und dem Prüfer vereinbart. Ein Wahlgebiet muss einen größeren historischen oder systematischen Zusammenhang aus dem Gebiet der Mediengeschichte oder Medientheorie umfassen. Das zweite und dritte Wahlgebiet kann enger eingegrenzt werden.

(2) Leistungsnachweise für die Zulassung: 2 benotete Seminarscheine zu den Hauptseminaren. Einem dieser Seminarscheine muss eine schriftliche Hausarbeit zugrunde liegen.

4.8 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und „Schwerpunktfach“ bzw. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre

BWL: (1) Die Diplomprüfung besteht aus einer fünfständigen Klausur im Schwerpunktfach sowie aus einer in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten währenden mündlichen Prüfung.

(2) Leistungsnachweis für die Zulassung: ein Seminarschein aus dem gewählten Schwerpunktfach

VWL: (1) Die Diplomprüfung besteht aus einer fünfständigen Klausur in einem der beiden Gebiete Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, wie für Diplom-Kaufleute vorgesehen, und aus einer in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten währenden mündlichen Prüfung in dem anderen Gebiet.

(2) Leistungsnachweis für die Zulassung: ein Seminarschein aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre

4.9 Weitere Nebenfächer

Der Punkt 2.8 im Abschnitt über die Diplom-Vorprüfung gilt entsprechend.

290

Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften für die Diplomprüfung in Mineralogie an der Philipps-Universität Marburg vom 7. September 1981 (ABl. 1982 S. 66) in der Fassung vom 28. Mai 1986 (ABl. 1991 S. 165);

hier: Änderung vom 20. Februar 2000

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 habe ich die Änderung der o. a. Ordnung vom 2. Februar 2000 mit Erlass H I 3.1 — 424/448 — 34 — vom 12. Dezember 2000 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 20. Februar 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 3.1 — 424/448 — 34

StAnz. 11/2001 S. 1068

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 22 Abs. 5 HUG in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) in Verbindung mit § 115 Abs. 5 HHG vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) in der Sitzung am 2. Februar 2000 in 2. Lesung folgende Änderungen der Ordnung für die Diplomprüfung in Mineralogie an der Philipps-Universität Marburg vom 7. September 1981 in der Fassung vom 28. Mai 1986 beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Diplommvorprüfung und der Diplomprüfung sowie die Erfüllung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachter, Prüfer und die Beisitzer. Er setzt die Fristen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen bzw. Prüfungsteilen sowie für die Meldung zu den Fach-

prüfungen fest und gibt sie rechtzeitig durch Aushang bekannt. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben generell oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Bei Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind drei Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs gem. § 7 Abs. 3 Ziff. 1 HHG, ein Wissenschaftliches Mitglied des Fachbereichs gem. § 7 Abs. 3 Ziff. 3 HHG und ein Student*) des Fachbereichs. Der Student soll sich im Hauptstudium befinden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Vertreter der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Professorengruppe sollen nach Möglichkeit Vertreter des Faches Mineralogie sein. Der Fachbereichsrat bestimmt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Professorengruppe den Vorsitzenden, der Vertreter des Faches Mineralogie und Universitätsprofessor im Sinne von § 75 HHG sein muss, sowie einen Stellvertreter. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre, soweit die Wahlordnung der Philipps-Universität für den Vertreter der Studenten nicht eine Amtszeit von einem Jahr vorsieht (§ 12 Abs. 4 HHG). Der Stellvertreter vertritt das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit. Im Übrigen kann er mit beratender Stimme an jeder Sitzung teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Prüfungskommission

(1) Alle Prüfer und Gutachter, die im Rahmen der Diplomprüfung an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden für die Diplomprüfung die Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ruft zur konstituierenden Sitzung der Prüfungskommission ein. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Universitätsprofessor im Sinne von § 75 HHG sein soll. Die Abstimmungen der Prüfungskommission über Prüfungsentscheidungen erfolgen in offener Abstimmung (§ 11 Abs. 2 HHG). Bei Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet die Prüfungskommission erneut.

(2) Die Prüfer und Gutachter sind aus dem Kreis der Mitglieder der Professorengruppe, der Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, der wissenschaftlichen Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist (§ 22 Abs. 3 HHG), sowie der entpflichteten und in den Ruhestand getretenen Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren zu bestellen. Jeder Kandidat kann die Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit entsprochen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer ein abgeschlossenes Studium in einem der Prüfungsfächer oder eine vergleichbare Prüfung nachweisen kann.

3. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die mündlichen Prüfungen in den in § 10 Abs. 2 genannten Fächern werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt.

4. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Diplomarbeit kann von jedem für das Fach Mineralogie zuständigen Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs vergeben und betreut werden.

*) Alle in der Diplommprüfungsordnung nicht spezifizierten Personenbezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.

5. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Diplomarbeit soll von dem Mitglied der Professorengruppe, das die Arbeit ausgegeben und betreut hat, innerhalb von vier Wochen schriftlich beurteilt und benotet werden.
6. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit durch die beiden Gutachter entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. Den Gutachten kommt in Bezug auf die fachwissenschaftliche Begutachtung eine prinzipielle Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung der Prüfungskommission zu.
7. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,0) kann die Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.
8. § 25 sowie § 29 entfallen.

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 9. Januar 2001

Prof. Dr. Peter Buck
Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften

291

Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Informatik vom 5. April 1993, zuletzt geändert am 19. November 1997;

hier: Änderung vom 28. Juni 2000

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung am 28. Juni 2000 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 27. Dezember 2000

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.4 — 486/285 (1) — 6
StAnz. 11/2001 S. 1069

Artikel 1: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden unter „K. Anlagen“ folgende Punkte neu angefügt:
„15 Diploma Supplement
16 Notenumrechnung deutsches Notensystem — ECTS“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Während des Grundstudiums sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

Bezeichnung der Fächer	Empfohlen für das Studiensemester		
	1	2	3
Grundlagen der Informatik, Programmieren 1	X		
Programmieren 2		X	
Programmieren 3			X
Maschinenorientierte Programmierung			X
Analysis, Algebra	X		
Statistik			X
Physik für Informatiker 1		X	
Physik für Informatiker 2			X
Sozial- und Kulturwissenschaften			X

Die Stundenzahlen der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 11 aufgeführt.“

- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Studienleistung im Fach Sozial- und Kulturwissenschaften kann sich auf Beschluss des Fachbereichsrats Sozial- und Kulturwissenschaften aus bis zu drei Teilstudienleistungen zusammensetzen. Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften legt fest, welche Fächer für das Grundstudium zugelassen werden. Eine aktuelle Liste der zugelassenen Fächer wird vom Prüfungsausschuss geführt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Während des Grundstudiums sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Bezeichnung der Fächer	Meldung im Studiensemester	Art der Prüfungsleistung
Algorithmen und Datenstrukturen	2	Klausur
Diskrete Mathematik	2	Klausur
Betriebswirtschaftslehre	2	Klausur
Rechnerarchitektur, Theoretische Informatik	3	Klausur

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfungsleistungen sind in Anlage 7, die Stundenzahlen der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen in Anlage 11 aufgeführt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Während des Hauptstudiums sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

Bezeichnung der Fächer	siehe Absatz	Empfohlen für das Studiensemester		
		4	5	7
Software Engineering 1	3	X		
Datenschutz u. Datensicherheit		X		
Realzeitsysteme oder Rechneretze	4		X	
Software Engineering 2			X	
Verteilte Anwendungen und Internet			X	
Wahlpflichtfächer	5		X	X
Vertiefungsfach	6			X
Projekt mit Kommunikationstechniken	7			X
Sozial- und Kulturwissenschaften	8	X		

Die Stundenzahlen der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 11 aufgeführt.“

- b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus den Fächern „Realzeitsysteme“ und „Rechneretze“ ein Fach als Studienleistung. Im zweiten Fach ist eine Prüfungsleistung zu erbringen (siehe § 14 Abs. 2).“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Während des Hauptstudiums sind folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

Bezeichnung des Prüfungsfaches	Meldung im Semester	Art der Prüfungsleistung
Betriebssysteme	4	Klausur
Datenbanken	4	Klausur
Realzeitsysteme oder Rechneretze	5	Klausur

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfungsleistungen sind in Anlage 7, die Stundenzahlen der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen in Anlage 11 aufgeführt. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus den Fächern Realzeitsysteme und Rechneretze ein Fach als Prüfungsfach aus (siehe § 12 Abs. 4) und teilt bei der Anmeldung zur Prüfungsleistung (siehe § 26 Abs. 2 Satz 2) diese Wahl mit. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung im Fach Realzeitsysteme ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen in diesem Fach.“

- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Studierende des Studienschwerpunktes „Informatik in Europa“, die vor dem Wechsel an der Partnerhochschule

University of Hertfordshire studierten, haben in folgenden Fächern der Partnerhochschule studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Bezeichnung des Prüfungsfaches

Computer Systems

Data Organization and Programming

Embedded Systems oder Computer Networks

Die Studentin oder der Student wählt eines dieser Fächer als Prüfungsleistung aus.“

6. Nach § 27 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen und deren Übertragung auf andere Studiengänge wird nach einem Punktesystem verfahren, welches das Europäische Kredittransfer System berücksichtigt. Die Umrechnung deutscher Noten in die Noten/grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt gemäß der Tabelle in Anlage 16.“

7. In § 28 Absatz 2 wird als Satz 5 folgender Satz neu angefügt:

„Das European Credit Transfer System (ECTS) wird hierbei berücksichtigt.“

8. Anlage 4 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik erhält folgende neue Fassung:

**„FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN
— UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

ZEUGNIS DER DIPLOMVORPRÜFUNG

Herr/Frau* _____

geboren am _____ in _____

hat im Fachbereich **Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung**

im Studiengang **Informatik**

das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen und dabei nachstehende Bewertungen erhalten:

- | | |
|--|-------|
| 1. Prüfungsleistungen: | |
| Betriebswirtschaftslehre | _____ |
| Algorithmen und Datenstrukturen | _____ |
| Rechnerarchitektur und Theoretische Informatik | _____ |
| Diskrete Mathematik | _____ |
| 2. Studienleistungen: | |
| Grundlagen der Informatik, Programmieren 1 | _____ |
| Programmieren 2 | _____ |
| Programmieren 3 | _____ |
| Maschinenorientierte Programmierung | _____ |
| Analysis, Algebra | _____ |
| Physik für Informatiker 1 | _____ |
| Physik für Informatiker 2 | _____ |
| Sozial- und Kulturwissenschaften | _____ |

Frankfurt am Main, _____

Die Leiterin des Prüfungsamtes:/

Die Dekanin:/

Der Leiter des Prüfungsamtes:*

Der Dekan:*

Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg teilgenommen

*) Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende!“

9. Anlage 5 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik erhält folgende neue Fassung:

„Fächer des Wahlpflichtbereichs

Seminare zur Informatik,

Programmiersprachen

(Cobol, SAS, ...),

Parallelverarbeitung mit ADA,

Roboterprogrammierung,

Rechnerarchitekturen,

Graphische Datenverarbeitung,

Compilerbau,

Kryptographie,

Trends in Software Engineering,

Neuronale Netze,

Operations Research,

Datenbankgestützte Anwendungsprogrammierung,

Informationsmanagement,

Simulation, Qualitätsmanagement,

Numerische Mathematik,

Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik,

Ausgewählte Kapitel aus der Physik,

SAP R3,

Dialogprogrammieren,

Graphische Datenverarbeitung,

Multimedia,

Electronic Commerce,

Bürokommunikation und Intranet,

Datenbanken und Objekte,

Internet“

10. Anlage 7 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik — Anforderungen der Prüfungen im Studiengang Informatik — wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1.1. erhält folgende neue Fassung:

„Betriebswirtschaftslehre

— Betrieb und Unternehmen, betriebliche Faktoren und Funktionen

— Betriebliche Organisation

— Rechnungswesen und Steuerung in Betrieb und Unternehmen

— Das Marketingkonzept

— Personalwirtschaft und Produktion

— Investition und Unternehmenswert“

b) Ziffer 1.2. erhält folgende neue Fassung:

„Algorithmen und Datenstrukturen

— Module und abstrakte Datentypen

— Felder und Verbundvariablen

— Stapel und Schlangen

— Listen

— Bäume

— Graphen

— Sortieren

— Suchen“

c) Ziffer 1.3. erhält folgende neue Fassung:

„Theoretische Informatik

— Zeichenketten, Alphabete, formale Sprachen (Backus-Naur)

— Induktionsbeweise (nicht nur für natürliche Zahlen)

— endliche Automaten und reguläre Sprachen

— Kellerautomaten und kontextfreie Sprachen

— Turingmaschinen, Registermaschinen und rekursive Funktionen

— unentscheidbare Probleme

— Anfänge der Komplexitätstheorie

Rechnerarchitektur

— Von-Neumann-Architektur

— Alternative Architekturen

— Binäre logische Schaltungen

— Elementare sequentielle Schaltbausteine

— Realisierung endlicher Automaten in sequentiellen Schaltungen

— Realisierung einer Komponente der CPU eines von-Neumann-Rechners“

d) Ziffer 1.4. erhält folgende neue Fassung:

„Diskrete Mathematik

— Geordnete Mengen

— Boolesche Algebren

— Graphentheorie

* Grundbegriffe

* Eulersche und Hamiltonsche Graphen

* planare Graphen

* Adjazenz- und Inzidenzmatrizen

* Bäume

* Netzwerke“

- e) Ziffer 2.1. erhält folgende neue Fassung:

„Betriebssysteme

- Was ist ein Betriebssystem?
- Computerstrukturen
- Struktur eines Betriebssystems
- Prozessmanagement
- Speichermanagement
- I/O-Systeme
- Verteilte Systeme
- Schutz und Sicherheit
- Fallbeispiele“

- f) Ziffer 2.2. erhält folgende neue Fassung:

„Datenbanken

- Datenmodellierung (Entity-Relationship-Modell, Umsetzung des E/R-Modells in ein relationales Datenbankschema, Normalformen)
- Konzeptionelle Grundlagen (Datenbankkonzept, Datenbankarchitektur, Datenmodelle)
- Relationenmodell (Datenmodell, Relationenalgebra, Datenbankschema)
- Die relationale Datendefinitions- und Datenmanipulationssprache SQL, einschließlich der objektrelationalen Erweiterungen
- relationale Datendefinitions- und Manipulationssprache SQL
- Datenmodellierung (Entity-Relationship-Modell, Umsetzung des E/R-Modells in ein relationales Datenbankschema, Normalformen)
- Integration von Datenbanken in Applikationen
- Übungen am Rechner (Erstellung von Datenbanken mittels eines konkreten relationalen Datenbanksystems; Entwicklung datenbankgestützter Anwendungen)
- Integration von Datenbanken in Applikationen“

- g) Ziffer 2.3. mit der Überschrift „Expertensysteme“ wird ersatzlos gestrichen.

- h) Ziffer 2.4. mit der Überschrift „Realzeitsysteme“ wird zu Ziffer 2.3. und erhält folgende neue Fassung:

„Realzeitsysteme

- Einsatzgebiete
- Systemanforderungen im Realzeitbereich
- Hardware-Besonderheiten
- Softwareprinzipien im Realzeitbereich
- Entwurfswerkzeuge für Realzeitprogrammierung
- Betriebssysteme und Hochsprachen für Multitasking/Multiprocessing
- Prozessperipherie: Sensoren, Stellglieder, Wandler, Kommunikationsperipherie, Modem
- Spezielle Techniken: Schnittstellenhandler, Interruptsystem.“

- i) Ziffer 2.5. mit der Überschrift „Rechnernetze“ wird zu Ziffer 2.4. und erhält folgende neue Fassung:

„Rechnernetze

- Grundbegriffe: Knoten, Zweige, Pfade
- Anwendungen: Datenverbund bis Verfügbarkeitsverbund
- Recherkopplung zum Beispiel mittels Bus-, Kanal-, Terminalkopplung
- Darstellung mittels Transfer-(Ereignis/Zeit-)Diagrammen
- Netzstrukturen: LAN, MAN, WAN, GAN
- Topologien: Stern, Baum, Maschen, Linien, Ring, Bus, reguläre und vollständige Netze.
- Vermittlungsmechanismen: Stand- Wählleitung, Paketvermittlung (store and forward), virtuelle Verbindungen (PVC, SVC)
- Das ISO-OSI-Modell
 - * Modellierung von Schichten, Instanzen, Diensten und Protokollen.
 - * Die 7 OSI- Schichten
- LAN-Architekturen (nach IEEE, u. a.)
- WAN-Architekturen (nach CCITT, ITU-T u. a.)
- Netzwerkmanagement
- Netzwerksicherheit“

11. Anlage 8 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik erhält folgende neue Fassung:

**„FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN
— UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

DIPLOMZEUGNIS

Frau/Herr* _____

geboren am _____ in _____

hat vor dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs
Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung
im Studiengang **Informatik**
die Diplomprüfung abgelegt und dabei nachstehende Bewertungen erhalten:

1. DIPLOMARBEIT

2. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Betriebssysteme _____

Realzeitsysteme/Rechnernetze* _____

Datenbanken _____

3. MÜNDLICHE DIPLOMPRÜFUNG

1. Fach Software Engineering _____

2. Fach _____

4. GESAMTNOTE

5. STUDIENLEISTUNGEN DES HAUPTSTUDIUMS

Software Engineering 1 _____

Software Engineering 2 _____

Verteilte Systeme und Internet _____

Realzeitsysteme/Rechnernetze* _____

Datenschutz und -sicherheit _____

Wahlpflichtfächer:

Fächer: _____

Vertiefungsfach: _____

Projekt (in der Regel unbenotet) _____

Sozial- und Kulturwissenschaften _____

6. WAHLFÄCHER

Frankfurt am Main, _____

Die Leiterin des Prüfungsamtes:/
Der Leiter des Prüfungsamtes:*

Die Dekanin:/
Der Dekan:*

Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (40%), der Diplomarbeit (40%) und der mündlichen Diplomprüfung (20%).

*) Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende!“

12. Anlage 8 a zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik — Diplomzeugnis für Studierende des Studienschwerpunkts „Informatik in Europa“, die vor dem Wechsel an der University of Hertfordshire studieren — erhält folgende neue Fassung:

**„FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN
— UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

DIPLOMZEUGNIS

Frau/Herr* _____

geboren am _____ in _____

hat vor dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs
Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung
im Studiengang **Informatik**
die Diplomprüfung abgelegt und dabei nachstehende Bewertungen erhalten:

*) Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende!“

1. DIPLOMARBEIT**2. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

Computer Systems _____

Data Organization and Programming _____

Embedded Systems/Computer Networks* _____

3. MÜNDLICHE DIPLOMPRÜFUNG

1. Fach Software Engineering _____

2. Fach _____

4. GESAMTNOTE**5. STUDIENLEISTUNGEN DES HAUPTSTUDIUMS**

System Design and Development _____

Distributed Systems and Internet _____

Embedded Systems/Computer Networks* _____

Business and Society _____

Wahlpflichtfächer: _____

Fächer: _____

Projekt _____

6. WAHLFÄCHER

Frankfurt am Main, _____

Die Leiterin des Prüfungsamtes:/

Der Leiter des Prüfungsamtes:* _____

Die Dekanin:/

Der Dekan:* _____

Bewertungen: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (40%), der Diplomarbeit (40%) und der mündlichen Diplomprüfung (20%).

) Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende!

13. Anlage 8 b zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik — Diplomzeugnis für Studierende des Studienschwerpunkts „Informatik in Europa“, die vor dem Wechsel an der Fachhochschule Frankfurt am Main studierten — erhält folgende neue Fassung:

„FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN
— UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

DIPLOMZEUGNIS

Frau/Herr* _____

geboren am _____ in _____

hat vor dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs

Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitungim Studiengang **Informatik**

die Diplomprüfung abgelegt und dabei nachstehende Bewertungen erhalten:

1. DIPLOMARBEIT (PROJECT)**2. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

Betriebssysteme _____

Datenbanken _____

Realzeitsysteme/Rechnernetze* _____

3. MÜNDLICHE DIPLOMPRÜFUNG

1. Fach Software Engineering _____

2. Fach _____

4. GESAMTNOTE**5. STUDIENLEISTUNGEN DES HAUPTSTUDIUMS**

Software Engineering 1 _____

Software Engineering 2 _____

Verteilte Anwendungen und Internet _____

Realzeitsysteme/Rechnernetze* _____

Datenschutz und -sicherheit _____

) Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende!

Wahlpflichtfächer:

Fächer: _____

Vertiefungsfach _____

mit den Fächern _____

Projekt _____

Sozial- und Kulturwissenschaften _____

mit den Fächern _____

6. WAHLFÄCHER

Frankfurt am Main, _____

Die Leiterin des Prüfungsamtes:/

Der Leiter des Prüfungsamtes:* _____

Die Dekanin:/

Der Dekan:* _____

Bewertungen: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (40%), der Diplomarbeit (40%) und der mündlichen Diplomprüfung (20%).

) Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende!

14. Anlage 11 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik erhält folgende neue Fassung:

„Studienprogramm des Studiengangs Informatik

A. Grundstudium

Sem.	Studienfach	Stunden- zahl	Summe	ECTS	Summe
1	Analysis	6		12	
	Algebra	4			
	Grundlagen der Informatik	2		10	
	Programmieren 1	4			
	Betriebswirtschaftslehre 1	4		4	
	Sozial- und Kulturwissenschaften	4	24	4	30
2	Diskrete Mathematik	6		8	
	Algorithmen und Datenstrukturen	4		6	
	Programmieren 2	4		5	
	Physik für Informatiker 1	6		6	
	Betriebswirtschaftslehre 2	4	24	5	30
3	Statistik	4		4	
	Rechnerarchitektur	3		9	
	Theoretische Informatik	3			
	Programmieren 3	4		5	
	Maschinenorientierte Programmierung	4		5	
	Physik für Informatiker 2	6		5	
	Sozial- und Kulturwissenschaften	2	26	2	30
Gesamtstundenzahl im Grundstudium		74			

B. Hauptstudium

Sem.	Studienfach	Stunden- zahl	Summe	ECTS	Summe
4	Software Engineering 1	4		6	
	Betriebssysteme	6		8	
	Datenbanken	6		8	
	Vertiefungsfach ¹⁾	4		4	
	Datenschutz	2		2	
	Sozial- und Kulturwissenschaften	2	24	2	30

¹⁾ Siehe Anlage 6

Sem.	Studienfach	Stunden- zahl	Summe	ECTS	Summe
5	Rechnernetze	4		6	
	Realzeitsysteme	4		6	
	Software Engineering 2	4		5	
	Verteilte Anwendungen und Internet	4		5	
	Wahlpflichtfächer ²⁾	2		2	
	Vertiefungsfach ¹⁾	4		4	
	Sozial- und Kulturwissenschaften	2	24	2	30
6	Berufspraktisches Semester			24	
	Seminar 1 (Informatik) zum BPS	4		4	
	Seminar 2 (Student und Betrieb) zum BPS	2	6	2	30
7	Projekt	10		18	
	Kommunikationstechniken	2		2	
	Vertiefungsfach ¹⁾	6		6	
	Wahlpflichtfächer ²⁾	4	22	4	30
8	Diplomarbeit mit Diplomprüfung			30	30
	Gesamtstundenzahl im Hauptstudium	76			

¹⁾ Siehe Anlage 6

²⁾ Siehe Anlage 5⁴⁾

15. **Anlage 12 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik erhält folgende neue Fassung: „Studienleistungen im Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ für Studierende aus Hertfordshire**

Von Studierenden der School of Information Science (UH) erbracht (module-Wert)	Äquivalent im Studiengang Informatik, Fachbereich MND (FHF) (SWS-Zahl)
System Design & Development (2 mod)	Software Engineering 1 + 2 (8)
Embedded Systems (1 mod)	Realzeitsysteme (4)
Computer Networks (1 mod)	Rechnernetze (4)
Problem Solving, Knowledge & Reasoning (1 mod)	Verteilte Anwendungen und Internet (4)
Business and Society (2 mod)	2 SuK-Fächer (je 2)
1 module aus dem Angebot der UH (level 3)	2 Wahlpflichtfächer (je 2 SWS)
2 modules aus dem Programm des 2. oder des 4. Studienjahres	Vertiefungsfach (Teile des 4. und 5. Studiensemesters, je 4 SWS) ⁴⁾

16. **Als Anlage 15 wird neu angefügt:**

„Anlage 15 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik

(Logo der FH FFM) Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences
Diploma Supplement

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications. It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. **Holder of the qualification**

Family name:

Given name:

Date of birth:

2. **The qualification**

Name of the qualification and title conferred: Diplom-Informatikerin (Fachhochschule), Dipl.-Inform. (FH)

Main fields of study: Fundamentals in Mathematics, Physics, Business Management, advanced Computer Science, Software Engineering, Databases, Operating Systems

Status of awarding institution: Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences has been a state run institution of higher education since 1971 under to the German Higher Education Framework Act and under the State of Hesse Higher Education Acts.

Language of instruction: German

3. **Level of qualification**

Level of qualification: Undergraduate degree programme

Official length of programme: 8 semesters (4 years), each semester including 19 weeks and an average of 20 contact hours per week.

Access requirements: Grammar School certificate („Abitur“; 13 school years completed) or Specialised Upper Secondary School certificate („Fachoberschule“; 12 school years completed, also including professional orientation).

4. **Contents and results gained**

Mode of study: Full-time (FT)

Programme requirements: 7 written exams during the programme, 2 oral exams at the end, 1 semester industrial placement accompanied by seminars, 1 semester teamwork project supervised by teachers, 1 semester final project optionally in a firm

The aims and objectives are as follows:

- to familiarize students with the principles of Computer Science and underlying subjects (Mathematics, Physics, Electrical Engineering, Business Management)
- to develop the students' knowledge of the most important fields of Computer Science (Programming, Databases, Operating Systems incl. Realtime Systems, Computer Networks, Artificial Intelligence)
- to familiarize students with the current professional methods of software development in theory and practice
- to provide students with the personal skills (teamwork, articulation, ...) and professional perspectives to enable them to be effective in the application of Computer Science in the various areas.

Courses and their relation to programme aims and objectives

Courses	Contact (hrs per week)	Relation to programme aims and objectives
Mathematics	20	(a)
Physics & Electrical Eng.	14	(a)
Business Management	8	(a)
Programming and Principles of CS	24	(a), (b)
Databases	4	(b)
Operating Systems	10	(b)
Computer Networks	4	(b)
Artificial Intelligence	6	(b)
Software Engineering	8	(c)
Industrial Placement	(5 months)	(c), (d)
Teamwork Project	12	(d), (c)
Application areas	14	(a), (d)
Final Project	(3 to 6 months)	(c), (d)

Programme details and individual grades/marks obtained: see attached document („Diplomzeugnis“)

Grading scheme: (1) sehr gut — very good, (2) gut — good, (3) befriedigend — satisfactory, (4) ausreichend — pass, (5) nicht ausreichend — fail

5. **Function of the qualification**

Access to further study: The degree qualifies for graduate studies of any kind

6. Additional information

Further information sources: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (State Ministry), www.hmwk.hessen.de, Rheinstraße 23–25, D-65185 Wiesbaden.

7. Certification of the Supplement

Date:

Seal

Signature:

Vice President“

17. Als Anlage 16 wird neu angefügt:

„Notenumrechnung deutsches Notensystem — ECTS

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0–1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6–2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1–3,0	Good	gut
D	3,1–3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6–4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1–5,0	Fail	nicht bestanden

Artikel 2:

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Die Änderungen gelten ab dem Wintersemester 2000/2001 und treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2000/2001 aufgenommen haben, gilt, so lange sie in der Regelstudienzeit studieren, die Prüfungsordnung vom 5. April 1993 zuletzt geändert am 19. November 1997 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1993 S. 865 und Staatsanzeiger für das Land Hessen 1998 S. 817). Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2000/2001 ihr Studium aufgenommen, aber die Regelstudienzeit überschritten haben, werden bisherige Lehrveranstaltungen der vorherigen Prüfungsordnung durch entsprechende Lehrveranstaltungen der neuen Prüfungsordnung ersetzt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss, wobei die für die Studierenden jeweils günstigste Regelung zu suchen ist.

(3) Die Übergangsfrist endet mit dem Sommersemester 2003.

(4) Ein unter der Prüfungsordnung vom 5. April 1993, zuletzt geändert am 19. November 1997 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1993 S. 865 und Staatsanzeiger für das Land Hessen 1998 S. 817) abgeschlossenes Grundstudium behält seine Gültigkeit.

Frankfurt am Main, 17. Januar 2001

Dr. E. Falkenberg
Dekan des Fachbereichs Mathematik,
Naturwissenschaften, Datenverarbeitung

292

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Zivile Verteidigung;

hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherungsgesetzes über die Sicherstellung von Personenbeförderungen auf der Straße (VSGPersVwV) vom 30. Januar 2001 (BAnz. Nr. 27, S. 1917)

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit Zustimmung des Bundesrates zu § 17 des Verkehrssicherungsgesetzes eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Nachstehend wird die VSGPersVwV einschließlich der Muster-sammlung nach Nr. 39 bekannt gegeben.

Diese Vorschrift soll die zuständigen Behörden, mit Vorrang die Regierungspräsidien als Genehmigungsbehörde, in die Lage versetzen, bereits jetzt alle notwendigen materiellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung der ihnen aus der Sicherstellung des Personenverkehrs erwachsenen Aufgaben zu treffen.

Weitere eventuell notwendige Ergänzungen dieser Bestimmungen werden zu gegebenem Zeitpunkt veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. Februar 2001

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Z 4 — A — 24 o 02 03 10 01

StAnz. 11/2001 S. 1074

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherungsgesetzes über die Sicherstellung des Personenverkehrs auf der Straße (VSGPersVwV)

Vom 30. Januar 2001

Nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 19 Abs. 5 Satz 1 des Verkehrssicherungsgesetzes (VSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), nach Artikel 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 58 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) erlässt die Bundesregierung und nach Artikel 86 GG in Verbindung mit § 19 Abs. 6 VSG in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) erlässt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV):

Für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte ist es erforderlich, dass der Bund und die Länder Maßnahmen zur Sicherstellung von Personenbeförderungen auf der Straße treffen.

I. Abschnitt Anwendungsbereich

1 Diese VwV regelt die Vorbereitung des Vollzugs sowie den Vollzug der Sicherstellung des Personenverkehrs auf der Straße (Individualverkehr und öffentlicher Personennahverkehr — ÖPNV). Für den ÖPNV trifft sie Maßnahmen insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen sowie des zu deren Betrieb unverzichtbaren Personals.

2 Der ÖPNV im Sinne dieser VwV umfasst die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen (Obus) und mit Kraftomnibussen (KOM).

3 Unternehmen im Sinne dieser VwV sind Verkehrsunternehmen, die Personen befördern mit Straßenbahnen, mit Obussen, mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43 PBefG) und Verkehrsverbünde.

II. Abschnitt Allgemeines

4 Wird der Individualverkehr eingeschränkt, kann sich die Notwendigkeit zur Verstärkung des ÖPNV ergeben, der sich

- in Verdichtungsräumen und
- in ländlichen Räumen

unterschiedlich darstellt.

5 In Verdichtungsräumen ist in der Regel ein ausreichendes Angebot an ÖPNV-Leistungen vorhanden. Einschränkungen des Individualverkehrs können deshalb im Wesentlichen durch Verstärkung des bestehenden ÖPNV ausgeglichen werden.

6 In ländlichen Räumen werden sich die Einschränkungen des Individualverkehrs wegen des viel geringeren ÖPNV-Anteils gravierender auswirken.

7 Die notwendigen Anpassungsmaßnahmen treffen die jeweiligen Verkehrsunternehmen entsprechend der jeweiligen Nachfrage.

Verwaltungshandeln

8 Das Verwaltungshandeln bestimmt sich nach Artikel 84 GG, solange die Länder die Maßnahmen als eigene Angelegenheit auf das PBefG stützen.

Maßnahmen nach dem VSG und dem Bundesleistungsgesetz (BLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769, 1920) und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen werden durch die Länder nach Artikel 85 GG im Auftrag des Bundes ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

9 Der Personenverkehr auf der Straße kann sichergestellt werden durch folgende Maßnahmen:

9.1 Erweiterung und Änderung des Verkehrs (§ 21 Abs. 3, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 3 sowie § 45 Abs. 2 PBefG)

9.2 Erweiterung der Leistungspflicht von Verkehrsunternehmen (§ 12 VSG)

9.3 Einschränkung des Individualverkehrs (§§ 3 und 4 Abs. 3 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs — StrVerkSiV — vom 23. September 1980, BGBl. I S. 1795)

9.4 Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Einschränkung des Linienverkehrs (§ 8 StrVerkSiV)

9.5 Anforderung von Verkehrsmitteln und -leistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 9 oder Nr. 10 BLG)

9.6 Anforderungen von Instandsetzungsleistungen aller Art sowie zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes (WISG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1069) oder § 2 Abs. 1 Nr. 7, 9 oder Nr. 10 BLG

9.7 Unabkömmlichstellung von unentbehrlichem wehr- oder zivildienstpflichtigem Führungs- und Funktionspersonal nach § 13 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 1756) und § 16 des Zivildienstgesetzes (ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811)

9.8 Anforderung von Personal nach § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Arbeitssicherstellungsgesetzes (ArbSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787).

III. Abschnitt

Stufenweise Sicherstellung des Personenverkehrs auf der Straße

10 Die stufenweise Einschränkung des Individualverkehrs mit Personenkraftwagen und Kraftträdern (§§ 3 und 4 Abs. 3 StrVerkSiV) erfordert Maßnahmen zur Anpassung des ÖPNV. Hierfür ist folgendes abgestuftes Verfahren vorgesehen:

10.1 ÖPNV-Verkehrsleistungen sind solange wie möglich nach den Vorschriften des PBefG zu erbringen.

10.2 Sind die Verkehrsunternehmen nicht in der Lage, die erhöhte Nachfrage durch vermehrte Beförderungsleistungen zu bedienen, können Eigentümer oder Besitzer von KOM, die nicht im Linienverkehr (§§ 42 und 43 PBefG) eingesetzt sind, durch Leistungsbescheid mit einzelnen, wiederkehrenden oder Dauerleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 9 oder Nr. 10 BLG in Anspruch genommen werden.

10.3 Reichen die Maßnahmen nach den Nummern 10.1 und 10.2 nicht aus, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 80a GG durch die zuständigen Behörden Verpflichtungen nach § 12 VSG und Anordnungen oder Auferlegen von Pflichten nach den §§ 6 bis 8 StrVerkSiV möglich.

11 Die Maßnahmen nach Nummer 10 sind inhaltlich so zu gestalten, dass in den Verkehrsablauf und in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der betroffenen Verkehrsunternehmen so wenig wie möglich eingegriffen wird.

12 Die sicherstellungs- und leistungsrechtlichen Eingriffe sind beim Wegfall der ihnen zugrunde liegenden Erfordernisse — auch stufenweise — zurückzunehmen.

IV. Abschnitt Zuständigkeiten

13 Zuständig für die Ausführung dieser VwV sind unter der Voraussetzung

13.1 des Artikels 84 GG die von den Ländern auf Grund des § 11 PBefG bestimmten Genehmigungsbehörden

13.2 des Artikels 85 GG die in den nachstehenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen bestimmten Behörden

— StrVerkSiV,

— Verkehrssicherstellungsgesetz — Zuständigkeitsverordnung (VSG ZustV) vom 12. August 1992 (BGBl. I S. 1529),

— Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung (ABV) vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088).

V. Abschnitt Planungen

14 Die obersten Verkehrsbehörden der Länder

14.1 stellen eine zügige Erlaubniserteilung bei Einschränkung des Individualverkehrs und ein ortsnahe Verwaltungshandeln für Anordnungen über Betriebs- und Beförderungspflichten im Linienverkehr sicher;

14.2 prüfen nach § 10 Abs. 2 StrVerkSiV die Möglichkeit zur Übertragung von Zuständigkeiten. Hierbei ist die nach § 11 PBefG bestimmte Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen.

VI. Abschnitt Vorbereitungen

15 Nicht nachholbare Vorbereitungen

Die folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen sind in Friedenszeiten durchzuführen:

15.1 Unterrichtung der Verkehrsunternehmen

Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Verkehrsunternehmen über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen gemäß „Merkblatt für Verkehrsunternehmen“ (vgl. XI. Abschnitt Muster 3 mit Anlagen).

15.2 Unterstützung bei Unabkömmlichstellungen (vereinfachtes Verfahren)

Die Genehmigungsbehörde unterstützt die Verkehrsunternehmen bei der Unabkömmlichstellung (Uk-Stellung) für Spannungszeiten und für den Verteidigungsfall des der Wehr- oder Zivildienstüberwachung unterliegenden vorhandenen wehr- oder zivildienstpflichtigen Führungs- und Funktionspersonals und das angemietete Auftragnehmer sowie des Personals fremder Werkstätten, soweit sich ein Verkehrsunternehmen mangels eigener Werkstätte dieser Fremdwerkstätten bedient; das öffentliche Interesse ist durch die Betriebspflicht nach dem PBefG gegeben.

Die Genehmigungsbehörde, soweit sie nicht selbst vorschlagsberechtigt ist, teilt den für die Uk-Stellung vorschlagsberechtigten Behörden die in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen mit.

Im vereinfachten Verfahren fordern die vorschlagsberechtigten Behörden diese Verkehrsunternehmen auf, ihnen diejenigen Mitarbeiter anhand des Rahmenstellenplans mittels einer Namensliste zu benennen, deren Uk-Stellung sie als notwendig erachten. Nach Prüfung legen die vorschlagsberechtigten Behörden diese den zuständigen Kreiswehersatzämtern oder dem Bundesamt für den Zivildienst zur Uk-Stellung vor.

Soweit sich Verkehrsunternehmen bei der Durchführung ihres Betriebes fremder Werkstätten bedienen, hat die Genehmigungsbehörde die zuständige Wirtschaftsbehörde zu beteiligen.

Die Kreiswehersatzämter oder das Bundesamt für den Zivildienst unterrichten die vorschlagsberechtigten Behörden in jedem Einzelfall über die getroffene Entscheidung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

Die vorschlagsberechtigte Behörde hat die Verkehrsunternehmen über die Entscheidung des Kreiswehrrersatzamtes oder des Bundesamtes für den Zivildienst zu unterrichten (vgl. XI. Abschnitt Muster 3 Anlage 1).

15.3 Vormerkung/Speicherung von KOM

Die unteren Verkehrsbehörden erheben und speichern den Bestand an Verkehrsmitteln von Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen. Das Kraftfahrt-Bundesamt speichert den Gesamtbestand.

Zur Sicherstellung der Fahrzeuge sind hierbei Vormerkungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305) vorzunehmen.

Werden KOM des Linienverkehrs in besonderen, vom BMVBW bestimmten und mit den Ländern abgestimmten Fällen für andere lebens- oder verteidigungswichtige Bedarfsstellen (z. B. Streitkräfte, Innere Verwaltung) freigegeben, ist die fehlende Kapazität mit KOM aus dem Gelegenheitsverkehr (§§ 48 und 49 PBefG) zu ersetzen und ebenfalls vorzumerken.

15.4 Sicherstellung von Vorrechten bei der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen

Die Verkehrsunternehmen sind Aufgabenträger auf Grund besonderer Aufgabenzuweisung nach § 5 Abs. 1 der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV) vom 26. November 1997 (BGBl. I S. 2751), weil ihnen die Sicherstellung des Personenverkehrs auf der Straße und die entsprechende Vorseorgeplanung zugewiesen ist. Ihnen sind deshalb Vorrechte bei der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen einzuräumen. Sie erhalten von den Genehmigungsbehörden eine Bevorrechtigungsbescheinigung entsprechend der Anlage 2 zur TKSIV. Die Unternehmen senden diese Bescheinigung mit ihrem Auftrag nach Anlage 1 zur TKSIV über die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post an ihr(e) Telekommunikationsunternehmen.

Die Regulierungsbehörde überprüft spätestens alle 5 Jahre, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bevorrechtigung noch gegeben sind.

16 Nachholbare Vorbereitungen

Der Zeitpunkt der folgenden Maßnahmen wird vom BMVBW im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder bestimmt:

16.1 Einschränkung des Individualverkehrs

Für die Erlaubniserteilung für Fahrten mit Personenkraftwagen und Krafträdern (§ 5 StrVerkSiV) haben die unteren Straßenverkehrsbehörden und ggf. die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. Nummer 14) Erlaubnisvordrucke nach Anlage 1 StrVerkSiV und deren Ausgabe vorzubereiten. Auf der Rückseite ist folgender Hinweis vorzusehen:

„Die Erlaubnis ist bei Personenkraftwagen an der Windschutzscheibe deutlich sichtbar anzubringen; bei Fahrten mit Krafträdern ist sie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen“ (vgl. XI. Abschnitt Muster 2).

In Ländern, in denen höhere Verkehrsbehörden nicht bestehen, hat die oberste Verkehrsbehörde entsprechende Bekanntmachungen vorzubereiten (vgl. XI. Abschnitt Muster 1).

Für die Fahrzeuge der nach § 2 Abs. 2 StrVerkSiV von den Beschränkungen und Verboten befreiten Fahrzeughalter sind auf Anforderung unterschriebene und gestempelte Blanko-Erlaubnisvordrucke nach Anlage 1 StrVerkSiV in ausreichender Anzahl abzugeben, wenn diese Fahrzeughalter über Fahrzeuge verfügen, die nicht als Dienstfahrzeuge erkennbar sind und auch nicht als solche erkennbar gemacht werden sollen.

16.2 Verstärkung und Änderung des ÖPNV

Die Genehmigungsbehörde erteilt die nach dem PBefG notwendigen Genehmigungen und wirkt darauf hin, dass die Verkehrsunternehmen bezüglich der erforderlichen Verkehrsmittel, des Fahr- und Betriebspersonals und des Werkstattpersonals Vorbereitungen treffen, damit einer erhöhten Nachfrage nach ÖPNV-Leistungen entsprochen werden kann.

Maßnahmen zur Deckung einer erhöhten Nachfrage nach ÖPNV-Leistungen können z. B. sein:

- Verstärkung und Änderung des bestehenden Linienverkehrs,
- Einrichtung neuer Linien- und Sonderlinienverkehre (§§ 42, 43 PBefG), z. B. zu größeren Wohnsiedlungen, Einkaufszentren oder Unternehmen, die bisher vorwiegend vom Individualverkehr angefahren worden sind.

16.3 Arbeitssicherstellung

Sind Maßnahmen zur Verstärkung des ÖPNV notwendig, empfiehlt die Genehmigungsbehörde den Verkehrsunternehmen, den dafür erforderlichen zusätzlichen Arbeitskräftebedarf beim zuständigen Arbeitsamt anzumelden (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz — ArbSV — vom 30. Mai 1989, BGBl. I S. 1071) (vgl. XI. Abschnitt Muster 3 Anlage 2).

16.4 Zusätzlicher Bedarf an KOM

Die Genehmigungsbehörde unterstützt die Verkehrsunternehmen bei der Bedarfsdeckung von zusätzlichen KOM. Sie beantragt bei den unteren Verkehrsbehörden, Leistungsbescheide vorzubereiten.

16.5 Leistungsbescheide

Für den zusätzlichen Bedarf an Verkehrsmitteln bereiten die unteren Verkehrsbehörden als Anforderungsbehörden nach dem BLG Leistungsbescheide nach § 35 BLG unter Benennung der Verkehrsunternehmen nach § 8 Abs. 2 BLG als Leistungsempfänger vor (vgl. XI. Abschnitt Muster 5).

16.6 Bildung einer ÖPNV-Ansprechstelle

Die Genehmigungsbehörde unterstützt die Verkehrsunternehmen bei ihren Anpassungsmaßnahmen. Zu diesem Zweck kann die Genehmigungsbehörde auf der Ebene der Kreisstufe eine ÖPNV-Ansprechstelle vorbereiten, die insbesondere folgende Aufgaben hat:

- Abstimmung der Verkehrsleistungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Verkehrsträgern (z. B. Fahrplanbesprechungen),
- Beschleunigung der nach PBefG erforderlichen Anhörverfahren und Entscheidungen, z. B. mündliche Erörterungen auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörverfahren (§ 14 Abs. 1 PBefG),
- Vermittlung der nicht im Linienverkehr eingesetzten KOM an Verkehrsunternehmen,
- Beteiligung bei der Bedarfsdeckung der von den Verkehrsunternehmen zusätzlich angemeldeten Verkehrsmittel gemäß § 7 Abs. 1 BLG.

Auf bestehende Organisationsformen (z. B. Nahverkehrskommissionen) kann zurückgegriffen werden.

VII. Abschnitt Durchführung

17 Einschränkung des Individualverkehrs

Nach Anwendbarkeit der StrVerkSiV (§ 11 Abs. 2) wird grundsätzlich die Erlaubnispflicht für Fahrten mit Personenkraftwagen und Krafträdern wirksam (§ 3 StrVerkSiV).

Außer den erlaubnisfreien Fahrten (§ 4 Abs. 1 und 2 StrVerkSiV) bedürfen alle übrigen Fahrten der Erlaubnis der unteren Straßenverkehrsbehörde und ggf. der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. Nummer 14).

17.1 Diese Behörden können die Erlaubnispflicht ausdehnen, und zwar bei bestimmten gewerblichen, beruflichen, schulischen oder sonstigen der Ausbildung dienenden Zwecken, deren Fahrten in ihrem Bezirk beginnen (§ 4 Abs. 3 StrVerkSiV).

18 Bekanntmachung

Die höhere Verkehrsbehörde oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Verkehrsbehörden der Länder haben die Bevölkerung über Inhalt und Umfang der Erlaubnispflicht für Fahrten mit Personenkraftwagen und Krafträdern in geeigneter Weise (z. B. Presse, Rundfunk) zu informieren (vgl. XI. Abschnitt Muster 1).

19 Erteilung der Erlaubnis zum Individualverkehr

Bevor eine Erlaubnis zur Benutzung eines Personenkraftwagens oder Kraftrads erteilt wird, ist zu prüfen, ob die Benutzung des ÖPNV zur Erreichung des Fahrtziels oder -zwecks nicht möglich oder nicht zumutbar ist und lebenswichtige Interessen nicht entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 StrVerkSiV).

19.1 Entscheidungskriterien für die Zumutbarkeit können insbesondere sein

- Entfernungen zu Haltepunkten,
- Zeitaufwand,
- Umsteigehäufigkeit,
- persönliche Umstände (z. B. Schwerbehinderung).

Lebenswichtige Interessen können insbesondere sein:

- Freihalten der Straßen (z. B. zur Aufrechterhaltung der Operationsfähigkeit der Streitkräfte, zur Versorgung der Zivilbevölkerung, Bevölkerungsbewegungen).

19.2 Die Erlaubnis kann eingeschränkt oder mit Auflagen erteilt werden (§ 5 Abs. 3 StrVerkStV), z. B.

- gilt nicht an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,
- für Fahrgemeinschaften (eine Erlaubnis wird nur erteilt, wenn mindestens vier Personen eine Fahrgemeinschaft bilden).

20 Über die Erteilung einer Erlaubnis sind Nachweise zu führen.

21 Öffentlicher Personennahverkehr

Zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde die vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen, z. B. durch

- Erteilung einstweiliger Erlaubnisse (§ 20 PBefG),
- Verzicht auf Zustimmung zu Fahrplanänderungen (§ 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 3 und 4 PBefG) im Linienverkehr nach § 42 PBefG,
- Verzicht auf Fahrplan- und Tarifzustimmung (§ 45 Abs. 3 PBefG) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,
- mündliche Erörterungen mit den Anhörberechtigten,
- Bildung einer ÖPNV-Ansprechstelle.

Eine Anpassung an die veränderte Nachfrage kann auch erreicht werden durch Auferlegung einer Betriebspflicht nach § 21 Abs. 3 PBefG.

22 Verkehrsmittel

Die Genehmigungsbehörde fordert die Verkehrsunternehmen auf, bei ihr einen erforderlichen zusätzlichen Bedarf an Verkehrsmitteln oder — soweit eingerichtet — bei der ÖPNV-Ansprechstelle anzumelden. Hierbei ist zu beachten, dass Verkehrsunternehmen berechtigt sind, Kraftfahrzeuge auch ohne Genehmigung einzusetzen. Dauern diese Sofortmaßnahmen länger als 72 Stunden, sind sie der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 PBefG).

23 Arbeitskräfte

Die Genehmigungsbehörde empfiehlt den Verkehrsunternehmen, den Arbeitskräftebedarf bei den Arbeitsämtern nunmehr anzumelden. Soweit das Verkehrsunternehmen den Arbeitskräftebedarf nicht bereits beim Arbeitsamt angemeldet hat, hat es dem Arbeitsamt die Angaben mitzuteilen (vgl. XI. Abschnitt Muster 2).

Hinweis: Hinsichtlich der Qualifikation des Fahrpersonals ist eine Verordnung des BMVBW mit dem Ziel der Befreiung von der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung vorgesehen.

24 Maßnahmen nach BLG und VSG

Reichen die Maßnahmen nach PBefG nicht aus, kann die höhere Verkehrsbehörde oder die nach § 10 StrVerkStV bestimmte Behörde folgende Maßnahmen ergreifen:

- Beantragung von Leistungsbescheiden bei den Anforderungsbehörden (§ 7 Abs. 1 BLG);
- Auferlegung von Betriebs- und Beförderungspflichten für die Einrichtung und den Betrieb neuer Linien sowie für die Erweiterung oder Änderung von Verkehrsverbindungen (§ 8 Abs. 2 StrVerkStV) (vgl. XI. Abschnitt Muster 4.1);
- Anordnung des Ruhens von Betriebs- und Beförderungspflichten für bestimmte Linien (§ 8 Abs. 1 StrVerkStV) (vgl. XI. Abschnitt Muster 4.1);
- Einführung einer Erlaubnispflicht für das Fahren von KOM des Gelegenheits- und freigestellten Schülerverkehrs für bestimmte Fahrten (§ 6 StrVerkStV); hinsichtlich der Bekanntmachung, der Entscheidungskriterien für eine Erlaubniserteilung (§ 7 StrVerkStV) und der Führung von Nachweisen gelten die Ausführungen in den Nummern 18 bis 20 entsprechend; eine fernmündliche Erlaubniserteilung (§ 7 Abs. 4 StrVerkStV) ist im Nachweis zu vermerken;
- Verpflichtung von Verkehrsunternehmen zu unumgänglich lebens- oder verteidigungswichtigen Leistungen, z. B. für andere Verkehrsunternehmen (§ 12 VSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 der VSG ZustV) (vgl. XI. Abschnitt Muster 4.2).

Hierfür gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG).

25 Leistungsbescheide

Die vorbereiteten Leistungsbescheide sind durch die unteren Verkehrsbehörden zu erlassen (vgl. XI. Abschnitt Muster 5).

Bietet der Leistungspflichtige freiwillig den Abschluss eines Vertrags an, so kommt dieser in Frage, wenn die Erfüllung hinreichend gesichert erscheint (§ 42 BLG). Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn ein Konkursverfahren droht oder die Verkehrsleistungen nicht unverzüglich erbracht werden können.

26 Zeitpunkt der Durchführung

Den Zeitpunkt des Vollzugs ordnet nach Anhörung der obersten Landesverkehrsbehörden das BMVBW für das gesamte Bundesgebiet oder Teile davon an. Die Durchführung der auf das VSG gestützten Maßnahmen (Nummer 10.3) ist nur nach Maßgabe des Artikels 80a GG möglich.

Die im Zivilen Alarmplan (ZAP) vorgesehenen und im Alarmfall auszulösenden Alarmmaßnahmen des BMVBW für die Personenbeförderungen auf der Straße sind Weisungen im Sinne des Artikels 85 Abs. 3 GG.

27 Länderübergreifende Maßnahmen

Regelungen zur Einschränkung des Individualverkehrs und zur Sicherstellung des ÖPNV, die über ein Land hinausgehen oder die die Interessen eines anderen Landes berühren, sind einvernehmlich zu treffen; im Streitfall entscheidet das BMVBW.

28 Versorgung der Verkehrsunternehmen

Die zuständigen Behörden stellen die Versorgung der Verkehrsunternehmen mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gütern, Erzeugnissen und Leistungen sicher.

Insbesondere sind dies

- Mineralölprodukte,
- Ersatzteile, Reifen,
- Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen,
- Verpflegung des Personals.

Die dafür erforderlichen Informationen für die Verkehrsunternehmen erfolgen durch ein vom BMVBW im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder herauszugebendes Merkblatt.

29 Die nach dieser VwV durchzuführenden Beförderungsleistungen im ÖPNV sind entgeltpflichtig. Die Genehmigungsbehörde stellt sicher, dass die Verkehrsunternehmen Beförderungsentgelte erheben, die für vergleichbare Verkehrsleistungen in dem betroffenen Verkehrsraum erhoben werden (vgl. § 8 Abs. 4 StrVerkStV).

VIII. Abschnitt

Wahrnehmung weiterer Aufgaben

30 Die unteren Verkehrsbehörden nehmen im Auftrag der Genehmigungsbehörden die Zuständigkeit für Verpflichtungen nach den §§ 13 und 14 VSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 8c der VSGZustV

- Verwahrungspflichten,
- Verkehrsräumung, Standort- und Wegeänderung wahr.

31 Die Genehmigungsbehörden können Auskünfte nach § 15 VSG einholen.

IX. Abschnitt

Mitwirkung von Vereinigungen und Hilfsorganen

32 Die im IV. Abschnitt genannten Behörden können sich der Verbände und Zusammenschlüsse oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Aufgaben des Straßenpersonenverkehrs wahrnehmen, mit deren Zustimmung bei der Durchführung einzelner Aufgaben nach dieser VwV bedienen (§ 21 Abs. 2 VSG).

Gleiches gilt für geeignete Personen als Hilfsorgane für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben (§ 21 Abs. 3 VSG).

X. Abschnitt Kosten und Entschädigungen

33 Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern

Der Bund trägt auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 und § 19 Abs. 1 Nr. 2 VSG die durch Vollzug dieser VwV anfallenden Kosten, soweit es sich hierbei um Zweckausgaben handelt. Die dabei anfallenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten tragen die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

34 Abgrenzung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten von den Zweckausgaben

34.1 Persönliche Verwaltungskosten sind die Kosten für das mit der Durchführung der VwV betraute Behördenpersonal, insbesondere für das der unteren und/oder höheren Verkehrsbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände (z. B. Gehälter, Löhne, Sonderzuwendungen, Abfindungen und Übergangsgelder, Unterstützungen und sonstige Fürsorgeleistungen, Beihilfen, Versicherungen, Versorgungsleistungen usw.).

34.2 Sächliche Verwaltungskosten sind die Kosten des zur Durchführung der VwV benötigten Sachaufwands (z. B. Kosten der Raumgestaltung, der Raumausstattung, anfallende Postgebühren, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Geschäftsbedarf, Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, Haltung von Fahrzeugen, Mieten und Pachten).

34.3 Zweckausgaben sind Aufwendungen, die nicht unmittelbar die Tätigkeit der damit befassten Behörden betreffen. Zu den Zweckausgaben zählen danach insbesondere Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- nach den §§ 20 ff. BLG zu zahlende Entschädigungen für angeforderte Leistungen,
- nach § 23 in Verbindung mit § 12 VSG zu zahlende Entschädigungen für erweiterte Leistungspflichten,
- Kosten auferlegter Betriebs- und Beförderungspflichten entsprechend § 21 Abs. 3 PBefG und § 8 Abs. 4 StrVerkStV.

35 Leistung der Zweckausgaben

Für die vom Bund zu tragenden Zweckausgaben (§ 25 Abs. 1 VSG) gilt: Die Haushaltsmittel des Bundes werden den Ländern von BMVBW zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die mittelbewirtschaftenden Landesbehörden weisen die zuständigen Bundeskassen zur unmittelbaren Auszahlung an (vgl. Allgemeine Hinweise zum Gruppierungsplan und zum Funktionsplan (AH-GF — Nr. 16b Fallgruppe C)).

36 Abführung von Einnahmen an den Bund

Die mit den Zweckausgaben im Zusammenhang stehenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 VSG).

37 Betriebsmittel

Die erforderlichen Betriebsmittel sind nach § 43 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) anzumelden.

38 Anwendung des Haushaltsrechts des Bundes

Die Landesdienststellen haben hinsichtlich der von ihnen bewirtschafteten Ausgaben des Bundes und der damit zusammenhängenden Einnahmen das Haushaltsrecht des Bundes nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift Nummer 1.11 zu § 34 BHO anzuwenden.

XI. Abschnitt Mustersammlung

39 Zu dieser VwV gibt das BMVBW in Abstimung mit den Ländern eine Mustersammlung zur Vorbereitung des Vollzugs und zum Vollzug der Sicherstellung des Personenverkehrs auf der Straße heraus, die Bestandteil dieser VwV ist und im Falle ihrer Ergänzung oder Änderung nicht der Zustimmung durch den Bundesrat bedarf; diese erhält insbesondere:

- Muster 1: Bekanntmachung zur Einschränkung des Individualverkehrs (zu den Nummern 16.1 und 18),
- Muster 2: Vordruck: Erlaubnis für Fahrten mit Personenkraftwagen und Kraftködern (zu den Nummern 16.1 und 19),
- Muster 3: Merkblatt für Verkehrsunternehmen (zu Nummer 15.1)
 - Anlage 1: Vereinfachtes Uk-Verfahren (zu Nummer 15.2)
 - Anlage 2: Arbeitssicherstellung (zu den Nummern 16.3 und 23),
- Muster 4.1: Anordnung nach § 8 StrVerkStV (zu Nummer 24),
- Muster 4.2: Verpflichtung nach § 12 VSG (zu Nummer 24),
- Muster 5: Leistungsbescheide nach §§ 35 und 36 Abs. 1 BLG (zu den Nummern 16.5 und 25).

XII. Abschnitt Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. Januar 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

293

Richtlinien für die Förderung kommunaler örtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen der Kommunen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten) entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Dringlichkeit der Maßnahmen.

1.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Der Beginn einer Maßnahme ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung und Voruntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Zum Schutz der Kommunen werden gefördert:

- der örtliche Ausbau von Gewässern unter Berücksichtigung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik für den naturnahen Gewässerausbau, soweit er dem Objektschutz der Gemeinde dient,

- der Neubau und die Erweiterung von Leit- und Schutzdeichen,
- vorbeugende Hochwasser-Schutzmaßnahmen zur Reaktivierung von potenziellen Retentionsräumen (Rückhalteräumen) in den Überschwemmungsgebieten

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können bewilligt werden an Gemeinden, kommunale Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn:

- es nach Art und Umfang aus wasserwirtschaftlichen Gründen dringend erforderlich ist,
- bei der Planung und Durchführung die Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden,
- der Wasserrechtsbescheid vorliegt,
- die Unterhaltung der geförderten Maßnahme gesichert ist.

4.2 Gefördert werden können auch Bauabschnitte, die für sich allein funktionsfähig sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden grundsätzlich im Rahmen der Projektförderung zur Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt. Die Höhe der Zuschüsse ist von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich abhängig. Sie betragen in der Regel 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Bei vorbeugenden Hochwasser-Schutzmaßnahmen zur Reaktivierung von potenziellen Retentionsräumen (Rückhalteräumen) in Überschwemmungsgebieten beträgt der Fördersatz in der Regel 70 vom Hundert (einschließlich eventueller Fördermittel der EU). Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens 150 000 Deutsche Mark betragen.

6. Zuwendungsfähige Aufwendungen

6.1 Zuwendungsfähig sind:

- Kosten für Planung, Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure,
- Baukosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen,
- bei Regiearbeiten
 - a) die Personalausgaben (ohne Gemeinkostenzuschlag) sowie die Kosten für die durch eigenes Personal der Bau-träger durchgeführte Planung, Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung in Höhe von 80 vom Hundert der zugelassenen Vergütung,
 - b) die Einsatzkosten eigener Geräte des Bau-trägers (Betriebskosten, Abschreibungs- und Verzinsungsbeiträge nach der Baugeräteliste des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie bis zu 80 vom Hundert der Anschaffungskosten),

6.2 Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für:

- Maßnahmen, die zwar mit dem Bauvorhaben ausgeführt werden, aber nicht seinem eigentlichen Zweck dienen (ausgenommen sind satzungsgemäße Leistungen),
- Retentionsräume, die zum Ausgleich von Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten geschaffen werden müssen,
- Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Vermessungskosten und sonstiger Nebenkosten,
- Wiedervermarktungskosten,
- Beschädigungen aller Art, insbesondere für Nutzungsausfall,
- Betrieb und Unterhaltung,
- Erneuerungsinvestitionen für maschinentechnische Einrichtungen,
- Verwaltungsaufwand der Bau-träger (Personal- und Geschäftsbedürfnisse),
- Baugeräte, Maschinen und Kraftfahrzeuge,
- Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,
- Genehmigungsgebühren, Versicherungsbeiträge, Kosten für Informationsmaterial, Besichtigungsreisen, Richtfeste, Einweihung und Ähnliches,
- Ausgleichsabgabe nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes.

7. Verfahren

7.1 Die Regierungspräsidien legen bis zum 1. September jedes Jahres der Bewilligungsbehörde Listen vor, in denen nach Dringlichkeit geordnet die Maßnahmen erfasst sind, die für das darauf folgende Haushaltsjahr zur Förderung vorgeschlagen werden. Diese Vorschlagslisten sind unter Beteiligung der Abteilungen Staatliches Umweltamt bei den Regierungspräsidien aufzustellen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die in das Finanzierungsprogramm aufzunehmenden Baumaßnahmen. Eine Zusammenstellung geht den Regierungspräsidien für ihren Dienstbezirk zu.

7.2 Die Abteilungen Staatliches Umweltamt bei den Regierungspräsidien veranlassen danach unverzüglich, dass ihnen die Träger der in das Finanzierungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen Anträge auf Gewährung einer Finanzierungshilfe vorlegen. Den dreifach vorzulegenden Zuwendungsanträgen sind mindestens beizufügen:

- Erläuterungsbericht,
- Wasserrechtsbescheid,
- Kostenanschlag,

- Übersichtsplan,
- Detailpläne.

7.3 Die Abteilung Staatliches Umweltamt beim Regierungspräsidium prüft die Anträge abschließend. Es legt zwei Ausfertigungen des Antrags, davon eine Ausfertigung mit Unterlagen mit seiner fachlichen Stellungnahme, der Bewilligungsbehörde vor. Das Regierungspräsidium behält eine Ausfertigung des Antrages.

7.4 Die Zuwendung wird durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Ministerium der Finanzen bewilligt.

7.5 Die Abteilung Staatliches Umweltamt beim Regierungspräsidium führt die Überprüfung der Bauausführung und die fachliche Prüfung des Verwendungsnachweises durch.

7.6 Für die Förderung nach diesen Richtlinien gelten

- a) § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- b) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AnBest-GK) — Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 2000 S. 1087),
- c) die Allgemeinen Zinsbestimmungen (ZinsBest) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 2000 S. 1376),
- d) §§ 49 und 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222)

8. In-Kraft-Treten, Befristung

Diese Richtlinien ersetzen die bisher geltenden Richtlinien vom 3. Oktober 1988 und treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Sie gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Wiesbaden, 22. Februar 2001

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III 2 — 79 m 06.05 — 121/01
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 11/2001 S. 1078

294

Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter des Landes;

hier: Bekanntgabe von Tarifverträgen

Bezug: Erlasse vom 3. Februar 1997 (StAnz. S. 531) und 6. Oktober 1999 (StAnz. S. 3247)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Industrie-gewerkschaft Bauern-Agrar-Umwelt die folgenden Tarifverträge (Anlage 1 bis 8) abgeschlossen, die ich hiermit bekannt gebe.

1. Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 18. Oktober 2000 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 19. September 2000 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Prämien-Sortentarif (PST)
3. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 19. September 2000 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen
4. Lohnstarifvertrag Nr. 16 vom 19. September 2000 für Waldarbeiter (LTW)
5. Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 19. September 2000 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende
6. Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 19. September 2000 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)
7. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 vom 19. September 2000 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
8. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) vom 19. September 2000

Die vorgenannten Tarifverträge — mit Ausnahme des Tarifvertrages unter der Nummer 8 — werden im Handbuch „Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht für die Waldarbeiter des Landes — Hessische Staatsforstverwaltung“ berücksichtigt.

Wiesbaden, 27. Februar 2001

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VII 1 — T 03 — 4128
StAnz. 11/2001 S. 1079

Anlage 1

**Änderungstarifvertrag Nr. 18
vom 18. Oktober 2000
zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder und der Gemeinden (MTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
— Bundesvorstand —,
zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirksverwaltung Nord,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTW

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 7. Mai 1999, wird wie folgt geändert:

- § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Waldarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v. H. des Zeitlohnes.“
- § 15 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit ist begrenzt; die Begrenzung je Arbeitsstunde wird im Lohntarifvertrag vereinbart.“
- § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“
- In § 20 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu § 20 Abs. 1:
Sonderregelungen für Niedersachsen
Vorarbeiter ist auch der Waldarbeiter, der durch ausdrückliche Anordnung bei teilautonomer Gruppenarbeit ständig für eine Gruppe von Waldarbeitern bestellt ist. Bei teilautonomer Gruppenarbeit muss die Gruppe aus mindestens drei Waldarbeitern, den Vorarbeiter eingeschlossen, bestehen.“
- § 49 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs (§ 50) mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 51 a um ein Zwölftel. Für eine über einen vollen Kalendermonat hinausgehende Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nach § 62 vermindert sich der Erholungsurlaub um einen Arbeitstag.“
- In § 56 Abs. 1 werden die Worte „§ 57 Abs. 3“ durch die Worte „§ 57“ ersetzt.
- § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch
ordentliche Kündigung**

(1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Waldarbeiter unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss.

(2) Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit

bis zu einem Jahr einen Monat zum Monatsschluss

nach einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr sechs Wochen

von mindestens fünf Jahren drei Monate

von mindestens acht Jahren vier Monate

von mindestens zehn Jahren fünf Monate

von mindestens zwölf Jahren sechs Monate,

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Kündigungsgrund soll in dem Kündigungsschreiben angegeben werden.“

- In § 61 a Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Anwendung des § 7 Abs. 2 und des § 54 Abs. 1 ist die Zeit des Bezuges einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unschädlich; sie wird jedoch nicht auf die Beschäftigungszeit angerechnet.“

- § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Übergangsvorschrift zu § 57

Für Waldarbeiter, die am 31. Dezember 2000 schon und am 1. Januar 2001 noch im Ausbildungsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, werden die Ausbildungszeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 57 Abs. 2 angerechnet.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in § 1 die Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 und Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, 18. Oktober 2000

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 16
vom 19. September 2000**

**zum Tarifvertrag über die Entlohnung von
Holzerntearbeiten nach dem Prämien-Sortentarif (PST)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
— Bundesvorstand —,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des PST

§ 11 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Prämien-Sortentarif (PST) vom 15. Juli 1981, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 7. Mai 1999, erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prämienlohn für jede für sich zu entlohnende Prämienlohnarbeit ist begrenzt; die Begrenzung je Arbeitsstunde wird im Lohntarifvertrag vereinbart.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Frankfurt am Main, 19. September 2000

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 3

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 19. September 2000**

**zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von
Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
— Bundesvorstand —,
zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirksverwaltung Nord,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. September 1996, werden nach dem Betrag „10,—DM“ die Worte „, vom 1. Januar 2002 an 5,11 Euro“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Frankfurt am Main, 19. September 2000

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 4

Lohntarifvertrag Nr. 16 vom 19. September 2000 für Waldarbeiter (LTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
— Bundesvorstand —,

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirksverwaltung Nord,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) Für die unter die SR-F-MTW fallenden Waldarbeiter finden die §§ 3, 5 bis 12 und 15 keine Anwendung; es gelten

- vom 1. Oktober 2000 bis 31. August 2001 die in der Anlage 1,
- vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 die in der Anlage 2,
- vom 1. Januar 2002 an die in der Anlage 3 enthaltenen Monatstabellenlöhne.

§ 2

Geltung des Lohntarifvertrages Nr. 15

Für die Monate April 2000 bis September 2000 wird der Lohntarifvertrag Nr. 15 vom 7. Mai 1999 für Waldarbeiter (LTW), mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, dass vom 1. August 2000 an

- in § 14 Abs. 1 an die Stelle des Betrages „162,36“ der Betrag „165,61“ tritt und
- in der Anlage an die Stelle der dort enthaltenen Monatstabellenlöhne die Monatstabellenlöhne der Anlage 1 dieses Tarifvertrages treten.

§ 3

Löhne für August 2000 und September 2000

Für die Monate August 2000 und September 2000 erhält der Waldarbeiter für jede Stunde, für die in diesen Monaten Arbeitslohn, fortgezählter Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge im Sinne des § 45 Abs. 2 MTW gezahlt worden ist, als Lohnerhöhung einen Betrag in Höhe von 2,0 v. H. des für den jeweiligen Monat maßgebenden Durchschnittslohnes je Stunde. Dieser Betrag wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt; bei der Berechnung des Durchschnittslohnes nach § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 MTW für 2001 und im Zahlmonat nach § 17 Abs. 2 MTW ist der Betrag jedoch als Lohn zu berücksichtigen.

§ 4

Einmalzahlung

(1) Die Waldarbeiter, die am 1. April 2000 schon und am 1. Oktober 2000 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, erhalten für die Monate April 2000 bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Waldarbeiter

- keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen unter den MTW/MTW-O fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 2000 begonnen, tritt an die Stelle des 1. April 2000 der erste Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters aufgrund des § 62 MTW/MTW-O geendet hat, sofern der Waldarbeiter bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt wurde.

(4) Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhalten von der Einmalzahlung nach Absatz 1 den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 MTW/MTW-O steht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2000. Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. April 2000 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(5) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 5

Zeitlöhne

Die Zeitlöhne je Stunde werden wie folgt festgesetzt:

- Vom 1. Oktober 2000 bis 31. August 2001:

Lohngruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	(Beträge in DM)		
W 1	16,74	16,97	17,21
W 2	18,38	18,64	18,90
W 3		20,23	
W 4		20,84	
W 5		21,59	
W 6		23,07	
W 7		24,68	
W 8		26,10	
W 9		27,51	

- Vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

Lohngruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	(Beträge in DM)		
W 1	17,14	17,38	17,62
W 2	18,82	19,09	19,35
W 3		20,72	
W 4		21,34	
W 5		22,11	
W 6		23,62	
W 7		25,27	
W 8		26,73	
W 9		28,17	

- Vom 1. Januar 2002 an:

Lohngruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	(Beträge in Euro)		
W 1	8,76	8,89	9,01
W 2	9,62	9,76	9,89
W 3		10,59	
W 4		10,91	
W 5		11,30	
W 6		12,08	
W 7		12,92	
W 8		13,67	
W 9		14,40	

§ 6

Geldfaktoren, Sockelbetrag

- (1) Der Stücklohngebfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird
- a) vom 1. Oktober 2000 bis 31. August 2001 auf 30,08 Pf/min.,
 - b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 auf 30,80 Pf/min.,
 - c) vom 1. Januar 2002 an auf 15,75 Cent/min. festgesetzt.
- (2) Der Sockelbetrag nach § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird
- a) vom 1. Oktober 2000 bis 31. August 2001 auf 9,93 DM/Std.,
 - b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 auf 10,16 DM/Std.,
 - c) vom 1. Januar 2002 an auf 5,19 Euro/Std. festgesetzt.
- der Prämiengebfaktor nach der genannten Vorschrift wird
- a) vom 1. Oktober 2000 bis 31. August 2001 auf 17,82 Pf/min.,
 - b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 auf 18,27 Pf/min.,
 - c) vom 1. Januar 2002 an auf 9,34 Cent/min. festgesetzt.

§ 7

Prämienlohnspanne

Die Prämienlohnspanne nach § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 PLW beträgt 6,80 DM, vom 1. Januar 2002 an 3,48 Euro.

§ 8

Akkordbasen

Die Akkordbasis für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) beträgt

- a) vom 1. Oktober 2000 bis 31. August 2001 18,38 DM,
 - b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 18,82 DM,
 - c) vom 1. Januar 2002 an 9,62 Euro
- für Arbeiten der Lohngruppe W 1
- a) vom 1. Oktober 2000 bis 31. August 2001 16,74 DM,
 - b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 17,14 DM,
 - c) vom 1. Januar 2002 an 8,76 Euro

§ 9

Zuschläge, Zulagen

- (1) Es werden festgesetzt
- a) vom 1. Oktober 2000 bis 31. August 2001:
 - aa) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf 2,22 DM,
 - bb) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf 2,22 DM.
 - b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:
 - aa) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf 2,25 DM,
 - bb) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf 2,25 DM.
 - c) vom 1. Januar 2002 an:
 - aa) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf 1,15 Euro,
 - bb) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf 1,15 Euro.
- (2) § 28 MTW wird auf die im PST geleisteten Arbeitsstunden entsprechend angewandt.

§ 10

Bemessungsgrundlagen

- (1) Es werden festgesetzt
- a) vom 1. Oktober 2000 bis 31. August 2001:
 - aa) die Bemessungsgrundlage 1 auf 9,19 DM,
 - bb) die Bemessungsgrundlage 2 auf 14,31 DM,
 - cc) die Bemessungsgrundlage 3 auf 15,51 DM.
 - b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:
 - aa) die Bemessungsgrundlage 1 auf 9,41 DM,
 - bb) die Bemessungsgrundlage 2 auf 14,65 DM,
 - cc) die Bemessungsgrundlage 3 auf 15,88 DM.
 - c) vom 1. Januar 2002 an:
 - aa) die Bemessungsgrundlage 1 auf 4,81 Euro,
 - bb) die Bemessungsgrundlage 2 auf 7,49 Euro,
 - cc) die Bemessungsgrundlage 3 auf 8,12 Euro.

(2) Es sind maßgebend

- a) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);
- b) die Bemessungsgrundlage 2 für den Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW) sowie für die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
- c) die Bemessungsgrundlage 3 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen).

§ 11

Lohnbegrenzung

(1) Die Summe aus dem Zeitlohn und Zuschlägen/Zulagen wird auf den Betrag des Zeitlohnes der Lohngruppe W 9 begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

(2) Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit nach § 15 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 MTW wird je Arbeitsstunde

- a) vom 1. Oktober 2000 bis 30. Juni 2001 auf 26,40 DM,
- b) vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 auf 26,60 DM,
- c) und vom 1. Januar 2002 an auf 13,60 Euro, in Holzernieverfahren

- a) vom 1. Oktober 2000 bis 30. Juni 2001 auf 29,00 DM,
- b) vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 auf 29,20 DM,
- c) und vom 1. Januar 2002 an auf 14,93 Euro

begrenzt; die Lohnbegrenzung nach § 16 Abs. 3 MTW gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages „29,00 DM“ der Betrag „27,50 DM“, an die Stelle des Betrages „29,20 DM“ der Betrag „27,70 DM“ und an die Stelle des Betrages „14,93 Euro“ der Betrag „14,16 Euro“ tritt.

(3) Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit nach § 12 Abs. 2 EST wird je Arbeitsstunde

- a) vom 1. Oktober 2000 bis 30. Juni 2001 auf 29,00 DM,
- b) vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 auf 29,20 DM,
- c) und vom 1. Januar 2002 an auf 14,93 Euro begrenzt.

(4) Der Prämienlohn für jede für sich zu entlohnende Prämienlohnarbeit nach § 11 Abs. 2 PST wird je Arbeitsstunde

- a) vom 1. Oktober 2000 bis 30. Juni 2001 auf 27,50 DM,
- b) vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 auf 27,70 DM,
- c) und vom 1. Januar 2002 an auf 14,16 Euro begrenzt.

§ 12

Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 MTW beträgt ab 1. Oktober 2000 2,0 v. H.; ab 1. September 2001 2,4 v. H.

§ 13

Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 9,12 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde; vom 1. Januar 2002 an beträgt sie 0,07 Euro.

§ 14

Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag beträgt für jedes nach § 44 Abs. 1 MTW zuschlagsberechtigende Kind

- a) vom 1. Oktober 2000 bis 31. August 2001 165,61 DM,
- b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 169,58 DM,
- c) vom 1. Januar 2002 an 86,70 Euro monatlich.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigende Kind um je 22,50 DM monatlich, vom 1. Januar 2002 an monatlich um je 11,50 Euro. Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG festgesetzt wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 15

Besitzstandsregelungen

(1) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf eine Sicherungszulage nach § 19 a MTW in der am 30. April 1991 geltenden

Fassung hatten, die den Betrag von 0,94 DM/Stunde überschritt, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Sicherungszulage, die am 30. April 1991 zugestanden hat, und dem genannten Betrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf einen ständigen technischen Sonderlohn nach § 22 Abs. 2 MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten und deren Zeitlohn vom 1. Mai 1991 an nicht mindestens 106 v. H. des technischen Sonderlohnes einschließlich der allgemeinen Zulage in Höhe von 0,85 DM/Stunde ausmachte, erhalten den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde.

(3) Wird der Waldarbeiter, der eine persönliche Zulage nach Absatz 1 und 2 erhält, in eine höhere Lohngruppe bzw. höhere Lohnstufe eingereiht, vermindert sich die persönliche Zulage um den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Zeitlohn.

Die persönliche Zulage nach Absatz 2 vermindert sich ferner bei allgemeinen Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1992 um die Hälfte des Betrages der allgemeinen Lohnerhöhung.

§ 16

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 37, 236, 237 oder 237 a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTW-O, den MTArb, den MTArb-O, den BMT-G, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 17

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft; davon abweichend treten die §§ 2, 4 und 16 mit Wirkung vom 1. April 2000, § 13 mit Wirkung vom 1. Juli 2000 und § 3 mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekündigt werden. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, ist der Betrag nach § 13 Abs. 1 zum 1. Januar 2001, 1. Juli 2001, 1. Januar 2002 und zum 1. Juli 2002 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen; vom 1. Januar 2002 an erfolgt die Festsetzung in Euro.

Frankfurt am Main, 19. September 2000

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 5

Änderungstarifvertrag Nr. 12

vom 19. September 2000

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt — Bundesvorstand —, zugleich handelnd für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nord,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag N. 11 vom 7. Mai 1999, wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „§ 36, § 37 oder § 40“ durch die Worte „§ 37, § 40, § 236 oder § 236 a“ ersetzt.
 - In Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „§ 39“ durch die Worte „§ 237 a“ ersetzt.
- Die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 wird wie folgt geändert:
 - Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Wegen der am 18. Mai 1994, am 18. September 1996, am 14. Mai 1998, am 7. Mai 1999 und am 19. September 2000 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt die Zuwendung vom 1. Oktober 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H., abweichend davon beträgt die Zuwendung in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“
 - In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. April 2000“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.
- In der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 3 werden die Worte „90,78 v. H.“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 v. H. und vom 1. September 2001 an 86,91 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Waldarbeiter und Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter und Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 37, 40, 236, 236 a oder 237 a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTW-O, den MTArb, den MTArb-O, den BMT-G, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2000, § 1 Nr. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2000 und § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

Frankfurt am Main, 19. September 2000

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 6

Änderungstarifvertrag Nr. 11

vom 19. September 2000

zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt — Bundesvorstand —, zugleich handelnd für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nord,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

Im § 19 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 7. Mai 1999, werden mit Wirkung vom 1. April 2000 im Unterabsatz 1 die Worte „grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens sechs Monate“ durch die Worte „nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate“ und im Unterabsatz 2 das Datum „31. März 2000“ durch das Datum „31. Oktober 2002“ ersetzt.

Frankfurt am Main, 19. September 2000

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 7

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 vom 19. September 2000 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
— Bundesvorstand —,
zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirksverwaltung Nord,

andererseits

wird für die Auszubildenden, die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 fallen, Folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 TVA-F beträgt monatlich

- | | |
|---|--------------|
| a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 | |
| im 1. Ausbildungsjahr | 1 128,80 DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1 218,02 DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1 299,91 DM, |
| b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 | |
| im 1. Ausbildungsjahr | 1 155,89 DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1 247,25 DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1 331,11 DM, |
| c) vom 1. Januar 2002 an | |
| im 1. Ausbildungsjahr | 591,00 Euro, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 637,71 Euro, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 680,59 Euro. |

(2) Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an Waldarbeiter des Auszubildenden Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,— DM zur Ausbildungsvergütung. Vom 1. Januar 2002 an beträgt der monatliche Pauschalbetrag 10,23 Euro.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich

- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 um | 251,54 DM, |
| b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 um | 257,58 DM, |
| c) vom 1. Januar 2002 an um | 131,70 Euro |

gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich

- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 um | 64,57 DM, |
| b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 um | 66,12 DM, |
| c) vom 1. Januar 2002 an um | 33,81 Euro, |

gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich

- | | |
|--|------------|
| a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 um | 186,97 DM, |
| b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 um | 191,46 DM, |
| c) vom 1. Januar 2002 an um | 97,89 Euro |

gekürzt.

(3) Wird Unterkunft und Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendarstag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um $\frac{1}{30}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTW-O, den MTArb, den MTArb-O, den BMT-G, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekündigt werden.

Frankfurt am Main, 19. September 2000

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 8

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W)

vom 19. September 2000

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
— Bundesvorstand —,
zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirksverwaltung Nord,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV ATZ-W

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) vom 31. August 1998, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Mai 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Altersteilzeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Arbeitgeber kann mit Waldarbeitern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, in den fünf vorangegangenen Jahren im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und in diesem Zeitraum an mindestens 1080 Kalendertagen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn der Altersteilzeit“ durch die Worte „vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „1. August 2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.
- Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Waldarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „für einen Vollbeschäftigten“ gestrichen und nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Worte „unter Berücksichtigung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 und 3 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Waldarbeiter 83 v. H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Waldarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“
- bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Dem Vollzeit arbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ und das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für die Berechnung des Mindestnetto betrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnetto betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Waldarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- e) In der Protokollerklärung zu Absatz 2 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Falle des Bezuges von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Waldarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.“
7. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.
- § 2
- In-Kraft-Treten**
- Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.
- Frankfurt am Main, 19. September 2000
- (Es folgen die Unterschriften)

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

295

Zentrales Förderwesen im sozialen Gesamtbereich

Bezug: Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie — IMFR) vom 5. Februar 2001 (StAnz. S. 868)

Nach redaktioneller Überarbeitung werden die in der oben angegebenen Richtlinie als Anlage aufgeführten Formblätter IFR 1 (Anmeldung), IFR 2 (Antrag), IFR 3.1 (Mittelabruf bei Bauvorhaben) und IFR 3.2 (Mittelabruf bei anderen als Bauvorhaben) bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. Februar 2001

Hessisches Sozialministerium

I — 11 A — 94 b 01/02

StAnz. 11/2001 S. 1085

**Anmeldung eines Vorhabens nach der Richtlinie für die Förderung
sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nicht investiver sozialer Maßnahmen
(Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR –)**

Anmelder	Ort	Datum
	Straße, Hausnummer, Telefon	
	Sachbearbeiter/in	
An	über ¹⁾ – den Gemeindevorstand der Gemeinde _____ – den Magistrat der Stadt _____ – den Kreisausschuss des Landkreises _____ – das Regierungspräsidium in _____	
Betr.: Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen; hier Vorhaben:		
Bezug:		
Hiermit wird das umseitig geschilderte Vorhaben zur Förderung nach der Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nicht investiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR –) angemeldet.		
Unterschrift des Anmelders		
Stellungnahme von Behörden usw. (ggf. gesondertes Blatt verwenden!)		

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

Für ggf. ausführlichere oder zusätzliche Angaben bitte gesondertes Blatt verwenden!

1. Einrichtung		1.3 Baujahr bei bestehenden Einrichtungen	
1.1. Name bzw. Bezeichnung			
1.2. Anschrift			
1.4. Letzte Landeszuwendung (Datum und Az. des Bescheides)		1.5. Abgelehnte Anträge auf Landeszuwendungen (Datum und Az. des Bescheides)	
2. Eigentümer der Einrichtung			
2.1. Name			
2.2. Anschrift			
3. Träger der Einrichtung			
3.1. Name			
3.2. Anschrift			
3.3. Rechtsform			
4. Vorhaben		Neu-/ Ersatzneu-/ Erweiterungs-/ Aus-/ Umbau / Modernisierung / Ausstattung ¹⁾	
4.1. Art (Teil A 3.4.1 IMFR)			
4.2. Beschreibung in Stichworten, z. B. Standort, neue Plätze oder Betten, Ein- oder Mehrzimmerwohnung, Raumprogramm, Ausstattung)			
4.3. Angestrebter Beginn und Ausführungszeitraum			
5. Bedarf für das Vorhaben			
5.1. Begründung des Bedarfs			
5.2. Abstimmung mit anderen Trägern			
6. Ausgaben	€ / DM ¹⁾	7. Finanzierungsvorstellungen	€ / DM ¹⁾
Vorausgeschätzte Gesamtausgaben		7.1. Eigenmittel des Trägers	
8. Anmerkungen		7.2. Gemeindemittel	
		7.3. Kreismittel	
		7.4. Bundesmittel	
		7.5. Landesbankdarlehen	
		7.6. Andere Darlehen	
		7.7. _____ ²⁾	
		7.8. _____ ²⁾	
		7.9. Landeszuwendung	
		Finanzierungsmittel insgesamt	
darunter Eigenleistungen			

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!²⁾ Sonstige Mittel, die zur Finanzierung beitragen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nicht investiver sozialer Maßnahmen
(Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR –)

Antragsteller/in	Ort	Datum
Bank- oder Postgirokonto (Baukonto)	Straße, Hausnummer, Telefon	
Bankleitzahl:	Sachbearbeiter/in	
An	über ¹⁾ – den Gemeindevorstand der Gemeinde _____ – den Magistrat der Stadt _____ – den Kreisausschuss des Landkreises _____ – das Regierungspräsidium in _____	
Betr.: Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen; hier Vorhaben: Bezug: Hiermit wird die Gewährung einer Landeszuwendung in Höhe von _____ € / DM¹⁾ zu den Kosten des umseitig geschilderten Vorhabens zur Förderung nach der Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nicht investiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR –) beantragt. Die Bestimmungen der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (– IMFR –) werden anerkannt. Es wird versichert, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden wird. Die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller – auch den umseitigen – Angaben dieses Antrages werden ausdrücklich bestätigt.		
Rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragsteller-s/in		
Anlagen 1. bei Bauvorhaben: Unterlagen nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (ZBau-Land) 2. bei anderen Vorhaben: Erläuterung und Kostenermittlung 3. bei allen Vorhaben: Unterlagen zum Finanzierungsplan, beglaubigter Grundbuchauszug bzw. beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Nutzungsvertrages (Miet- oder Pachtvertrag)	4. bei Vorhaben von Zweckverbänden, von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Mitgliedern, von Sportvereinen oder -verbänden, von gemeinnützigen Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Trägern zusätzlich: Unterlagen, aus denen sich Organisation, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des/der Träger-s/in ergeben 5. bei Vorhaben, für die ggf. weitere Angaben erforderlich sind, zusätzlich: Formbeiblatt zum Antrag, das ggf. mit der Aufforderung zur Antragstellung übersandt worden ist.	

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

Für ggf. ausführlichere oder zusätzliche Angaben bitte gesondertes Blatt verwenden!

1. Einrichtung		1.3 Baujahr bei bestehenden Einrichtungen	
1.1. Name bzw. Bezeichnung			
1.2. Anschrift			
1.4. Letzte Landeszuwendung (Datum und Az. des Bescheides)		1.5. Abgelehnte Anträge auf Landeszuwendungen (Datum und Az. des Bescheides)	
2. Eigentümer der Einrichtung			
2.1. Name			
2.2. Anschrift			
3. Träger der Einrichtung			
3.1. Name			
3.2. Anschrift			
3.3. Rechtsform			
3.4. Art der Buchführung			
4. Vorhaben			
4.1. Art (Teil A 3.4.1 IMFR)		4.2. Bauzeit (Beginn, Beendigung)	
4.3. Beschreibung mit Begründung (ggf. gesondertes Blatt verwenden!)			
5. Einheiten der Einrichtung		6. Finanzierungsvorstellungen	
5.1. Art (z. B. Betten, Plätze, qm)		6.1. Art (z. B. Ein- oder Mehrzimmerwohnung)	
5.2. Anzahl bisher		6.2. Anzahl bisher	
5.3. Anzahl neu durch Vorhaben		6.3. Anzahl neu durch Vorhaben	
5.4. Anzahl insgesamt nach Vorhaben		6.4. Anzahl insgesamt nach Vorhaben	
7. Ausgaben		8. Finanzierungsvorstellungen	
	€/ DM ¹⁾		€/ DM ¹⁾
7.1. Gesamtausgaben		8.1. Eigenmittel des/der Träger-s/in	
7.2. Nichtzuwendungsfähige Ausgaben ¹⁾		8.2. Gemeindemittel	
7.3. Zuwendungsfähige Ausgaben ¹⁾		8.3. Kreismittel	
		8.4. Bundesmittel	
		8.5. Landesbankdarlehen	
9. Zeitpunkt, zu dem die erste Rate der Zuwendung benötigt wird		8.6. Andere Darlehen	
		8.7. _____ ²⁾	
		8.8. _____ ²⁾	
		8.9. Landeszuwendung (s. ums.)	
10. Weitere Finanzierungsmittel			
Der/Die Antragsteller/in bestätigt, dass ausser den nebenstehend angegebenen Finanzierungsmitteln für das Vorhaben bei anderen Stellen Mittel weder beantragt noch von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt wurden.		Finanzierungsmittel insgesamt	
		darunter Eigenleistungen	

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!²⁾ Sonstige Mittel, die zur Finanzierung beitragen

Zuwendungsempfänger	Ort	Datum
Bank- oder Postgirokonto (Baukonto für das geförderte Projekt)	Straße, Hausnummer, Telefon	
Bankleitzahl	Sachbearbeiter/in	
An über Staatsbauamt		
Betr.: Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen; hier: Projekt Bezug: Zuwendungsbescheid des vom Von der bewilligten Landeszuwendung wird die _____ Rate in Höhe von _____ € / DM¹) abgerufen. Dazu wird auf die Ausführungen unter den Nrn. 1 bis 3 Bezug genommen.		
Anmerkungen		
Unterschrift des Zuwendungsempfängers		

8.302
OFD, 2.01

1. Bereits verausgabte Beträge lt. Bauausgabebuch		€ / DM¹⁾
Insgesamt		
in den nächsten zwei Monaten werden voraussichtlich fällig		
Gesamtaufwand		

2. Deckung der Ausgaben	€ / DM¹⁾	v. H.²⁾
Eigenmittel		
Eigenleistungen		
Bundesmitten		
Landesmitten		
Gesamteinnahmen Baukonto		

²⁾ im Verhältnis zu den Beträgen des verbindlichen Finanzierungsplans

Ort	Datum	Kassenverwalter
-----	-------	-----------------

3. Stand des Bauprojektes

4. Fachtechnische Bestätigung
 Das Bauprojekt wurde letztmals am _____ besichtigt. Es war zu etwa _____ % ausgeführt. Die Angaben unter 1 und 3 werden bestätigt.

Ort	Datum	Staatsbauamt
-----	-------	--------------

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

Mittelabruf für eine Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nicht investiver sozialer Maßnahmen – andere als Bauvorhaben – (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR –)

Zuwendungsempfänger	Ort	Datum
Bank- oder Postgirokonto	Straße, Hausnummer, Telefon	
Bankleitzahl:	Sachbearbeiter/in	
An		
über		
Betr.: Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen; hier Vorhaben: Bezug: Zuwendungsbescheid des vom Von der bewilligten Landeszuwendung wird der Betrag in Höhe von _____ € / DM') abgerufen. Dazu wird auf die Ausführungen unter den Nrn. 2 und 3 Bezug genommen.		
Unterschrift des Zuwendungsempfängers		
Anmerkungen		

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

1. Landeszuwendung	€ / DM ¹⁾
1.1 Insgesamt bewilligt	
1.2 Davon bereits erhalten	
1.3 Danach verbleiben noch	
1.4 Davon werden nunmehr abgerufen	
1.5 Als Restbetrag werden dann noch zur Verfügung stehen	
2 Kassenstand	€ / DM ¹⁾
2.1 Nach den Kassenbüchern des Zuwendungsempfängers hat dieser in der Zeit vom Beginn des Vorhabens am bis zum verausgabt	
2.2 Für die nächsten zwei Monate werden voraussichtlich weitere Zahlungen fällig in Höhe von	
2.3 Mithin ergibt sich als Gesamtaufwand	
2.4 Die Übereinstimmung der Angaben nach Nr. 2.1 mit den Beträgen in den Kassenbüchern und auf den Belegen wird bescheinigt.	
Ort Datum Unterschrift des Kassenverwalters des Zuwendungsempfängers	
3 Stand des Vorhabens	

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

296

Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2001

Der nachstehende Beschluss des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse vom 21. Dezember 2000 über die Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge 2001 wird gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), genehmigt.

Wiesbaden, 22. Dezember 2000 **Hessisches Sozialministerium**
V 1.1 — 19 a 28/01 d
StAnz. 11/2001 S. 1094

Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) in der Fassung vom 19. Dezember 2000 hat der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besitzer von Einhufern, Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Fischen, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet, der Hessischen Tierseuchenkasse jährlich ihren Gesamtbestand nach Tierarten gegliedert zu melden. Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e. V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst.

Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung. Stichtag der Erhebung für das Jahr 2001 ist der 4. Januar 2001.

Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtag in ihrem Besitz befindlichen Tiere innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag

mittels einer von der Tierseuchenkasse zugesandten amtlichen Bestandsmeldekarte anzugeben. Tierbesitzer im Sinne des Gesetzes ist der Tierhalter. Die Eigentumsverhältnisse spielen hierbei keine Rolle. Tierbesitzer, die bis zum 1. Februar 2001 keine Meldekarte erhalten haben, sind verpflichtet, ihren Tierbestand umgehend formlos bei der **Hessischen Tierseuchenkasse, Postfach 32 23, 65022 Wiesbaden, Telefon 06 11/94 08 30**, anzuzeigen.

Liegt der Tierseuchenkasse bis zum 1. März 2001 keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so wird der Tierbestand des Vorjahres für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt.

Tierbesitzer, die im Laufe des Jahres 2001 erstmalig mit der Tierhaltung beginnen, sind verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Erhöht sich während des Jahres 2001 die Anzahl der zum Stichtag 4. Januar 2001 gemeldeten Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert — mindestens fünf Tiere — oder wird nach dem Stichtag ein Tierbestand neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, so sind die Tierbesitzer verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse mittels Nachmeldekarte bzw. Bestandsmeldekarte unverzüglich zwecks Veranlagung mitzuteilen. Für die Tierarten, für die zurzeit keine Beiträge erhoben werden (Einhufer, Ziegen, Bienen, Geflügel und Fische), ist keine Nachmeldung erforderlich. Eine Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

Fischhalter haben für Salmoniden die Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Satzische bzw. das Gewicht der im Vorjahr umgesetzten Speisefische anzugeben.

Bei Viehhändlern sind 4 vom Hundert der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als der für die Berechnung der Beiträge maßgebende Viehbestand anzugeben.

Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der Angaben auf der Meldekarte bzw. Nachmeldekarte.

§ 2

Die Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2001 werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Einhufer — Pferde, Ponys, Esel usw. — ausgesetzt	6. Für Bienenvölker je Volk ausgesetzt
2. Für Rinder (einschl. Kälber, Färsen, Milchkühe und Bullen) je Tier 11,30 DM Davon sind: 6,15 DM für Tierseuchenbekämpfung 2,45 DM für Tierkennzeichnung 2,70 DM für Tierkörperbeseitigung	7. Für Geflügel ausgesetzt
3. Für Schafe a) unter 1 Jahr beitragsfrei b) alle anderen Schafe je Tier 3,00 DM	8. Für Süßwasserfische ausgesetzt Salmoniden (Vorjahreszahlen) Satzische 1-10 cm 11-18 cm 19-26 cm Speisefische über 26 cm pro kg (im Vorjahr umgesetztes Gewicht)
4. Für Schweine a) Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht) je Tier 3,80 DM b) alle anderen Schweine je Tier 4,50 DM	9. Mindestbeitrag für Tiere unter 3. + 4. 10,00 DM
5. Für Ziegen ausgesetzt	

Zu 9.: Der Mindestbeitrag eines beitragspflichtigen Tierhalters beträgt unabhängig von der gehaltenen Tierzahl 10 Deutsche Mark. In Fällen, in denen der Mindestbeitrag für mehrere Tierarten anfällt, wird er nur einmal pro Tierhalter erhoben.

§ 3

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden und für die in Schlachthöfe verbrachten Tiere.

§ 4

Die Beiträge nach § 2 sind bis zum 15. März 2001 in voller Höhe zu entrichten. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer (Tierhalter s. § 1 Abs. 3).

§ 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlt worden sind. § 69 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1995 (BGBl. I S. 1130), bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem

Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 6

Die Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wiesbaden, 21. Dezember 2000 **Der Vorsitzende des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse**
Friedhelm Schneider

297

Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2001

Der nachstehende Beschluss des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse vom 21. Dezember 2000 über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2001 wird gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), genehmigt.

Wiesbaden, 27. Februar 2001

Hessisches Sozialministerium
V 1.1 — 19 a 28/11

StAnz. 11/2001 S. 1095

Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2001

§ 1

Der diesem Beschluss als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

20 791 700 DM

(i. W.: Zwanzigmillionensiebenhundertneunzigtausendsiebenhundert) festgesetzt.

§ 2

Innerhalb des Einzelplanes 00 sind die Ansätze der Titel der Hauptgruppe 5 gegenseitig deckungsfähig. Die Mehreinnahmen bei den Titeln 113 01 — 182 02 dürfen für Mehrausgaben bei Titel 831 01 oder 916 01 verwendet werden. Die Titel 427 01 und 441 08 des Einzelplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

Innerhalb der Einzelpläne 01 — 06 sind jeweils die Ansätze bei der Hauptgruppe 5 und bei den Titeln 643 01, 681 01, 831 01, 916 01 und 981 01 gegenseitig deckungsfähig.

Ferner sollen Mehreinnahmen bei den Hauptgruppen 0, 1 und 2 zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben erforderlich sind.

§ 3

Die Ansätze bei dem Titel 612 01 der Einzelpläne 01 bis 05 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Innerhalb der Einzelpläne 02 bis 04 können Mehreinnahmen bei Titel 099 01 zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 633 01 verwendet werden.

§ 5

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 7

Zur Verstärkung der Betriebsmittel der Kasse dürfen die Sicherheitsrücklagen von der Geschäftsführung kurzfristig in Anspruch genommen werden.

§ 8

Die von den Tierbesitzern an die Tierseuchenkasse zu leistenden Beiträge richten sich nach dem besonderen Beschluss des Vorstandes vom 21. Dezember 2000.

Wiesbaden, 21. Dezember 2000 **Der Vorsitzende des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse**

298

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Genehmigung der „Kurt und Irene Krüger-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungseinfachung am 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 564), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 14. Januar 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Kurt und Irene Krüger-Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 20. Februar 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04.11 — (12) — 451

StAnz. 11/2001 S. 1095

299

GIESSEN

Genehmigung der „Egon-Trapp-Stiftung“, Sitz Burg Nordeck, Allendorf/Lumda

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Januar 2001 errichtete „Egon-Trapp-Stiftung“ mit Sitz in Burg Nordeck, 35469 Allendorf/Lumda mit Stiftungsurkunde vom 20. Februar 2001 genehmigt.

Gießen, 20. Februar 2001

Regierungspräsidium Gießen
II 21 — 25 d 04/11 — (1) — 66

StAnz. 11/2001 S. 1095

300

Genehmigung der „Gisela Pitzer-Stiftung“, Sitz Bad Endbach-Bottenhorn

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 19. Dezember 2000 errichtete „Gisela Pitzer-Stiftung“ mit Sitz in Bad Endbach-Bottenhorn mit Stiftungsurkunde vom 20. Februar 2001 genehmigt.

Gießen, 20. Februar 2001

Regierungspräsidium Gießen
II 21 — 25 d 04/11 — (4) — 54

StAnz. 11/2001 S. 1095

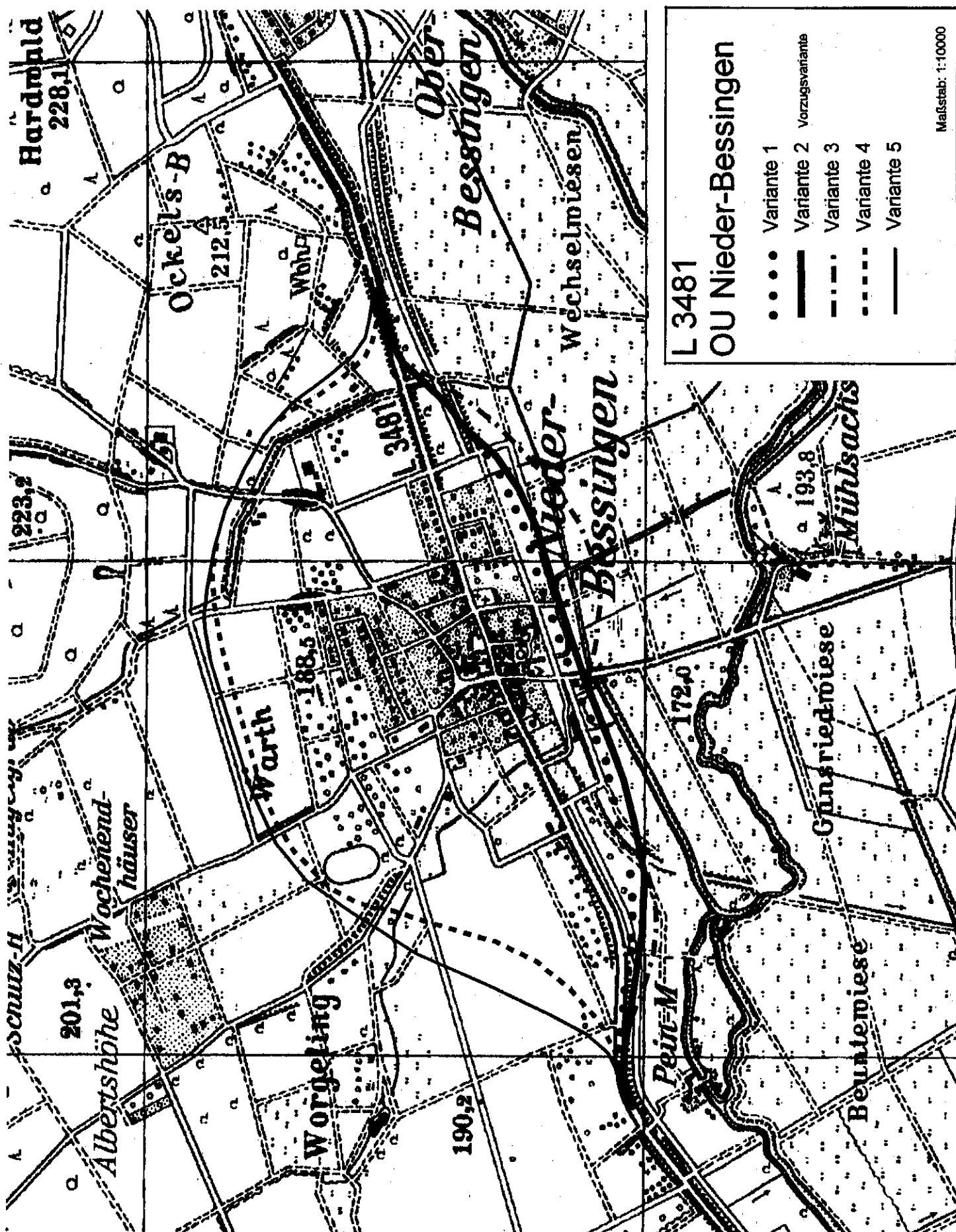
301

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPg);

hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG, § 13 HLPg und Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen gemäß § 9 Abs. 1 HLPg für den geplanten Bau der Ortsumgehung Lich/Nieder-Bessingen im Zuge der L 3481.

Bezug: Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom 26. Juni 2000 (S. 1933)

Das o. g. Raumordnungsverfahren ist am 19. Februar 2001 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:



Landesplanerische Beurteilung, Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen 1995 (StAnz. S. 1648) und Maßgaben

I.

Das Vorhaben „Bau der Ortsumgehung Lich/Nieder-Bessingen im Zuge der L 3481“ in der Variante 2 (Vorzugsvariante) — wie in der als Anlage abgedruckten Karte dargestellt — stimmt unter Zulassung der Abweichungen vom RROP 1995 und bei Erfüllung der Maßgabe mit den Erfordernissen der Raumordnung überein.

II.

Die Karte ist Bestandteil dieser Entscheidung.

III.

Das Vorhaben konnte mit Ausnahme des BUND mit allen am Verfahren beteiligten Planungsträger und sonstigen Stellen abgestimmt werden.

IV.

Die für das Vorhaben erforderlichen Abweichungen vom RROP 1995 werden zugelassen.

V.

Diese landesplanerische Beurteilung und Zulassung der Abweichungen gilt nur unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend genannte Maßgabe erfüllt wird:

- Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren detailliert und verbindlich darzulegen.

VI.

Nach sonstigen Rechtsvorschriften etwa erforderliche Planfeststellungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch die landesplanerische Beurteilung und die Zulassung der Abweichungen vom RROP nicht ersetzt (§ 15 ROG, § 13 Abs. 7 HLPg). Privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen werden ebenfalls nicht ersetzt.

Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern.

Die vollständige landesplanerische Beurteilung mit der Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen kann einschließlich ihrer Begründung und der Karte zwei Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an im Regierungspräsidium Gießen, Regionalplanung, 35390 Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, 2. Stock, Zimmer 1221, während der üblichen Dienstzeiten von jeder Person eingesehen werden.

Gießen, 20. Februar 2001

Regierungspräsidium Gießen

III 31.1 — 93 d 08/03

StAnz. 11/2001 S. 1095

302

Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Gießen

als zuständige Behörde in Hessen zur Erteilung einer Ausnahme-genehmigung über die Verwendung von nicht ökologisch erzeugtem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial im ökologischen Landbau

gemäß Artikel 6 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 S. 1) — nachfolgend EG-Öko-VO genannt

Das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Behörde im Sinne der EG-Öko-VO lässt bei der Erzeugung pflanzlicher Agrarprodukte in Hessen die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, gemäß der Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 3 Buchst. a der EG-Öko-VO zu.

Die Ausnahme-genehmigung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Saatgut, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, ist im Antragsverfahren vor der Verwendung des Saatguts gegenüber der zuständigen Kontrollstelle zu führen, die ihre Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitteilt.
2. Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit gelten die Erklärungen von mindestens drei Lieferanten, dass Saatgut aus ökologischem Landbau der nachgefragten Art und Sorte nicht erhältlich ist. Diese Lieferanten müssen grundsätzlich mit Saatgut der betreffenden Art handeln, das gemäß den Verfahren des

ökologischen Landbaus gewonnen wurde. Die Bestätigungen der Lieferanten können auch für mehrere Erzeuger zusammen erteilt werden.

3. Wenn Saatgut eingesetzt werden soll, das nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde und das außerdem mit Erzeugnissen behandelt wurde, die nicht im Anhang II Teil B der EG-Öko-VO aufgeführt sind, müssen die Lieferanten nach Nummer 2 zusätzlich erklären, dass anderes Saatgut nicht verfügbar ist.
4. Wenn auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Markt weniger als drei potenzielle Lieferanten existieren, können für den Nachweis weniger als drei Bestätigungen ausreichen.
5. Die Kontrollstelle muss sich fortgesetzt eine Marktübersicht verschaffen über Saatgut aus ökologischem Landbau für jene Arten, für die die ihrer Kontrolle unterstellten Unternehmen Anträge auf Ausnahme-genehmigungen stellen. Sie kann zu diesem Zweck Bezugsquellenverzeichnisse oder Negativlisten über Saatgut, das nicht aus ökologischem Landbau verfügbar ist, führen.
6. Die Kontrollstelle hat im Rahmen ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 9 Abs. 8 Buchstabe b der EG-Öko-VO einen Bericht über den Umfang der zugelassenen Verwendung von nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem Saatgut vorzulegen.
7. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Dezember 2003. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als bekannt gegeben.

Begründung:

Der Bestimmung des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. a der EG-Öko-VO, wonach bei der Verwendung von Saatgut, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist, wird in Hessen mit der Ausnahme-genehmigung als Allgemeinverfügung Rechnung getragen.

Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen des Vollzuges der EG-Öko-VO haben ergeben, dass eine Versorgung des Marktes mit ökologisch erzeugtem Saatgut vorerst nicht sichergestellt werden kann. Um eine reibungslose Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus zu gewährleisten, wurde auch aus Kostengründen sowohl für die Verwaltung als auch für die Erzeuger auf eine Einzelfallgenehmigung durch die Behörde verzichtet.

Die Ausnahme-genehmigung regelt in ihren Nebenbestimmungen die Verfahrensweise und bindet die privaten Kontrollstellen mit ein.

Sofern sich die Marktsituation und/oder die rechtliche Situation in dem am 31. Dezember 2003 ablaufenden Übergangszeitraum ändern sollte, kann jederzeit die Ausnahme-genehmigung ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, einzulegen.

Gießen, 8. Februar 2001

Regierungspräsidium Gießen

51.3

StAnz. 11/2001 S. 1097

303

KASSEL

Genehmigung der Stiftung „Hilfe für Helfer“, Sitz Fulda

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 26. September 2001 errichtete Stiftung „Hilfe für Helfer“, Sitz Fulda, mit Stiftungsurkunde vom 22. Dezember 2000 genehmigt.

Kassel, 21. Februar 2001

Regierungspräsidium Kassel

21 — 25 d 04/11 — 2.35

StAnz. 11/2001 S. 1097

304

Vorhaben der Firma WINGAS GmbH, Kassel;

- hier: 1. Erweiterung der Erdgasverdichterstation Eiterfeld-Reckrod um zwei weitere Gasturbinenanlagen/Verdichtern mit je 16 MW
2. Herabsetzung des Grenzwertes (NO_x) für die bestehenden Gasturbinen-/Verdichteranlagen 1—3

Die Firma WINGAS GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Gasverdichterstation in Eiterfeld-Reckrod, Gemarkung Wölf, Flur 8, Flurstück 51/2, gestellt.

Mit steigenden Transportkapazitäten der Erdgasnetze ist es erforderlich, die Station mit zusätzlichen zwei Gasturbinen/Verdichtern aufzurüsten.

Die beantragte Änderung beinhaltet:

1. Erweiterung der Erdgasverdichterstation Eiterfeld-Reckrod um zwei weitere Gasturbinenanlagen/Verdichtern mit je 16 MW
2. Herabsetzung des Grenzwertes (NO_x) für die bestehenden Gasturbinen-/Verdichteranlagen 1—3

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung geändert und in der geänderten Form in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1999 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 1.5 des Anhangs der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung „Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld“.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **2. April 2001 bis 2. Mai 2001** beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung „Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld“, Konrad-Zuse-Straße 19—21, 36251 Bad Hersfeld, Zimmer 2.04, und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Straße 2, Rathaus, 3. Stock, Raum 310 (Ansprechpartner: Herr Waderkamp), aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom **3. Mai 2001 (erster Tag) bis 10. Mai 2001 (letzter Tag)** können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und An-

schrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 5. Juni 2001, um 10.00 Uhr in Eiterfeld, beim Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Straße 2, Rathaus, 36132 Eiterfeld, Zimmer Nr. 310, 3. Stock — Besprechungsraum —.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im Übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Zur Teilnahme am Erörterungstermin zugelassen sind grundsätzlich Vertreter des Antragstellers, die Einwender und deren Rechtsbeistände.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 23. Februar 2001

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

44.1 Hef 53 e 621 — 1.1 wingas/qu

StAnz. 11/2001 S. 1098

305

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT**Flurbereinigung Mühlal-Nieder-Ramstadt II**

Vom Hessischen Landesvermessungsamt — Obere Flurbereinigungsbehörde — ist nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wetzlar, 22. Februar 2001

Hessisches Landesvermessungsamt
— Obere Flurbereinigungsbehörde —
UF 1341 Mühlal-Nieder-Ramstadt II
StAnz. 11/2001 S. 1098

Flurbereinigungsbeschluss**1. Anordnung**

Aufgrund des § 87 Abs. 1, 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung wird aus Anlass des Baus des 2. Abschnitts der Umgehungsstraße Nieder-Ramstadt im Zuge der Bundesstraße 426 für die in dem beiliegenden Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Nieder-Ramstadt die Flurbereinigung angeordnet.

Das Grundstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 137 ha, worin eine Waldfläche von 17 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einem orangefarbenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

Die Gebietsübersichtskarte bildet als Anlage 2 (hier nicht abgedruckt) einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Mühlal-Nieder-Ramstadt II“

mit dem Sitz in Mühlal. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt.

5. Flurbereinigungsbehörde

Für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Behörde der Landesverwaltung. Die Flurbereinigungsbehörde ist Teil der Hauptabteilung Katasteramt, Dienstgebäude Rheinstraße 91 in 64295 Darmstadt.

6. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
als Nebenbeteiligte insbesondere

- der Unternehmensträger (§ 88 Nr. 2 FlurbG)
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängen,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen

Nach § 34 FlurbG bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich.

- wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Mühlthal sowie in den an die Flurbereinigungsgemeinde angrenzenden Städten und Gemeinden Darmstadt, Ober-Ramstadt, Modautal und Seeheim-Jugenheim öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte sowie einer parzellenscharfen Übersichtskarte wird während eines Monats nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Mühlthal

(Rathaus), Ober-Ramstädter Str. 2 in Nieder-Ramstadt (Bauamt Zimmer 105) während der Dienststunden offengelegt.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausgelegt (siehe Hinweis 4).

Gründe

Für die Baumaßnahme „Neubau der Umgehungsstraße Mühlthal, OT Nieder-Ramstadt im Zuge der B 426, II. Bauabschnitt“ wurde der Planfeststellungsbeschluss am 17. Oktober 2000 erlassen; der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Das Regierungspräsidium — Enteignungsbehörde — hat am 12. Januar 2001 beantragt, ein Flurbereinigungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 87, 88 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) einzuleiten.

Durch den Bau der Umgehungsstraße einschließlich ihrer Nebenanlagen, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden insgesamt 22,1 ha Fläche benötigt. Unter Berücksichtigung der im Besitz des Unternehmensträgers befindlichen teils in der Trasse teils in der Gemarkung verstreut liegenden Grundstücke müssen im Verfahren noch rund 1,8 ha aufgebracht werden. Gleichzeitig durchschneiden die Trasse und ihre Begleitanlagen und -maßnahmen das landwirtschaftliche Wege- und Grabennetz sowie vorhandene Landschaftsstrukturen und beeinträchtigen die Bewirtschaftung der Grundstücke (landeskulturelle Nachteile).

Das Flurbereinigungsverfahren wird daher durchgeführt, um

- den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen;
- die durch die Durchschneidung der Feldgemarkung entstehenden landeskulturellen Nachteile zu beseitigen/zu mindern.

Die hierfür erforderlichen Verfahrens- und Ausführungskostenanteile fallen dem Träger des Unternehmens zur Last.

Daneben ist das Verfahren auch notwendig zur Verbesserung der Agrarstruktur durch geeignete Maßnahmen:

- Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist teilweise zersplittert; eine Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten wird erforderlich.
- Die Grundstücke sollen durch öffentliche Wege erschlossen werden.
- Das landwirtschaftliche Wegenetz soll unter Berücksichtigung ökologischer Belange an die Erfordernisse einer rationellen Landwirtschaft angepasst werden.

Das Verfahrensgebiet wurde unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Unternehmens und der in der gesamten Feldgemarkung liegenden Ersatz- und Tauschflächen im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach Lage und Größe abgegrenzt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden, wobei sowohl der besondere Zweck des Verfahrens wie auch die weiteren Verfahrensziele ausführlich erläutert wurden.

Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen sind gehört worden; die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens, wie mit diesem Beschluss geschehen, vor.

Die Einleitung des Verfahrens liegt auch im vordringlichen öffentlichen Interesse:

Ein Aufschub des Flurbereinigungsverfahrens und damit der mit ihm vorgesehenen Maßnahmen ist nicht zu verantworten:

- Die bereits unzumutbaren Verkehrsverhältnisse in der beengten Ortslage von Nieder-Ramstadt (Straßenverhältnisse, hohe Verkehrsbelastung mit starkem Schwerverkehrsanteil, Lärm- und Abgasemissionen, Unfallgefahr durch nicht ausreichende/überwiegend fehlende Gehwege) kann nicht länger hingenommen werden; sie gefährdet in erheblichem Maße Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität der Anwohner und Bürger.
- Die Baumaßnahme ist nach dem Fernstraßengesetz als vordringlich eingestuft.
- Zur Vorbereitung und zügigen Umsetzung der Baumaßnahme sind vordringlich die ersten Verfahrensschritte des Flurbereinigungsverfahrens einzuleiten: Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Wertermittlung, vorläufige Anordnung zur Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz und die Nutzung der für den Bau benötigten Flächen.

Den Anliegern der Ortsdurchfahrt ist eine weitere Verzögerung der bereits seit über 20 Jahren geplanten Umgehung nicht mehr zuzumuten, zumal die im Südwesten und Nordosten anschließenden Ortsumgehungen im Zuge der B 426 bereits im Betrieb sind (Teilumgehung Nieder-Ramstadt) oder kurz vor der Fertigstellung stehen (Ortsumgehung Ober-Ramstadt).

Danach war auch die sofortige Vollziehung, wie geschehen, anzuordnen.

Wetzlar, 22. Februar 2001

Hessisches Landesvermessungsamt
— Obere Flurbereinigungsbehörde —

Anlagen

1. Grundstücksverzeichnis
2. Gebietsübersichtskarte

Hinweise:

1. Die Grundstückseigentümer und die anderen Nutzungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass die bei den Vermessungsarbeiten gesetzten Grenz- und Vermessungsmarken durch das Hessische Vermessungsgesetz — HVG — unter besonderen Schutz gestellt sind (§ 9 HVG). Verursacht jemand vorsätzlich oder fahrlässig Veränderungen an Grenz- und/oder Vermessungsmarken, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit (§ 22 HVG); ihm können eine Geldbuße und die Kosten der Wiederherstellung der Abmarkung auferlegt werden. In bestimmten Fällen kann Strafanzeige erstattet werden (§§ 274 und 304 des Strafgesetzbuches).
2. Nach § 35 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.
3. Bleiben Widersprüche gegen Verwaltungsakte erfolglos oder werden sie zurückgenommen, so müssen von der Widerspruchsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.
4. Die Auslegung (Pkt. 9 des Beschlusses) erfolgt bei der Stadt Ober-Ramstadt (Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 208), bei der Gemeinde Modautal (Gemeindeverwaltung, Rathaus OT Brandau, Zimmer 210), bei der Gemeinde Seeheim-Jugenheim (Gemeindeverwaltung im Verwaltungsgebäude Georg-Kaiser-Platz 3, 2. Stock, Vorraum der Zimmer 204—206 und bei der

Stadt Darmstadt (Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Besunger Straße 125 — Block D — Schaukasten im 1. Obergeschoss) jeweils während der Dienststunden. Die Auslegungen erfolgen für den im Beschluss bezeichneten Zeitraum.

Anlage 1
zum Flurbereinigungsbeschluss
vom 22. Februar 2001

Flurbereinigung Mühlthal-Nieder-Ramstadt II
UF 1341

Grundstücksverzeichnis

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Mühlthal-Nieder-Ramstadt II umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Nieder-Ramstadt

- Flur 1 Nrn. 11, 38—42, 43/2, 44—55, 56/1, 56/2, 57—61, 62/3, 62/4, 63/2, 755/4, 756/1, 757/1, 758—762, 763/1, 763/2, 764, 765/1, 765/2, 765/5—765/14, 766/1, 766/2, 767/4—767/8, 768/1—768/3, 782/2, 783/1, 783/2
- Flur 2 Nrn. 16/1, 17, 18, 32/4—32/6, 34/1, 35/1, 36/1, 37/1, 38/1, 38/3, 38/4, 39—41, 44/1, 45/1, 46/1, 46/2, 47/1, 48—51, 52/1, 53/1, 53/2, 54/1, 55—61, 62/1, 62/2, 63—69, 71—73, 74/1—74/4, 75—82, 83/2, 87/2, 89/1, 90—95, 96/1, 97—105, 107/2, 107/3, 111, 113/1, 113/3, 113/4, 114—117, 118/1, 118/2, 119/1, 120/3, 121/1, 122/1, 123/1, 124/1, 125/2, 128/2, 131/1, 133/1, 134/1, 135/1, 136, 137, 138/1, 139—148, 149/1, 150—152, 153/1, 154/1, 158/2, 159/4, 159/5, 199/9, 203—208
- Flur 3 alle Grundstücke
- Flur 4 Nrn. 1/2, 1/3, 1/4, 2/2, 4/2, 5—7, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 10—12, 14/1, 15, 16, 17/1, 19/1, 22/1, 26/1, 32/3, 32/4, 35/1, 35/2, 36, 84/4
- Flur 23 Nrn. 60/2, 120/2, 122/1, 123/1, 124, 125/1, 127, 128/3, 129/1, 131/1, 136/1, 140/1, 141/1, 142—148, 149/1, 149/2, 150—158, 159/1—159/3, 160, 161/1—161/4, 162/1, 162/2, 164, 166/1, 166/2, 166/5—166/7, 168—170, 171/1, 171/2, 172—179, 180/1, 180/2, 181—193, 194/1—194/3, 195, 196/1—196/3, 197—208, 209/1—209/3, 210/1, 210/2, 211, 212, 213/1—213/3, 214—216, 222/1, 223—234, 235/1, 237/1, 237/2, 238/1, 241/1, 243, 244/1, 248/5, 248/8, 248/9, 248/30, 253—256

306

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungssseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungssseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Seminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungssseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt (Tel. 0 61 51/4 98 10, Fax 0 61 51/49 81 50) zu richten.

Darmstadt, 20. Februar 2001

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungssseminar Darmstadt
StAnz. 11/2001 S. 1100

Thema:	Gebäudemanagement
Kurs:	BR 13
Themen-	— Begriffe — Definitionen — Abgrenzungen
schwerpunkte:	— GM — Gebäudemanagement
	— TGM — Technisches Gebäudemanagement
	— IGM — Infrastrukturelles Gebäudemanagement
	— KGM — Kaufmännisches Gebäudemanagement
	— FLM — Flächenmanagement

	— Leistungen — Definitionen — Abgrenzungen
	— Strategische Leistungen
	— Administrative Leistungen
	— Operative Leistungen
	— Leistungen in den drei Leistungsbereichen TGM, IGM, KGM
	— Anforderungen an ein Gebäudemanagement-System
	— Nutzen des Systems
	— Aufbau eines GM-Systems
	— Softwareunterstützung
	— Modellvarianten
Zielgruppe:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Gebäudemanagementsystem aufbauen oder entwickeln wollen.
Zeitplan:	Das Seminar umfasst 20 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen in der Zeit von 8:15 bis 17:00 Uhr durchgeführt.
	Veranstaltungstermin:
	19. und 26. März 2001
Dozent:	Jochen Kohn

Thema:	Kundenorientierte Kommunikation in der Verwaltung		
Kurs:	KO 11		
Themen- schwerpunkte:	Im Rahmen des neuen Steuerungsmodells und der damit verbundenen Orientierung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger tritt die Bürgerin und der Bürger als „Kundin bzw. Kunde“ immer mehr in den Vordergrund. Dem gegenüber sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung aber immer auch mit „schwierigen Bürger/innen“ konfrontiert. So stellt sich die Frage: Wie sehe ich als Mitarbeiter/-in die Bürger/-in, mit denen ich Kontakt habe und wie gehe ich mit ihnen um? — Grundlagen der kundenorientierten Kommunikation stehen deshalb im Mittelpunkt dieses eintägigen Workshops. Der Ansatz wird in verschiedenen Theorie-Inputs dargestellt, an Praxisbeispielen vertieft und die Umsetzung in die eigenen Arbeitsfelder erprobt.		
Zielgruppe:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, insbesondere die häufig Publikumsverkehr bzw. engen Kontakt mit Bürgerinnen und Bürger haben.	Zielgruppe:	Alle Interessierte
Zeitplan:	Das Seminar umfasst 10 Unterrichtsstunden und wird an einem Tag in der Zeit von 8:30 bis 18:00 Uhr durchgeführt. Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 27. März 2001 2. 18. Dezember 2001	Zeitplan:	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 8:15 bis 15:30 Uhr durchgeführt. Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 22. März 2001 2. 14. August 2001
Dozent:	Robert Reichstein	Dozent:	Karl-Heinz Fisch
Thema:	Neurolinguistisches Programmieren	Thema:	DIE URKUNDENFÄLSCHUNG
Kurs:	KO 13	Kurs:	RO 09
Lernziel:	Erfolgreicher handeln und selbstbewusster auftreten im Umgang mit Menschen im Berufsalltag: NLP ist die Kunst und Wissenschaft von persönlicher Vervollkommenheit, von erfolgreicher Kommunikation und Höchstleistungen. Diese Kommunikationsfertigkeiten kann jede Frau/ jeder Mann lernen, um die eigene Wirksamkeit — persönlich wie beruflich — zu verbessern. — Wie Sie Körpersprache verstehen und benutzen — Wie Sie sich selber motivieren — Wie Sie Zugang zur Welt der anderen erhalten — Mobbinganalyse — — Wie Sie Ziele formulieren und erreichen — Wie Sie sich neue Fähigkeiten, Verhaltensweisen und Gefühle aneignen Das Prinzip des NLP ist — Lernen durch Erleben. Die Bereitschaft zu schauen, auszuprobieren, neugierig und mutig zu sein trägt wesentlich zum Erfolg des Seminars bei.	Lernziel:	Das Seminar vermittelt Grundkenntnisse auf dem Gebiet — in- und ausländische Führerscheine, — Fälschungen/Verfälschungen, — Kennzeichenmissbrauch. — Fälschung und Verfälschung von Personalpapieren als Grundlage vielfältiger Verbrechensformen — Wesentliche Echtheitsmerkmale in- und ausländischer Personalpapiere — Fehlende oder veränderte Echtheitsmerkmale — Fachbezogene kriminalpolizeiliche Sammlungen — Materiell- und formalrechtliche Beurteilung der Urkundenfälschung und des Missbrauchs von Ausweispapieren — In- und ausländische Passfälschungen/Verfälschungen
Themen- schwerpunkte:		Themen- schwerpunkte:	
Gruppengröße:	Maximal 12 Personen	Zielgruppe:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führerschein- und Kraftfahrzeugdienststellen
Zeitplan:	Das Seminar umfasst 24 Unterrichtsstunden und wird jeweils donnerstags, freitags und samstags durchgeführt. Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 29. bis 31. März 2001 8:15 bis 15:30 Uhr 2. 27. bis 29. Sept. 2001 8:15 bis 15:30 Uhr	Zeitplan:	Das Seminar umfasst 20 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen in der Zeit von 8:15 bis 12:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 2. bis 5. April 2001
Dozentin:	Elisabeth Schineis	Dozenten:	Dittmar Langner, Rolf Gengel
Thema:	Rechtschreibung und Kommunikation	Thema:	Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Kurs:	KO 17	Kurs:	RO 27
Themen- schwerpunkte:	— Im Verwaltungsalltag ist es unverzichtbar, die deutsche Rechtschreibung zu beherrschen. Daher ist es erforderlich, sich mit den wichtigsten Änderungen, die die Rechtschreibreform gebracht hat, auseinander zu setzen.	Themen- schwerpunkte:	— Grundseminar — Die Verwaltungsvollstreckung von Geboten und Verboten durch Zwangsgeld und Ersatzvornahme — Das Seminar vermittelt Grundkenntnisse der Verwaltungsvollstreckung
		Zielgruppe:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Abfassen von vollstreckungsfähigen und -bedürftigen Verwaltungsakten befasst sind.
		Zeitplan:	Das Seminar umfasst 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen in der Zeit von 8:15 bis 13:15 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermine: 14., 21. und 28. März 2001
		Dozentin:	Melitta Dembicki

Thema:	Einbürgerung	Zielgruppe:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, deren Aufgaben die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Beibehaltung von Forderungen umfasst.
Kurs:	RO 32	Zeitplan:	Das Seminar umfasst 6 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 8:15 bis 13:15 Uhr durchgeführt.
Themen-schwerpunkte:	— Aktuelle Darstellung der Voraussetzungen für die Anspruchs- sowie für die Ermessens-einbürgerung — Besprechung von aktuellen Fallgestaltungen (konkrete Fälle aus dem Arbeitsbereich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mitgebracht werden).	Dozent:	Veranstaltungstermin: 5. April 2001 Peter Brubach
Zielgruppe:	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit entsprechenden Aufgaben sowie sonstige Interessierte.	Thema:	Einspar- und Optimierungspotenziale in der DV und Telekommunikation
Zeitplan:	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 8:15 bis 15:30 Uhr durchgeführt. Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 2. April 2001 2. 5. November 2001	Kurs:	FI 08
Dozent:	Peter Schlotzer	Lernziel:	Modernisierung der Sprach- und Datenkommunikation trotz angespannter Haushaltslage?
Thema:	Vernehmung von Beschuldigten/Zeugen	Themen-schwerpunkte:	1. Kompetente Ist-Analyse: <u>Darstellung der lfd. Kosten</u> — Mietkosten — Wartungsverträge, Versicherungen — Kosten für Leitungen und Wählgebühren <u>Prüfung der bestehenden Systeme</u> — Qualität — Dimensionierung — Optimierungspotenziale — Nutzung vorhandener Leistungsmerkmale 2. Erstellung eines Soll-Konzeptes: <u>Optimierung der vorhandenen Ressourcen</u> — Maßnahmen für Kostenreduzierungen — Synergieeffekte ausnutzen — Abbildung der Organisation <u>Neubeschaffung</u> — Technische Verbesserungen — Einsparungen laufender Kosten — Verbesserung der Kommunikationsstruktur 3. Umsetzen des Soll-Konzeptes <u>Beschaffungsmaßnahmen</u> — Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen — Eigenes/externes Know-how einsetzen <u>Realisierung</u> — Projektmanagement — Qualitätssicherung
Kurs:	RO 38	Zielgruppe:	Ltd. Verwaltungsbeamte, Hauptamtsleiter, Controller sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Planung und Beschaffung in den Bereichen Telekommunikation und Datenverarbeitung zuständig sind.
Themen-schwerpunkte:	Vernehmung von Beschuldigten — Aussagepflicht — Eröffnung der Beschuldigung — Belehrung — Vernehmung zur Person/Sache — Schriftliche Äußerungen — Besonderheiten bei Jugendlichen/Heranwachsenden — Abgrenzung zur informatorischen Befragung — Anwesenheitsrecht des Verteidigers — Verbotene Vernehmungsmethoden — Folgen der fehlenden Belehrung Vernehmung von Zeugen — Gesetzliche Bestimmungen — Belehrung des Zeugen — Zeugenfähigkeit — Zeugnisverweigerungsrechte — Vernehmungsmodelle — Protokollierung — Täteridentifizierung durch Zeugen — Der Zeuge vor Gericht	Ziele und Methoden:	— Kürzere Innovationszyklen und ständige Veränderungen in den Bereichen Telekommunikation und Datenverarbeitung erschweren Entscheidungsfindungen bei Planungs- und Beschaffungsmaßnahmen. Laufende Kosten und Vertragsbindungen ver- oder behindern teilweise die erforderliche Modernisierung der Verwaltungsstruktur. — Eine Kontrolle der laufenden Kosten und die Ermittlung von Einsparpotenzialen ist erforderlich, um weitere Maßnahmen durchführen zu können.
Zielgruppe:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von allgemeinen Polizeibehörden (Ordnungsamt, Ausländeramt usw.)	Zeitplan:	Nur wie ist das Ziel der Kostenminimierung bei gleichzeitiger Leistungsverbesserung zu erreichen? Diese und andere Fragen sollen in diesem Seminar beantwortet und diskutiert werden.
Zeitplan:	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 8:15 bis 15:30 Uhr durchgeführt. Das Seminar wird zu zwei Terminen angeboten. Veranstaltungstermine: 1. 3. April 2001 2. 12. September 2001	Dozent:	Das Seminar umfasst 8 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 8:15 bis 15:30 Uhr durchgeführt. Veranstaltungstermin: 4. April 2001 Uwe Krabbe
Dozent:	Michael Zammert		
Thema:	Neuregelung des Zahlungsverzugs bei Geldschulden		
Kurs:	RO 41		
Themen-schwerpunkte:	Praktische Hinweise für Schuldner und Gläubiger unter besonderer Berücksichtigung des Zahlungsverkehrs der öffentlichen Hand — Der neue § 284 III BGB — Neuer Verzugsbegriff — 30-Tages-Frist — Rechnungserfordernis — Ausnahmen — Der neue § 288 I 1 BGB — Verzugszinsen, Fragen der Zinsberechnung — Basiszinssatz gemäß § 1 DÜG	Zeitplan:	
		Dozent:	

307

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungseminar Frankfurt am Main —

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungseminar Frankfurt am Main — finden in den Monaten **April/Mai/Juni 2001** die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsseminare statt.

Zu allen Seminaren sind noch Anmeldungen möglich.

Bei Überbelegung einzelner Seminare wird im Herbst 2001 eventuell ein weiterer Termin angeboten.

Anmeldungen hierzu können ab sofort schriftlich an die Anschrift des

Verwaltungseminars Frankfurt am Main,
Niddagaustraße 32—38,
60489 Frankfurt am Main,

oder **per Fax:** 0 69/7 89 47 48

per E-Mail: VS-Frankfurt@t-online.de
erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Schneider:

Telefon: 0 69/ 97 84 61-11

Frankfurt am Main, 21. Februar 2001

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungseminar Frankfurt am Main
StAnz. 11/2001 S. 1103

Fortbildungsseminare April / Mai / Juni 2001

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt:		
		April 2001	Mai 2001	Juni 2001
1001	Effektivitätstraining für Führungskräfte			11. und 12.
1008	Führen und Kommunizieren mit Transaktionsanalyse			5., 6., 7.6., 8.8. und 9.8.
1009	Motivieren statt Demotivation		15., 16. und 17.	
1021	Führungsinstrument: Kritik- und Konfliktgespräch		15., 16. und 17.	
1040	Das Outfit der Verwaltung am Telefon		14.	
1060	Emotionale und soziale Kompetenz			18. und 19.
1063	Was Männer über Frauen wissen sollten		3.	
1092	Werte erleben und gestalten		4.	
1093	Persönliche Grenzen erleben und gestalten	27. und 28.		
1101	Personalentwicklung		18., 25.,	1. und 8.
1103	Das Verfahren der Personalbeurteilung			11. und 12.
1110	Grundlagenwissen für Personalsachbearbeiter/innen		8., 9., 14. und 16.	
1114	Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung		2. und 3.	
1122	Familienleistungsausgleich im öffentlichen Dienst			13. und 20.
1147	Altersteilzeit			18.
1151	Das 630-DM-Gesetz	25.		
1165	Die Lohnpfändung und die Lohnabtretung	2.		
1170	Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst		22.	
1172	Teilzeitbeschäftigung	23. und 30.		
1180	Die Hessische Beihilfenverordnung (HbeihVO) - Grundseminar -		2., 9., 16., 23. und 30.	
1183	Beihilfe und Pflegeversicherung			13.
1200	Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Nutzwertanalyse			5., 6. und 7.
1210	Einsparpotenziale in der DV und Telekommunikation	3.		
1257	Bürgerfreundlichkeit und soziale Kompetenz im Bürgerbüro			5., 6. und 7.
1300	Verwaltungsreform: Neues Steuerungsmodell - Basisseminar -		21., 22. und 23.	

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt:		
		April 2001	Mai 2001	Juni 2001
1308	Die Fachaufgaben im Bürgerbüro - Grundseminar -	26.,	3., 10., 17. und 31.	
1600	Ziel-, Zeit- und Selbstmanagement	25. und 26.		
1602	Moderationsmethode (Metaplan)		8., 9. und 10.	
1603	Präsentieren und Visualisieren		8., 9. und 10.	
1620	Gedächtnis- und Kreativitätstraining		21. und 22.	
1723	MS-WORD 97 - Grundkurs -	23. und 30.		
1741	MS-ACCESS 2000 - Grundkurs -		2., 9., 16., 23. und 30.	
1752	MS-Publisher 2000		21. und 28.	
1763	Internet: MS-FRONTPAGE		15. und 22.	
1766	Surfen mit System: Das Internet effektiv nutzen - Grundseminar -			12.
2002	Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling		8., 15., 22., 29. und	12.
2004	Besser steuern mit Produkten und Berichten?		21. und 28.	
2006	Praxis der dezentralen Ressourcenverantwortung			7.
2009	Finanzbuchhaltung - Aufbau-seminar -		7., 14., 21., 28. und	11.
2101	Das kommunale Haushaltsrecht - Ausführung des Haushalts -		30.,	6. und 13.
2102	Kommunales Haushaltsrecht - Workshop -			19.
2105	Flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen der Kameralistik	24. und 25.		
2203	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen - Aufbau-seminar -		14., 21. und 28.	
2205	Kommunales Steuerrecht und Abgabenordnung - Grundseminar -	23., 30.,	7., 14., 21. und 28.	
2212	Die Revision: Prüfung der Jahresrechnung der Kommunen		4., 11., 18. und 25.	
2301	Alternative Finanzierungsformen in der öffentlichen Hand	4.		
3001	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	26.,	3., 10. und 17.	
3006	Der Verwaltungsprozess		17., 31. und	7.
3007	Förmliche Zustellung von Schriftstücken durch die Behörde	Das Seminar wird bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet!		
3008	Vollstreckung von Verwaltungsakten im Rahmen der Gefahrenabwehr	Das Seminar wird bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet!		
3103	Besondere ordnungsrechtliche Aufgaben - Grundseminar -	27.,	4. und 11.	
3108	Veranstaltungen unter freiem Himmel/ Außenbewirtschaftung von Gaststätten	23. und 30.		
3123	Datenschutz im Melderecht		7. und 14.	
3201	Das neue Gefahrgutrecht / Der Gefahrguttransport	24. und 25.		
3202	Der Gefahrguttransport: Klassifizierung, Verpackung		8. und 9.	
3203	Der Gefahrguttransport: Beförderungsvorschriften		22., 23., 29. und 30.	

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt:		
		April 2001	Mai 2001	Juni 2001
3204	Beförderung von Gefahrgütern: Überwachungsprobleme I			5., 6. und 7.
3210	Beförderung radioaktiver Stoffe	Das Seminar wird bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet!		
3215	Gefährliche Güter in Krankenhäusern und Kliniken		14., 15. und 16.	
3220	Gefahrgutrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht	Das Seminar wird bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet!		
3302	Einführung in die Neuregelung des privaten Baurechts (BGB)	26.		
3304	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)		2., 9., 16., 23., 30. und	6.
3305	Geschäftsbedingungen der öffentlichen Hand im Verwaltungsprivatrecht		7., 14., 21., und 28.	
4000	Islam		9. und 10.	
4200	Die lokale Agenda 21	2., 3.		
5001	Praxisorientierte Einführung in das Sozialhilferecht		16., 23., 30.,	6. und 13.
5021	Hilfe zur Arbeit		9.	
5030	Rückforderung von Sozialhilfe	20., 27.,	4., 18. und 25.	
5032	Einsatz und Verwertung von Vermögen in der Sozialhilfe			11., 18. und 25.
5042	Zwangsvollstreckung von Unterhaltstiteln		3., 10. und 17.	
5600	Wohngeldrecht		8., 15., 22., 29.,	5., 12. und 19.
5612	Fehlbelegungsabgabe			21., 28. und 5.7.
6014	Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A)		9. und 16.	
6016	Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht	27.,	4., 11. und 18.	
6024	Praktisches Liegenschaftsrecht		3. und 4.	
9001	Sicher Auftreten - Besser Ankommen	25. und 26.		
9004	Supervision / Coaching für Frauen	Beginn: 5.4., danach monatlich ein Termin, der mit den Teilnehmerinnen vereinbart wird!		
9010	Angewandte Psychologie im Büro		7. und 8.	
9011	Was Frauen über Männer wissen sollten			7.
9020	Nicht mit mir - Sich wehren gegen Anmache und dumme Sprüche -	25. und 26.		
9052	Die Arbeit der Frauenbeauftragten in der Verwaltung II		30.,	6. und 13.
9100	Verwaltungsreform		5.	
9101	Neu im Parlament		12.	
9103	Kumulieren und Panaschieren nach der Kommunalwahl		18.	
9105	Neu im Gemeindevorstand		19.	
9106	Neu im Finanzausschuss		19.	
9201	Ausbilden am Arbeitsplatz		29., 30. und 31.	
9202	Ausbildung handlungsorientiert gestalten	24., 25. und 26.		

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt:		
		April 2001	Mai 2001	Juni 2001
9300	Seminar für Bedienstete der Hilfspolizei - Grundausbildung -	Anmeldungen jederzeit möglich. Die Lehrgänge werden mehrmals im Jahr eingerichtet.		
9301	Recht der Gefahrenabwehr/Tätigkeit von Hilfspolizeibeamtinnen/-beamten	Anmeldungen jederzeit möglich. Die Lehrgänge werden mehrmals im Jahr eingerichtet.		
9303	Überwachung des öffentlichen Verkehrsraumes	Anmeldungen jederzeit möglich. Die Lehrgänge werden mehrmals im Jahr eingerichtet.		
9305	Zeichen und Weisungen im Straßenverkehr	2., 3. und 4.		
9306	Erkennen von strafrechtlichem Verhalten			12. und 19.
9307	Vollstreckung von Verwaltungsakten im Rahmen der Gefahrenabwehr	Das Seminar wird bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet!		
9310	Rechtsgrundlagen für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte	Das Seminar wird bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet!		
9350	Unterweisung "Zwang" für Mitarbeiter/innen der Ordnungsämter	27., 28.,	4., 5., 11. und 12.	
9351	Eigensicherung/Verhaltenstraining I für Mitarbeiter/innen der Ordnungsämter	1. 27. und 28.		2. 8. und 9.
9352	Eigensicherung/Verhaltenstraining II für Mitarbeiter/innen der Ordnungsämter	1. 6. und 7.		2. 15. und 16.
9400	Seminar für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes	Das Seminar wird bei entsprechender Nachfrage nach den Terminwünschen der Behörden jederzeit eingerichtet!		
GL	Grundlehrgang Verwaltung	Das Seminar wird bei entsprechender Anzahl von Anmeldungen jederzeit eingerichtet!		

EFFEKTIVITÄTSTRaining FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE**FS 1001**

**Themen-
schwerpunkte:** Die Hauptaufgabe einer effektiven Führungspersönlichkeit liegt darin, „die produktive Arbeitszeit zu optimieren und gegenseitige Bedürfnisbefriedigung zu erreichen“ (Thomas Gordon).
Wenn Sie diese Sichtweise teilen, aber zuweilen Schwierigkeiten mit der praktischen Umsetzung haben, kann Ihnen dieses Seminar weiterhelfen.
Es vermittelt Ihnen entsprechende bewährte Techniken.

Termine: 11. 6. 2001 Mo.
12. 6. 2001 Di.

Dauer: 2 Tage
16 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:30 Uhr

Kosten: 176 DM

Zielgruppe: Führungskräfte aller Ebenen und solche, die es werden wollen.

Seminarleitung: Dipl.-Psychologin Marion Lemper-Pychlau

Hinweise: Zur Vorbereitung wird die Lektüre der „Managerkonferenz“ von Thomas Gordon empfohlen, sie ist aber nicht Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Veranstaltung.

FÜHREN UND KOMMUNIZIEREN MIT TRANSAKTIONSANALYSE**FS 1008**

**Themen-
schwerpunkte:** Transaktionsanalyse als
— Persönlichkeitskonzept
— Kommunikationskonzept
— Beratungs- und Coachingkonzept
Strukturanalyse (Ich-Zustände)
— Wer bin ich und wie reagiere ich?

Termine: 5. 6. 2001 Di.
6. 6. 2001 Mi.
7. 6. 2001 Do.
8. 8. 2001 Mi.
9. 8. 2001 Do.

Dauer: 5 Tage
40 Stunden

— Woran erkenne ich die Ich-Zustände?
— Worin unterscheiden wir uns?
— Wie kann ich die Ich-Zustände wechseln/ansprechen?
Skriptanalyse (Lebensplan/Lebensdrehbuch)
— Woher kommen die Ich-Zustände und was tun sie?
— Warum tun Menschen immer wieder das Gleiche?
— Was sind Bannbotschaften, Antreiber und Erlauber?
— Welche Grundeinstellungen/Lebenspositionen gibt es?
Funktionsanalyse (Transaktionsanalyse i. e. S.)
— Was sind Transaktionen?
— Wie wirken parallele, gekreuzte und verdeckte Transaktionen?
— Wie können wir uns miteinander verständigen und besser verstehen?
Rollenanalyse (Psychospiele)
— Was sind Psychospiele und was bezwecken sie?
— Was kann passieren, wenn ich die Spiele nicht mehr mitspiele?
Transaktionsanalyse und Beruf (TA-Verträge)
— Wie wende ich die Transaktionsanalyse im Beruf an?
— Wie kann ich helfen, Veränderungen herbeizuführen?

Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr
 Kosten: 440 DM
 Zielgruppe: Vorgesetzte, Gruppen- und Teamleiter/innen, Ausbilder/innen, Dozent/innen, Organisations- und Personalentwickler/innen und alle Interessierte, die sich durch das Thema angesprochen fühlen — und die bereit sind, über die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit ihre Führungs- und Kommunikationsbeziehungen neu zu gestalten.
 Seminarleitung: Erich Steinmetz
 Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

MOTIVIEREN STATT DEMOTIVATION

FS 1009

Themen-
 schwerpunkte: — Was bedeuten Motiv, Motivation, Motivieren?
 — Was bewegt Menschen zur Leistung?
 — Welche Modelle gibt es?
 — Wie ermittle ich die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 — Wie verhalten sich Fremdmotivation und Selbstmotivation?
 — Wie stelle ich ein Motivationsmenü zusammen?
 — Welche Fehler in Motiveinschätzung und Anreizgestaltung muss ich vermeiden?
 — Wer motiviert die Vorgesetzten?
 Termine: 15. 5. 2001 Di.
 16. 5. 2001 Mi.
 17. 5. 2001 Do.
 Dauer: 3 Tage
 24 Stunden
 Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr
 Kosten: 264 DM
 Zielgruppe: Vorgesetzte aller hierarchischen Ebenen und Fachrichtungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für eine Führungsposition qualifizieren wollen oder sollen.
 Seminarleitung: Erich Steinmetz
 Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
 Hinweise: Wir empfehlen die Teilnahme am FS 1000 „Führungsgrundlagen“.

FÜHRUNGSINSTRUMENT: KRITIK- UND KONFLIKTGESPRÄCH

FS 1021

Themen-
 schwerpunkte: Vorbereiten des Gespräches
 — Der richtige Zeitpunkt
 — Der richtige Rahmen
 Führen des Gespräches
 — Die Mitarbeitergefühle erkennen und berücksichtigen
 — Kritik aussprechen, Konflikt ansprechen
 — Die eigene Position klar formulieren
 — Das erwünschte Verhalten beschreiben
 — Die Argumente und Einwände berücksichtigen
 — Die geeigneten Fördermaßnahmen/Sanktionen finden
 — Vereinbarungen treffen
 Nach dem Gespräch
 — Zielerreichungsgrade kontrollieren
 Praktische Übungen
 Termine: 15. 5. 2001 Di.
 16. 5. 2001 Mi.
 17. 5. 2001 Do.
 Dauer: 3 Tage
 24 Stunden
 Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr
 Kosten: 264 DM
 Seminarplätze: mindestens 10
 maximal 12

Zielgruppe: Vorgesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 Seminarleitung: Dipl.-Sozpäd. Bernadette Timmer-Nickel
 Systemische Familien- und Sozialtherapeutin
 Hinweise: Das Seminar ist als Trainingsseminar konzipiert; Grundkenntnisse der Kommunikation und Gesprächsführung werden vorausgesetzt.

DAS OUTFIT DER VERWALTUNG AM TELEFON

FS 1040

Themen-
 schwerpunkte: Das Telefon — ein wichtiges Kommunikations- und Arbeitsmittel
 Das Verhalten am Telefon
 — Was ärgert mich?
 — Was ärgert die Anruferin/den Anrufer?
 — Einschätzung der eigenen Wirkung
 — Einüben veränderter Verhaltensweisen
 Die Vor- und Nachbereitung des Telefongesprächs
 Tipps/Regeln/Hilfsmittel für das Telefonieren
 — Fragetechniken helfen strukturieren
 — Gezielte Informationen geben
 — Sachlich bleiben
 — Telefon-Notizen
 Imagepflege der Behörde/Dienststelle/Abteilung am Telefon
 Praktische Übungen
 Termine: 14. 5. 2001 Mo.
 Dauer: 1 Tag
 8 Stunden
 Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr
 Kosten: 88 DM
 Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus telefon- bzw. publikumsintensiven Bereichen, die die Effizienz ihrer Arbeit steigern und gleichzeitig zur positiven Außenwirkung ihrer Behörde/Dienststelle/Abteilung beitragen wollen.
 Seminarleitung: Elisabeth Bucerius
 Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

EMOTIONALE UND SOZIALE KOMPETENZ

FS 1060

Themen-
 schwerpunkte: Was haben Gefühle am Arbeitsplatz zu suchen?
 Die Erfahrung zeigt, dass es sinnlos ist, Gefühle ausblenden zu wollen.
 Es ist unmöglich, gar nichts zu empfinden. So sind denn auch trotz aller Bemühungen um Sachlichkeit immer eine Menge Gefühle im Spiel.
 Daher macht es Sinn, Gefühle in die eigene Handlungskompetenz einzubeziehen. Ein scharfer Verstand reicht nicht aus, um langfristig Erfolg zu haben. Das wissen wir spätestens, seit die Wissenschaft die „emotionale Intelligenz“ entdeckt hat.
 Gefühl und Verstand werden heute nicht länger als Gegensätze verstanden. Emotionalität und Rationalität sind die zwei Seiten derselben Medaille.
 In diesem Seminar geht es darum, grundlegende zwischenmenschliche Prozesse zu reflektieren, kommunikative Techniken kennen zu lernen und die Sensibilität für Kommunikationsprozesse zu verbessern. Dabei werden sich theoretische Beiträge und praktische Übungen die Waage halten.
 Termine: 18. 6. 2001 Mo.
 19. 6. 2001 Di.
 Dauer: 2 Tage
 16 Stunden
 Uhrzeit: 8:00 bis 15:30 Uhr
 Kosten: 176 DM
 Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Ebenen der Verwaltungen.
 Seminarleitung: Dipl.-Psychologin Marion Lemper-Pychlau

WAS MÄNNER ÜBER FRAUEN WISSEN SOLLTEN**FS 1063**

- Themen-
schwerpunkte:**
- Alle Aspekte weiblichen Verhaltens, die Männern immer wieder ein Rätsel sind, zum Beispiel:
 - Warum Frauen so gern so viele Worte machen
 - Was Frauen sich von Männern wünschen und warum
 - Was Frauen an männlichem Verhalten aussetzen haben und warum
 - Was Frauen untereinander zu bereden haben
 - Warum Frauen so oft an Männern herumrörgeln
 - Warum Frauen oft übersensibel zu sein scheinen
- Es soll/en**
- weibliche und auch eigene Verhaltensmuster kritisch reflektiert werden
 - Verständnis für typisch weibliche Verhaltensmuster geweckt werden, denn dies ist die Voraussetzung für eine Annäherung der Geschlechter
 - Beziehungen zu Frauen sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich befriedigender gestaltet werden können
- Termine:** 3. 5. 2001 Do.
- Dauer:** 1 Tag
8 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 88 DM
- Zielgruppe:** Interessierte männliche Mitarbeiter aus allen Ebenen der Verwaltungen.
(Weibliche Interessentinnen verweisen wir auf das Seminar FS 9011)
- Seminarleitung:** Dipl.-Psychologin Marion Lemper-Pychlau

WERTE ERLEBEN UND GESTALTEN**FS 1092**

- Themen-
schwerpunkte:**
- Kognitive Auseinandersetzung mit eigenen Wertvorstellungen
 - Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Wahrnehmungen
 - Emotionale Auseinandersetzung mit eigenen Werten
 - Abgleich von Eigen- und Fremdbild
 - Neuentscheidung oder erneute Entscheidung für einmal gesetzte Werte
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen ihr eigenes Wertegerüst kennen. Gemeinsam mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern können Sie es hinterfragen und gegebenenfalls umbauen.
- Eine wichtige Erkenntnis ist auch, dass die Werte anderer Menschen ebenfalls Berechtigung haben.
- Termine:** 4. 5. 2001 Fr.
- Dauer:** 1 Tag
8 Stunden
- Uhrzeit:** 9:00 bis 16:00 Uhr
- Kosten:** 88 DM
- Seminarplätze:** mindestens 8
maximal 12
- Zielgruppe:** Alle, die sich fragen, was eigentlich gemeinsames Handeln ausmacht, an welcher Stelle die Ursache für Missverständnisse und andere Einschätzungen liegen können und was sie glücklich oder unglücklich werden lässt.
Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit sich und anderen mitbringen.
- Seminarleitung:** Martin Bruns, Trainer und Berater

PERSÖNLICHE GRENZEN ERLEBEN UND GESTALTEN**FS 1093**

- Themen-
schwerpunkte:**
- Kognitive Auseinandersetzung mit eigenen Grenzvorstellungen
 - Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Wahrnehmungen
 - Emotionale Auseinandersetzung mit eigenen Grenzen
 - Abgleich von Eigen- und Fremdbild
 - Erproben neuer Handlungsmuster in Übungssituationen
 - Neuentscheidung oder erneute Entscheidung für einmal gesetzte Grenzen
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre eigenen persönlichen Grenzen erkennen, akzeptieren und kommunizieren sowie die anderer wahrnehmen und respektieren lernen.
- Termine:** 27. 4. 2001 Fr.
28. 4. 2001 Sa.
- Dauer:** 2 Tage
16 Stunden
- Uhrzeit:** 9:00 bis 16:00 Uhr
- Kosten:** 176 DM
- Seminarplätze:** mindestens 8
maximal 12
- Zielgruppe:** Kolleginnen und Kollegen, für die bewusst oder latent zwischenmenschliche Grenzen ein Thema sind.
Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit sich und anderen mitbringen.
- Seminarleitung:** Martin Bruns, Trainer und Berater

PERSONALENTWICKLUNG**FS 1101**

- Themen-
schwerpunkte:**
- Personalentwicklung: Fit sein für künftige Aufgaben
- Ziele der Personalentwicklung**
- Qualifikation und Motivation
 - Bedarfs- und Potenzialanalyse
- Ausgewählte Elemente der Personalentwicklung
- Bedarfsorientierte Fortbildung
 - Förder-/Mitarbeitergespräche
 - Arbeitszeitflexibilisierung
 - Leistungsanreize
- Rolle der Führungskräfte in der Personalentwicklung
- Prozess der Erstellung eines Personalentwicklungsplans (PEP)
- Zielfindung
 - Bildung einer Projektgruppe
 - Analyse der vorhandenen Elemente
 - Vorbereiten weiterer Elemente
- Umsetzen des PEP
- Erfolgskontrolle
- Termine:** 18. 5. 2001 Fr.
25. 5. 2001 Fr.
1. 6. 2001 Fr.
8. 6. 2001 Fr.
- Dauer:** 4 Tage
24 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten:** 264 DM
- Seminarplätze:** mindestens 10
maximal 15
- Zielgruppe:** Verantwortliche in der Personalentwicklung, Führungskräfte, Personalräte und interessierte Beschäftigte.
- Seminarleitung:** Gerd Brand, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Manfred Nöth, Stadt Offenbach am Main

DAS VERFAHREN DER PERSONALBEURTEILUNG**FS 1103**

- Themen-
schwerpunkte:
- Ziele und Nutzen der Personalbeurteilung
 - Rechtliche Anforderungen an ein Beurteilungssystem
 - Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Beurteilungssysteme
 - Auswahl geeigneter Beurteilungskriterien und ihrer Gewichtung
 - Zielvereinbarungen als Bestandteil der Beurteilung
 - Beurteilungsrichtlinien
 - Akzeptanz des Beurteilungsverfahrens bei Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Termine: 11. 6. 2001 Mo.
12. 6. 2001 Di.
- Dauer: 2 Tage
16 Stunden
- Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten: 176 DM
- Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Erstellung, Verbesserung oder Umsetzung von Beurteilungsverfahren beteiligt sind.
- Seminarleitung: Dipl.-Handelslehrerin Ulrike Füllenbach
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

GRUNDLAGENWISSEN FÜR PERSONALSACHBEARBEITER/INNEN**FS 1110**

- Themen-
schwerpunkte:
- Überblick über wesentliche Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts, wie zum Beispiel
 - Urlaubsrecht
 - Mutterschutzgesetz
 - Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub
 - Schwerbehindertengesetz
 - Kündigung und Kündigungsschutz
 - HPVG
 - Arbeitsgerichtsbarkeit
 - Grundbegriffe aus dem Beamtenrecht
 - Erfahrungsaustausch und Besprechung praktischer Fälle
- Termine: 1. 8. 5. 2001 Di.
9. 5. 2001 Mi.
14. 5. 2001 Mo.
16. 5. 2001 Mi.
2. 21. 8. 2001 Di.
22. 8. 2001 Mi.
27. 8. 2001 Mo.
29. 8. 2001 Mi.
- Dauer: 4 Tage
32 Stunden
- Uhrzeit: 8:15 bis 15:15 Uhr
- Kosten: 352 DM
- Zielgruppe: Neue Personalsachbearbeiter/innen, die entweder noch nicht über das entsprechende Grundlagenwissen verfügen oder ihre Kenntnisse auffrischen wollen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertreter/innen.
- Seminarleitung: Norbert Happ
Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten
- Hinweise: Für Absolventen eines Inspektorenlehrgangs oder Verwaltungsfachwirte ist die Fortbildungsveranstaltung weniger geeignet.
Das Seminar kann keine Detailkenntnisse in speziellen Arbeitsrechtsgebieten, sondern nur einen allgemeinen Überblick arbeitsrechtlicher Vorschriften vermitteln.
Ziel ist es, Grundkenntnisse zu vermitteln.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, eine Textausgabe des BAT mitzubringen.

ZUSAMMENARBEIT VON DIENSTSTELLE UND PERSONALVERTRETUNG**FS 1114**

- Themen-
schwerpunkte:
- Grundsätze für die Zusammenarbeit, insbesondere:
 - Der Grundsatz der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“
 - Das Partnerschaftsprinzip
 - Die Information und Selbstinformation des Personalrates
 - Das Monatsgespräch, das Arbeitsklima
 - Pressegespräche und Pressekonferenzen des Personalrates
 - Zugangsrecht der Gewerkschaften zur Dienststelle
 - Aufgaben und Kompetenzen der Frauenbeauftragten nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz und Beteiligung des Personalrates
 - Die Friedenspflicht zwischen Dienststelle und Personalrat
 - Die Verfahrensschritte der Mitbestimmung und Mitwirkung bei Antrag Dienststelle und Initiativantrag Personalrat
 - Die Konkurrenz der Beteiligungsrechte
 - Das Handeln der Dienststelle und des Vorsitzenden des Personalrates
 - Die Niederschrift bei Verhandlungen und Erörterungen
 - Die Sprechstunden des Personalrates
 - Das Aufsuchen Beschäftigter der Dienststelle am Arbeitsplatz durch Mitglieder des Personalrates
 - Die Kostentragungsverpflichtung durch die Dienststelle
 - Die Personalversammlung
 - Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten
 - Grenzen beim Abschluss von Dienstvereinbarungen
 - Das Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
- Termine: 2. 5. 2001 Mi.
3. 5. 2001 Do.
- Dauer: 2 Tage
16 Stunden
- Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten: 176 DM
- Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilungen, Personalratsmitglieder und andere, mit dem Personalrat zusammenarbeitende Personen.
- Seminarleitung: Hans-Peter Manderla
Klinikum der Justus-Liebig-Universität Gießen
- Hinweise: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die Textausgabe des HPVG mitzubringen.

FAMILIENLEISTUNGSAusGLEICH IM ÖFFENTLICHEN DIENST**FS 1122**

- Themen-
schwerpunkte:
- Grundlagen des Familienleistungsausgleichs
 - Kindergeldberechtigung
 - Berücksichtigungsfähige Kinder
 - Berufsausbildung, Ausbildungsplatzsuche, Praktika
 - Berücksichtigung von behinderten Kindern
 - Einkunftsarten im Steuerrecht
 - Begriffsbestimmung „Bezüge“
 - Berücksichtigung von Renteneinkünften und Versorgungsbezügen
 - Zeiteilige Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen

Termine: 1. 13. 6. 2001 Mi.
20. 6. 2001 Mi.
2. 22. 10. 2001 Mo.
29. 10. 2001 Mo.

Dauer: 2 Tage
12 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 132 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen und Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter.

Seminarleitung: Knut Schattner

ALTERSTEILZEIT**FS 1147**

Themenswerpunkte: — Einführung zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit im öffentlichen Dienst
— Berechnung des Aufstockungsbetrages
— Lohnsteuerliche Behandlung des Aufstockungsbetrages
— Die Förderung der Altersteilzeit durch die Arbeitsverwaltung
— Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Termine: 18. 6. 2001 Mo.

Dauer: 1 Tag
8 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr

Kosten: 88 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalstellen.

Seminarleitung: Knut Schattner

DAS 630-DM-GESETZ**FS 1151**

Themenswerpunkte: Versicherungsrechtliche Behandlung
— 630-DM-Jobs
— Aushilfen
— Beschäftigung von Studenten
Meldungen
Beiträge
— Pauschale Beiträge
— Individuelle SV-Beiträge
Steuerliche Bewertung

Termine: 1. 25. 4. 2001 Mi.
2. 26. 9. 2001 Mi.

Dauer: 1 Tag
6 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 66 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personal- und Gehaltsstellen.

Seminarleitung: N.N.

DIE LOHNPFÄNDUNG UND DIE LOHNABTRETUNG**FS 1165**

Themenswerpunkte: — Das Verfahren der Lohnpfändung
— Die Entstehung des Pfandrechts an der Lohnforderung
— Die Rechtsstellung der Beteiligten
— Zusammentreffen mehrerer Forderungen
— Die Hinterlegung
— Die Auskunftspflicht des Drittschuldners
— Die Vorphändung
— Der Begriff des Arbeitseinkommens
— Der Pfändungsschutz
— Die Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen
— Abtretungserklärungen
— Die Auswirkungen von Pfändungen und Abtretungen auf das Arbeits-/Dienstverhältnis

Termine: 2. 4. 2001 Mo.

Dauer: 1 Tag
6 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 66 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Lohnpfändungen und Abtretungen befasst sind.

Seminarleitung: Heinz Rickheim
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

URLAUBSRECHT IM ÖFFENTLICHEN DIENST**FS 1170**

Themenswerpunkte: — Gesetzliche Grundlagen
— Ermittlung des Urlaubsanspruchs
— Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall
— Teilurlaub, Kürzungen
— Sonderurlaub, Beurlaubung
— Urlaubsabgeltung
— Dienst- und Arbeitsbefreiung

Die genannten Themenschwerpunkte werden durch die Bearbeitung von Problemfällen aus der praktischen Arbeit des Teilnehmerkreises und des Referenten vertieft.

Termine: 1. 22. 5. 2001 Di.
2. 13. 11. 2001 Di.

Dauer: 1 Tag
6 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 66 DM

Zielgruppe: Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter mit geringer oder längerer Tätigkeitserfahrung.

Seminarleitung: Dieter Seibel
Magistrat der Stadt Maintal

Hinweise: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Hessischen Urlaubsverordnung und des BAT mitzubringen.

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG**FS 1172**

Themenswerpunkte: — Grundlagen und Definitionen
— Anspruchsbegründende Tatbestände
Familiäre Gründe
Sonstige wichtige Gründe
Arbeitsmarktpolitische Gründe
— Möglichkeiten und Formen (zum Beispiel Sabbatmodelle)
— Finanzielle und sonstige Rechtsfolgen
— Unterschiede zwischen Ist-, Soll- und Kann-Vorschriften; Möglichkeiten/Grenzen der Antragsablehnung
— Mittel der Personalkosteneinsparung (!)
— Personalwirtschaftliche Aspekte

Termine: 23. 4. 2001 Mo.
30. 4. 2001 Mo.

Dauer: 2 Tage
16 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr

Kosten: 176 DM

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen Fachdienst „Personal“

Seminarleitung: Oliver Kleine
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Personal- und Organisationsamt

DIE HESSISCHE BEIHILFENVERORDNUNG (HBeihVO)**— Grundseminar —****FS 1180**

Themen- schwerpunkte:	— Geltungsbereich der Hessischen Beihilfenverordnung — Beihilfeberechtigte Personen — Beihilfefälle — Krankenversicherung und Beihilfe — Krankheitsfälle — Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung — Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung außerhalb der Bundesrepublik — Begriff des Sanatoriums — Geburtsfälle — Todesfälle — Heilkuren — Bemessung der Beihilfe — Verfahren — Beihilfe an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen — Verwaltungsvorschriften — Pflegeaufwendungen
Termine:	2. 5. 2001 Mi. 9. 5. 2001 Mi. 16. 5. 2001 Mi. 23. 5. 2001 Mi. 30. 5. 2001 Mi.
Dauer:	5 Tage 30 Stunden
Uhrzeit:	8:00 bis 13:15 Uhr
Kosten:	330 DM
Zielgruppe:	Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne große Erfahrung im Beihilferecht und Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen.
Seminarleitung:	Rudolf Schaller Regierungspräsidium Darmstadt

BEIHILFE UND PFLEGEVERSICHERUNG**FS 1183**

Themen- schwerpunkte:	Grundsätzliches zur sozialen und privaten Pflegeversicherung Beihilfe bei dauernder Pflegebedürftigkeit — Häusliche Pflege durch erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte — Häusliche Pflege durch andere geeignete Pflegekräfte (unter anderem Pauschalbeihilfe, Rentenversicherung der Pflegeperson, Kombination von Laien- und Profipflege) — Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege — Pflege in Heimen usw. — Unterbringung in Behinderteneinrichtungen — Pflegehilfsmittel — Besondere Bemessung der Beihilfe, Verfahrensregelungen Verhältnis der Beihilfe zu Leistungen der Pflegeversicherung
Termine:	13. 6. 2001 Mi.
Dauer:	1 Tag 6 Stunden
Uhrzeit:	8:00 bis 13:15 Uhr
Kosten:	66 DM
Zielgruppe:	Bedienstete, die Erstattungsanträge bearbeiten, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Seminarleitung:	Gottfried Nitze Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNGEN UND NUTZWERTANALYSE**FS 1200**

Themen- schwerpunkte:	Das Seminar verfolgt das Ziel, Grundkenntnisse über Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Nutzwertanalysen zu vermitteln. Es soll ermöglichen, dass durch methodische Vorgaben optimale Investitionsentscheidungen gefällt werden können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen — Das eigene Verständnis für wirtschaftliches Denken im eigenen Aufgabenbereich vergrößern — Aus wirtschaftlicher Sicht richtige Ziele setzen können — Durch ihr erworbenes Wissen Kolleginnen und Kollegen für wirtschaftliche Betrachtungen motivieren
Termine:	Lehrabschnitte: — Rechenmethoden und -verfahren — Berücksichtigung von Preisänderungen und Unsicherheiten — Fallstudie Teil 1 (Wirtschaftlichkeitsrechnung) — Aufstellen von Nutzwertanalysen — Fallstudie Teil 2 (Nutzwertanalyse) 1. 5. 6. 2001 Di. 6. 6. 2001 Mi. 7. 6. 2001 Do. 2. 6. 11. 2001 Di. 7. 11. 2001 Mi. 8. 11. 2001 Do.
Dauer:	3 Tage 24 Stunden
Uhrzeit:	8:00 bis 15:30 Uhr
Kosten:	264 DM
Zielgruppe:	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Entscheidungen vorbereiten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Entscheidungsebenen.
Seminarleitung:	Gerd Jünger Stadtverwaltung Langen

EINSARPOTENZIALE IN DER DV UND TELEKOMMUNIKATION**FS 1210**

Themen- schwerpunkte:	Modernisierung und Optimierung der Sprach- und Datenkommunikation trotz angespannter Haushaltslage? Kompetente Ist-Analyse: <i>Darstellung der laufenden Kosten</i> — Mietkosten — Wartungsverträge, Versicherungen — Kosten für Leitungen und Wählgebühren <i>Prüfung der bestehenden Systeme</i> — Qualität, Dimensionierung — Optimierungspotenziale — Nutzung vorhandener Leistungsmerkmale Erstellung eines Soll-Konzepts: <i>Optimierung der vorhandenen Ressourcen</i> — Maßnahmen für Kostenreduzierungen — Synergieeffekte ausnutzen — Abbildung der Organisation <i>Neubeschaffung</i> — Technische Verbesserungen — Einsparungen laufender Kosten — Verbesserung der Kommunikationsstruktur Umsetzung des Soll-Konzepts <i>Beschaffungsmaßnahmen</i> — Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen — Eigenes/externes Know-how einsetzen <i>Realisierung</i> — Projektmanagement, Qualitätssicherung
--------------------------	--

Ziele und Methoden der Veranstaltung:

Kürzere Innovationszyklen und ständige Veränderungen in den Bereichen Telekommunikation und Datenverarbeitung erschweren Entscheidungsfindungen bei Planungs- und Beschaffungsmaßnahmen.

Laufende Kosten und Vertragsbindungen ver- oder behindern teilweise die erforderlichen Modernisierungen der Verwaltungsstruktur.

Eine Kontrolle der laufenden Kosten und die Ermittlung von Einsparpotenzialen ist erforderlich, um weitere Maßnahmen durchführen zu können. Nur wie ist das Ziel der Kostenminimierung bei gleichzeitiger Leistungsverbesserung zu erreichen?

Diese und andere Fragen sollen in diesem Seminar beantwortet werden.

Termine: 3. 4. 2001 Di.

Dauer: 1 Tag

8 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr

Kosten: 88 DM

Zielgruppe: Leitende Verwaltungsbeamtinnen/beamte, Verwaltungsleiter/innen, Controller sowie andere Mitarbeiter/innen, die für Planung und Beschaffung in den Bereichen Telekommunikation und Datenverarbeitung zuständig sind.

Seminarleitung: Holger Mies,
Dipl.-Ing. Uwe Krabbe

BÜRGERFREUNDLICHKEIT UND SOZIALE KOMPETENZ IM BÜRGERBÜRO**FS 1257**

Themen-
schwerpunkte: Veränderte Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung und insbesondere an das Bürgerbüro

Verwaltung und Bürgerbüro als Dienstleistungsunternehmen

Umgang mit den „Kundinnen und Kunden“

— Rollenverhalten

— Kommunikationsabläufe

— Verhalten in problematischen Situationen

— Konflikte vermeiden

Gesprächsführung am Telefon

— Mein Verhalten als Visitenkarte der Verwaltung/des Bürgerbüros

— Fragetechniken

— Schwierige Anrufer/innen

Rolle der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters im Bürgerbüro in der Verwaltung und das Verhältnis zu den Kolleginnen und Kollegen der anderen Ämter.

Termine: 5. 6. 2001 Di.

6. 6. 2001 Mi.

7. 6. 2001 Do.

Dauer: 3 Tage

18 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 198 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bürgerbüro eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen.

Seminarleitung: Hans-Georg Reifenberger
Diplomsozialarbeiter, Teamtrainer

**VERWALTUNGSREFORM:
NEUES STEUERUNGSMODELL — BASISSEMINAR —
FS 1300**

Themen-
schwerpunkte: Die Reform vorbereiten
— Bewusstsein schaffen
— Probleme erkennen
— Widerstände abbauen

Die Inhalte und Elemente festlegen

— Leitbild und Kontraktmanagement

— Personal- und Organisationsentwicklung

— Kundenorientierung

— Produkt- und Qualitätsmanagement

— Budgetierung und Controlling, KUL

Den Prozess gestalten

— Strategische Vernetzung und Orientierung

— Projektmanagement

— Prozessmanagement

Termine: 21. 5. 2001 Mo.

22. 5. 2001 Di.

23. 5. 2001 Mi.

Dauer: 3 Tage

24 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:30 Uhr

Kosten: 264 DM

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich einen ganzheitlichen und grundlegenden Überblick verschaffen wollen, um den Reformprozess mitzugestalten und mitzutragen.

Seminarleitung: Walter Bitsch
Stadt Langen

**DIE FACHAUFGABEN IM BÜRGERBÜRO
— GRUNDSEMINAR —****FS 1308**

Themen-
schwerpunkte: Einwohnerwesen

— Melderecht

— Personalausweisrecht

— Passrecht

— Ausländerangelegenheiten

— Bundeszentralregistergesetz

— Fundrecht

Lohnsteuerkarten

— Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten

— Einkommensteuergesetz (§§ 39 und 39 a)

— Lohnsteuerrichtlinien

Standesamt und Staatsangehörigkeitsrecht

— Grundzüge des Personenstandswesens

— Das Familienbuch

— Ausstellung von Urkunden, Beglaubigungen

— Ortsgerichte

— Grundzüge des Staatsangehörigkeitsrechts

Abfallentsorgung und -beratung

Antragsannahme für andere Ämter

Termine: 26. 4. 2001 Do.

3. 5. 2001 Do.

10. 5. 2001 Do.

17. 5. 2001 Do.

31. 5. 2001 Do.

Dauer: 5 Tage

30 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 330 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die neu in einem Bürgerbüro eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen.

Seminarleitung: Herbert Brendel
Mathias Geiger
Magistrat der Stadt Eschborn

**ZIEL-, ZEIT- UND SELBSTMANAGEMENT
FS 1600**

Themen-
schwerpunkte: — Die richtigen Dinge zur richtigen Zeit tun (Stressabbau, Aufgabenanalyse, Prioritätensetzung, Zeitplanung)
— Arbeitsmethodiken und Zeitmanagement-Techniken

- Zeitfresser und Störfaktoren
- Handlungsmöglichkeiten zum Umgang mit Zeitdruck
- Arbeits- und Lebensziele in Einklang bringen
- Handlungsmöglichkeiten zur Zielerreichung

Termine: 1. 25. 4. 2001 Mi.
26. 4. 2001 Do.
2. 14. 11. 2001 Mi.
15. 11. 2001 Do.

Dauer: 2 Tage
18 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr bzw. 8:00 bis 16:45 Uhr

Kosten: 198 DM

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Seminarleitung: Erwin Krause
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

MODERATIONSMETHODE (METAPLAN)

FS 1602

Themen-
schwerpunkte: Was ist und leistet Moderation:
— Moderationsphasen
— Konzeptentwicklung
— Entwicklungsprozesse gestalten
— Besprechungen optimieren
— Innovation und Kreativität fördern
— Vom Kärtchenkleben zum Moderationsprozess (Einstieg, Sammeln, Bearbeiten, Auswählen, Bewerten, Maßnahmen planen, Vereinbarungen treffen...)
— Ablaufregeln der Moderation
— Moderationsmethoden (Punktfragen, Kartenfragen, Cluster, Maximenliste usw.)
— Medieneinsatz
— Ideen finden und bewerten
— Rolle der Moderatorin/des Moderators
— Ergebnisse verbindlich vereinbaren

Termine: 8. 5. 2001 Di.
9. 5. 2001 Mi.
10. 5. 2001 Do.

Dauer: 3 Tage
24 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:30 Uhr

Kosten: 264 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gruppen moderieren, Sitzungen oder Besprechungen leiten.

Seminarleitung: Rainer Herbert/Bernd Michel
Stadt Hanau

PRÄSENTIEREN UND VISUALISIEREN

FS 1603

Themen-
schwerpunkte: — Situation: Sie müssen Arbeitsergebnisse „verkaufen“
— Grundlagen der Gestaltung und Visualisierung von Informationen
— Vorbereiten einer Präsentation (Thema, Ziel, Zielgruppe, Ablauf/Organisation)
— Durchführen der Präsentation
— Nachbereiten der Präsentation
— Präsentieren mit elektronischen Medien
— Standardsoftware: PowerPoint

Termine: 8. 5. 2001 Di.
9. 5. 2001 Mi.
10. 5. 2001 Do.

Dauer: 3 Tage
24 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr

Kosten: 264 DM

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Seminarleitung: Erich Steinmetz
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
Hinweise: Wir empfehlen die Teilnahme am FS 1025 „Rhetoriktraining“

GEDÄCHTNIS- UND KREATIVITÄTSTRAINING

FS 1620

Themen-
schwerpunkte: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen in diesem Seminar lernen, ihr Gehirn besser und aktiver zu nutzen und Übungen und Techniken kennen lernen, nicht nur ihre Gedächtnisleistung, sondern auch ihre Kreativität zu steigern.

- Testen Sie Ihre Gedächtnisleistung
- Wie unser Gehirn funktioniert
- Rechte und linke Hälfte nutzen
- Wie funktioniert das Gedächtnis?
- Grundlagen der Mnemotechnik
- Namen und Zahlen besser merken
- Ursachen für Vergessen
- Gedächtnisleistung und Kreativität
- Kreativ sein kann jeder
- Brainstorming
- Mindmapping
- Tipps zum besseren Lernen

Termine: 21. 5. 2001 Mo.
22. 5. 2001 Di.

Dauer: 2 Tage
12 Stunden

Uhrzeit: 8:30 bis 13:30 Uhr

Kosten: 132 DM

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die effizienter arbeiten und die Kapazität ihres Gedächtnisses besser nutzen wollen.

Seminarleitung: Dipl.-Psychologin Susanne Dietzel

MS-WORD 97

— **Grundkurs** —

FS 1723

Themen-
schwerpunkte: — Der Office-Assistent
— Die Benutzer/innen-Oberfläche
— Eingabe und Bearbeitung von Texten
— Formatierung von Texten
— Verwaltung von Dokumenten
— Erstellen von Tabellen

Termine: 23. 4. 2001 Mo.
30. 4. 2001 Mo.

Dauer: 2 Tage
16 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr

Kosten: 176 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher noch nicht mit MS-WORD 97 gearbeitet haben.
WINDOWS-Grundkenntnisse werden vorausgesetzt!

Seminarleitung: Karlheinz Ullrich
Polizeipräsidium Frankfurt am Main

MS-ACCESS 2000

— **Grundkurs** —

FS 1741

Themen-
schwerpunkte: — Begriffe und Definition zur relationalen Datenbank
— Aufbauen von Datenbank-Tabellen
— Erfassen, Ergänzen, Verändern und Löschen von Daten
— Entwerfen von Formularen zur Dateneingabe und Druckausgabe
— Datenauswertung über Abfragen und Kreuztabellenabfragen
— Datenauswertung in Berichten
— Datenimport und -export

Termine: 2. 5. 2001 Mi.
9. 5. 2001 Mi.
16. 5. 2001 Mi.
23. 5. 2001 Mi.
30. 5. 2001 Mi.

Dauer: 5 Tage
30 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 330 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen, die mit dem Datenbanksystem arbeiten bzw. eigene einfache Problemstellungen nach Abschluss des Seminars selbstständig umsetzen wollen.
PC- und WINDOWS-Grundkenntnisse müssen vorhanden sein!
Wir empfehlen den vorherigen Besuch der Seminare FS 1710 oder FS 1712

Seminarleitung: Dankwart Schlinke
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

MS-PUBLISHER 2000**FS 1752**

**Themen-
schwerpunkte:**

- Der Start-Assistent
- Leere Publikation erstellen
- Arbeiten im Fenster
- Werkzeuge im Publisher
- Die Design-Galerie
- Publikationen nach Assistenten
- Publikationen nach Design
- Persönliche Einstellungen/Optionen
- Arbeiten mit Rahmen
- Cliparts aus der Clipartgalerie
- Einfügen von Text und Grafiken
- Verschieben von Objekten
- Arbeiten mit mehreren Ebenen
- Erstellen von Visitenkarten/Einladungen

Termine: 21. 5. 2001 Mo.
28. 5. 2001 Mo.

Dauer: 2 Tage
16 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr

Kosten: 176 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Präsentationen jeglicher Art mit überwiegend grafischen Objekten sowie besonderen Text-Elementen erstellen müssen.

Seminarleitung: Karlheinz Ullrich
Polizeipräsidium Frankfurt am Main

INTERNET: MS-FRONTPAGE**FS 1763**

**Themen-
schwerpunkte:**

- Aufbau und Gestaltung kleiner Internetpräsentationen unter Einsatz von MS-FRONTPAGE
- Was ist das Internet?
- Hypertext Markup Language (HTML), die Sprache des World-Wide-Web
- Hilfsmittel für das Erstellen von Internet-Seiten
- Verwendung von Formatierungen und Verknüpfungen (Links)
- Was ist beim Einsatz von Fotos und Grafiken zu beachten?
- Verwendung von Tabellen
- Zähler, Statistik usw.; nützliche Hinweise und Quellen
- Grenzen von Frontpage

Auch für Behörden bekommt das Medium Internet eine immer größere Bedeutung. Bei Entscheidungen bezüglich Internet-Zugängen, Präsentationen usw. findet aber oft keine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen dieses Mediums statt.

In diesem Fortbildungsangebot werden während der praktischen Auseinandersetzung mit HTML-Seiten verschiedene Fachbegriffe erläutert und das Verständnis für internetspezifische Zusammenhänge vermittelt.

Termine: 1. 15. 5. 2001 Di.
22. 5. 2001 Di.
2. 4. 12. 2001 Di.
11. 12. 2001 Di.

Dauer: 2 Tage
12 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 132 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Internet-Seiten pflegen sollen oder die sich mit dem Medium Internet praktisch auseinander setzen wollen.

WINDOWS-Kenntnisse sowie Grundkenntnisse in MS-WORD 97 werden vorausgesetzt!

Seminarleitung: Wolfgang Heinze
Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus

Hinweise: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit, Fotos, die zum ersten Schultag mitgebracht werden, durch den Referenten einscannen zu lassen. Die so entstandenen Bilddateien stehen dann am zweiten Schultag für die Seitengestaltung zur Verfügung.

Bereits zum ersten Schultag bringen Sie bitte eine 3,5"-Diskette mit.

SURFEN MIT SYSTEM: DAS INTERNET EFFEKTIV NUTZEN — GRUNDSEMINAR —**FS 1766**

**Themen-
schwerpunkte:** Die rasante Entwicklung des Internets hat viele Bereiche im Berufs- und Privatleben erfasst und verändert. Dieses Seminar möchte diese Veränderungen beleuchten und einige grundsätzliche Nutzungsmöglichkeiten darstellen.

- Historie und Entwicklung
- Hard- und Softwarevoraussetzungen
- Browsereinstellungen
- Provider und Portale
- E-Mail, Chat und Newsgroups
- E-Commerce, Online-Banking, Brokerage
- Beispiele für Internet-Seiten
- Grundüberlegungen zu Internetrecherchen
- Suchmaschinen
- Spezielle Anwendungsmöglichkeiten
- Übungen

Termine: 1. 28. 3. 2001 Mi.
2. 12. 6. 2001 Di.

Dauer: 1 Tag
6 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 66 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den grundsätzlichen Umgang mit dem Internet verbessern sowie allgemeine und spezielle Internetrecherchen zur Informationssammlung und -verdichtung betreiben wollen.

Seminarleitung: Stefan Kösch

Hinweise: WINDOWS-Grundkenntnisse werden vorausgesetzt!

KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG UND CONTROLLING

FS 2002

- Themen-
schwerpunkte:**
- Grundlagen der KLR:
 - Die Kostenrechnung und -gliederung
 - Die Kostenstellenrechnung
 - Die Kostenträgerzeit- und -stückrechnung
 - Die Deckungsbeitragsrechnung
 - Die Buchhaltungsdaten: die Basis der KLR
 - Der Einsatz von EDV in der KLR — Beispiel: Excel
 - Aufgaben des Controlling:
 - Controlling als Teil des Führungssystems der Unternehmung
 - Controlling und Planung/Steuerung der Unternehmung
 - Controlling und die Kontrolle von Prozessen in der Unternehmung
 - Controllinginstrumente
 - Organisation und Controlling
 - Einführung und Entwicklung eines Controlling in Bereichen des öffentlichen Dienstes
- Termine:** 8. 5. 2001 Di.
15. 5. 2001 Di.
22. 5. 2001 Di.
29. 5. 2001 Di.
12. 6. 2001 Di.
- Dauer:** 5 Tage
30 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten:** 330 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungswesens, die sich mit Kosten- und Leistungsrechnung und/oder Controllingaufgaben befassen.
- Seminarleitung:** Dipl.-Kfm. Hans H. Otto

BESSER STEUERN MIT PRODUKTEN UND BERICHTEN?

FS 2004

- Themen-
schwerpunkte:**
- Produkte, Berichte und Controlling
 - Produktionsprozesse und -faktoren
 - Das Produkt als Dienst- und Sachleistung
 - Produktplan und Produktbeschreibung
 - Ziele und Zielgruppen
 - Grundsätze der Informationsversorgung
 - Vergleichen und Analysieren (Benchmarking)
 - Informations- und Kennzahlensysteme
 - Berichtsarten, -aufbau und -gestaltung
 - Quantitäten und Qualitäten messen
 - Rahmenbedingungen
 - Brauchen wir „produktorientierte Berichte“?
 - Wie Sie mit Produkten und Berichten erfolgreich steuern können
- Termine:** 21. 5. 2001 Mo.
28. 5. 2001 Mo.
- Dauer:** 2 Tage
16 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 176 DM
- Zielgruppe:** Controllerinnen und Controller, Interessierte aller Fachrichtungen
- Seminarleitung:** Gabriele Geertz
Dipl.-Betriebswirtin
Leiterin Controlling Stadt Dreieich

PRAXIS DER DEZENTRALEN RESSOURCENVERANTWORTUNG

FS 2006

- Themen-
schwerpunkte:**
- Die sogenannte „Experimentierklausel“ nach der HGO Chancen und Probleme
 - Übertragung der Finanz- und Organisationsverantwortung auf die Fachbereiche
 - Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Reformprozess
 - Praktische Erfahrungen und Lösungsvorschläge
 - Umstellung der Haushaltsplanaufstellung auf Budgetierung
 - Entwicklung einer Kosten- und Leistungsrechnung auf der Basis von Produktbeschreibungen
 - Verursachergerechte Verrechnung und Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben, Erlöse und Kosten
 - Budgetierung — eine Möglichkeit der Kosteneinsparung?
 - Mehr Transparenz durch Kaufmännische Buchführung?
- Termin:** 7. 6. 2001 Do.
- Dauer:** 1 Tag
8 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 88 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mittleren Führungsebenen der Verwaltungen und Betriebe, die sich über neue Entwicklungen und erste Erfahrungen informieren möchten und praktische Umsetzungshilfen erhalten wollen.
- Seminarleitung:** Wilfried Weber
Magistrat der Stadt Maintal
- Hinweise:** Dieses Angebot ist auch als Inhouse-Seminar sehr empfehlenswert.
Bitte sprechen Sie Frau Elisabeth Bucerius (Tel.: 0 69/ 97 84 61-18) an.

FINANZBUCHHALTUNG — AUFBAUSEMINAR —

FS 2009

- Themen-
schwerpunkte:**
- Begriff, Aufgaben, Arten — Bilanz und Erfolgsrechnung
 - Abschluss und Abschlussstechniken
 - Abschluss
 - Inventar
 - Erfolgsrechnung
 - Schema des Jahresabschlusses
 - Gliederung des Jahresabschlusses
 - Bilanz
 - Erfolgsrechnung
 - Geschäftsbericht
 - Handelsbilanz — Steuerbilanz
 - Qualität der Buchhaltung — Organisatorische Erfordernisse
 - Buchhaltungsdaten als Basis für die Kostenrechnung und die Auswirkung auf die Instrumente der Bilanzpolitik
- Termine:** 7. 5. 2001 Mo.
14. 5. 2001 Mo.
21. 5. 2001 Mo.
28. 5. 2001 Mo.
11. 6. 2001 Mo.
- Dauer:** 5 Tage
30 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten:** 330 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen Einrichtungen, die kaufmännische Buchführung und Bilanzierung anwenden müssen.
- Seminarleitung:** Dipl.-Kfm. Hans H. Otto

DAS KOMMUNALE HAUSHALTSRECHT — AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTS —

FS 2101

- Themen-**
schwerpunkte:
- Maßnahmen zum Vollzug des Haushalts,
 - Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäften
 - Anordnungen, Anordnungsbefugnis usw.
 - Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (Haushaltsüberwachung) und Verpflichtungsermächtigungen
 - Rücklagenwirtschaft
 - Haushaltsausgleich
 - Kredite, Innere Darlehen, Kassenkredite
 - Haushaltswirtschaftliche Sperren
 - Flexible Haushaltsführung (echte und unechte Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben)
 - Allgemeiner Überblick zur Experimentierklausel und Budgetierung
 - Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass)
- Die Schwerpunkte können durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitbestimmt werden. Im Mittelpunkt sollen die flexible Haushaltsführung und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel stehen.
- Termine:** 30. 5. 2001 Mi.
6. 6. 2001 Mi.
13. 6. 2001 Mi.
- Dauer:** 3 Tage
18 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten:** 198 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechnungsabteilungen und Haushaltsbeauftragte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars FS 2100 („Einführung in die Grundlagen“)
- Seminarleitung:** Helmut Ebert
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

KOMMUNALES HAUSHALTSRECHT — WORKSHOP —

FS 2102

- Themen-**
schwerpunkte:
- Dieser Workshop dient dem Erfahrungsaustausch.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen mit der Anmeldung aus den nachstehend aufgeführten Vorschlägen drei Themen aus.
- Die am meisten gewählten Themen werden behandelt.
- Es können auch Fälle aus der Praxis zur Diskussion gestellt werden.
- Diese sind, um eine angemessene Vorbereitung sicherzustellen, bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Workshops beim Verwaltungsseminar einzureichen.
- Vorschlagsliste:**
- Haushaltsplan, Haushaltssatzung
 - Nachtragshaushaltssatzung
 - Veranschlagungsgrundsätze
 - Deckungsfähigkeit
 - Zweckbindung von Einnahmen
 - Übertragbarkeit
 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO
 - Verpflichtungsermächtigungen
 - Kredite, Kassenkredite
 - Haushaltsausgleich, Rücklagen
 - Budgetierung
 - Kameraler Haushalt im Zusammenspiel mit der Kosten- und Leistungsrechnung
- Termin:** 19. 6. 2001 Di.

- Dauer:** 1 Tag
8 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 88 DM
- Zielgruppe:** Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsseminare FS 2100 und FS 2101 sowie weitere Interessierte
- Seminarleitung:** Helmut Ebert
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

FLÄCHENDECKENDE KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG IM RAHMEN DER KAMERALISTIK

FS 2105

- Themen-**
schwerpunkte:
- Betriebswirtschaftliche Struktur der Kommunalhaushalte
 - Grundzüge der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung
 - Bildung von Kostenträgern/Produkten
 - Betriebswirtschaftliche Strukturierung des Haushalts
 - Kostenarten, Kostenstellen
 - Betriebskostenabrechnung
 - Flächendeckende Kostenrechnung
- NEU —**
- Termine:** 24. 4. 2001 Di.
25. 4. 2001 Mi.
- Dauer:** 2 Tage
12 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten:** 132 DM
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Seminarleitung:** Hans Kroth
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

VOLLSTRECKUNG IN DAS UNBEWEGLICHE VERMÖGEN — AUFBAUSEMINAR —

FS 2203

- Themen-**
schwerpunkte:
- Aktuelle Probleme, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens auftreten, insbesondere
- Ablösung
 - Einstweilige Einstellung
 - Geringstes Gebot
 - Sicherheitsleistung
 - Vollmacht
- Termine:** 14. 5. 2001 Mo.
21. 5. 2001 Mo.
28. 5. 2001 Mo.
- Dauer:** 3 Tage
12 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 11:30 Uhr
- Kosten:** 132 DM
- Zielgruppe:** Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter, Kassenbedienstete und Innendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Vollstreckungsstellen, die über praktische und theoretische Fachkenntnisse verfügen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars 2202.
- Seminarleitung:** Ulrike Biskup
Amtsgericht Frankfurt am Main

KOMMUNALES STEUERRECHT UND ABGABENORDNUNG — GRUNDSEMINAR —

FS 2205

- Themen-**
schwerpunkte:
- Form, Inhalt und Bekanntgabe von Abgabebescheiden
 - Grundlagen der Besteuerung in juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht
 - Steuerermittlung und Festsetzung von Gemeindesteuern (insbesondere Grund- und Gewerbesteuer)
 - Stundungs- und Erlassgrundlagen
 - Haftung, Duldung und Erfüllung
 - Fristen, Wiedereinsetzung, Verjährung

Termine: 23. 4. 2001 Mo.
30. 4. 2001 Mo.
7. 5. 2001 Mo.
14. 5. 2001 Mo.
21. 5. 2001 Mo.
28. 5. 2001 Mo.

Dauer: 6 Tage
36 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 396 DM

Zielgruppe: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit noch geringer Berufspraxis.

Seminarleitung: Klaus Georg
Magistrat der Stadt Offenbach am Main,
Stefan Meibom
Magistrat der Stadt Wiesbaden

**DIE REVISION:
PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG DER KOMMUNEN
FS 2212**

Themen-
schwerpunkte:

- Gesetzlicher Prüfungsauftrag, zeitgemäße Definition der Rolle der Rechnungsprüfung
- Inhalt der Prüfung und des Schlussberichts
- Organisation (Planung) der Prüfung, Notwendigkeit von Prüfungsschwerpunkten
- Effiziente und zielorientierte Prüfungstechnik (Prüfungsziele)
- Bedeutung und Ausgestaltung der Kommunikation im Prüfungswesen, Umgang mit festgestellten Mängeln
- Erarbeitung der Prüfungsmethodik in ausgewählten Prüfungsschwerpunkten der Ordnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Prüfungsfunktionen in der Verwaltungsreform (Neue Steuerungsmodelle)
- Anforderungen an das Prüfungspersonal

Termine: 4. 5. 2001 Fr.
11. 5. 2001 Fr.
18. 5. 2001 Fr.
25. 5. 2001 Fr.

Dauer: 4 Tage
22 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr
bzw.
8:00 bis 11:30 Uhr

Kosten: 242 DM

Zielgruppe: Prüferinnen und Prüfer von Rechnungsprüfungsämtern

Seminarleitung: Helmut Ebert
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

**ALTERNATIVE FINANZIERUNGSFORMEN
IN DER ÖFFENTLICHEN HAND
FS 2301**

Themen-
schwerpunkte:

- Zinssicherungsinstrumente (Derivate)
- Leasing
- Aktuelle Sonderfinanzierungsmöglichkeiten
- Grundstücksentwicklungsmodelle

Termin: 4. 4. 2001 Mi.

Dauer: 1 Tag
6 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 66 DM

Zielgruppe: Kämmerinnen/Kämmerer
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Finanzverwaltungen und von Haupt- und Organisationsämtern,
Kassenverwalterinnen/Kassenverwalter.

Seminarleitung: Walter Haller
Eva Dyckerhoff
Deutsche Bank AG

**HESSISCHES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ
FS 3001**

Themen-
schwerpunkte:

- Allgemeines
- Anwendungsbereiche
- Verfahrensgrundsätze — Verwaltungsakt
- Bestandskraft des Verwaltungsaktes
- Rechtsbehelfsverfahren

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Erfahrungen, die mit der Umsetzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes gemacht wurden, kennen lernen und anhand von praktischen Beispielen die gewonnenen Verwaltungserfahrungen verwerten.

Termine: 26. 4. 2001 Do.
3. 5. 2001 Do.
10. 5. 2001 Do.
17. 5. 2001 Do.

Dauer: 4 Tage
24 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 264 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die sich mit der neuesten Rechtsprechung zu Zweifelsfragen im Bereich des Verwaltungsverfahrens vertraut machen wollen; insbesondere alle Bedienstete der Bereiche, die Verwaltungsentscheidungen nach außen hin zu vertreten haben.

Seminarleitung: Melitta Dembicki
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

DER VERWALTUNGSPROZESS

FS 3006

Themen-
schwerpunkte:

- Wichtige Prozessgrundsätze
- Die Hauptsacheerledigung
- Mündliche, schriftliche Erkenntnisverfahren
- Die Beiladung
- Die Kostenentscheidung

Termine: 17. 5. 2001 Do.
31. 5. 2001 Do.
7. 6. 2001 Do.

Dauer: 3 Tage
12 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 11:30 Uhr

Kosten: 132 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Verwaltung, die den Ablauf gerichtlicher Entscheidungen kennen lernen wollen bzw. die mit der Prozessvertretung beauftragt sind.

Seminarleitung: Melitta Dembicki
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

**FÖRMICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN
DURCH DIE BEHÖRDE**

FS 3007

Themen-
schwerpunkte:

- Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz
- Geltungsbereich
- Erfordernis der Zustellung
- Zustellungsarten
- Zustellungsvorschriften
- Zustellungsnachweise
- Annahmeverweigerung

Zustellungen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977

Termine: Siehe Hinweise

Dauer: 1 Tag
8 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr

Kosten: 88 DM

- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst, die mit der Zustellung von Schriftstücken betraut sind.
- Seminarleitung:** Klaus-Dieter Ortlepp
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Hinweise:** Das Seminar kann bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet werden.
Bitte melden Sie mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an

VOLLSTRECKUNG VON VERWALTUNGSAKTEN IM RAHMEN DER GEFAHRENABWEHR

FS 3008

- Themen-
schwerpunkte:**
- Rechtsgrundlagen (HessVwVG und HSOG)
 - Allgemeine Vorschriften
 - Vollstreckungsvoraussetzungen
 - Ausnahmen bei der Gefahrenabwehr
 - Arten der Zwangsvollstreckung einschließlich unmittelbarer Zwang
 - Fragen aus der Praxis
- Termine:** Siehe Hinweise
- Dauer:** 3 Tage
24 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 264 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst, die mit der Vollstreckung von Verwaltungsakten betraut sind bzw. werden sollen.
- Seminarleitung:** Klaus-Dieter Ortlepp
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Hinweise:** Das Seminar kann bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet werden.
Bitte melden Sie mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an.

BESONDERE ORDNUNGSRECHTLICHE AUFGABEN — GRUNDSEMINAR —

FS 3103

- Themen-
schwerpunkte:**
- Feiertagsrecht, Ladenschlussrecht, Preisangabenrecht, Sammlungsrecht, Gefahrenabwehrverordnungsrecht (LärmVO, HundeVO)
- Vermittlung von Grundkenntnissen der genannten Rechtsgebiete einschl. Behandlung von Fallbeispielen
- Voraussetzungen des allgemeinen und besonderen Feiertagsschutzes, Ausnahmen und Befreiungen; Sonderregelungen für bestimmte Gewerbetätigkeiten und Veranstaltungen, Marktgewerbe, Flohmärkte
- Gewerberechtliche Voraussetzungen im Ladenschlussrecht;
- Begriffsbestimmung der Verkaufsstellen;
- Allgemeine und besondere Ladenschlusszeiten, Ausnahmen
- Grundvorschriften des Preisabgabengesetzes, Endpreise, Ausnahmen;
- Preisangaben im Handel, bei Dienstleistungen, im Gaststättengewerbe;
- Preise für Verkaufseinheiten, Gewichte, Volumen
- Erlaubnisbedürftige und erlaubnisfreie Sammlungen, Spendenbriefe, Ausnahmen;
- Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und zweckentsprechenden Verwendung des Sammlungsertrages;
- Sammlung mit Tieren;
- Einziehung des Sammlungsertrages
- Anforderungen ausgewählter Gefahrenabwehrverordnungen (Lärm, Hunde);
- Maßnahmen zur Durchsetzung
- Rechtsprechungsübersicht, Praxisbeispiele
- Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmer/innenkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele sind erwünscht.

- Termine:** 27. 4. 2001 Fr.
4. 5. 2001 Fr.
11. 5. 2001 Fr.
- Dauer:** 3 Tage
18 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten:** 198 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst.
- Seminarleitung:** Manfred Rauschkolb

VERANSTALTUNGEN UNTER FREIEM HIMMEL/ AUßENBEWIRTSCHAFTUNG VON GASTSTÄTTEN

FS 3108

- Themen-
schwerpunkte:**
- Belebung und Attraktivität der Städte und Gemeinden durch Veranstaltungen unter freiem Himmel und Außenbewirtschaftung
 - Anforderungen bei den nach Titel IV GewO festgesetzten Veranstaltungen, nicht festsetzungsfähigen Veranstaltungen; Straßen-, Wein-, Bier-, Vereinsfeste, Flohmärkte und dergl., Marktprivilegien
 - Außenbewirtschaftung von Gaststättenbetrieben, Gaststättengewerbe anlässlich von Veranstaltungen; Betriebsarten, Betriebszeiten, Erlaubnisse, Gestattungen, Auflagen, Sperrzeit
 - Beeinträchtigung von Anwohnern durch Lärm und andere Nachteile, Maßnahmen des Immissionsschutzes, Messungen, Anordnungen
 - Voraussetzungen nach Gewerbe- und Gaststättenrecht, Immissionsschutzrecht, Straßenrecht und dergl.
 - Zusammenarbeit von Behörden, Koordinierung von Veranstaltungen, allgemeine Auflagenkataloge, Merkblätter, Aufbaupläne
 - Rechtsprechungsübersicht, Praxisbeispiele
- Termine:** 23. 4. 2001 Mo.
30. 4. 2001 Mo.
- Dauer:** 2 Tage
12 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten:** 132 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst.
- Seminarleitung:** Manfred Rauschkolb
- Hinweise:** Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmerkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele aus dem Teilnehmerkreis sind erwünscht.

DATENSCHUTZ IM MELDERECHT

FS 3123

- Themen-
schwerpunkte:**
- Auskünfte aus dem Melderegister (Grundauskunft, erweiterte Auskunft, Gruppenauskunft)
 - Besondere Auskünfte (Presse, Parteien, Adressbuch- und CD-ROM-Verlage)
 - Die Auskunftssperren im Melderecht
 - Aufheben von Auskunftssperren (mit Musterbriefen)
- Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis. Das Einbringen eigener Problemfälle ist erwünscht.
- Termine:** 7. 5. 2001 Mo.
14. 5. 2001 Mo.
- Dauer:** 2 Tage
8 Stunden
- Uhrzeit:** 9:00 bis 12:30 Uhr
- Kosten:** 88 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einwohner- und Meldeämtern, kommunale Datenschutzbeauftragte.
- Seminarleitung:** Alfons Schranz
Hessischer Datenschutzbeauftragter

DAS NEUE GEFÄHRGUTRECHT/ DER GEFÄHRGUTTRANSPORT

FS 3201

- Themen-
schwerpunkte:**
- Grundkenntnisse im neu strukturierten Recht
 - Überblick über die einzelnen Rechtsvorschriften der verschiedenen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft)
 - Erläuterung der internationalen Zusammenhänge; insbesondere EU-Vorschriften
 - Zielsetzung der Vorschriften
 - Handhabung der Vorschriften, insbesondere der neuen Struktur des ADR/RID
 - Gefahreigenschaften der Stoffe
 - Verantwortlichkeiten (Absender, Beförderer, Fahrzeugführer etc.)
 - Richtlinien (zum Beispiel RS 002)
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften des Gefahrguttransportrechts vertraut gemacht werden.
Sie sollen die Vorschriften handhaben können.
- Termine:** 24. 4. 2001 Di.
25. 4. 2001 Mi.
- Dauer:** 2 Tage
16 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 176 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Überwachung des Gefahrguttransportrechts betraut sind.
- Seminarleitung:** Dieter Schenk, EPHK i.R.
- Hinweise:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

DER GEFÄHRGUTTRANSPORT: KLASSIFIZIERUNG, VERPACKUNG

FS 3202

- Themen-
schwerpunkte:**
- Klassifizierung und Verpackung im neu strukturierten Gefahrgutrecht
- Gefahreigenschaften der Stoffe und Gegenstände sowie Abfälle
- Detaillierte Besprechung der
- Versandstücke, allgemeine und besondere Verpackungsvorschriften für Stoffe und Gegenstände
 - Zusammenpackung
 - Aufschriften und Gefahrzettel auf Versandstücken
 - Vermerke im Beförderungspapier
 - Leere Verpackungen
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den speziellen Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut gemacht werden.
Sie sollen die Vorschriften über die Klassifizierung und Verpackung handhaben können.
- Termine:** 8. 5. 2001 Di.
9. 5. 2001 Mi.
- Dauer:** 2 Tage
16 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 176 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind.
- Seminarleitung:** Gerd Kölb, Dipl.-Ing.
- Hinweise:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die einschlägigen Vorschriften mitzubringen

DER GEFÄHRGUTTRANSPORT: BEFÖRDERUNGSVORSCHRIFTEN

FS 3203

- Themen-
schwerpunkte:**
- Beförderungsvorschriften im neu strukturierten Gefahrgutrecht
- Kurze Besprechung der Abschnitte im ADR
- Detaillierte Besprechung der Inhalte der ehemaligen Anlage B des ADR:
- Beförderungsarten — Sendungen in loser Schüttung, in Containern und in Tanks (Tankcontainer)
 - Versandart und Abfertigungsbeschränkungen
 - Zusammenladeverbote
 - Beförderungsmittel und ihre Ausrüstung
 - Allgemeine Betriebsvorschriften
 - Besondere Vorschriften für das Beladen, Entladen und die Handhabung
 - Besondere Vorschriften für die Tankfahrzeuge und die Tankcontainer
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Beförderungsvorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut gemacht werden.
Sie sollen die Vorschriften handhaben können.
- Termine:** 22. 5. 2001 Di.
23. 5. 2001 Mi.
29. 5. 2001 Di.
30. 5. 2001 Mi.
- Dauer:** 4 Tage
32 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 352 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind.
- Seminarleitung:** Dieter Schenk, EPHK i. R.
Gerd Kölb, Dipl.-Ing.
- Hinweise:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRGÜTERN: ÜBERWACHUNGSPROBLEME I

FS 3204

- Themen-
schwerpunkte:**
- Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrguttransport/Die Überwachung und deren organisatorische Umsetzung
- Teil A:**
- Schnittstellen (wo und für was bin ich zuständig)
 - Hessische Zuständigkeitsverordnung
 - Kurzer Rückblick auf die Rahmenverordnung der GGVS sowie der Durchführungsrichtlinien — RS 002
 - § 9 Verantwortlichkeiten, § 10 Ordnungswidrigkeiten
 - Überwachung der Beförderung
 - Ordnungswidrigkeiten/Straftatbestände
 - Verwaltungsmaßnahmen
- Teil B:**
- Überwachungskonzepte
 - Beispiel einer Überwachung nach der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung
 - Entwicklung und Erstellen von Kostenberechnungen
 - Beratung und Betreuung der Betriebe und Unternehmen
 - Fahrzeugkontrollen nach GGVS/ADR
 - Maßnahmen aufgrund von Mängeln
 - Selbstständiges Erstellen einer OWi-Anzeige nach den Vorschriften der GGVS/ADR

- Termine:** 5. 6. 2001 Di.
6. 6. 2001 Mi.
7. 6. 2001 Do.
- Dauer:** 3 Tage
24 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 16:00 Uhr
- Kosten:** 264 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind. Kenntnisse des Gefahrgutrechts sind unbedingt erforderlich. Die vorherige Teilnahme an den Seminaren FS 3201, FS 3202 und FS 3203 wird vorausgesetzt.
- Seminarleitung:** Peter Freudenthal,
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Frank Möller,
Gefahrgutsachbearbeiter im Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main
- Hinweise:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

BEFÖRDERUNG RADIOAKTIVER STOFFE

FS 3210

- Themen-
schwerpunkte:** Physik der Strahlung
— Arten der Strahlung; Radioaktiver Zerfall/Zerfallsgesetz; Dosimetrie
Rechtliche Grundlagen
— Vorschriften im Strahlenschutz; Strahlenschutzverordnung
Messtechnik
— Nachweisprinzipien; Messgeräte/Eichpflicht
Strahlenschutz
— Umgang; Abschirmung
Beförderungsvorschriften
— Klassifizierung/Klasse 7 (Blätter 1 bis 13)
— Verpackung; Dosisleistung; Kontamination/Dekontamination
— Zusammenpackung/Zusammenladung
— Kennzeichnung und Gefahrzettel; Beförderungspapiere
— Lagerung und Versand; Beförderung von Versandstücken
— Checklisten zur Unterstützung bei den Kontrollen
Verhalten bei Unfällen
— Beschädigte Versandstücke; Kontaminationskontrollen
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der Beförderung von radioaktiven Stoffen im Bereich des Verkehrsträgers Straße (GGVS/SDR) vertraut gemacht werden.

- Termine:** Siehe Hinweise
- Dauer:** 1 Tag
8 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 88 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind.
- Seminarleitung:** Gerd Kölb, Dipl.-Ing.,
Frank Möller, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Hinweise:** Bitte melden Sie sich an.
Der Termin wird mitgeteilt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen.

GEFÄHRLICHE GÜTER IN KRANKENHÄUSERN UND KLINIKEN

FS 3215

- Themen-
schwerpunkte:** Gefahrgutmanagement in Krankenhäusern und Kliniken in verschiedenen Arbeitsbereichen sowie deren Überwachung

Teil A:

- Anforderungen und Rahmenbedingungen
- Rechtsgrundlagen
- Im Warenein- und -ausgang
- Im technischen Arbeitsbereich
- In der Apotheke
- Im Labor

Teil B:

- Radioaktive Stoffe in Kliniken und Krankenhäusern
- Beförderungsvorschriften
- Das Empfangen und versenden von radioaktiven Stoffen
- Praktische Umsetzung durch die Besichtigung des Uni-Klinikums in Frankfurt am Main
- Begehung der Arbeitsbereiche mit gefahrgutrechtlichen Aktivitäten

Teil C:

- Die Anwendung der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung in Kliniken und Krankenhäusern und dessen Auswirkungen auf den betrieblichen Ablauf
- Betriebliche Organisation
- Das Bestellen eines Gefahrgutbeauftragten
- Das Schulen von Beauftragten und sonstigen verantwortlichen Personen
- Organisation von Kontrollen
- Überwachungstätigkeiten in Krankenhäusern durch die zuständige Behörde (zum Beispiel in Hessen durch das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main)

- Termine:** 14. 5. 2001 Mo.
15. 5. 2001 Di.
16. 5. 2001 Mi.
- Dauer:** 3 Tage
24 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 264 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Beauftragte und sonstige verantwortliche Personen in Krankenhäusern und Kliniken arbeiten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Behörden mit der Überwachung von solchen betraut sind.

- Seminarleitung:** Frau Grohl, Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main
Herr Dipl.-Ing. Kölb, Gefahrgutsachverständiger in Limburg a. d. Lahn
Herr Möller, Gefahrgutsachbearbeiter im Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main
- Hinweise:** **Kenntnisse des Gefahrgutrechts sind unbedingt erforderlich.**
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

EINFÜHRUNG IN DIE NEUREGELUNG DES PRIVATEN BAURECHTS (BGB)

FS 3302

- Themen-
schwerpunkte:** — Anspruch auf Abschlagszahlungen
— Ausschluss der Abnahmeverweigerung wegen geringfügiger Mängel
— Fertigstellungsbescheinigung
— Urkundenprozess wg. der Beitreibung von Bauforderungen
— Gutachterbestellung
— Schadensersatz bei Kündigung wegen Sicherungsverlangen nach § 648a BGB
- Termin:** 26. 4. 2001 Do.

Dauer: 1 Tag
6 Stunden
Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr
Kosten: 66 DM
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, zu deren Aufgaben die Betreuung und Abwicklung von Bauprojekten gehört.
Seminarleitung: Rechtsanwalt Dirk Buhlmann, Frankfurt am Main

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN (VOB/B)

FS 3304

Themen-
schwerpunkte:

- Einführung
- Abgrenzung zwischen BGB- und VOB-Bauvertrag
- Die Einbeziehung der VOB/B
- Fortfall der Geschäftsgrundlage und Vertragsanpassung
- Widersprüche im Bauvertrag
- Vertragstypen: Einheitspreisvertrag, Pauschalvertrag, Stundenlohnvertrag und Festpreisvertrag, sonstige Mischtypen
- Bauzeit und Behinderungstatbestände
- Absicherung der Vergütungs-, Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche
- Gefahrtragungsregelungen und Mängelstatbestände im Verlauf der Bauabwicklung
- Bauabnahme
- Gewährleistungsregelungen nach Abnahme
- Schlussrechnung und Schlusszahlung

Termine:

- 2. 5. 2001 Mi.
- 9. 5. 2001 Mi.
- 16. 5. 2001 Mi.
- 23. 5. 2001 Mi.
- 30. 5. 2001 Mi.
- 6. 6. 2001 Mi.

Dauer: 6 Tage
24 Stunden
Uhrzeit: 8:00 bis 11:30 Uhr
Kosten: 264 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, zu deren Aufgaben die Betreuung und Abwicklung von Bauprojekten gehört.
Das Seminar setzt Kenntnisse im Vertragsrecht und erste Erfahrungen in der Baurechtspraxis voraus.

Seminarleitung: Rechtsanwalt Dirk Buhlmann, Frankfurt am Main

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND IM VERWALTUNGSPRIVATRECHT

FS 3305

Themen-
schwerpunkte:

- Anwendbares Recht
- AGB-Begriff
- Einbeziehung
- Transparenzgebot
- Inhaltskontrolle: ausgewählte Beispiele
- Folgen der Klauselunwirksamkeit
- Inzidentkontrolle
- Verbandsklageverfahren
- Formulierungsvorschläge (nach Absprache)

Termine:

- 7. 5. 2001 Mo.
- 14. 5. 2001 Mo.
- 21. 5. 2001 Mo.
- 28. 5. 2001 Mo.

Dauer: 4 Tage
16 Stunden
Uhrzeit: 8:00 bis 11:30 Uhr
Kosten: 176 DM

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die insbesondere mit der Gestaltung, dem Abschluss und der Abwicklung standardisierter Verträge beschäftigt sind.
Das Seminar setzt vertragsrechtliche Kenntnisse voraus.
Seminarleitung: Dr. Roland Schimmel/Dirk Buhlmann, Rechtsanwälte Frankfurt am Main

ISLAM

FS 4000

Themen-
schwerpunkte:

In einer Zeit, in der die politischen und ökonomischen Grenzen zerfließen, stellt sich die Frage kultureller Abgrenzung neu.

Grenzen entstehen beispielsweise durch Unterschiede in der Sprache — mehr noch aber in Lebenswelten, Lebensstilen und kollektiven Vorstellungen. Nehmen wir als Beispiel die bei uns lebenden Muslime:

In der letzten Zeit haben die Auseinandersetzungen um den Bau von Moscheen oder um den islamischen Religionsunterricht solcherlei Grenzen deutlich werden lassen.

Auch in unserem Alltag treten Unterschiede der Lebensstile der „eingeborenen“ Europäer und der hier dauerhaft lebenden Muslime immer deutlicher zu Tage. Dabei erscheint uns oft der Islam lediglich als „politischer Faktor“ in seiner „fundamentalistischen“ Variante.

— Was bedeutet der Islam für uns in der Verwaltung?

— Wie reagiert die Verwaltung überhaupt auf fremde Kulturen?

— Wie verändern sich unsere spezifischen Arbeitsbedingungen, wenn Muslime im Alltag unserer Behörde eine immer größere Rolle spielen?

Ausgehend von der Analyse der unterschiedlichen Lebensstile sollen die Werte und Normen des Islam einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden. Dem religiös geprägten Verständnis von Staat und Recht wird größere Aufmerksamkeit zukommen müssen, weil der traditionelle islamische Glauben kein Handlungsmodell für das Leben der Muslime als Minderheit entworfen hat und sich hieraus Konfliktpotenziale bilden können.

Termine: 9. 5. 2001 Mi.

10. 5. 2001 Do.

Dauer: 2 Tage
16 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr

Kosten: 176 DM

Zielgruppe: Personalverantwortliche Ausbilderinnen und Ausbilder und alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Seminarleitung: Lutz Becht,
Institut für Stadtgeschichte

DIE LOKALE AGENDA 21

FS 4200

Themen-
schwerpunkte:

Umsetzungsmöglichkeiten für die Verwaltung und die Kommunalpolitik

— Unterstützung des Landes Hessen bei der Erstellung einer Lokalen Agenda 21

— Lokale Agenda 21: Zusammenhang des Auftrags von Rio (Grundlagen) und Inhalte der LA 21

— Schwächen-/Stärkenprofil — Erfahrungen aus laufenden Prozessen der LA 21

— Vernetzen lernen! — „Zwischen Gewerbegebiet und Lachsschnitte“

Planspiel zu strategischen und kommunikativen Fertigkeiten in Verhandlungen

— Die Akteure der LA 21 und ihre Aufgaben

— Die Wirtschaft einbeziehen — wie?

- Entwicklung bildlicher Nachhaltigkeitsindikatoren — ein Instrument der Bürgerbeteiligung und der Realisierungsmöglichkeiten der LA 21 vor Ort: Beispiele aus den Städten Bayreuth, Seattle und dem Kreis Durham (GB)
- Finanzielle Förderung?
- Termine:** 2. 4. 2001 Mo.
3. 4. 2001 Di.
- Dauer:** 2 Tage
16 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 176 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Umweltämtern, Bauämtern u. a., Bürgermeister, hauptamtliche Beigeordnete/Stadträte, interessierte Einzelpersonen.
- Seminarleitung:** Dr. Claudia Gallikowski
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,
Ulrich Pfister
Wissenschaftsladen Gießen e.V.
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit fehlenden oder geringen Kenntnissen in der Gesetzesmaterie und Anwendungspraxis.

PRAXISORIENTIERTE EINFÜHRUNG IN DAS SOZIALHILFERECHT

FS 5001

- Themen-**
schwerpunkte:
- Grundprinzipien der Sozialhilfe
 - Aufgabe und Ziel
 - Subsidiaritätsprinzip
 - Individualitätsprinzip
 - Offizialprinzip
 - Träger und Zuständigkeiten
 - Örtliche, überörtliche, freie Träger
 - Sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit
 - Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Begriffsbestimmung Einsatz-/Bedarfsgemeinschaft
 - Haushaltsgemeinschaft und eheähnliche Gemeinschaft
 - Notwendiger Lebensunterhalt
 - Kosten der Unterkunft
 - Mehrbedarfzuschläge
 - Sonderbedarfe
 - Laufende Leistungen/einmalige Leistungen
 - Hilfen zur Sicherung der Unterkunft als Beihilfe/Darlehen
 - Beihilfe/Darlehen bei vorübergehender Notlage
 - Hilfe in besonderen Lebenslagen
 - Übersicht über die Hilfearten
 - Einkommen und Vermögen
 - Was ist Einkommen im Sinne des BSHG?
 - Wie und um was wird Einkommen bereinigt?
 - Was ist Vermögen im Sinne des BSHG?
 - Was ist verwertbares, was ist geschütztes Vermögen?
 - Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Fragestellungen
 - Kostenersatz im Erbfall, bei schuldhaftem Verhalten
 - Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe —
- Termine:** 16. 5. 2001 Mi.
23. 5. 2001 Mi.
30. 5. 2001 Mi.
6. 6. 2001 Mi.
13. 6. 2001 Mi.
- Dauer:** 5 Tage
30 Stunden

- Uhrzeit:** 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten:** 330 DM
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit fehlenden oder geringen Kenntnissen in der Gesetzesmaterie und Anwendungspraxis.
- Seminarleitung:** Jürgen Bätz
Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Hinweise:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten eine aktuelle Ausgabe des BSHG mitbringen!
Der zu vermittelnde Stoff wird teilnehmerzentriert erarbeitet. Das Seminar erhält insofern und insoweit Workshopanteile sowie genügend Raum zur Einbringung individueller Wünsche und praxisnaher Fallannahmen.

HILFE ZUR ARBEIT

FS 5021

- Themen-**
schwerpunkte:
- Gesetzliche Grundlagen — BSHG und SGB III
 - Darstellung einzelner Maßnahmentearten
 - Vorschaltmaßnahmen — gezielt einsetzen
 - Orientierungslehrgänge
 - Gemeinnützige Arbeit
 - Hilfe zur Arbeit
 - Landesprogramme, EU-Programme
 - Gemeinsame Maßnahmen mit der Arbeitsverwaltung
 - Inhalte der Arbeit
 - Beratung, Vermittlung, Begleitung
 - Finanzabwicklung, Förderberichtswesen, Sozialcontrolling
 - Evaluation
 - Fragen der Umsetzung
 - Erfolgshemmnisse — Erfolgsfaktoren
 - Einschränkungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Beratungskompetenz
 - Organisationsformen der kommunalen Beschäftigungsförderung:
 - Sachgebiete im Sozialamt, Stabsstellen/Ämter, Stabsstellen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, Beschäftigungsge-sellschaften
 - Nützliche Adressen, Literatur
- Termin:** 9. 5. 2001 Mi.
- Dauer:** 1 Tag
8 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 88 DM
- Zielgruppe:** Interessierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Sozialämter, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sachgebiete „Hilfe zur Arbeit“ bzw. der Leitstellen „Beschäftigungsförderung“.
- Seminarleitung:** Cornelia Brockmann
Praunheimer Werkstätten

RÜCKFORDERUNG VON SOZIALHILFE

FS 5030

- Themen-**
schwerpunkte:
- Öffentliche rechtliche Rückforderung
 - Darlehen §§ 15 a, 15 b, 89 BSHG
 - Aufwendersatz und Kostenbeiträge
 - Kostenersatz §§ 92, 92 a BSHG
 - Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen und bei nicht zweckentsprechender Verwendung (§§ 44, 45, 50 SGB-X)
 - Durchsetzung des Anspruchs
 - Übergang von Ansprüchen
 - Grundlagen und Rahmenbedingungen des Übergangs

- Fallgruppen (Arbeitgeber, Schadenersatzpflichtige)
 - Übergang von Unterhaltsansprüchen; zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen für die Heranziehung zum Unterhalt
 - Überleitung
 - Erstattungsansprüche gegen Dritte
 - Andere Sozialleistungsträger
 - Kostenersatz § 92 c BSHG
 - Kostenerstattung zwischen Sozialhilfeträgern
- Termine:** 20. 4. 2001 Fr.
27. 4. 2001 Fr.
4. 5. 2001 Fr.
18. 5. 2001 Fr.
25. 5. 2001 Fr.
- Dauer:** 5 Tage
30 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten:** 330 DM
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit fehlenden oder geringen Kenntnissen in der Gesetzesmaterie und Anwendungspraxis.
- Seminarleitung:** Heinrich Risser
Magistrat der Stadt Wiesbaden
- Hinweise:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten nach Möglichkeit eine aktuelle Ausgabe des BSHG, SGB I und X mitbringen.

EINSATZ UND VERWERTUNG VON VERMÖGEN IN DER SOZIALHILFE

FS 5032

- Themen-**
schwerpunkte:
- Begriff des Vermögens
 - Unterscheidung Einsatz und Verwertung von Vermögen
 - Barvermögen und geldwertes Vermögen
 - Verordnung über kleinere Barbeträge
 - Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen
 - Härtefälle und Darlehen
 - Rechtsprechung und Rechtsmeinung
- Termine:** 11. 6. 2001 Mo.
18. 6. 2001 Mo.
25. 6. 2001 Mo.
- Dauer:** 3 Tage
18 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten:** 198 DM
- Zielgruppe:** Interessierte mit fehlenden oder geringen Kenntnissen der Gesetzesmaterie und in Anwendungspraxis.
- Seminarleitung:** Jürgen Bätz
Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Hinweise:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten nach Möglichkeit eine aktuelle Ausgabe des BSHG mitbringen.

ZWANGSVOLLSTRECKUNG VON UNTERHALTSTITELN

FS 5042

- Themen-**
schwerpunkte:
- Anhand praktischer Fälle sowie unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung sollen ausgewählte und wirkungsvolle Themen der Zwangsvollstreckung behandelt werden.
- Schwerpunkt bilden dabei einzelne Pfändungsformen im Rahmen der Forderungspfändung, zum Beispiel die Pfändung von Bankkonten, Gehaltspfändungen, Pfändung von Bausparverträgen, Pfändung von Wertpapieren.
- Weitere Schwerpunkte sind
- die Berechnung von Pfändungsfreigrenzen,
 - die Vollstreckung von Auskunftsansprüchen,
 - die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen des Arrestverfahrens.

- Termine:** 3. 5. 2001 Do.
10. 5. 2001 Do.
17. 5. 2001 Do.
- Dauer:** 3 Tage
18 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten:** 198 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozial- und Jugendämter, die sich mit der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen des § 91 Abs. 1 BSHG bzw. im Rahmen von Beistandsschaften beschäftigen.
- Seminarleitung:** Thomas Rust
Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises

WOHNGELDRECHT

FS 5600

- Themen-**
schwerpunkte:
- Einführung in das Wohngeldrecht, Allgemeine Bearbeitungsgrundsätze
 - Einkommensermittlung/Einkommenschätzung
 - Bewilligungszeitraum
 - Erhöhung/Wegfall des Wohngeldanspruchs
 - Der Wohngeld-Lastenzuschuss
 - Vorübergehende Abwesenheit
 - Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften
 - Allgemeine Ablehnungsgründe
 - Aufhebung und Rückforderung
 - Bußgeld
 - Besprechung von Problemfällen aus der Praxis
- Termine:** 8. 5. 2001 Di.
15. 5. 2001 Di.
22. 5. 2001 Di.
29. 5. 2001 Di.
5. 6. 2001 Di.
12. 6. 2001 Di.
19. 6. 2001 Di.
- Dauer:** 7 Tage
28 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 11:30 Uhr
- Kosten:** 308 DM
- Zielgruppe:** Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Wohngeldstellen und der kommunalen Rechnungsprüfungsämter mit geringer Erfahrung im Wohngeldrecht.
- Seminarleitung:** Jörg Willich
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

FEHLBELEGUNGSABGABE

FS 5612

- Themen-**
schwerpunkte:
- Zweck- und Rechtsgrundlagen
 - Wichtige Abweichungen gegenüber der bundesgesetzlichen Regelung
 - Verfahrensablauf (Berechnungsbeispiele/Übungen)
- Termine:** 21. 6. 2001 Do.
28. 6. 2001 Do.
5. 7. 2001 Do.
- Dauer:** 3 Tage
12 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 11:30 Uhr
- Kosten:** 132 DM
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden, die mit der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe befasst sind.
- Seminarleitung:** Sabine Keller
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Hinweis:** Problemfälle aus dem Bereich der „Fehlbelegungsabgabe“ werden im Angebot FS 5613 behandelt.

**VERGABEBESTIMMUNGEN UND VERDINGUNGS-
ORDNUNG FÜR BAULEISTUNGEN (VOB Teil A)****FS 6014**

- Themen-
schwerpunkte:
- Allgemeines
 - Rechtsscharakter und Bedeutung der VOB und der VOL
 - Vergabegrundsätze
 - Abgrenzung VOB-VOL-VOF
 - Vergabeprüfstellen, Vergabekammer
 - EG-Richtlinien, Schwellenwerte, Auftraggeber
 - Ausschreibungsverfahren
 - Vergabearten
 - Leistungsverzeichnis, Leistungsprogramm
 - Bekanntmachung der Ausschreibung und Kosten der Vergabeunterlagen
 - Teilnehmer am Wettbewerb
 - Vergabe
 - Eröffnung der Angebote
 - Prüfen und Werten der Angebote
 - Aufklärung über den Angebotsinhalt
 - Aufhebung der Ausschreibung
 - Dokumentation
 - Reduzierung von Manipulationsmöglichkeiten bei der Ausschreibung und Vergabe
- Termine: 9. 5. 2001 Mi.
16. 5. 2001 Mi.
- Dauer: 2 Tage
12 Stunden
- Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten: 132 DM
- Zielgruppe: Verwaltungsangehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Aufgaben auch die Vergabe bzw. die Vorbereitung der Vergabe von Bauaufträgen gehört und die hierüber bisher nur geringe Kenntnisse haben.
- Seminarleitung: Erich Kreuttner
Regierungspräsidium Gießen

**ERSCHLIESSUNGS- UND ERSCHLIESSUNGS-
BEITRAGSRECHT — GRUNDSEMINAR —****FS 6016**

- Themen-
schwerpunkte:
- Erschließung — Begriffsbestimmungen
 - Erschließung und Bebauungsplan
 - Gesicherte Erschließung nach §§ 30, 33 und 34 BauGB
 - Erschließungsbeitrag
 - Satzung
 - Erschließungsanlagen nach § 127 BauGB
 - Erforderlichkeit
 - Beitragsfähiger/nichtbeitragsfähiger Aufwand
 - Aufwandsermittlung
 - Gemeindeanteil
 - Abrechnungsgebiet (Erschließungsanlage, Abschnitt Erschließungseinheit)
 - Verteilung, Verteilungsmaßstab
 - Entstehung der Beitragspflicht/Vorausleistung/Ablösung
 - Beitragspflichtiger/beitragspflichtiges Grundstück
 - Heranziehung
 - Härte- und Billigkeitsregelung
 - Verjährung, Verwirkung
- Termine: 27. 4. 2001 Fr.
4. 5. 2001 Fr.
11. 5. 2001 Fr.
18. 5. 2001 Fr.
- Dauer: 4 Tage
16 Stunden
- Uhrzeit: 8:00 bis 11:30 Uhr
- Kosten: 176 DM

- Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mit Erschließung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen befassten Ämtern ohne oder mit geringen Vorkenntnissen.
- Seminarleitung: Ulrich Rendel
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

PRAKTISCHES LIEGENSCHAFTSRECHT**FS 6024**

- Themen-
schwerpunkte:
- Grundstücksveräußerung und -erwerb
 - Enteignung
 - Vorkaufsrechte
 - Weitere Themen nach Wünschen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Termine: 3. 5. 2001 Do.
4. 5. 2001 Fr.
- Dauer: 2 Tage
12 Stunden
- Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr
- Kosten: 132 DM
- Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihren Dienststellen mit Fragestellungen des praktischen Liegenschaftsrechts zu tun haben.
- Seminarleitung: Alfred Gangel,
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

SICHER AUFTRETEN — BESSER ANKOMMEN**FS 9001**

- Themen-
schwerpunkte:
- Grundannahmen zur menschlichen Kommunikation
 - Die Bedeutung des ersten Eindrucks
 - Kompetentes Auftreten; Wortwahl, Körpersprache, Stimme
 - Der richtige Umgang mit sich selbst
 - Gesprächsverhalten von Frauen und Männern
 - Praktische Übungen (Gruppenarbeit, Rollenspiele, Übungen zur freien Rede u. ä.)
- Ziel des Seminars ist es, mit gelungener Rhetorik und Kommunikation zwischenmenschliche Beziehungen zu verbessern und mit überzeugenden Formulierungen und klaren Argumenten den persönlichen und beruflichen Erfolg zu steigern.
- Termine: 25. 4. 2001 Mi.
26. 4. 2001 Do.
- Dauer: 2 Tage
16 Stunden
- Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten: 176 DM
- Seminarplätze: mindestens 10
maximal 12
- Zielgruppe: Frauen in Nicht-Führungspositionen
- Seminarleitung: Dipl.-Sozpäd. Bernadette Timmer-Nickel
Systemische Familien- und Sozialtherapeutin

SUPERVISION/COACHING FÜR FRAUEN**FS 9004**

- Themen-
schwerpunkte:
- Supervision als berufsbezogenes Beratungskonzept, um die vielfältigen Aufgaben mit möglichst wenig Reibungsverlust ausüben zu können und Coaching als individuelle Beratung einer Führungskraft mit dem Ziel die eigene Praxissituation zu reflektieren, die eigenen Kompetenzen bewusst zu aktivieren, zu fördern und für den Führungsalltag nutzbar zu machen sind
 - berufsbegleitende Instrumente die Unterstützung, Klärung und Austausch anbieten, beispielsweise beim
 - Umgang mit schwierigen Leitungssituationen
 - Finden der eigenen Rolle
 - Verhandeln, sich Präsentieren

- Klären von eigenen Zielen
 - Auseinandersetzen mit förderlichen und hinderlichen Strategien
 - Umgang mit Konflikten
- Termine:** Beginn: 5. 4. 2001 Do.
danach monatlich ein Termin, der mit den Teilnehmerinnen vereinbart wird
- Dauer:** 10 Tage
40 Stunden
- Uhrzeit:** 12:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten:** 440 DM
- Seminarplätze:** maximal 10
- Zielgruppe:** Weibliche Führungskräfte und Multiplikatorinnen
- Seminarleitung:** Dipl.-Sozpäd. Bernadette Timmer-Nickel
Systemische Familien- und Sozialtherapeutin

ANGEWANDTE PSYCHOLOGIE IM BÜRO

FS 9010

- Themen-schwerpunkte:** In der Zusammenarbeit mit KollegInnen und Bürgerinnen haben Sie es mit den unterschiedlichsten Menschen und ganz verschiedenen Temperamenten zu tun. Trotzdem wird von ihnen erwartet, dass Sie mit allen gut auskommen und möglichst konfliktfrei zusammenarbeiten. Hier hilft Menschenkenntnis und das Wissen über die psychologischen Hintergründe im Verhalten der Menschen weiter. Dies soll in diesem Seminar vermittelt werden.
- Das 1 x 1 der Menschenkenntnis
 - Wie kann ich meine Menschenkenntnis schulen und verbessern?
 - Ich sehe was, was du nicht siehst — Wahrnehmungsfehler und ihre Auswirkungen
 - Die Grundlagen effektiver Kommunikation
 - Störungen und Schwierigkeiten bei der Kommunikation
 - Weiblicher und männlicher Kommunikationsstil
 - Stress und seine Auswirkungen auf die Interaktion
 - Vom Umgang mit Konflikten
 - Konfliktvermeidungsstrategien
 - Schwierige Zeitgenossinnen und Zeitgenossen
- Termine:** 7. 5. 2001 Mo.
8. 5. 2001 Di.
- Dauer:** 2 Tage
16 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:30 Uhr
- Kosten:** 176 DM
- Zielgruppe:** Sekretärinnen und Sachbearbeiterinnen
- Seminarleitung:** Dipl.-Psychologin Susanne Dietzel

WAS FRAUEN ÜBER MÄNNER WISSEN SOLLTEN

FS 9011

- Themen-schwerpunkte:** Alle Aspekte männlichen Verhaltens, die für Frauen immer wieder rätselhaft sind, zum Beispiel:
- Warum Männer oft so unsensibel scheinen
 - Warum Mann so oft schweigt, wenn Frau mit ihm reden möchte
 - Was Männer von Frauen erwarten
 - Warum Männer sich nicht mitteilen
- Es soll/en
- Männliche und auch eigene Verhaltensmuster kritisch reflektiert werden
 - Verständnis für typisch männliche Verhaltensmuster geweckt werden, denn dies ist die Voraussetzung für eine Annäherung der Geschlechter

- Beziehungen zu Männern sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich befriedigender gestaltet werden können
- Termine:** 7. 6. 2001 Do.
- Dauer:** 1 Tag
8 Stunden
- Uhrzeit:** 8:00 bis 15:30 Uhr
- Kosten:** 88 DM
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen aus allen Ebenen der Verwaltungen
(Männliche Interessenten verweisen wir auf das Seminar FS 1063)
- Seminarleitung:** Dipl.-Psychologin Marion Lempèr-Pychlau

NICHT MIT MIR — SICH WEHREN GEGEN ANMACHE UND DUMME SPRÜCHE

FS 9020

- Themen-schwerpunkte:**
- Informationen zum Thema Anmache und Belästigung
 - Definition: Wo beginnt sexuelle Belästigung?
 - Wie behauptet man sich gegen Attacken?
 - Individuelle Abwehrmöglichkeiten entwickeln und üben
 - Betriebliche und rechtliche Abwehrmöglichkeiten
 - Rhetorische Strategien gegen „dumme Sprüche“
 - Techniken zur persönlichen Stabilisierung, Entspannung und zum Stressabbau
- Methoden:**
- Rollenspiele, kreative Medien, Entspannungsübungen (bequeme Kleidung und eine Decke sind erforderlich)
- Termine:** 1. 25. 4. 2001 Mi.
26. 4. 2001 Do.
2. 5. 9. 2001 Mi.
6. 9. 2001 Do.
- Dauer:** 2 Tage
16 Stunden
- Uhrzeit:** 8:30 bis 15:30 Uhr
- Kosten:** 176 DM
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen, Multiplikatorinnen, Frauenbeauftragte und Personalrätinnen.
- Seminarleitung:** Sigrid Schimmelpfennig M.A.
Sozialwissenschaftlerin
Supervisorin und Coach (GWS)

DIE ARBEIT DER FRAUENBEAUFTRAGTEN IN DER VERWALTUNG II

FS 9052

- Themen-schwerpunkte:**
- Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes anhand ausgewählter Problemfelder
 - Öffentlichkeitsarbeit der Frauenbeauftragten in der Dienststelle
 - Umgang mit Problemfällen:
 - Mobbing
 - Alkohol am Arbeitsplatz
 - Psychisch Kranke
 - Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
 - Auswirkungen der Haushaltskürzungen auf die Arbeit der Frauenbeauftragten
 - Erfahrungsaustausch über die praktische Arbeit
 - Wie finde ich die richtige Person bei der Besetzung von Leitungsfunktionen?
- Termine:** 30. 5. 2001 Mi.
6. 6. 2001 Mi.
13. 6. 2001 Mi.
- Dauer:** 3 Tage
18 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr
 Kosten: 198 DM
 Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihren Behörden die Aufgabe der Frauenbeauftragten wahrnehmen oder künftig wahrnehmen sollen, Personalvertreterinnen.
 Seminarleitung: Else Prütting
 Frauenbeauftragte beim Regierungspräsidium Darmstadt

VERWALTUNGSREFORM

FS 9100

Themen-
schwerpunkte: Notwendigkeit und Entwicklung der Reform
 Ziele des Reformprozesses
 Elemente des neuen, ganzheitlichen Steuerungsmodells
 — Strategische Managementinstrumente
 — Betriebswirtschaftliche Instrumente
 Wege im Reformprozess
 — Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung
 — Projekt- und Prozessmanagement
 — Umgang mit Problemen und Widerständen
 Termin: 5. 5. 2001 Sa.
 Dauer: 1 Tag
 8 Stunden
 Uhrzeit: 8:30 bis 15:30 Uhr
 Kosten: 88 DM
 Zielgruppe: Neue und alte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Gemeinden, Städten und Kreisen sowie Verwaltungsangehörige, die die Verwaltung in Gremien vertreten.
 Seminarleitung: Erich Steinmetz,
 Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

NEU IM PARLAMENT

FS 9101

Themen-
schwerpunkte: — Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung
 — Fraktionen
 — Abstimmung/Wahlen
 Termin: 12. 5. 2001 Sa.
 Dauer: 1 Tag
 6 Stunden
 Uhrzeit: 8:30 bis 13:45 Uhr
 Kosten: 66 DM
 Zielgruppe: Neu gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen.
 Seminarleitung: Reinhard Wegener,
 Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
 und weitere haupt- und nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten

KUMULIEREN UND PANASCHIEREN NACH DER KOMMUNALWAHL

FS 9103

Themen-
schwerpunkte: Bevor das neue Wahlrecht im Jahr 2006 zum zweiten Mal angewendet wird, will der Landesgesetzgeber über eventuelle Änderungen entscheiden.
 Aus diesem Grund soll bereits kurze Zeit nach dem Wahltag am 18. März 2001 und nachdem die Vertretungsorgane über die Gültigkeit der Wahl entschieden haben, ein Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.
 Termin: 18. Mai 2001 Fr.
 Dauer: 1 Tag
 4 Stunden

Uhrzeit: 8:30 bis 12:00 Uhr
 Kosten: 44 DM
 Zielgruppe: Wahlleiterinnen und Wahlleiter in Städten, Gemeinden, Kreisen.
 Seminarleitung: Gerhard Bennemann

NEU IM GEMEINDEVORSTAND

FS 9105

Themen-
schwerpunkte: Stellung des Gemeindevorstandes
 — Zur Verwaltung
 — Zur Gemeindevertretung
 Aufgaben des Gemeindevorstandes
 Arbeit im Gemeindevorstand
 Fragen und Probleme der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 Termin: 19. 5. 2001 Sa.
 Dauer: 1 Tag
 6 Stunden
 Uhrzeit: 9:00 bis 14:00 Uhr
 Kosten: 66 DM
 Zielgruppe: Neue und erfahrene Mitglieder im Gemeindevorstand bzw. Magistrat.
 Seminarleitung: Reinhold Ketter,
 Bürgermeister a. D.

NEU IM FINANZAUSSCHUSS

FS 9106

Themen-
schwerpunkte: — Struktur der Haushaltspläne
 — Inhalte der Haushaltssatzung
 — Veranschlagung von Investitionen
 — Haushaltsausgleich
 — Kostenrechnende Einrichtungen
 — Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe
 Termine: 19. 5. 2001 Sa.
 Dauer: 1 Tag
 4 Stunden
 Uhrzeit: 8:30 bis 12:00 Uhr
 Kosten: 44 DM
 Zielgruppe: Neu gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Kommunalparlamenten, die im Finanzausschuss mitarbeiten (wollen).
 Seminarleitung: Hans Kroth
 Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

AUSBILDEN AM ARBEITSPLATZ

FS 9201

Themen-
schwerpunkte: — Welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten?
 — Welche Ziele verfolgt die Ausbildung am Arbeitsplatz?
 (Berufsbezogene Handlungskompetenz durch Vermitteln von Schlüsselqualifikationen)
 — Wie werden Arbeitsaufgaben für die Ausbildung ausgewählt?
 — Wie wird eine Ausbildungseinheit geplant?
 (Inhalte, Methoden, Zeit, Ort, Hilfsmittel usw.)
 — Worauf kommt es bei der Durchführung an?
 — Wie vermittele ich berufsrelevantes Wissen?
 — Welche Probleme können auftreten?
 Wie gehe ich damit um?
 — Wie kontrolliere und bewerte ich die Leistungen und den Erfolg eines Ausbildungsabschnittes?
 — Wie beurteile ich einen Auszubildenden?

Termine:	29. 5. 2001 Di. 30. 5. 2001 Mi. 31. 5. 2001 Do.
Dauer:	3 Tage 24 Stunden
Uhrzeit:	8:00 bis 15:00 Uhr
Kosten:	264 DM
Zielgruppe:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Arbeitsplatz im Fachbereich an der Ausbildung beteiligt sind (zum Beispiel nebenberufliche Ausbilder/innen, Fachausbilder/innen, Ausbildungsbetreuer/innen u. ä.).
Seminarleitung:	Erich Steinmetz Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Ausbildereignungsprüfung beim Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

AUSBILDUNG HANDLUNGSORIENTIERT GESTALTEN

FS 9202

Themen- schwerpunkte:	— Was ist neu in der Ausbildung? Beispiel: Verwaltungsfachangestellte/r — Was bedeutet Handlungsorientierung? (Definitionsvorschläge, direkte/indirekte Handlungsorientierung) — Welche Ziele sind zu beachten? — Welche Methoden und Techniken sind handlungsorientiert? Wie setze ich sie zielgerichtet ein? — Wie sind die Zusammenhänge zwischen Handlungsorientierung und Motivation der Auszubildenden? — Mit welchen Schwierigkeiten ist zu rechnen? Wie können sie bewältigt werden? — Wie plane ich handlungsorientierte Ausbildungs- und Unterrichtseinheiten?
--------------------------	--

Die Veranstaltung wird als moderierter Workshop gestaltet. Die Aktivität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer steht im Vordergrund.

Termine:	1. 24. 4. 2001 Di. 25. 4. 2001 Mi. 26. 4. 2001 Do. 2. 14. 8. 2001 Di. 15. 8. 2001 Mi. 16. 8. 2001 Do. 3. 20. 11. 2001 Di. 21. 11. 2001 Mi. 22. 11. 2001 Do.
Dauer:	3 Tage 26 Stunden
Uhrzeit:	Beginn: 10:15 Uhr
Kosten:	286 DM (siehe auch Hinweise)
Zielgruppe:	Ausbildungsleiter/innen, hauptberufliche Ausbilder/innen, Berufsschullehrer/innen, haupt- und nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.
Seminarleitung:	Erich Steinmetz Beauftragter für die berufspädagogische Fortbildung im HVSV und Dozent im Sonderlehrgang „Ausbildung der Ausbilder/innen“, Vorsitzender des Prüfungsausschusses beim Verwaltungsseminar Frankfurt
Hinweise:	Die Veranstaltung wird in einer Tagesstätte im Hochtaunus oder in einem Hotel in der Rhön durchgeführt. Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 300 bis 350 DM für Unterkunft und Verpflegung. Die Abendstunden werden in die Arbeit einbezogen. Für haupt- und nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten des HVSV trägt der Verband die Kosten für die Teilnahme.

SEMINAR FÜR BEDIENTESTE DER HILFSPOLIZEI — GRUNDAUSBILDUNG —

FS 9300

Themen-
schwerpunkte:

Die Ausbildung erfolgt aufgrund der Verordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz über die Ausbildung der Hilfspolizeibeamten (HipoAusbVO) vom 11. Januar 1992 (GVBl. I S. 71) und nach dem Lehrstoffplan des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 9. Dezember 1992 (StAnz. S. 3384).

I. Allgemeiner Teil

- Staatsbürgerliche Bildung (18 Stunden)
- Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr (42 Stunden)
- Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (40 Stunden)
- Polizeidienstkunde (36 Stunden)
- Angewandte Psychologie (14 Stunden)

II. Besonderer Teil

- Verkehrskunde (30 Stunden)
- Umweltschutz (30 Stunden)
- Sofortmaßnahmen am Unfallort (16 Stunden)
- Arbeitsrecht (14 Stunden)

Termine:	siehe Hinweise
Dauer:	240 Stunden, 8 Wochen täglicher Unterricht
Uhrzeit:	jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Zielgruppe:	Bedienstete der Hilfspolizei, die die Bestellung zur/zum Hilfspolizistin/Hilfspolizisten durch das Regierungspräsidium Darmstadt erhalten sollen.
Seminarleitung:	Mitarbeiter der Polizeibehörden und verschiedene nebenamtliche Dozentinnen/Dozenten des Verwaltungsseminars
Hinweise:	Die Lehrgänge werden fortlaufend, mehrmals im Jahr eingerichtet. Anmeldungen sind jederzeit möglich.

RECHT DER GEFAHRENABWEHR/TÄTIGKEIT VON HILFSPOLIZEIBEAMTINNEN/-BEAMTEN

FS 9301

Themen-
schwerpunkte:

Ausweis- und Melderecht

- Rechtsgrundlagen, Personalausweis, Reisepass, Passersatzpapiere,
- Fremdenpässe, Pflichten/Rechte des Bürgers/der Meldebehörde,
- Haupt- und Nebenwohnung, An-, Ab- und Ummeldungen,
- Bußgeldvorschriften

Ausländerrecht

- Passpflicht, Einreise/Visumzwang, Auflagen zum Aufenthalt
- (Statusregelungen), Asylbewerber, Bußgeld- und Strafbestimmungen,
- Ausweisung und Abschiebung, Verfahrensfragen

Gefahrenabwehrverordnungs- und kommunales Satzungsrecht

- zum Beispiel LärmVO, HundeVO, ZeltVO, WassernotstandsVO, Satzungen über Straßenreinigung, Abfallbeseitigung, Grünanlagen

Waffenrecht

- Waffenbegriffe, erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Waffen,
- Waffenbesitzkarte, Waffenschein, verbotene Gegenstände,
- Bußgeld- und Strafbestimmungen,
- Einziehung

Immissionsschutzrecht

- Nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, Zuständigkeiten, BImSchG und Voel, Überwachungsaufgaben, Maßnahmen, Verfahrensvorschriften, LärmVO, Bußgeld- und Strafbestimmungen

Smog-Verordnung**Feiertagsrecht**

- Termine: siehe Hinweise
 Dauer: 4 Tage
 32 Stunden
 Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr
 Kosten: 352 DM
 Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die einschlägigen Bestimmungen in der Praxis vor Ort sicher anwenden und in die Verfahrensbearbeitung umsetzen müssen.
- Seminarleitung: Manfred Rauschkolb,
 Christian Claßen
 Uwe Kampf
- Hinweise: Das Seminar kann bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet werden.
Bitte melden Sie mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an.

ÜBERWACHUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUMES**FS 9303**

- Themen-
 schwerpunkte:
- Sondernutzungsrecht**
- Gemeingebrauch-Sondernutzung,
 - Straßengesetz-StVO, Erlaubnisfreiheit, -pflicht und -inhalt,
 - Überwachungsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten
- Sammlungsrecht**
- Erlaubnispflichtige und -freie Sammlungen, persönliche Erlaubnisfreiheit, Auflagen, Betteln
- Lotterie- und Tombolarecht**
- Erlaubnispflicht, Auflagen, Überwachung
- Versammlungsrecht**
- Begriff, Anmeldung, Spontanversammlungen
- Gewerberecht**
- Gewerbebegriff, stehendes Gewerbe, Reisegewerbe,
 - Reisegewerbekarte (einschl. Mitführ- und Vorzeigepflicht,
 - Reisegewerbekartenfreie und -verbotene Tätigkeiten, Volksfeste,
 - Firmierung, Marktrecht, Bußgeld- und Strafbestimmungen
- Preisangabenrecht**
- Preisangabenpflicht im Reisegewerbe und Marktverkehr
- Ladenschlussrecht**
- Allgemeine und besondere Ladenschlusszeiten, insbes. Marktverkehr und sonstiges gewerbliches Feilhalten, Ausnahmeerlaubnisse
- Gaststättenrecht**
- Erlaubnispflicht, erlaubnisfreie Bestätigungen, Auflagen, Betriebszeiten (Sperrzeit), Überwachung
- Jugendschutzrecht**
- Begriffsbestimmungen, Prüfungspflicht, Einzelregelungen

- Termine: siehe Hinweise
 Dauer: 4 Tage
 32 Stunden
 Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr
 Kosten: 352 DM

Zielgruppe:

Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte, die den öffentlichen Verkehrsraum überwachen und die in den Themenschwerpunkten angesprochenen einschlägigen Bestimmungen in der Praxis vor Ort sicher anwenden und in die Verfahrensbearbeitung umsetzen müssen.

Seminarleitung: Manfred Rauschkolb

Hinweise: Das Seminar kann bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet werden.

Bitte melden Sie mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an.

ZEICHEN UND WEISUNGEN IM STRASSENVERKEHR**FS 9305**

- Themen-
 schwerpunkte:
- Rechtliche Grundlagen:
 § 36 Abs. 1 bis 4 der Straßenverkehrsordnung
 - Praktische Übungen im Straßenverkehr
- Zielgruppe: Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte, die einen Grundausbildungslehrgang besucht haben.
- Termine:
1. 2. 4. 2001 Mo.
 3. 4. 2001 Di.
 4. 4. 2001 Mi.
 2. 10. 9. 2001 Mo.
 11. 9. 2001 Di.
 12. 9. 2001 Mi.

Dauer: 3 Tage
 24 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr

Kosten: 264 DM

Seminarplätze: maximal 10

Seminarleitung: Günter Klein-Alstädde,
 Karsten Klenke

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Hinweise: Die praktischen Übungen im Straßenverkehr werden jeweils ab der Hälfte des ersten Seminartages durchgeführt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Uniform und im eigenen Dienstkraftfahrzeug erscheinen.

ERKENNEN VON STRAFRECHTLICHEM VERHALTEN**FS 9306**

- Themen-
 schwerpunkte:
- Unerlaubte Handlungen
 - Ordnungswidrigkeiten
 - Abgrenzung: Vergehen/Verbrechen
 - Mittäterschaft
 - Anstiftung
 - Teilnahme
 - Irrtum
 - Fahrlässigkeit und Vorsatz
 - Vom Entschluss, über die Vorbereitungs- handlung, dem Versuch, bis zur vollendeten Straftat
 - Besprechung von Fällen aus der Praxis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Termine: 12. 6. 2001 Di.
 19. 6. 2001 Di.

Dauer: 2 Tage
 12 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:15 Uhr

Kosten: 132 DM

Zielgruppe: Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte, die ihre theoretischen Kenntnisse im Strafrecht auffrischen und für das Erkennen strafrechtlicher Handlungen im öffentlichen Verkehrsraum sensibilisiert werden wollen.

Seminarleitung: Rolf Engel

VOLLSTRECKUNG VON VERWALTUNGSAKTEN IM RAHMEN DER GEFAHRENABWEHR

FS 9307

- Themen-
schwerpunkte:
- Rechtsgrundlagen (HessVwVG und HSOG)
 - Allgemeine Vorschriften
 - Vollstreckungsvoraussetzungen
 - Ausnahmen bei der Gefahrenabwehr
 - Arten der Zwangsvollstreckung einschließlich unmittelbarer Zwang
 - Fragen aus der Praxis
- Termine: siehe Hinweise
- Dauer: 3 Tage
24 Stunden
- Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten: 264 DM
- Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst, die mit der Vollstreckung von Verwaltungsakten betraut sind bzw. betraut werden sollen.
- Seminarleitung: Klaus-Dieter Ortlepp,
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Hinweise: Das Seminar kann bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet werden.
Bitte melden Sie mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an.

Termine:

1. 27. 4. 2001 Fr.
28. 4. 2001 Sa.
4. 5. 2001 Fr.
5. 5. 2001 Sa.
11. 5. 2001 Fr.
12. 5. 2001 Sa.
2. 7. 9. 2001 Fr.
8. 9. 2001 Sa.
14. 9. 2001 Fr.
15. 9. 2001 Sa.
21. 9. 2001 Fr.
22. 9. 2001 Sa.
3. 2. 11. 2001 Fr.
3. 11. 2001 Sa.
9. 11. 2001 Fr.
10. 11. 2001 Sa.
16. 11. 2001 Fr.
17. 11. 2001 Sa.

Dauer:

6 Tage
30 Stunden

Uhrzeit:

freitags:
15:00 bis 19:00 Uhr
samstags:
9:00 bis 13:00 Uhr

Kosten:

330 DM

Zielgruppe:

Ausgebildete Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte, die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs mittels körperlicher Gewalt, Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen (ausgenommen Schusswaffen) ermächtigt werden sollen.

Seminarleitung:

Hermann Friedrich, Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Polizei
Jürgen Englert, Polizeipräsidium Südost Hessen

Veranstaltungsort:

Frank Kuschel, Hessische Bereitschaftspolizei
Lehrsaal und Übungsräume der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Polizei, Studienort Mühlheim am Main, Tilsiter Straße 13, 63165 Mühlheim am Main (Gelände der III. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei)

Hinweise:

Das Seminar setzt sich aus theoretischen und praktischen Modulen zusammen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den Dienstanzug zu tragen, Sportschuhe, das HSOG und die Verwaltungsvorschriften mitzubringen. Die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände werden gestellt.

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR

HILFSPOLIZEIBEAMTINNEN und -BEAMTE

FS 9310

- Themen-
schwerpunkte:
- Gefahrenabwehr-, Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsvollstreckungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht:
 - Handlungsgrundsätze
 - Maßnahmen
 - Zuständigkeiten
 - Unterrichtungspflichten
 - Kriminalistik
 - Ermittlungen, Beweismittelsicherung
 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden
 - Verfahrensgrundsätze
 - Bearbeiten von Schriftverkehr
 - Eigensicherung
- Termine: siehe Hinweise
- Dauer: 5 Tage
40 Stunden
- Uhrzeit: 8:00 bis 15:00 Uhr
- Kosten: 440 DM
- Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten häufig nebeneinander in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang wahrzunehmen haben und denen die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Befugnisse situationsgerecht vermittelt werden sollen.
- Seminarleitung: Rolf Engel,
Norbert Moos
- Hinweise: Das Seminar kann bei entsprechender Nachfrage jederzeit eingerichtet werden. Bitte melden Sie mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an!

EIGENSICHERUNG/VERHALTENSTRAINING I FÜR MITARBEITER/INNEN DER ORDNUNGSÄMTER

FS 9351 — NEU —

Themen- schwerpunkte:

- Einsatzvorbereitung für den Außendienst
- Ausrüstung
- Mentale Vorbereitung für Konfliktsituationen
- Taktische Absprachen
- Abwehr von Angriffen/Distanzverhalten
- Sicheres Verhalten an und in Räumen
- Sicheres Verhalten bei Fahrzeug- und Personenkontrollen
- Situationsadäquater Umgang mit hilflosen Personen
- Handlungssicherer Einsatz von Hilfsmitteln (Handfesseln und Pfefferspray)
- Verbale und nonverbale Einsatzkommunikation in Konfliktsituationen

Termine:

1. 27. 4. 2001 Fr.
28. 4. 2001 Sa.
2. 8. 6. 2001 Fr.
9. 6. 2001 Sa.

Dauer:

2 Tage
10 Stunden

UNTERWEISUNG „ZWANG“ FÜR MITARBEITER/INNEN DER ORDNUNGSÄMTER

FS 9350

- Themen-
schwerpunkte:
- Vollstreckung
 - Formen des unmittelbaren Zwangs
 - Vollstreckungsvoraussetzungen
 - Allgemeine Vollstreckungsbestimmungen
 - Besondere Vollstreckungsbestimmungen
 - Körperliche Gewalt
 - Einsatz Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (Pfefferspray und Handfesseln)
 - Einsatz Schlagstock
 - Verbale und nonverbale Kommunikation

Uhrzeit: freitags:
14:00 bis 18:00 Uhr
samstags:
8:00 bis 12:00 Uhr

Kosten: 110 DM

Zielgruppe: Ausgebildete Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte, die bereits zur Ausübung von Zwang durch Hilfsmittel und Waffen ermächtigt sind.

Seminarleitung: Hermann Friedrich, Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Personal
Jürgen Englert, Polizeipräsidium Südost Hessen

Veranstaltungsort: Lehrsaal und Übungsräume der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Polizei, Studienort Mühlheim am Main, Tilsiter Straße 13, 63165 Mühlheim am Main (Gelände der III. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei)

Hinweise: Die Lehrinhalte werden weitgehend themenübergreifend in praktischen Übungsszenarien behandelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen den Dienstanzug tragen und Sportschuhe mitbringen.
Die persönlichen Ausrüstungsgegenstände sind mitzuführen.

EIGENSICHERUNG/VERHALTENSTRAINING II FÜR MITARBEITER/INNEN DER ORDNUNGSÄMTER

FS 9352

Themen- — Einsatzvorbereitung für den Außendienst
schwerpunkte: — Mentale Vorbereitung für Konfliktsituationen
— Abwehr von Angriffen/Distanzverhalten
— Sicheres Verhalten an und in Räumen
— Sicheres Verhalten bei Maßnahmen im Straßenverkehr
— Situationsadäquater Umgang mit hilflosen Personen
— Notwehr und Nothilfe/rechtfertigender Notstand
— Verbale und nonverbale Kommunikation in Konfliktsituationen

Termine: 1. 6. 4. 2001 Fr.
7. 4. 2001 Sa.
2. 15. 6. 2001 Fr.
16. 6. 2001 Sa.
3. 28. 9. 2001 Fr.
29. 9. 2001 Sa.

Dauer: 2 Tage
10 Stunden

Uhrzeit: freitags:
14:00 bis 18:00 Uhr
samstags:
8:00 bis 12:00 Uhr

Kosten: 110 DM

Zielgruppe: Ausgebildete Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte, die entweder noch nicht zum Zwang ermächtigt sind oder nicht ermächtigt werden sollen, jedoch im Außendienst tätig sind.

Seminarleitung: Hermann Friedrich, Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Personal
Jürgen Englert, Polizeipräsidium Südost Hessen

Veranstaltungsort: Lehrsaal und Übungsräume der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Polizei, Studienort Mühlheim am Main, Tilsiter Straße 13, 63165 Mühlheim am Main (Gelände der III. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei)

Hinweise: Die Lehrinhalte werden weitgehend themenübergreifend in praktischen Übungsszenarien behandelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen den Dienstanzug tragen und Sportschuhe mitbringen.
Die persönlichen Ausrüstungsgegenstände sind mitzuführen.

SEMINAR FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE DES FEUERWEHRDIENSTES

FS 9400

Themen- — Verwaltungsrecht/Verwaltungsverfahrensgesetz
schwerpunkte: — Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
— Öffentliche Finanzwirtschaft
— Personalvertretungsrecht
— Grundlagen des Beamten- und Disziplinarrechts
— Organisatorische Aspekte der Personalwirtschaft einschließlich Personalführung und -beurteilung
— Rechtsgrundlagen des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes
— Bürotätigkeiten in den Feuerwachen

Termine: siehe Hinweise

Dauer: 14 Tage, täglicher Unterricht
84 Stunden

Uhrzeit: 8:00 bis 13:00 Uhr

Kosten: 714 DM

Zielgruppe: Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes bzw. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

Seminarleitung: Verschiedene haupt- und nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main

Hinweise: Das Seminar wird bei entsprechender Nachfrage nach den Terminwünschen der Behörden eingerichtet.

GRUNDLEHRGANG VERWALTUNG

GL

Rechtsgrundlage: Zulassungsregelung durch den Schulleiter des HVSV vom 4. März 1994 (StAnz. S. 928);
Prüfungsordnung vom 4. März 1994 (StAnz. S. 928)
Lehrplan/Stoffpläne vom 15. Februar 1996 (StAnz. S. 805)

Themenauswahl: — Privatrecht
— Staats- und Kommunalrecht
— Allgemeines Verwaltungsrecht
— Personalrecht
— Verwaltungsorganisation
— Volkswirtschaft und öffentliche Finanzwirtschaft
— Bürowirtschaft

Termine: siehe Hinweise

Dauer: ca. 6 Monate,
160 Stunden,
bei 1 Seminartag je Woche

Uhrzeit: jeweils von
8:00 bis 15:00 Uhr

Zielgruppe: Alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes und Beschäftigte aus anderen Bereichen.

Hinweise: Bei entsprechender Anzahl von Anmeldungen wird der Lehrgang jederzeit eingerichtet.
Verwaltungseigene Prüfung **kann** abgelegt werden

Information, Beratung, Anmeldung
Margarete Liebermann
Tel.: 0 69/97 84 61-14
E-Mail: margarete.liebermann@verwaltungsseminar-ffm.de

308

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungssseminar Wiesbaden und Seminarabteilung Gießen

Das Verwaltungssseminar Wiesbaden und/oder die Seminarabteilung Gießen bieten folgende Seminare an:

- F 03-73** **Hessisches Personalvertretungsgesetz — Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung —**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, Personalratsmitglieder und andere mit dem Personalrat zusammenarbeitende Personen
- Schwerpunkte:**
- Einführung in die Beteiligungsformen Information, Anhörung, Mitwirkung und Mitbestimmung
 - Beteiligung in personellen, sozialen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
 - Beteiligung im Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung (Definition der Begriffe im HPVG)
 - Privatisierung, was ist das?
 - Vergabe von Arbeiten und Aufgaben an Dritte, was ist das?
 - Beteiligung der Frauenbeauftragten nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz mit Einbindung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten
 - Einsatz von Leihmitarbeitern, was ist das?
 - Rechtsgeschäftlicher Übergang des Personals nach § 613 a BGB
 - Besondere Probleme der Übernahme von Beamten und Beamtinnen bei der Privatisierung
 - Ablösung von Tarifnormen bei Privatisierung
 - Widerspruchsrecht gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses
 - Personalüberleitungs- und Personalanstellungsverträge bei der Privatisierung öffentlicher Einrichtungen
 - Übergang der Beteiligungsrechte von HPVG zum Betriebsverfassungsgesetz der Privatwirtschaft
 - Konkurrenz der Beteiligungsrechte
 - Letztentscheidungsrecht der Obersten Dienstbehörde
- Dauer:** 16 Stunden
Veranstaltungsort: Seminarabteilung Gießen
Datum: 26. und 27. April 2001
Uhrzeit: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- F 03-60** **Hessische Beihilfeverordnung**
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen mit Erfahrung im Beihilferecht
- Schwerpunkte:** Schwerpunktmäßige Darstellung der Grundsätze des Beihilferechts unter Berücksichtigung der letzten Änderungen; insbesondere:
- Beihilfeberechtigung und Berücksichtigungsfähigkeit
 - Grundsätze für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen (§ 5)
 - Leistungsteil der HessBeihVO (§§ 6 bis 14), insbesondere Beihilfe zu Kosten
 - (zahn-)ärztlicher Behandlungen
 - von Arznei- und Hilfsmitteln von Heilbehandlungen
 - einer häuslichen oder stationären Pflege
 - einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur
 - in Geburts- oder Todesfällen
 - Bemessung der Beihilfe
 - Verfahrensregelungen

Dauer: 12 Stunden
Veranstaltungsort: Verwaltungssseminar Wiesbaden
Datum: 23. und 24. April 2001
Uhrzeit: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- F 02-04** **Projektmanagement**
- Zielgruppe:** Künftige Projektleiter/innen und Projektmitarbeiter/innen
- Ziel:** Der Begriff Projektmanagement ist aus dem Geschäftsleben und dem öffentlichen Dienst nicht mehr wegzudenken. Dies hat die Ursache darin, dass Behörden immer mehr Aufgaben mit Projektcharakter durchführen lassen. Die modernen Projektmanagementmethoden sowie die rasante technologische Entwicklung haben die Ansprüche an das Projektmanagement enorm erhöht. In dem Seminar erhalten Sie grundlegende Kenntnisse über ein modernes, systematisches und effizientes Projektmanagement. Mit diesem Wissen können Sie als Projektleiter/in ein Problem erfolgreich managen.
- Außerdem erwerben Sie die Fähigkeit, als Mitglied des Projektteams mit Ihrem neugewonnenen Wissen den Projektleiter bestmöglich und effizient zu unterstützen und damit das Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Projektarbeit beinhaltet die Chance, außerhalb der Routinetätigkeit Ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen!

- Schwerpunkte:**
- Projektorganisation
 - Projektleiter/in: Verantwortlichkeiten und Führungsverhalten
 - Projektteam: Aufbau und Aufgaben; Ideale Größe des Teams
 - Das systematische Projektmanagement
 - Projektlebenszyklus
 - Projektplanungsmethoden
 - Projektdurchführung
 - Berichtswesen
 - Projektcontrolling
- Dauer:** 8 Stunden
Veranstaltungsort: Seminarabteilung Gießen
Datum: 24. April 2001
Uhrzeit: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- F 03-84** **Geltendmachung von Ansprüchen von Sozialhilfeempfänger/innen gegen Dritte**
- Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessierte
- Schwerpunkte:** Die Fortbildung soll zwar die üblichen Inhalte und Methoden beschreiben, aber auch auf Besonderheiten und typische Fehler aufmerksam machen. Insbesondere können das falsche Ansprechpersonen (Ersatzanspruch bei Anwälten etc.) sein oder die Nichtübereinstimmung von Verursacher der Überzahlung und Empfänger der Hilfe. Vorgesehen sind folgende Themen:
- Kostenerstattung gegen andere Sozialleistungsträger nach §§ 102 ff. SGB-X
 - Gesetzlicher Anspruchsübergang von Lohn- und Schadenersatzansprüchen nach §§ 115, 116 SGB-X
 - Überleitung nach § 90 BSHG
 - Kostenersatz gegen Erben nach § 92 c BSHG
 - Sonstige Ansprüche und Abgrenzung
- Dauer:** 6 Stunden
Veranstaltungsort: Verwaltungssseminar Wiesbaden
Datum: 24. April 2001
Uhrzeit: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

F 10-20**Zielgruppe:****MS-ACCESS — Grundlehrgang —**

Mitarbeiter/innen, denen Excel nicht ausreicht und die mit ACCESS arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Teilnehmer/innen, die ein Datenbanksystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen.

Schwerpunkte:

- Prinzip einer relationalen Datenbank
- Die ACCESS-Oberfläche
- Symbolleiste
- Tabellen als Basis der Datenbank
- Felder, Felddefinitionen und Datentypen
- Funktionen
- Eingabe und Veränderung von Datensätzen
- Suchen und Löschen von Datensätzen
- Sortieren von Datensätzen
- Erstellen von Abfragen verschiedener Typen
- Einsatz spezieller Abfragekriterien
- Erstellen von Formularen
- Erstellen von Berichten
- Drucken
- Spezielle Teilnehmerprobleme

Grundkenntnisse von Windows wären von Vorteil

Dauer:

30 Stunden

Veranstaltungsort:

Seminarabteilung Gießen

Zeitplan:

24. April, 2., 3. Mai 2001, jeweils von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
27. April 2001, von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- Was ist ein Produkt?
- Was soll mit der Definition von Produkten und Leistungen erreicht werden und was erreicht man wirklich?
- Produkthierarchien und Messzahlen
- Sind detaillierte Produktkataloge eine wirksame Steuerungsbasis?
- Wie baut die Verwaltung einen Produkthaushalt auf, und was sollte dabei berücksichtigt werden?
- Fallbeispiel: Praktische Anwendung im kommunalen Haushalt

Dauer:

8 Stunden

Veranstaltungsort:

Verwaltungsseminar Wiesbaden

Datum:

30. April 2001

Uhrzeit:

8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Veranstaltungsort:

Seminarabteilung Gießen

Datum:

15. Mai 2001

Uhrzeit:

8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

F 04-03**Zielgruppe:****Die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Praxis**

Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung.

Schwerpunkte:

- Aufstellung und Vollzug von Frauenförderplänen
- Stellung und Rechte der Frauenbeauftragten
- Stellenbesetzungsverfahren

Bitte teilen Sie bei der Anmeldung zu diesem Seminar mit, wie lange Sie sich schon mit dem HGLG beschäftigen bzw. wie lange Sie schon die Position der Frauenbeauftragten ausüben, damit die Veranstaltung entsprechend konzipiert werden kann.

Dauer:

8 Stunden

Veranstaltungsort:

Verwaltungsseminar Wiesbaden

Datum:

26. April 2001

Uhrzeit:

8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

F 01-31**Zielgruppe:****Zum Thema:****Höchste Zeit für mehr Zeit?**

Alle unter Zeitnot leidenden Personen

Zeit ist ein knappes Gut geworden und somit kostbar. Mit dem Entrümpeln des täglichen Arbeitslebens ist der erste Schritt für mehr eigene Zeit schon getan.

Ziel:

Sie befassen sich intensiv mit dem Umgang mit Ihrer Zeit. Sie erkennen Stärken und Schwächen der eigenen Arbeitsorganisation und erhalten Lösungen zur Effizienzsteigerung in der täglichen Praxis. Wir erarbeiten geeignete Organisationsmethoden und -mittel, die Sie an Ihrem Arbeitsplatz einsetzen können.

Schwerpunkte:

- Der Umgang mit der eigenen Zeit
- Stärken und Schwächen analysieren
- Zeitkiller
- Effizientes Selbstmanagement
- Planungs- und Überwachungsinstrumente
- Anwendungsbeispiele

Dauer:

8 Stunden

Veranstaltungsort:

Verwaltungsseminar Wiesbaden

Datum:

26. April 2001

Uhrzeit:

8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Dozentin:

Frau Schneider-Blümchen

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 11,00 Deutsche Mark für Mitglieder und 14,00 Deutsche Mark für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden unter der Rufnummer (06 11) 1 57 99-83 oder per Fax (06 11) 1 57 99-90 eingeholt werden.

Wiesbaden, 27. Februar 2001

F 02-06**Zielgruppe:****Produktdefinition**

Führungskräfte aller Verwaltungsebenen; Interessierte, die mit Produktdefinition befasst sein werden.

Schwerpunkte:

- Einführung in das Thema NSM und die damit verbundene Problematik

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 11/2001 S. 1131

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Hrsg. von Rudolf H a n d w e r k. 2. Aufl., Loseblattwerk, 96. Erg. Liefg., 202 S., 114 DM; Gesamtwerk 7 356 S., 5 Ord., 298 DM. R. V. Decker's Verlag (Hüthig Fachverlage), Heidelberg. ISBN 3-7685-3901-6

Das „Handbuch der Zivilverteidigung“ enthält aus den Bereichen Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivile Verteidigung sämtliche einschlägigen Vorschriften des Bundes- und Landesrechtes sowie alle internationalen Verträge und Abkommen, außerdem hierzu umfängliche Hinweise und Erläuterungen.

Die zahlreichen Bestimmungen sind übersichtlich in die drei Gebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert und zudem ist eine Aufteilung in Bundes- und Landesrecht vorhanden. Eine aussagekräftige Inhaltsübersicht versetzt den Benutzer in die Lage, sich leicht zurechtzufinden. Sehr hilfreich sind auch die alphabetische Schnellübersicht und das Abkürzungsverzeichnis. Für die praktische Arbeit ist das Werk unverzichtbar.

Durch die Loseblattform ist Aktualität gewährleistet; mit der 96. Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Stand September 2000 gebracht.

In den bundesrechtlichen Teil wurden folgende Änderungen eingearbeitet oder diese mit aktuellen Anmerkungen versehen:

- Zivilschutzgesetz
- Geschäftsordnung der Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung

- Atomgesetz
- Zivildienstgesetz
- Zivilschutzvertrauensmanngesetz
- AVV zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der UK-Stellung (Neufassung)
- Bundeskriminalamt-Gesetz
- Bundesverfassungsschutz-Gesetz
- MAD-Gesetz
- Arzneimittel-Gesetz
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz
- Straßenverkehrszulassungsordnung
- Strafgesetzbuch

In den landesrechtlichen Teil wurden unter anderem folgende Vorschriften neu aufgenommen bzw. bei diesen Änderungen eingearbeitet oder sie mit Hinweisen versehen:

Hessen:

- Brandschutzförder-Richtlinie
- Rettungsdienstgesetz

Das Handbuch der Zivilverteidigung ist für jeden, der in den Bereichen Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung tätig ist, ein unentbehrliches und zuverlässiges Hilfsmittel.

Regierungsdirektor Werner W o l f

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2001

MONTAG, 12. MÄRZ 2001

Nr. 11

Güterrechtsregister

2234

6 GR 1014 — **Neueintragung** — 31. 1. 2001: Stenhouse, Andrew, geb. am 11. 10. 1963, Stenhouse, Sylvia geb. Schulz, geb. am 2. 6. 1969, 37290 Meißner-Abterode. Durch notariellen Ehevertrag vom 20. Oktober 2000 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 19. 2. 2001 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2235

VR 719 — **Neueintragung** — 19. 2. 2001: Jugendgruppe Angenrod e. V., 36304 Alsfeld-Angenrod

Alsfeld, 22. 2. 2001 **Amtsgericht**

2236

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 1246 — 15. 2. 2001: Marokkanischer-Islamischer Verein Hochtaunus e. V., Bad Homburg v. d. H.

VR 1247 — 20. 2. 2001: Verband der AIFP — Analysten für Investments und Finanzplanung fee only e. V., Bad Homburg v. d. Höhe

VR 1248 — 20. 2. 2001: Tagesmütter Oberursel und Steinbach e. V., Steinbach

VR 1249 — 20. 2. 2001: Youth for Inter-Generational Justice and Sustainability — Europe e. V., Oberursel

VR 1250 — 21. 2. 2001: Cenit, Bad Homburg v. d. H.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

2237

4 VR 903 — **Neueintragung** — 16. 2. 2001: Verein zur Förderung der Beziehungen zwischen Turkmenistan und Deutschland — Kuratorium Turkmenistan-Deutschland, Bensheim

Bensheim, 23. 2. 2001 **Amtsgericht**

2238

VR 551 — **Neueintragung** — 22. 2. 2001: Förderverein der Grundschule Vonhausen, Büdingen

Büdingen, 22. 2. 2001 **Amtsgericht**

2239

6 VR 692 — **Neueintragung** — 5. 2. 2001: Spasswerk, Eschwege

Eschwege, 20. 2. 2001 **Amtsgericht**

2240

VR 585 — **Neueintragung** — 22. 2. 2001: Vergessene Welten, Fritzlar

Fritzlar, 22. 2. 2001 **Amtsgericht**

2241

42 VR 1160 — **Neueintragung** — 22. 2. 2001: Pangäa e. V., Mörfelden-Walldorf

Groß-Gerau, 22. 2. 2001 **Amtsgericht**

2242

VR 291 — **Neueintragung** — 20. 2. 2001: Gesundheit und Lebenskunst e. V., Hochheim am Main

Hochheim am Main, 23. 2. 2001 **Amtsgericht**

2243

VR 292 — **Neueintragung** — 23. 2. 2001: Förderverein der 2. Grundschule Flörsheim, Flörsheim am Main

Hochheim am Main, 23. 2. 2001 **Amtsgericht**

2244

8 VR 1022 — **Neueintragung** — 21. 2. 2001: Interkultureller Kreis Schwalbach e. V., Schwalbach am Taunus

Königstein im Taunus, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

2245

VR 226 — **Neueintragung** — 22. 2. 2001: „Neuhof im Netz“, 36119 Neuhof

Neuhof, 22. 2. 2001 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof**

2246

VR 672 — **Neueintragung** — 21. 2. 2001: Lohnsteuerhilfeverein MEDIANIS e. V., Rüsselsheim

Rüsselsheim, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

2247

VR 673 — **Neueintragung** — 21. 2. 2001: Förderverein Kirchenmusik an der Stadtkirche Rüsselsheim, Rüsselsheim

Rüsselsheim, 22. 2. 2001 **Amtsgericht**

2248

VR 674 — **Neueintragung** — 22. 2. 2001: LAERM — Leben, Arbeiten, und Erholen in Rhein-Main e. V., Rüsselsheim

Rüsselsheim, 22. 2. 2001 **Amtsgericht**

2249

VR 675 — **Neueintragung** — 26. 2. 2001: Arbeitsgemeinschaft Chinesische Akupunktur Deutschland e. V. (ACAD), Rüsselsheim

Rüsselsheim, 26. 2. 2001 **Amtsgericht**

Konkurse

2250

N 28/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Turnvereins Eitra 1910 e. V., Sitz Hauneck, Ortsteil Eitra, Kreis Hersfeld-Rotenburg**, vertreten durch den Vorstand, 1. Vors. Günter Schott, Am Obers-

berg 25, 36251 Bad Hersfeld, wird Termin für eine Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, 3. April 2001, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 8 im Erdgeschoss.

Der Termin dient zur Anhörung zu der vom Konkursverwalter angeregten Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters sowie zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 61 062,03 DM zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 16%, somit 9 769,92 DM abzüglich bereits gewährter Vorschüsse i. H. von 53 166,02 DM, mithin verbleiben 17 665,93 DM.

Die Auslagen des Konkursverwalters werden festgesetzt auf 314,39 DM abzüglich bereits gewährter Vorschüsse i. H. von 147,11 DM, mithin inklusive Mehrwertsteuer 167,28 DM.

Bad Hersfeld, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

2251

5 N 21/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma AMS Spedition und Logistik GmbH, Siemensstraße 10–16, 35519 Rockenberg**, wird Termin bestimmt zur

1. Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters,

2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

4. Anhörung der Gläubiger zur Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO, auf Dienstag, 20. März 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 18, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach.

Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Butzbach, 26. 2. 2001 **Amtsgericht**

2252

61 N 210/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Friedrich Weyrauch, An der Goldkaute 4, 64380 Roßdorf**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 8. Mai 2001, 10.30 Uhr, Zimmer 10, Landwehrstraße 48, Darmstadt.

Darmstadt, 19. 2. 2001 **Amtsgericht**

2253

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Cansa Werkzeughandel GmbH, Hanau**, soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 21 992,27 DM, wozu noch aufgelaufene Zinsen treten. Hiervon abzuziehen sind: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die noch nicht erhobenen Gerichtskosten sowie etwaige Masseschuldansprüche gemäß § 59 I 1 und 2 KO. Zu berichtigen sind

193 191,45 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Hanau, Engelhardstraße 21, aus.

Erlensee, 28. 2. 2001 Der Konkursverwalter
Wolfgang Jung
Wirtschaftsprüfer

2254

81 N 627/98 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Adam Setzer Bauunternehmen GmbH, Helmholtzstraße 36, 60385 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis anberaumt auf

Dienstag, den 10. April 2001, 14.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 1.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 184 940,94 DM zzgl. 29 590,55 DM MwSt.,

b) Auslagen: 2 204,90 DM zzgl. 339,80 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 12. 2. 2001 Amtsgericht

2255

N 43/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **KCT GmbH** soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 52 328,64 DM zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 58 175,73 DM, Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 221 205,98 DM sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 243 311,19 DM.

Frankfurt am Main, 21. 2. 2001

Der Konkursverwalter
Götz Lautenbach, Rechtsanwalt

2256

81 N 10/98 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Jumbo Courier GmbH, 65936 Frankfurt am Main, Alt Sossenheim 57 a**, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Werner Redemann und Hans-Joachim Mathes, wird Termin zur Abnahme der Schlussrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis anberaumt auf

Dienstag, den 27. April 2001, 14.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 1.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 27 237,61 DM zzgl. 4 358,02 DM MwSt.,

b) Auslagen: 547,83 DM zzgl. 87,65 DM MwSt.,

c) Sequestervergütung: 1 361,88 DM zzgl. 217,90 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 19. 2. 2001 Amtsgericht

2257

63 N 19/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma WASTE Ladenbau, Metallbau Walter Stenzel GmbH & Co. KG**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Friedberg (Hessen), 20. 2. 2001 Amtsgericht

2258

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wolfgang Röder GmbH, Industriestraße 3, 63477 Maintal**, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts Hanau (Insolvenzgericht) die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau (Insolvenzgericht), Zweigstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, unter dem Aktenzeichen 42 N 332/97 niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beläuft sich auf 215 118,23 DM, die der nicht bevorrechtigten Forderungen auf 194 374,66 DM. Es ist ein Massebestand verfügbar in Höhe von 174 114,96 DM, abzüglich noch zu berücksichtigender Massekosten und Masseschulden.

Hanau, 22. 2. 2001

Der Konkursverwalter
Dr. Reichhold, Rechtsanwalt

2259

1 N 12/92 — **Beschluss:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kämpfer GmbH, Hartmetallwerkzeugfabrik, 35745 Herborn**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlussrechnung Termin bestimmt auf

Freitag, den 27. April 2001 um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Herborn, Zimmer 18.

Herborn, 9. 2. 2001

Amtsgericht

2260

661 N 248/98: In dem Konkursverfahren **Oschmann GmbH, Korbacher Straße 502, 34270 Schauenburg-Breitenbach (HRB 6363 AG Kassel)**, vertreten durch die Geschäftsführerin Irene Oschmann, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 26. April 2001, 10.25 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1).

Kassel, 15. 2. 2001

Amtsgericht

2261

660 (650) N 99/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **FEKA Spezialmaschinen- und Fahrzeugbau GmbH, Kassel**, ist nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben (§ 163 KO).

Kassel, 16. 2. 2001

Amtsgericht

2262

5 N 14/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Trieschmann GmbH, Zum Krückeberg 2—4, 35279 Neustadt-Speckswinkel**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), Anhörung über die Gewährung einer Vergütung und Auslagensatz für Mitglieder des Gläubigerausschusses, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlussrechnung Termin bestimmt auf

Donnerstag, den 26. April 2001, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 107, I. Stock.

Kirchhain, 16. 2. 2001

Amtsgericht

2263

N 8/87 — **Beschluss:** In dem Anschluss-Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinrich Neff, Rathausstraße 45, 68519**

Viernheim, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Lampertheim, 21. 12. 2000

Amtsgericht

2264

7 N 13/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Zevo Baubetreuungs GmbH, Bischof-Hilfrich-Straße 15, 65549 Limburg a. d. Lahn**, wird

a) Schlusstermin bestimmt auf Donnerstag, den 7. Juni 2001, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Zimmer D 116, Walddorffstraße 12.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Entscheidung über die Aufhebung des Konkursverfahrens.

b) Die Restvergütung des Konkursverwalters inkl. MwSt. auf 9 985,25 DM festgesetzt,

c) die Vergütung des Sequesters inkl. MwSt. auf 3 503,20 DM festgesetzt.

Limburg a. d. Lahn, 16. 2. 2001 Amtsgericht

2265

7 N 89/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma HGW Haus- und Grundstücksverwaltung Wecker GmbH, Rembrandtstraße 16, 65520 Bad Camberg**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuss auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 2 500,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 19. 2. 2001 Amtsgericht

2266

In dem Nachlasskonkursverfahren über das Vermögen der **Pauline Ulbrich (Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 62 N 231/98)** soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Es steht ein Massebestand von 228 037,48 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang 61, I, 1:	8 540,11 DM
Rang 61, I, 2:	84 824,57 DM
Rang 61, I, 3:	313,47 DM
Rang 61, I, 4:	14 538,13 DM
Rang 61, I, 5:	0,00 DM
Rang 61, I, 6:	230 608,66 DM

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zu Aktenzeichen 62 N 231/98 zur Einsicht niedergelegt.

Wiesbaden, 28. 2. 2001

Der Konkursverwalter
Peter Klein, Rechtsanwalt

Insolvenzen

2267

61 IN 25/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BSB Bau-System-Beratung GmbH & Co. KG, Schaberweg 23, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe**, ges. vertr. d. BSB Geschäftsführung GmbH, Schaberweg 23, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, diese vertr. durch Dr. Dieter Buss, Bad Homburg v. d. Höhe (Geschäftsführer), ist am 26. 2. 2001 die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Minn-

holzweg 2 b, D-61476 Kronberg/Ts., Tel.: 0 61 73/94 03 41, Fax: 0 61 73/94 03 42, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 2. 2001

Amtsgericht

2268

61 IN 14/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Lothar Feilstieger, Betreiber des Textil-Reinigungs-Centers Feilstieger, Feldbergstraße 33 A, 61440 Oberursel/Ts.**, ist am 27. 2. 2001 die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Klose, Am Houiller Platz 4 a, D-61381 Friedrichsdorf/Ts., Tel.: 0 61 72/73 17-0, Fax: 0 61 72/73 17 17, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 2. 2001

Amtsgericht

2269

9 IN 59/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Baku Formatec Vertriebsgesellschaft mbH, Falltorweg 3, 65428 Rüsselsheim**, ges. vertr. d. Heidemarie Gerbig, Korngartenweg 4, 65428 Rüsselsheim (Geschäftsführerin), ist am 20. 2. 2001, um 14.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Neckarstraße 2 A, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/63 04-0, Fax: 0 61 52/63 04-20, bestellt worden.

Darmstadt, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2270

9 IN 71/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Fikentscher GmbH, Breslauer Straße 20, 64342 Seeheim-Jugenheim**, ist am 20. 2. 2001, um 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Markus Ernestus, O 3, 9-12, 68185 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11, bestellt worden.

Darmstadt, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2271

9 IK 306/00: Am 20. 2. 2001, um 16.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Cornelia Nink, Adenauerweg 21 B, 64823 Groß-Umstadt**.

Treuhänder ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Bad Nauheimer Straße 4, 64289 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/96 14 03, Fax: 0 61 51/96 14 04.

Anmeldefrist: 10. 4. 2001.

Prüfungstermin am Donnerstag, 10. Mai 2001, 9.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2272

9 IK 446/00: Am 20. 2. 2001, um 16.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Manuela Bako, Im Schöffenstuhl 32, 64319 Pfungstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 6. 4. 2001.

Prüfungstermin am Donnerstag, 3. Mai 2001, 9.15 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2273

9 IN 1/01: Am 20. 2. 2001, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **NATIONALER TERMIN TRANSPORT GmbH, Gräfenhäuser Straße 48, 64293 Darmstadt**, ges. vertr. d. Hans-Jürgen Bott, Pallaswiesenstraße 85, 64293 Darmstadt (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Gutenbergstraße 10, 64331 Weiterstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61.

Anmeldefrist: 9. 4. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 8. Mai 2001, 10.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 8. Mai 2001, 10.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160-163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2274

9 IN 60/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BAKU Stanznormalien GmbH, Falltorweg 3, 65428 Rüsselsheim**, ges. vertr. d. Heidemarie Gerbig, Falltorweg 3, 65428 Rüsselsheim (Geschäftsführerin), ist am 20. 2. 2001, um 14.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Neckarstraße 2 A, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/63 04-0, Fax: 0 61 52/63 04-20, bestellt worden.

Darmstadt, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2275

9 IK 220/99: In dem Insolvenzverfahren **Elisabeth von Styfi, Pestalozzistraße 23, 68519 Viernheim**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, 23. April 2001, 9.45 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der

Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 21. 2. 2001

Amtsgericht

2276

9 IK 400/99: In dem Insolvenzverfahren **Rosa Lucia Celentano, Untere Seegasse 1, 69124 Kirchheim-Heidelberg**, hat der Treuhänder gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Darmstadt, 27. 2. 2001

Amtsgericht

2277

9 IK 56/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Monika Arnet, Viernheimer Straße 17, 68623 Lampertheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 22. 2. 2001

Amtsgericht

2278

9 IK 75/00: In dem Insolvenzverfahren **Udo Marsch, Rheinstraße 19, 68649 Groß-Rohrheim**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 17. April 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Darmstadt, 22. 2. 2001

Amtsgericht

2279

9 IN 15/01: Am 22. 2. 2001, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **DUB Unternehmensberatungsgesellschaft mbH, Falltorweg 3, 65428 Rüsselsheim**, ges. vertr. d. Heidemarie Gerbig, Korngartenweg 4, 65428 Rüsselsheim (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Bert, Neckarstraße 2 A, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/63 04-0, Fax: 0 61 52/63 04-20.

Anmeldefrist: 12. 4. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 19. April 2001, 10.45 Uhr, Saal U 3, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 22. Mai 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160-163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 22. 2. 2001

Amtsgericht

2280

9 IK 69/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Aurora Filippo, Hilfsarbeiterin, Friedrich-Ebert-Straße 25, 64859 Eppertshausen**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 23. 2. 2001

Amtsgericht

2281

9 IN 19/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Knüttel & Partner GmbH, Blauhutstraße 13 A, 68519 Viernheim**, ist am 23. 2. 2001, um 14.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Uwe H. Gesper, L 11, 20–22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66, bestellt worden.

Darmstadt, 23. 2. 2001 **Amtsgericht**

2282

9 IK 390/99: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hermann-Dieter Harms, Apfelbachstraße 12, 65428 Rüsselsheim**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 26. 2. 2001 **Amtsgericht**

2283

9 IK 14/01: Am 26. 2. 2001, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Ise Dintelmann, Fabrikstraße 25, 64319 Pfungstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 17. 4. 2001.

Prüfungstermin am Dienstag, 29. Mai 2001, 9.30 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 26. 2. 2001 **Amtsgericht**

2284

3 IN 95/00: In dem Insolvenzverfahren **Kruk Kunststoffe GmbH, Dieselstraße 10, 37235 Hessisch Lichtenau**, ges. vertr. d. Achim Weber, Fasaneriestraße 35, 36124 Eichenzell (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Eschwege, 16. 2. 2001 **Amtsgericht**

2285

3 IN 96/00: In dem Insolvenzverfahren **Robert Kruk Spritzfaser-Gartenteiche Vertriebs KG, Dieselstraße 10, 37235 Hessisch Lichtenau**, ges. vertr. d. Robert Kruk, Dieselstraße 10, 37235 Hessisch Lichtenau (persönlich haftender Gesellschafter), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Eschwege, 16. 2. 2001 **Amtsgericht**

2286

3 IN 97/00: In dem Insolvenzverfahren **Christine Kruk, Kunststoffe, Dieselstraße 10, 37235 Hessisch Lichtenau**, ges. vertr. d. Christine Kruk, Dieselstraße 10, 37235 Hessisch Lichtenau (Inhaberin), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzver-

walters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Eschwege, 16. 2. 2001 **Amtsgericht**

2287

3 IK 19/99: In dem Insolvenzverfahren **Peter van Nieuwenhoven, Am Waldstall 1, 37293 Herleshausen**, sind Vergütung und Auslagen des Treuhänders durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Eschwege, 7. 2. 2001 **Amtsgericht**

2288

810 IK 11/00 H: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Hermann Himmel, Wörsdorfer Straße 16, 60326 Frankfurt am Main**, hat das Insolvenzgericht Frankfurt am Main Schlusstermin anberaumt auf den 5. April 2001, 9.20 Uhr. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Insolvenzgericht) in Frankfurt am Main — Az. 810 IK 11/00 H — niedergelegt worden. Auf die festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 40 806,63 DM steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 4 505,92 DM zur Verfügung.

Frankfurt am Main, 21. 2. 2001
Der Treuhänder
Dirk Pfeil, Betriebswirt

2289

810 IN 838/00: Über das Vermögen der **City-Floh Fahrzeugbeförderungsgesellschaft mbH, Praunheimer Landstraße 32, 60488 Frankfurt**, wird am 1. 2. 2001, um 9.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/63 00 01 40, Fax: 0 69/63 00 01 67.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Insolvenzforderungen sind bis zum 26. 3. 2001 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Mittwoch, 14. 3. 2001, 9.40 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Prüfungstermin am Dienstag, 17. 4. 2001, 14.25 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 1. 2. 2001 **Amtsgericht**

2290

815 IN 93/99: Das Insolvenzverfahren **Manfred Schnirpa, verstorben am 5. 7. 1996, zuletzt wohnhaft Engelthaler Straße 19, 60435 Frankfurt**, wird aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen ist, § 200 Abs. 1 InsO.

Frankfurt am Main, 2. 2. 2001 **Amtsgericht**

2291

810 IN 55/01 — B: Über das Vermögen der **Käthe Brunn – Obst- und Gemüse Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Rückertstraße 6, 60314 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Dr. Rüdiger Kirschenlohr, Carl-Goerdeler-Straße 88, 60320 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), wird am 2. 2. 2001, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, D-60487 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/70 31 81.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Insolvenzforderungen sind bis zum 23. 4. 2001 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Donnerstag, 29. 3. 2001, 9.25 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Prüfungstermin am Donnerstag, 17. 5. 2001, 8.45 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 2. 2. 2001 **Amtsgericht**

2292

810 IN 498/00 C: In dem Insolvenzantragungsverfahren über das Vermögen der **C. C. Computer Communication Consulting GmbH, Nordring 2 c, 65719 Hofheim/Ts.**, ges. vertr. d. Wulf Vedder (Geschäftsführer), ist am 12. 2. 2001, um 13.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Norbert Michl, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 12. 2. 2001 **Amtsgericht**

2293

813 IK 24/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Gisela Kalow, Raunheimer Straße 4, 65795 Hofheim**, sind Vergütung und Auslagen des Treuhänders durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 13. 2. 2001 **Amtsgericht**

2294

814 IN 99/99: In dem Insolvenzverfahren **Neues Heim Gesellschaft für Hoch- und Tiefbauten mbH i. G., Karlsbader Straße 10 A, 60598 Frankfurt am Main**, ges. vertr. durch den GF, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Donnerstag, 29. 3. 2001, 9.25 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sowie des vorläufigen Insolvenzverwalters sind durch Beschlüsse des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Die vollständigen Beschlüsse können von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 14. 2. 2001 Amtsgericht

2295

810 IN 54/01 N: Über den Nachlass der **Luigia Pierina Nocent, verstorben am 16. 2. 2000, zuletzt wohnhaft Alt Praunheim 48, 60488 Frankfurt**, wird am 14. 2. 2001, um 10.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, D-60487 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/70 39 19, Fax: 0 69/70 31 81.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt. Insolvenzforderungen sind bis zum 9. 3. 2001 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Erblasserin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen. Verpflichtungen gegenüber der Erblasserin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Donnerstag, 5. 4. 2001, 9.30 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 14. 2. 2001 Amtsgericht

2296

810 IN 87/01 L: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Landis & Gyr Communication (Deutschland) GmbH & Co. KG, Hanauer Landstraße 322, 60314 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. 1. Landis & Gyr Beteiligungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin), ges. vertr. d. 1.1. Rainer Ferstl (Geschäftsführer), ist am 14. 2. 2001, um 13.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/9 13 02 30, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 14. 2. 2001 Amtsgericht

2297

810 IK 145/00 M: Am 15. 2. 2001, um 14.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Stefan Mohr, Gerlachstraße 15, Frankfurt-Unterliederbach**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Dr. H. Lessing, Lichtensteinstraße 4, Frankfurt, Tel.: 0 69/1 50 51-3 00.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt. Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 22. 3. 2001 bei dem Treuhänder in Euro (€) schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an be-

weglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 3. 4. 2001, 8.20 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt, statt.

Frankfurt am Main, 15. 2. 2001 Amtsgericht

2298

810 IN 332/00 F: In dem Insolvenzverfahren **First Line Telephone Discount GmbH, Gärtnerweg 31, Frankfurt**, ges. vertr. d. Walter Schaub, Schachenstraße 8, 8907 Wettswil/Schweiz (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters und ein Vorschuss auf Vergütung und Auslagen für die endgültige Verwaltervergütung durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Die vollständigen Beschlüsse können von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 15. 2. 2001 Amtsgericht

2299

810 IN 800/00 E: Über das Vermögen der **EVG EDV Zubehör Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, früher firmierend: boeder Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, ehemals Industrie-straße 30-34, 65760 Eschborn**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, wird am 23. 2. 2001, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt N. Michl, Großer Hirschgraben 15, Frankfurt, Tel.: 0 69/9 13 09 20.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt. Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 3. 2001 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen. Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin am 10. 4. 2001, 9.30 Uhr, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Termin am 15. 5. 2001, 9.20 Uhr, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, jeweils Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 23. 2. 2001 Amtsgericht

2300

9 IN 141/00 (Amtsgericht Darmstadt): In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **CAM Hotelbetriebsgesellschaft mbH, Gernsheimer Straße 42, 64584 Biebesheim**, soll eine Abschlagsverteilung gemäß § 187 Abs. 2 InsO stattfinden. Zur Verteilung stehen Mittel in Höhe von 250 000,00 € zur Verfügung.

Es sind Insolvenzforderungen in Höhe von 2 999 776,13 € zu berücksichtigen. Dies entspricht einer Quote von 8,32%.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzgericht) zur Einsicht der Beteiligten gemäß § 188 Satz 2 InsO niedergelegt.

Auf die Fristen der §§ 189, 194 InsO wird verwiesen. Etwaige Einwände bitte ich schriftlich sowohl dem Gericht wie auch dem Insolvenzverwalter mitzuteilen.

Frankfurt am Main, 28. 2. 2001

Der Insolvenzverwalter
Thomas Illy

2301

814 IK 18/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Monika Rathke-Lang, Berger Straße 74, 60316 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Dienstag, 27. 3. 2001, 14.00 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 12. 2. 2001 Amtsgericht

2302

810 IN 634/00 M: Über das Vermögen der **Mineralfaserdämmstoffe GmbH, Nassaustraße 27, 65719 Hofheim/Ts.**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, wird am 18. 2. 2001, um 10.53 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Christa Heim, Am Römerlager 19, Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46 59.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt. Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 3. 2001 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich in Euro (€) anzumelden.

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen. Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin am 10. 4. 2001 zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Termin am 24. 4. 2001, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden; jeweils 8.40 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 16. 2. 2001 Amtsgericht

2303

810 IN 22/01 R: Am 16. 2. 2001, um 10.30 Uhr, ist über den Nachlass der **Sylvia Röder, verstorben am 5. 10. 1999, zuletzt wohnhaft Am Helgenstock 6, 65179 Hofheim/Ts.**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, 60316 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/94 41 47 70, Fax: 0 69/94 41 47 80.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt. Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) sind bis zum 19. 3. 2001 bei dem Insolvenzverwalter

schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Erblasserin sind dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Erblasserin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin am 10. 4. 2001, 9.40 Uhr, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, die in §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Frankfurt am Main, 16. 2. 2001 Amtsgericht

2304

814 IN 127/99: In dem Insolvenzverfahren **Litzendorff Elektroanlagen GmbH, Mönchhofstraße 30, 60326 Frankfurt am Main**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 19. 2. 2001 Amtsgericht

2305

810 IN 161/00 R: In dem Insolvenzverfahren **RESIDENZ FRANKFURT GmbH — Altenpflegeheim, Darmstädter Landstraße 106, 60598 Frankfurt am Main**, ges. vertr. durch den GF, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 19. 2. 2001 Amtsgericht

2306

810 IK 36/00 D: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Judit Erszebet Duffner, Homburger Landstraße 410, Frankfurt**, wird Schlusstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,
b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
c) Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,
d) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf 24. 4. 2001, 8.55 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 20. 2. 2001 Amtsgericht

2307

810 IK 142/00 M: Am 19. 2. 2001, um 10.23 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Harald Peter Mörsdorf, Alt Bornheim 1, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt F. Algari, Schweizer Straße 88, Frankfurt, Tel.: 0 69/ 61 09 16-0.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 30. 3. 2001 bei dem Treuhänder in Euro (€) schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuld-

ners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin am 10. 4. 2001, 9.10 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Frankfurt am Main, 20. 2. 2001 Amtsgericht

2308

810 IN 110/01 N: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der „**Naili“ Moden Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mittelweg 41, 60318 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Yvonne Françoise Lommel, Frankfurt am Main (Geschäftsführerin), ist am 20. 2. 2001, um 10.25 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Angelika Amend, Minnholzweg 2 b, D-61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/94 03 41, Fax: 0 61 73/94 03 42, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 20. 2. 2001 Amtsgericht

2309

813 IK 23/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Manfred Haas, Flurscheideweg 7, 65936 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,
b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
c) Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,
d) Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Donnerstag, 26. 4. 2001, 9.30 Uhr, Saal 001, Geb. F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 21. 2. 2001 Amtsgericht

2310

816 IN 58/99: In dem Insolvenzverfahren **August Wilhelm Weber, verstorben am 3. 3. 1999, zuletzt wohnhaft Eduard-Bernstein-Straße 20, 60439 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren gemäß § 211 InsO nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Masseverbindlichkeiten deckenden Masse eingestellt.

Frankfurt am Main, 21. 2. 2001 Amtsgericht

2311

810 IN 128/00 T: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **TIMEXCO GmbH, Berner Straße 35, 60437 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Eberhard Waldemar Gottfried Eckhard, Eschbacher Straße 26, 61267 Neu-Anspach (Geschäftsführer), ist die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 9. 8.

2000 mit allen ihren Maßnahmen aufgehoben worden.

Frankfurt am Main, 21. 2. 2001 Amtsgericht

2312

810 IN 643/00 U: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **UNI Service und Handels GmbH, Flurstraße 8, 61184 Karben**, sind mit Beschluss vom 21. 2. 2001 die Vergütung und Auslagen der vorläufigen Insolvenzverwaltung festgesetzt worden.

Der Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, Gerichtsgebäude F, eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 21. 2. 2001 Amtsgericht

2313

810 IN 680/00 D: Über das Vermögen der **Deutsche Vereinigte Schuhmaschinen Verwaltungsgesellschaft mbH, Berner Straße 87—89, 60437 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, wird am 20. 2. 2001, um 15.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt N. Michl, Großer Hirschgraben 15, Frankfurt, Tel.: 0 69/9 13 09 20.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 3. 2001 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro (€) anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin am 10. 4. 2001, 9.20 Uhr, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Termin am 15. 5. 2001, 9.10 Uhr, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden; jeweils Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Frankfurt am Main, 21. 2. 2001 Amtsgericht

2314

810 IN 702/00 S: Über das Vermögen des **Ekram Saleh, Inh. des AKB Abscheider- und Kühlerbau, Morgensternstraße 35, 60596 Frankfurt am Main, wohnhaft: Burgstätter Straße 19, 38678 Clausthal-Zellerfeld**, wird am 21. 2. 2001, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Christa Heim, Am Römerlager 19, 65719 Hofheim/Ts., Tel.: 0 61 92/95 46 59, Fax: 0 61 92/95 46 60.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Insolvenzforderungen sind bis zum 17. 4. 2001 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich in Euro (€) anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Dienstag, 3. 4. 2001, 14.40 Uhr, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl der Insolvenzverwalterin sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Dienstag, 8. 5. 2001, 14.50 Uhr, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, jeweils Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 21. 2. 2001 Amtsgericht

2315

810 IN 118/01 R: Über das Vermögen der **Rewow Event & Promotion GmbH, Dreikönigstraße 15, 60594 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch Doris Steffens, Textorstraße 77, 60594 Frankfurt am Main (Geschäftsführerin), wird am 21. 2. 2001, um 14.15 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, D-60316 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/94 41 47 70, Fax: 0 69/94 41 47 80.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Insolvenzforderungen sind bis zum 17. 4. 2001 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro (€) anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Donnerstag, 5. 4. 2001, 9.40 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Donnerstag, 10. 5. 2001, 8.20 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 21. 2. 2001 Amtsgericht

2316

810 IN 750/00 W: Über das Vermögen der **WEAG Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sossenheimer Weg 198, 65936 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. Helga Krampe, Bachstraße 47, 99330 Crawinkel (Geschäftsführerin), wird am 22. 2. 2001, um 15.34 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Claudia Jansen, Stiftstraße 9—17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/2 99 94-3 61, Fax: 0 69/28 26 15.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Insolvenzforderungen sind bis zum 15. 6. 2001 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich in Euro (€) anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber der Insolvenzverwalterin mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Insolvenzverwalterin zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Dienstag, 22. 5. 2001, 9.00 Uhr, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl der Insolvenzverwalterin sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Dienstag, 3. 7. 2001, 9.00 Uhr, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, jeweils Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 22. 2. 2001 Amtsgericht

2317

810 IN 796/00 D: Über das Vermögen der **3 S Sales Service Support GmbH, ehemals Industriestraße 30—34, 65760 Eschborn**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, wird am 22. 2. 2001, um 11.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt N. Michl, Großer Hirschgraben 15, Frankfurt, Tel.: 0 69/9 13 09 20.

Das Verfahren wird in Euro (€) geführt.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 3. 2001 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro (€) anzumelden. Sicherungsrechte

an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Termin am 24. 4. 2001, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie ggf. die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Termin am 29. 5. 2001, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden; jeweils 8.45 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt.

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 22. 2. 2001 Amtsgericht

2318

810 IN 58/01 P: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **parenta Holding AG, Kruppstraße 119, 60388 Frankfurt am Main**, ges. vertr. d. 1. Elvedina Hodzic, Bruchköbel (Vorstand), 2. Michael Löwenstein, Bruchköbel (Vorstand), ist am 23. 2. 2001, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 50, Fax: 0 69/63 00 01 67, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 23. 2. 2001 Amtsgericht

2319

810 IN 821/00 F: In dem Insolvenzverfahren **free4u.de GmbH, Bettinastraße 30, Frankfurt**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 26. 2. 2001 Amtsgericht

2320

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Monika Behringer-Leitzbach, Graf-Stauffenberg-Ring 163, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe: 61 IK 8/99), soll die Schlussverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5 730,50 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen noch ab das Honorar und die Auslagen der Treuhänderin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen einschließlich Ausfallforderungen in Höhe von 957 472,64 DM.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Bad Homburg, Auf der Steinkaut 10/12 in 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Frankfurt am Main, 1. 3. 2001

Die Treuhänderin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

2321

60 IN 11/01: In dem Insolvenzverfahren **Wilhelm Lenssen GmbH, Raiffeisenstraße 1, 61169 Friedberg**, ges. vertr. d. Susanne Schmitt-Hofmann, Bellersheimer Straße 3, 35410 Hungen (Geschäftsführerin), hat der

vorläufige Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Friedberg (Hessen), 23. 2. 2001 Amtsgericht

2322

92 IN 3/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Schott & Co, Parkettbau GmbH & Co. KG, Turmstraße 136, 36093 Künzell**, ges. vertr. d. 1. Klaus Schott Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Turmstraße 136, 36093 Künzell (persönlich haftende Gesellschafterin), ges. vertr. d. 1.1. Axel Schott (Geschäftsführer), 1.2. Irene Schott (Geschäftsführerin), ist am 23. 2. 2001 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Drittschuldnern ist verboten, Zahlungen direkt an die Antragstellerin zu leisten.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dirk Ritzenhoff, Lindenstraße 28, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/83 04 00, Fax: 83 04 99/8 30 41 88, bestellt worden.

Fulda, 23. 2. 2001

Amtsgericht

2323

92 IN 6/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Landmolkerei Hainzell Werner Marquardt GmbH & Co. KG, Hessenhofstraße 30, 36154 Hosenfeld**, besteh. a. d. Gesellsch. 1. Verwaltungsgesellschaft W. Marquardt mit beschränkter Haftung, Hessenhofstraße 30, 36154 Hosenfeld, ges. vertr. d. 1.1. Werner Marquardt (Geschäftsführer), ist am 26. 2. 2001 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dr. Rudolf Leinweber, Lindenstraße 4, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/25 08 80, Fax: 06 61/25 50 88 55, bestellt worden. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist ermächtigt, Forderungen einzuziehen und Gelder entgegenzunehmen.

Die Schuldner der Antragstellerin (Drittschuldner) werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieses Beschlusses zu leisten. Direkte Zahlungen an die Antragstellerin werden verboten.

Fulda, 26. 2. 2001

Amtsgericht

2324

92 IN 7/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Verwaltungsgesellschaft W. Marquardt mit beschränkter Haftung, Hessenhofstraße 30, 36154 Hosenfeld**, ges. vertr. d. Werner Marquardt (Geschäftsführer), ist am 26. 2. 2001 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dr. Rudolf Leinweber, Lindenstraße 4, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/25 08 80, Fax: 06 61/25 50 88 55, bestellt worden. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist ermächtigt, Forderungen einzuziehen und Gelder entgegenzunehmen.

Die Schuldner der Antragstellerin (Drittschuldner) werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieses Beschlusses zu leisten.

ten. Direkte Zahlungen an die Antragstellerin werden verboten.

Fulda, 26. 2. 2001

Amtsgericht

2325

92 IN 52/00: In dem Insolvenzverfahren **Langlotz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bahnhofstraße 90, 36341 Lauterbach**, ges. vertr. d. Alain Gentillon (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Fulda, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2326

6 IN 87/00: In dem Insolvenzverfahren **Wottawa Damen- und Herrenmoden GmbH, Ludwigstraße 3, 35390 Gießen**, ges. vertr. d. Karl Heinz Wottawa, ebenda (Geschäftsführer), ist die Vergütung des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Gießen, 23. 2. 2001

Amtsgericht

2327

6 IN 8/01: Am 23. 2. 2001, um 11.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Aimex Anlagenbau-Import-Export GmbH, Bahnhofstraße 1, 35321 Laubach**, ges. vertr. d. Elvina Bernstrauch, Lippe 44, 35321 Laubach (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, D-60017 Frankfurt, Tel.: 0 69/1 53 09 60, Fax: 0 69/15 30 96 66.

Anmeldefrist: 6. 7. 2001.

Forderungen sind in Euro anzumelden.

Gläubigerversammlungen:

am Donnerstag, 3. Mai 2001, 11.00 Uhr, Zimmer 415, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Berichtstermin zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 und ggf. 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

am Mittwoch, 25. Juli 2001, 8.30 Uhr, Zimmer 415, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Der Insolvenzverwalter hat Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Abs. 1 InsO angezeigt.

Gießen, 23. 2. 2001

Amtsgericht

2328

6 IN 92/00: Am 1. 3. 2001, um 8.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gießener Eisenbau Willi Best GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 35394 Gießen**, ges. vertr. d. I. Willi Best GmbH, Industriestraße 4, 35394 Gießen (persönlich haftende Gesellschafterin), ges. vertr. d. I. I. Mike Albrecht, Bregenzer Straße 16, 10707 Berlin (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, D-63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/9 62 10, Fax: 0 60 47/96 21 22.

Anmeldefrist: 3. 7. 2001.

Gläubigerversammlungen:

am Mittwoch, 9. Mai 2001, 11.00 Uhr, Saal 408, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Berichtstermin zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100,

149, 157, 160, 162, 271 und ggf. 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

am Dienstag, 24. Juli 2001, 9.30 Uhr, Zimmer 415, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Gießen, 1. 3. 2001

Amtsgericht

2329

6 IN 116/00: Über das Vermögen der **Kira Leib, Gärtnerin, Kronzenborner Weg 14, 35435 Wettengel, Inhaberin der Gärtnerei Leib, Rodheimer Straße 51, 35435 Wettengel-Krofdorf-Gleiberg**, ist am 1. 3. 2001, um 8.30 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktklaubenstraße 9, D-35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-0, Fax: 06 41/9 32-43 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 2. 5. 2001 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in Euro anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen. Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin am Montag, 2. April 2001, 10.00 Uhr, Saal 406, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden am Dienstag, 29. Mai 2001, 10.00 Uhr, Zimmer 410, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Gießen, 1. 3. 2001

Amtsgericht

2330

6 IK 124/00: Ein Gläubiger hat beantragt, über das Vermögen des **Günter Kogge, Inhaber der Godia Vermögensverwaltung, Bersröder Straße 21, 35447 Reiskirchen, wohnhaft Bahnhofstraße 30, 65795 Hattersheim**, das Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Dem Schuldner wird bis auf Weiteres untersagt, Forderungen einzuziehen und Beträge von seinen Bankkonten abzuheben.

Herr Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel. 0 60 47/9 62 10, Fax: 0 60 47/96 21 22, wurde zum vorläufigen Treuhänder bestellt.

Gießen, 1. 3. 2001

Amtsgericht

2331

70 IN 30/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Michael Möhling, Hainstraße 6, 61138 Niederdorfen**, ist am 14. 2. 2001, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden.

Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Die Einziehung von Forderungen und Guthaben obliegt alleine dem vorläufigen Insolvenzverwalter; Drittschuldner dürfen an den Antragsgegner nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Niedenau 36, D-60325 Frankfurt, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33, bestellt worden.

Hanau, 14. 2. 2001

Amtsgericht

2332

70 IN 288/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **MPM Mützlitz**

Projektmanagement GmbH i. G., Geschäftsführerin Heidi Mützlitz, Pfarrgasse 45, 63584 Gründau, ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 12. 12. 2000 aufgehoben worden.

Hanau, 15. 2. 2001

Amtsgericht

2333

70 IN 331/00: Am 21. 2. 2001, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Heinz Pfeifer Montage & Schalungsbau, Am Nollfeld 15, 63633 Birstein**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner c/o Insolvenzverwaltung Bernsau & Rieger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-40, Fax: 0 69/63 00 01-67.

Forderungen sind in Euro beim Verwalter anzumelden.

Anmeldefrist: 31. 3. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 4. April 2001, 10.30 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Mittwoch, 25. April 2001, 9.20 Uhr, Raum 108, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 21. 2. 2001

Amtsgericht

2334

70 IN 374/99: In dem Insolvenzverfahren **American Dream Warenhandelsgesellschaft mbH, Senefelder Straße 4, 63456 Hanau**, ges. vertr. d. Ansin Ulrich, Senefelder Straße 4, 63456 Hanau (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 26. 2. 2001

Amtsgericht

2335

70 IN 26/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Markus Flierl (als Inh. der Gaststätte Road House, Limesstraße 2, 63486 Bruchköbel), Haagstraße 55, 63486 Bruchköbel, Schank- und Speisewirtschaft Road House, Limesstraße 2, 63486 Bruchköbel**, sind am 26. 2. 2001 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Hanau, 26. 2. 2001

Amtsgericht

2336

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Renate Weisbecker, Am Orbgrund 17, 63619 Bad Orb**, erfolgt die Vornahme der Schlussverteilung. Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau, Az. 70 IK 37/00, zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Die Summe der Forde-

rungen beträgt 56 358,75 DM. Die zu verteilende Masse beträgt 47,74 DM.

Hanau, 27. 2. 2001

Der Treuhänder
Wehmeyer, Rechtsanwalt

2337

661 IK 14/00: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Petra Geiger** beträgt die Teilungsmasse 0,00 DM. Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 185 209,18 DM. Schlussrechnung und Schlussverzeichnis liegen zur Einsicht aus: Amtsgericht Kassel (Insolvenzgericht), Friedrichsstraße 32–34, 2. OG, Zimmer 210.

Kassel, 27. 2. 2001

Der Treuhänder
Helmut Achenbach, Rechtsanwalt

2338

662 IK 2/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Christian Redemann, Vaake Süd 6 a, 34359 Reinhardshagen**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse und
- Anhörung des Treuhänders und der Gläubiger zu der von dem Schuldner beantragten Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Mittwoch, 25. April 2001, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel (Gebäude Friedrichsstraße), Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 21. 2. 2001

Amtsgericht

2339

662 IN 170/00: Am 22. 2. 2001, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Trend Line GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Michael Krug, An den Steinäckern 6, 34225 Baunatal.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Barbara Höhmann, Hintergasse 3, D-34281 Gudensberg, Tel.: 0 56 03/91 02 96, Fax: 0 56 03/91 03 77.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

- Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei der Insolvenzverwalterin schriftlich und unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis 30. April 2001.

- Der Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen finden im Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201, statt am

1. Donnerstag, 3. Mai 2001, 9.30 Uhr, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 sowie gegebenenfalls 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. Donnerstag, 21. Juni 2001, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 22. 2. 2001

Amtsgericht

2340

660 IN 16/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Jacobi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Mühlenweg 15, 34311 Naumburg**, ges. vertr. d. Jacobi Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Mühlenweg 15, 34311 Naumburg (persönlich haftende Gesellschafterin), ges. vertr. d. 1.1. Winfried Wilhelm Jacobi (Geschäftsführer) — Antragsteller —, ist am 27. Februar 2001 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Olaf Börner, Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 12 00-0, Fax: 05 61/7 12 00-30, bestellt worden.

Kassel, 27. 2. 2001

Amtsgericht

2341

9 IN 209/00: Am 21. 2. 2001, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Tredeck GmbH, Hofstraße 5, 35781 Weilburg**, ges. vertr. d. Ronald Richartz, Hofstraße 5, 35781 Weilburg (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90.

Anmeldefrist: 4. 4. 2001.

Gläubigerversammlungen:

- am Donnerstag, 26. April 2001, 10.30 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

- am Donnerstag, 26. April 2001, 10.30 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 21. 2. 2001 Amtsgericht

2342

9 IK 16/99: In dem Insolvenzverfahren **Linda Münch, Dammstraße 32, 35794 Mengerskirchen**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 7. Juni 2001, 9.50 Uhr, Gebäude D, Zimmer D 116.

Limburg a. d. Lahn, 22. 2. 2001 Amtsgericht

2343

9 IN 35/01: Am 22. 2. 2001, um 14.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über den Nachlass des **Gerd-Peter Rick, verstorben am 13. Mai 1998, 65599 Frickhofen**, ges. vertr. d. Jens Fahnster, Kölnstraße 135, 53757 Sankt Augustin-Hangelar (Nachlasspfleger).

Insolvenzverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90.

Anmeldefrist: 22. 5. 2001.

Gläubigerversammlungen:

- am Montag, 11. Juni 2001, 10.30 Uhr, Zimmer D 116, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

- am Montag, 11. Juni 2001, 10.40 Uhr, Zimmer D 116, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 22. 2. 2001 Amtsgericht

2344

9 IN 6/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Thorsten Ritter, Tmainzer Straße, 65550 Limburg a. d. Lahn**, ist am 23. 2. 2001, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 23. 2. 2001 Amtsgericht

2345

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Andrea Javed, Andreasstraße 2, 68642 Bürstadt** (Az. 9 IK 125/00), findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlussverteilung statt. Auf die angemeldeten und festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 89 900,83 EUR steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 0,00 EUR zur Verfügung.

Das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO liegt zur Einsichtnahme für die Gläubiger bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzabteilung) aus.

Mannheim, 23. 2. 2001

Der Treuhänder
Schmidt-Thieme, Rechtsanwalt

2346

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Antonio Salamone, Rhönring 52, 64289 Darmstadt** (Az. 9 IK 149/00), findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlussverteilung statt. Auf die angemeldeten und festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 103 841,60 EUR steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 0,00 EUR zur Verfügung.

Das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO liegt zur Einsichtnahme für die Gläubiger bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzabteilung) aus.

Mannheim, 23. 2. 2001

Der Treuhänder
Schmidt-Thieme, Rechtsanwalt

2347

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Elisabeth von Styfi, Pestalozzistraße 25, 68519 Viernheim** (Az. 9 IK 220/99), findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlussverteilung statt. Auf die

angemeldeten und festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 67 594,56 EUR steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 0,00 EUR zur Verfügung.

Das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO liegt zur Einsichtnahme für die Gläubiger bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzabteilung) aus.

Mannheim, 26. 2. 2001

Der Treuhänder

Schmidt-Thieme, Rechtsanwalt

2348

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Peter-Michael Doll, Darmstädter Straße 45 a, 64673 Zwingenberg** (Az. 9 IK 311/99), findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlussverteilung statt. Auf die angemeldeten und festgestellten Forderungen der Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) in Höhe von 1 597 689,02 EUR steht ein Verteilungsbetrag in Höhe von 0,00 EUR zur Verfügung.

Das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO liegt zur Einsichtnahme für die Gläubiger bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt (Insolvenzabteilung) aus.

Mannheim, 26. 2. 2001

Der Treuhänder

Schmidt-Thieme, Rechtsanwalt

2349

23 IK 22/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Rainer Klaus Josef Laas, Beamter, Zelterstraße 2, 35043 Marburg**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 3. Mai 2001, 9.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Marburg, 21. 2. 2001

Amtsgericht

2350

22 IK 8/00: Am 19. 2. 2001, um 10.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Schuldners Jacek Czarnowski, Neue Gasse 11, 35066 Frankenberg**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Bärbel Decker, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43.

Anmeldefrist: 23. 4. 2001.

Am Mittwoch, 23. Mai 2001, 9.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, ist Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie ggf. ein anderer Treuhänder gewählt und Beschlüsse über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten gefasst werden können.

Marburg, 19. 2. 2001

Amtsgericht

2351

22 IK 15/00: Am 19. 2. 2001, um 10.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Schuldners Dirk Dedecke, Erfurter Straße 44, 35088 Battenberg**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Bärbel Decker, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/94 24-41, Fax: 0 64 41/4 28 43.

Anmeldefrist: 23. 4. 2001.

Am Mittwoch, 23. Mai 2001, 9.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, ist Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie ggf. ein anderer Treuhänder gewählt und Beschlüsse über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten gefasst werden können.

Marburg, 19. 2. 2001

Amtsgericht

2352

22 IK 16/00: Am 21. 2. 2001, um 10.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Schuldnerin Birgit Dedecke, Erfurter Straße 44, 35088 Battenberg**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Bärbel Decker, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/94 24-41, Fax: 0 64 41/4 28 43.

Anmeldefrist: 23. 4. 2001.

Am Mittwoch, 23. Mai 2001, 10.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, ist Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden sowie ggf. ein anderer Treuhänder gewählt und Beschlüsse über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten gefasst werden können.

Marburg, 21. 2. 2001

Amtsgericht

2353

22 IK 11/99: In dem Insolvenzverfahren **Bärbel Büst, Im Hain 14, 35041 Marburg**, wird Schlussstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,
- Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 26. April 2001, 9.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung der Treuhänderin ist durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 16. 2. 2001

Amtsgericht

2354

8 IN 299/00: Am 16. 2. 2001, um 10.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Immediate Media Service GmbH, Paul-Ehrlich-Straße 17, 63322 Rödermark**, ges. vertr. d. Sunil Wickrematilleke — als GF d. Fa. Immediate Media Services GmbH —, Paul-Ehrlich-Straße 17, 63322 Rödermark (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Georg Rettig, Schäfergasse 17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07 10.

Anmeldefrist: 15. 4. 2001.

Gläubigerversammlungen:

- am Donnerstag, 19. April 2001, 9.00 Uhr, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
- am Donnerstag, 17. Mai 2001, 9.40 Uhr, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden, je-

weils im 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 16. 2. 2001 Amtsgericht

2355

8 IN 464/00: Am 16. 2. 2001, um 12.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **PC Connection Software GmbH**, vertr. d. d. GF Olaf Rickert, Goethestraße 10, 63179 Obertshausen.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Georg Rettig, Schäfergasse 17, D-60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07 10.

Anmeldefrist: 15. 4. 2001.

Gläubigerversammlungen:

- am Donnerstag, 19. April 2001, 9.20 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
- am Donnerstag, 17. Mai 2001, 9.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 16. 2. 2001 Amtsgericht

2356

8 IK 169/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Nuriye Ulusoy, Hauptstraße 2, 63303 Dreieich**, hat der Treuhänder angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht (§ 208 InsO) und die Einstellung des Verfahrens gemäß § 211 InsO beantragt.

Termin zur Gläubigerversammlung ist bestimmt auf Dienstag, 27. März 2001, 9.15 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Masseverbindlichkeiten deckenden Masse, Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und Anhörung der Gläubiger zum Restschuldbefreiungsantrag.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 21. 2. 2001 Amtsgericht

2357

8 IN 164/99: In dem Insolvenzverfahren **DMM Direkt Multi Media Marketing GmbH i. Gr., Seligenstädter Grund 3, 63150 Heusenstamm**, ges. vertr. d. Lydia Wassermann, Schafheckstraße 10, 60599 Frankfurt am Main (Geschäftsführerin), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 20. 2. 2001 Amtsgericht

2358

8 IN 339/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Rüthmkorf GmbH & Co. Informatik KG, Im Großen Garten 31, 63110 Rodgau**, ges. vertr. d. 1. Horu Beteiligungs GmbH, Im Großen Garten 31, 63110 Rodgau (persönlich haftende Gesellschaftsleiterin), ges. vertr. d. 1.1. Ingrid Ursula Bovet-Rüthmkorf, Im Großen Garten 31, 63110 Rodgau (Geschäftsführerin), ist am 20. 2. 2001 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragsgegnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92-0, Fax: 0 69/91 30 92 30, bestellt worden.

Offenbach am Main, 20. 2. 2001 Amtsgericht

2359

8 IN 315/99: In dem Insolvenzverfahren **RLWB Malergemeinschaft GmbH, Bahnhofstraße 2 a, 63110 Rodgau**, ges. vertr. d. 1. Jörg Richter, Wendelinusstraße 12, 63533 Mainhausen (Geschäftsführer), ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Montag, 23. April 2001, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Tagesordnung: Anhörung und Zustimmung der Gläubiger zur Aufnahme eines Rechtsstreits von erheblichem Streitwert.

Offenbach am Main, 23. 2. 2001 Amtsgericht

2360

8 IN 553/00: Am 23. 2. 2001, um 11.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Dieter Knauer Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Rostocker Straße 3, 63073 Offenbach am Main**, ges. vertr. d. Astrid Knauer — als GF in d. Fa. Dieter Knauer Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung — Rostocker Straße 3, 63073 Offenbach am Main (Geschäftsführerin).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfer, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 40, Fax: 0 69/63 00 01 67.

Anmeldefrist: 20. 4. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 27. April 2001, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 11. Mai 2001, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 23. 2. 2001 Amtsgericht

2361

8 IN 189/00: In dem Insolvenzverfahren **La Mensa Italienische System Gastronomie GmbH, Goethering 52-54, 63067 Offenbach am Main**, ges. vertr. d. 1. Alexander Nikolaus Lissai — als GF d. Fa. La Mensa Ital. System Gastronomie GmbH —, Neusäcker Straße 50, 63069 Offenbach am Main (Geschäftsführer), 2. Dr. Paul Robert Tal — als GF d. Fa. La Mensa Ital. System Gastronomie GmbH —, Dornbuschstraße 61, 63071 Offenbach am Main (Geschäftsführer), 3. Gianni Giobbe Dassie als GF d. Fa. La Mensa Ital. System Gastronomie GmbH —, Schönbornring 3, 63263 Neu-Isenburg (Geschäftsführer), 4. Giorgio Chiappa als — GF d. Fa. La Mensa Ital. System Gastronomie GmbH —, Hegelstraße 49-51, 63303 Dreieich (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 15. Mai 2001, 9.20 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 26. 2. 2001 Amtsgericht

2362

3 IN 179/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Bernfried Paul, Inh. d. Fa. Bernfried Paul Anstreichergerätschaft, Am Römerlager 7, 35633 Lahau**, sind die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes des Antragsgegners sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen am 21. 2. 2001 aufgehoben worden.

Wetzlar, 21. 2. 2001

Amtsgericht

2363

3 IN 121/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Eventus Informations-, Vertriebs- und Handelsges. mbH, Hainstraße 17, 35685 Dillenburg**, ges. vertr. d. Ulrich Kreiling, Kornblumenstraße 13, 35390 Gießen (Geschäftsführer), wird der Beschluss vom 14. 2. 2001 berichtigt:

Gerhard Kappestein ist nicht mehr Geschäftsführer.

Wetzlar, 22. 2. 2001

Amtsgericht

2364

3 IN 176/00: Am 22. 2. 2001, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Naumann-Wintergarten-Welt GmbH, Braunfelder Straße 34, 35578 Wetzlar**, weitere Anschrift: **Ludwig-Erhard-Straße 50, 61118 Bad Vilbel**, ges. vertr. d. Dietmar Naumann, Heinzewies 5, 35625 Hüttenberg-Volpertshausen (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35578 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43.

Anmeldefrist: 20. 4. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 26. April 2001, 8.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 6. Juni 2001, 14.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wetzlar, 22. 2. 2001

Amtsgericht

2365

3 IK 54/00: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Tatjana Kuschel, Goetheplatz 4, 35583 Wetzlar**, sind die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin sowie die weiteren vor-

läufigen Sicherungsmaßnahmen am 29. 1. 2001 aufgehoben worden.

Wetzlar, 26. 2. 2001

Amtsgericht

2366

3 IN 70/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Bernd Fischer, Inh. des Schornsteinfegerbetriebes, Quingel 2, 35708 Haiger-Weidelbach**, sind die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes des Antragsgegners sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen am 18. 1. 2001 aufgehoben worden.

Wetzlar, 26. 2. 2001

Amtsgericht

2367

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen **Cosmopolitan Hotel AG** (Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 10 IN 121/00) soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Es steht ein Massebestand von 19 221,49 DM zur Verfügung, der auf die mit insgesamt 2 604 403,30 DM anerkannten Forderungen der Insolvenzgläubiger zu verteilen ist.

Das Verteilungsverzeichnis gemäß § 188 InsO ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zu Aktenzeichen 10 IN 121/00 zur Einsicht niedergelegt.

Wiesbaden, 23. 2. 2001

**Der Insolvenzverwalter
Peter Klein, Rechtsanwalt**

2368

10 IN 272/00: Am 22. 2. 2001, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Totale Deutschland GmbH, Anton-Zeek-Straße 10, 55252 Mainz-Kastel**, ges. vertr. d. P. Cordas (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Martha-von-Opel-Weg 7, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/7 06 70, Fax: 0 61 24/23 41.

Anmeldefrist: 9. 4. 2001.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 10. April 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 8. Mai 2001, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Die Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 23. 2. 2001

Amtsgericht

2369

10 IN 295/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Chemical — Handel mit Chemikalien — GmbH, Marktstraße 10, 65396 Walluf**, ges. vertr. d. Melita Schlüter, Walluf (Geschäftsführerin), sind am 22. 2. 2001 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Wiesbaden, 23. 2. 2001

Amtsgericht

2370

10 IK 174/00: Am 22. 2. 2001, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Klaus Caspar Thies, Lehrer, Carl-von-Ossietzky-Straße 23, 65197 Wiesbaden**, ges. vertr. d. Caritasverband Wiesbaden e. V. — Schuldnerberatung —, Herrn Ralf Kleinschmidt, Friedrichstraße 26—28, 65185 Wiesbaden (Zustellungsbevollmächtigte).

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Niedenau 36, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98-30, Fax: 0 69/71 37 98-33, bestellt worden.

Anmeldefrist: 20. 3. 2001.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 10. April 2001, 11.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 27. 2. 2001 **Amtsgericht**

2371

10 IN 43/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Markus Haas, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Inhaber der Firma Haas Liegenschaften**, ist am 27. 2. 2001 gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Goetsch, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 80 89-0, Fax: 06 11/1 80 89-89, bestellt worden.

Wiesbaden, 27. 2. 2001 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2372

K 26/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Blatt 2214, Gemarkung Nieder-Ohmen,

a) Flur 2, Nr. 43/2, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlgraben 10, Größe 2,58 Ar,

b) Flur 2, Nr. 47, Landwirtschaftsfläche, daselbst, Größe 2,91 Ar,

soll am Montag, dem 30. April 2001, 9.30 Uhr, im Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 17. 7. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Jelena Ispas, geb. am 6. 6. 1966, Hauptstraße 19, 56379 Holzappel.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

Flur 2, Nr. 43/2: 106 610,— DM,

Flur 2, Nr. 47: 12 222,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 19. 2. 2001 **Amtsgericht**

2373

K 8/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alsfeld, Blatt 4675,

Gemarkung Alsfeld, Flur 2, Nr. 495, Hof- und Gebäudefläche, Scheffelstraße 7, Größe 7,40 Ar,

soll am Montag, dem 14. Mai 2001, 9.30 Uhr, im Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, Alsfeld, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer am 10. 4. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Betriebswirt Hans Jürgen Noll,

Alsfeld, b) dessen Ehefrau Gertraud, geb. Dietz, daselbst, — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Flur 2, Nr. 495:

786 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 19. 2. 2001 **Amtsgericht**

2374

K 39/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wahlen, Blatt 519,

Gemarkung Wahlen, Flur 1, Nr. 88, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 4, Größe 1,67 Ar

(nach dem Gutachten: Wohnhaus mit Scheune, ca. 90 qm Wohnfläche, schlechter Zustand),

soll am Freitag, dem 18. Mai 2001, 10.15 Uhr, im Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 1. 11. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Erika Hanni Hermine Schulz, Quillenweg 1, 36396 Steinau.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 19 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 19. 2. 2001 **Amtsgericht**

2375

K 57/2000: Das im Grundbuch von Sorga, Band 26, Blatt 817, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Sorga,

BV Nr. 1, Flur 12, Flurstück 22/6, Hof- und Gebäudefläche, Zum Roth 4, Größe 7,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Mai 2001, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Heinz-Jürgen Mohr, Bad Hersfeld.

Grundstück bebaut mit einem Werkstattgebäude nebst Büroetage, Baujahr 1995. Gewerblich nutzbare Fläche über zwei Geschosse: 289 qm. Der Außenputz fehlt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

437 000,— DM.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigengutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 2. 2001 **Amtsgericht**

2376

2 K 47/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Georgenborn, Band 8, Blatt 230,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 100/3, Hof- und Gebäudefläche, Georgsweg 47, Größe 11,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 100/4, Hof- und Gebäudefläche, Georgsweg 47, Größe 11,60 Ar,

soll am Freitag, dem 27. April 2001, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rita Weyand.

Im Versteigerungstermin am 16. 2. 2001 wurde der Zuschlag bezüglich Nr. 2 nach § 85 a ZVG und bezüglich Nr. 3 nach § 74 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Flurstück 100/3: unbebautes Baugrundstück, erschlossen und baureif, derzeit Gartennutzung auf 710 000,— DM,

b) Winkelbungalow, unterkellert, mit Garage, Baujahr 1966, ZKB, ca. 151 qm Wohnfläche, erweiterungsfähig auf

980 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 16. 2. 2001 **Amtsgericht**

2377

2 K 8/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederglabach, Band 27, Blatt 790,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Seifenstraße 10 (jetzt 12), Größe 8,83 Ar,

soll am Freitag, dem 27. April 2001, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Hadulla.

Im Versteigerungstermin am 16. 2. 2001 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

163 000,— DM.

Laut Gutachten: Hofreite (Einfamilienhaus mit Stall, Scheune), erbaut 18. Jahrhundert, Wohnfläche ca. 92 qm, Lagerfläche ca. 59 qm, sanierungsbedürftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 16. 2. 2001 Amtsgericht

2378

2 K 12/00: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 125, Blatt 3732: 25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 20, Flurstück 450/1, Gebäude- und Freifläche, Am Hühberg 16, Größe 7,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Hauses Nr. 1, im Aufteilungsplan mit Grün gekennzeichnet;

Sondernutzungsrecht an dem mit gleicher Farbe umrandeten Grundstücksanteil mit 2 Pkw-Abstellplätzen, einem Hauseingangspodest sowie einer Terrasse;

soll am Freitag, dem 23. März 2001, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Laut Gutachten: Reihenhäuser, Baujahr 1995, Wohnfläche 122 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 16. 2. 2001 Amtsgericht

2379

8 K 13/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gronau, Blatt 1577,

lfd. Nr. 1: 81 299/10 000 000 (einundachtzigtausendzweihundertneundneunzig Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Gronau, Flur 12, Flurstück 34/12, Gebäude- und Freifläche, Taunusring 2 — nur gerade Hausnummern, Größe 147,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan, Blatt XVI/5 mit der Nummer 7 bezeichneten Wohnung im III. Obergeschoss, Haus Nr. 32 und mit dem dazugehörigen Kellerraum, Nr. 7 des Aufteilungsplanes, Blatt XVI/1;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1465—1618); das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, dies gilt nicht bei Veräußerung auf nächste Familienangehörige im Sinne des § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. 6. 1995 in der Neufassung vom 1. 9. 1995 oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und nach Einsteigerung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger oder durch den Konkursverwalter;

im Übrigen wird wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums auf die Eigentumsbewilligung vom 12. April 1979 Bezug genommen;

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 2001, 9.00 Uhr, im Saal 2, 2. Ebene, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 5. 6. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alexander Komianos, Brandenburger Weg 29, 60437 Frankfurt am Main.

Beschlagnahmedatum: 2. 6. 2000.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 27. 2. 2001

Amtsgericht

2380

4 K 139/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 187, Blatt 7563,

a) Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 315/4, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 5, Größe 1,72 Ar,

b) Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 316/2, Gartenland, Gartenstraße, Größe 0,45 Ar, soll am Dienstag, dem 12. Juni 2001, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alessandra Massetti geb. Bigi, Berliner Ring 108, 64625 Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 370 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 30 000,— DM,

Inventar auf 24 445,— DM.

Das Gebäude wird als Gaststätte genutzt mit ca. 91 qm Gastraum und Nebenräumen sowie ca. 61 qm Kellernutzfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 26. 2. 2001

Amtsgericht

2381

4 K 54/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von

a) Großhausen, Band 30, Blatt 1362, Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Großhausen, Flur 4, Flurstück 90, Ackerland, Die Großlache, Größe 31,91 Ar,

b) Großhausen, Band 31, Blatt 1400, Gemarkung Großhausen,

1. Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 334, Ackerland, Die alben Neuröder, Größe 30,58 Ar,

2. Grundstück lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 88, Ackerland, Schabsheckel, Größe 28,45 Ar,

3. Grundstück lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 9, Ackerland, Die Wiesenkorntäcker, Größe 112,30 Ar,

4. Grundstück lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 93, Ackerland, Die Kranichlache, Größe 34,05 Ar,

5. Grundstück lfd. Nr. 10, Flur 6, Flurstück 5, Ackerland, Die Wiesenkorntäcker, Größe 26,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Juni 2001, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Peter Hauser, Neuröder Weg 9, 64683 Einhausen,

Sofie Hanisch, Pfadgasse 57 a, 68647 Biblis,

Hans Hauser, Taunusstraße 16, 64683 Einhausen,

Hermann Hauser, Kurt-Schumacher-Straße 4, 64683 Einhausen,

Elisabeth Stroh, Ringstraße 11, 64683 Einhausen, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2,

Blatt 1400 auf 11 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 10 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 40 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 9 auf 12 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 10 auf 9 500,— DM. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Grundstück lfd. Nr. 1, Blatt 1362 auf 11 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 26. 2. 2001

Amtsgericht

2382

7 K 89/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Düdelheim, Band 40, Blatt 2106,

Gemarkung Düdelheim, Flur 1, Nr. 650/5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 47 A, Größe 8,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juli 2001, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 2. November 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 16. 2. 2001

Amtsgericht

2383

7 K 102/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindheim, Band 39, Blatt 1609,

Gemarkung Lindheim, Flur 6, Nr. 51, Landwirtschaftsfläche, Am Langweidsweg, Größe 36,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 2001, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 30. November 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 160,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 19. 2. 2001

Amtsgericht

2384

7 K 4/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindheim, Band 39, Blatt 1609,

Gemarkung Lindheim, Flur 6, Nr. 107, Landwirtschaftsfläche, Über den 16 Morgen, Größe 68,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 2001, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 30. November 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 331,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 19. 2. 2001

Amtsgericht

2385

7 K 66/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorbach, Band 15, Blatt 661,

Gemarkung Lorbach, Flur 1, Nr. 7/2, Hof- und Gebäudefläche, Alte Gasse 11, Größe 7,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Juni 2001, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 30. August 2000 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

375 955,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 26. 2. 2001

Amtsgericht

2386

61 K 218/97: Das im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 48, Blatt 2242, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 13, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Sandbergweg, Außerhalb, Größe 62,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Mai 2001, 9.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Constantin Paulssen, geb. am 29. 11. 1940, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 18. 1. 2001

Amtsgericht

2387

3 K 116/00: Das im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 69, Blatt 2794, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 6, Größe 5,81 Ar,

soll am Montag, dem 2. Juli 2001, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Luise Schiemer und Norbert Ferdinand Schiemer, — in beendeter Gütergemeinschaft und in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

154 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 22. 2. 2001

Amtsgericht

2388

3 K 36/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Röddenau, Band 48, Blatt 1734,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röddenau, Flur 4, Flurstück 9, Ackerland, Über dem Hirsche- gründen, Größe 25,99 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Juni 2001, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Bötzel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 700,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 16. 2. 2001 Amtsgericht

2389

3 K 37/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Röddenau, Band 48, Blatt 1734,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Röddenau, Flur 3, Flurstück 85, Landwirtschaftsfläche, Im Hinterscheid, Größe 64,89 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Juni 2001, 10.15 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Bötzel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 600,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 16. 2. 2001 Amtsgericht

2390

65 K 13/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Mörlan, Blatt 5247,

BV Nr. 3, Gemarkung Ober-Mörlan, Flur 12, Nr. 92/1, Gebäude- und Freifläche, Im Hafergarten 44, Größe 10,00 Ar,

soll am Montag, dem 14. Mai 2001, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 7. 3. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christel Knapp, geb. am 13. 8. 1949, Ober-Mörlan.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Einfamilienwohnhaus (ehemaliges Wochenendhaus):

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 27. 2. 2001 Amtsgericht

2391

65 K 23/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ilbenstadt, Blatt 1005,

BV Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Nr. 52/62, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 8, Größe 5,56 Ar,

soll am Montag, dem 21. Mai 2001, 9.00 Uhr, im Saal 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 29. 3. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Choynoski, Ute, geb. Galle, geb. am 31. 8. 1948, Niddatal.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

Zweifamilienwohnhaus mit Anbau (Frisseursalon): 510 000,— DM,

Zubehör (Betriebsausstattung eines Frisseursalons): 5 975,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 27. 2. 2001 Amtsgericht

2392

K 43/98: Das im Grundbuch von Geismar, Band 34, Blatt 1274, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1, 3, 4 BV:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Bonifatiusstraße 5, Größe 6,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 91/17, Grünland, Acker, Bonifatiusstraße 5, Größe 15,97 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 91/18, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Bonifatiusstraße 5, Größe 11,58 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Mai 2001, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Rolf Trautner, c/o R. Foltin, Diakonie, Herderstraße 3, 87527 Sonthofen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 Bestandsverzeichnis auf

305 000,— DM,

lfd. Nr. 3 Bestandsverzeichnis auf

67 000,— DM,

lfd. Nr. 4 Bestandsverzeichnis auf

541 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2393

K 36/99: a) Das im Grundbuch von Wichdorf, Blatt 991, eingetragene Grundstück der Gemarkung Wichdorf,

lfd. Nr. 1 BV, 49/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 15/25, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fontane- straße 5, Größe 8,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und nicht zu Wohnzwecken dienendem Bodenraum unterm Spitzdach und Räumen im Keller- geschoss (Ziff. 2 des Aufteilungsplans);

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentums- teil (eingetragen Blatt 990) gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt; im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des In- halts des Sondereigentums auf die Eintra- gungsbewilligung vom 20. 4. 1995 Bezug ge- nommen,

b) das im Grundbuch von Wichdorf, Blatt 990, eingetragene Grundstück der Gemarkung Wichdorf,

lfd. Nr. 1 BV, 51/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 15/25, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fontane- straße 5, Größe 8,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Keller- geschoss sowie dem teilweisen Sonder- nutzungsrecht der im Kellergeschoss gelege- nen Gemeinschaftsräume (Ziff. 1 des Auftei- lungsplans);

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentums- teil (eingetragen Blatt 991) gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt; im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des In- halts des Sondereigentums auf die Eintra-

gungsbewilligung vom 20. 4. 1995 Bezug genommen,

soll am Freitag, dem 1. Juni 2001, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Brigitte Genzmer, Fontanestraße 5, 34305 Niedenstein,

zu b) Thomas Ludewig und Beatrix Ludewig geb. Genzmer, beide Franz-Schuster-Straße 4, 82061 Neuried, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

1. Wert der Dachgeschosswohnung: 238 000,— DM,
2. Wert der Erdgeschosswohnung: 251 000,— DM,
3. Wert der Untergeschoss- bzw. Kellerwohnung: 167 000,— DM,
- insgesamt: 656 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 21. 2. 2001

Amtsgericht

2394

K 49/99: Das im Grundbuch von Birkenau (Odw.), Band 53, Blatt 2304, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Birkenau, Flur 9, Nr. 2/2, Ackerland, Am Reisener Weg, Größe 24,36 Ar,

Grünland, Größe 59,13 Ar, Flur 9, Nr. 44/5, Grünland, An der Wechnitz, Größe 0,44 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Mai 2001, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Emich, 69488 Birkenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

33 572,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 21. 2. 2001

Amtsgericht

2395

K 20/00: Das im Grundbuch von Affolterbach, Band 26, Blatt 888, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 123,15/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Affolterbach, Flur 3, Flurstück 49/2, Gebäude- und Freifläche, Am Salzberg 3, Größe 9,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Kellergeschoss;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 887 bis Blatt 894); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

es sind Sondernutzungsrechte an sieben Pkw-Stellplätzen für die Wohnungseigentümer der Blätter 887, 888, 889, 890, 891, 892 und 893 und an Gartenteilflächen für die Wohnungseigentümer der Blätter 887 und 888 vereinbart; hier zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Pkw-Stellplatz und an der grün schraffierten und mit Nr. 2 bezeichneten Gartenteilfläche;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsregelung Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. 7. 1995/14. 7. 1995;

soll am Freitag, dem 11. Mai 2001, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, in Raum 8 (Erdgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 6. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

MW-Bau GmbH, Nibelungenstraße 19, 64689 Grasellenbach (vormals Riebeling und Riebeling Gesellschaft für Investition, Handel und Vertrieb mbH).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

236 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von in der Regel $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten.

Laut Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum Nr. 2 im Souterrain rechts, die Wohnung ist gartenseitig nach Süd-Ost ausgerichtet, derzeit leerstehend, Wohnfläche ca. 76 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 21. 2. 2001

Amtsgericht

2396

5 K 55/00: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Gersfeld, Band 54, Blatt 1672, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Gersfeld, Flur 13, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 10, Größe 7,47 Ar,

zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft ist bestimmt auf Mittwoch, den 9. Mai 2001, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (13. 6. 2000):

Dr. Ursula Forster, Matthias Karl Forster und Walter Bischof,

— jeweils in Erbengemeinschaft an zwei halben Miteigentumsanteilen —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 15. 2. 2001

Amtsgericht

2397

5 K 73—75/00: Termin zur Versteigerung des im Wohnunggrundbuch von Edzell, Band 31, Blatt 958 bis 960, eingetragenen Wohnungseigentums, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,

Blatt 958: 235/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Edzell, Flur 1, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche, Stauferring 39, Größe 4,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Souterrain und an dem Kellerraum, Nr. 1 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 958 bis 960); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht ist eingeräumt an Terrasse, an Kfz-Stellplatz sowie Garten- und Grünfläche,

Wert: 155 000,— DM,

Blatt 959: 338/1 000 Miteigentumsanteil an dem gleichen Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und an dem

Kellerraum, Nr. 2 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 958 bis 960); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht ist eingeräumt an Kfz-Stellplatz,

Wert: 198 000,— DM,

Blatt 960: 427/1 000 Miteigentumsanteil an dem gleichen Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und im Spitzboden, Nr. 3 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 958 bis 960); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht ist eingeräumt an der Garage Nr. 3,

Wert: 324 000,— DM,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 9. Mai 2001, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (11. 8. 2000):

Dipl.-Ing. Hans Umbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 15. 2. 2001

Amtsgericht

2398

5 K 10/00: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Malkes, Band 5, Blatt 118, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Malkes, Flur 1, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Am Dorfanger 1 und Konrad-von-Malkos-Straße 2 a, Größe 26,36 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 10. Mai 2001, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (bebaut mit einem Dreifamilienwohnhaus mit Wohneinheiten zwischen 70 und 73 qm, einem Fachwerkwohnhaus mit einer zweigeschossigen Wohnung und einer sog. „Küchenscheune“ mit Küchenstudio über zweieinhalb Etagen) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

980 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (9. 2. 2000):

Eheleute Manfred und Petra Wolkow.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 16. 2. 2001

Amtsgericht

2399

5 K 106/99: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Simmershausen, Band 35, Blatt 1159, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Simmershausen, Flur 12, Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, An der Kirche 20, Größe 2,52 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 31. Mai 2001, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

71 600,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (29. 6. 2000):

Jakob Lauer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 20. 2. 2001 **Amtsgericht**

2400

5 K 26/00: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Hilders, Band 48, Blatt 1615, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hilders, Flur 30, Flurstück 11, Waldfläche, Schloßberg, Größe 56,63 Ar, zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft ist bestimmt auf Donnerstag, den 31. Mai 2001, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (Grünland und Waldfläche) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 4 500,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (7. 4. 2000):

Hugo Jörges und Walter Jörges,
— in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 20. 2. 2001 **Amtsgericht**

2401

7 K 46/00: Das im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 51, Blatt 1721, eingetragene Wohnungseigentum, 172,95/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hintermeilingen, Flur 1, Flurstück 209/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 30, Größe 13,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplans (Haus D) im Keller-, Erd- und Obergeschoss gelegen, dem Balkon nebst Kellerersatzraum Nr. 8 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 8 und an der im Aufteilungsplan braun umrandeten Garten- und Grundfläche,

soll am Freitag, dem 27. April 2001, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Bördner, geb. am 20. 9. 1941, 65618 Selters.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

31 913,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 22. 2. 2001 **Amtsgericht**

2402

7 K 16/00: Das im Grundbuch von Elz, Band 151, Blatt 5143, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 58/18, Straße, Friedrich-Ebert-Straße (B 8), Größe 0,15 Ar, Flur 23, Flurstück 81/13, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 14, Größe 9,27 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Juni 2001, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Schäfer, Evelyn, geb. am 20. 6. 1953,
2. Schmitz, Christoph, geb. am 22. 7. 1956,
beide Friedrich-Ebert-Straße 44, 65604 Elz,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 23. 2. 2001 **Amtsgericht**

2403

7 K 22/00: Das im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 49, Blatt 1671, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 105/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hintermeilingen, Flur 5, Flurstück 321/10, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 26 B—26 D und Am Bahndamm 5 A—5 B, Größe 24,50 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5/4 bezeichneten Wohnung im Haus Nr. 5;

Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 5/4;

soll am Freitag, dem 22. Juni 2001, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wolfgang Wies, geb. am 11. 1. 1944,
2. Brigitte Wies geb. Wagner, geb. am 10. 7. 1945, Waldbrunn-Ellar, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 26. 2. 2001 **Amtsgericht**

2404

7 K 28/00: Das im Grundbuch von Ellar, Band 42, Blatt 1422, eingetragene Wohnungseigentum, 40/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Ellar, Flur 2, Flurstück 162/8, Gebäude- und Freifläche, Untere Hohl 13, Größe 13,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung nebst nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen,

soll am Freitag, dem 13. Juli 2001, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wolfgang Wies, geb. am 11. 1. 1944,
2. Brigitte Wies geb. Wagner, geb. am 10. 7. 1945, Waldbrunn-Ellar, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 26. 2. 2001 **Amtsgericht**

2405

7 K 30/00: Das im Grundbuch von Ellar, Band 42, Blatt 1418, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 130/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ellar, Flur 2, Flurstück 162/8, Gebäude- und Freifläche, Untere Hohlstraße 13, Größe 13,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum,

soll am Freitag, dem 13. Juli 2001, 10.30 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, im Gerichts-

gebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wolfgang Wies, geb. am 11. 1. 1944,
2. Brigitte Wies geb. Wagner, geb. am 10. 7. 1945, Waldbrunn-Ellar, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 26. 2. 2001 **Amtsgericht**

2406

42 K 153/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Windecken, Band 124, Blatt 4183: 594/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Windecken, Flur 1, Flurstück 188, Gebäude- und Freifläche, Am Nidderfeld, Größe 11,69 Ar,

Flur 1, Flurstück 187/1, Gebäude- und Freifläche, Am Nidderfeld 41, Größe 1,38 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 3, dem Kellerraum Nr. K 3;

soll am Dienstag, dem 10. Juli 2001, 9.00 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jörg Pfennig, 26529 Wirdum.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

240 000,— DM

(lt. Gutachten 1. OG, ca. 73,6 m² Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

2407

42 K 201/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Blatt 2722,

BV Nr. 1: 268/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marköbel, Flur 16, Flurstück 505/422, Gebäude- und Freifläche, Nordstraße 5, Größe 5,75 Ar,

Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Nordstraße 5, Größe 0,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im neuen Haus im Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Hochterrasse sowie einem Abstellraum und Doppelgarageanteil, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 2 bezeichnet und rot umrandet;

Sondernutzungsrecht an Räumlichkeiten im neuen Haus und Grundstücksteilen, gemeinschaftlich mit Wohnungseigentum Blatt 2721;

soll am Mittwoch, dem 6. Juni 2001, 9.00 Uhr, Raum B 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Häuser, Schäfergasse 5 a, 63546 Hammersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung, bestehend aus Flur, Diele, Küche, Bad/WC, sep. WC, Essplatz, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer 1,

Kinderzimmer 2 und Balkon mit einer Gesamtgröße von 133,03 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 2. 2001

Amtsgericht

2408

42 K 205/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 226, Blatt 7932: 15/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 35/10, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 63, Größe 57,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. III 2 des Aufteilungsplanes; soll am Dienstag, dem 10. Juli 2001, 10.30 Uhr, Raum E 08, Außenstelle Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, auf Antrag des Insolvenzverwalters gemäß § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Korfu Maschinenproduktions- und Handels GmbH & Co. KG, München.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM

(lt. Gutachten 3. OG, ca. 63,7 m² Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 26. 2. 2001

Amtsgericht

2409

4 K 51/00: Der im Grundbuch von Ballersbach, Band 67, Blatt 2108, eingetragene 200/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 99/1, Landwirtschaftsfläche, Auf der Gieß, Größe 7,54 Ar,

Flur 7, Flurstück 101/1, Landwirtschaftsfläche, Auf der Gieß, Größe 3,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 sowie dem Sondernutzungsrecht an der in der Anlage 2 zur Teilungserklärung mit Nr. 4 bezeichneten und blau umrandeten, nicht bebauten Fläche,

soll am Freitag, dem 22. Juni 2001, 10.30 Uhr, Raum 120, im 1. Stock des Gerichtsgebäudes in 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno Böhm, — als Alleineigentümer —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

319 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2410

4 K 43/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen, Band 56, Blatt 1394, Gemarkung Holzhausen, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 11/12, Landwirtschaftsfläche, Kamp am Kleeberg, Größe 14,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 11/8, Gebäude- und Freifläche, Rehwinkel 5, Größe 5,64 Ar, soll am Mittwoch, dem 23. Mai 2001, 9.15 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 11. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin Munk geb. Deiss.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 300,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 604 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2411

4 K 45/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 15, Blatt 634, Gemarkung Ostheim, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 81/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Felsenroth 2, Größe 10,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 2001, 11.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Kornelia Schönberg geb. Wiegard, 34396 Liebenau,

2. Birgit Dewender geb. Wiegard, 34434 Borgentreich,

3. Herbert Wiegard, 34388 Trendelburg,

4. Rosemarie Wiegard, 34396 Liebenau,

5. Ute-Barbara Wiegard geb. Kühne, 34396 Liebenau,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2412

4 K 19/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oedelsheim, Band 46, Blatt 1057, Gemarkung Oedelsheim, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 52, Grünland, Unter dem Schraderlande, Größe 11,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 58, Gartenland, In den Zwechten, Größe 0,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 48, Gartenland, In den Zwechten, Größe 1,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 50, Ackerland, Unter dem Schraderlande, Größe 10,56 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 49, Grünland, Unter dem Schraderlande, Größe 11,31 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 9, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Weserstraße 14, Größe 11,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juni 2001, 9.15 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, zwecks Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Klaus Schönfeld, 34399 Oberweser,

2. Udo Schönfeld, 57413 Finnentrop,

3. Karin Schönfeld, 37130 Gleichen,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 487,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 700,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 1 700,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 1 584,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 1 413,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 2. 2001

Amtsgericht

2413

4 K 22/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lamerden, Band 28, Blatt 1071, Gemarkung Lamerden, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 140/1, Gebäude- und Freifläche, Marsch 12, Größe 6,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juni 2001, 11.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eckhard Scherenberger, 34396 Liebenau, Hess.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 2. 2001

Amtsgericht

2414

640 K 286/99: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 84, Blatt 3096, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 10, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 13, Flurstück 136/4, LB 621, Gebäude- und Freifläche, Am Gelinde 15, Größe 10,43 Ar

(2-Familien-Haus, Baujahr 1961/1981, Wfl. EG ca. 101 qm, DG ca. 83,5 qm, Garage), soll am Dienstag, dem 29. Mai 2001, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Trempenau, Uwe, geb. am 23. 5. 1961.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 26. 10. 2000

Amtsgericht

2415

640 K 262/98: Das im Grundbuch von Kassel, Band 717, Blatt 19244, eingetragene Wohnungseigentumsrecht.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 238/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 19, Flurstück 133/5, LB 8434, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 8, Größe 21,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 70, A 70 des Aufteilungsplans; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 1. 12. 1992, 20. 7. 1993 und 2. 8. 1993; eingetragen am 9. 9. 1993

(Eigentumswohnung mit 58,07 m² Wfl. im Ober- und Dachgeschoss);

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 2001, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoss,

Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Dietrich Gref, Straubenhardt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

105 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 74 a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 11. 2000

Amtsgericht

2416

640 K 286/98: Das im Grundbuch von Kassel, Band 715, Blatt 19175, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 167/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 19, Flurstück 133/5, LB 8434, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 8, Größe 21,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1, A 1 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt: Blatt 19175 bis 19245 und 19835 bis 19858; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 1. 12. 1992, 20. 7. und 2. 8. 1993; eingetragen am 9. 9. 1993

(Eigentumswohnung im EG mit ca. 40,80 m²);

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 2001, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. Obergeschoss, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Dietrich Gref, Straubenhardt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

73 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 11. 2000

Amtsgericht

2417

640 K 187/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Wahlershausen, Band 208, Blatt 5994, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 135/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 26,

Flurstück 520/24, Gebäude- und Freifläche, Gerstäckerstraße 3,

Flurstück 522/24, Gebäude- und Freifläche, Gerstäckerstraße, Größe insgesamt 8,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2, K 2 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen am 6. 12. 1990 und 12. 3. 1991;

— Eigentumswohnung mit ca. 81,67 qm Wohnfläche —;

soll am Freitag, dem 8. Juni 2001, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 14. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

August Klee, Eiterfeld.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 11. 1. 2001

Amtsgericht

2418

640 K 291/99: Das im Grundbuch von Weimar, Band 113, Blatt 3261, eingetragene Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 210,54/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Weimar, Flur 10, Flurstück 246/17, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenplatz 1, Größe 16,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. GBF 1 (Gewerberäume) des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3522 bis 3263); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung am Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 17. März 1994, 31. März 1994 und 13. April 1994; eingetragen am 19. April 1994

(EG m. 4 Büroräumen, Keller m. 5 Lagerräumen, ges. 293,5 qm, Bj. ca. 1975);

soll am Mittwoch, dem 11. Juli 2001, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 29. 11. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stehler, Jörg, Ahnatal.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 12. 2000

Amtsgericht

2419

5 K 31/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großseelheim, Band 35, Blatt 1097,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großseelheim, Flur 3, Flurstück 58/3, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 8, Größe 7,24 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. April 2001, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1999:

Bärbel Vollmer verh. Camara, Kirchhain-Großseelheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 28. 2. 2001

Amtsgericht

2420

9 K 21/00: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Glashütten, Band 33, Blatt 1037,

lfd. Nr. 1: 17/300 Miteigentum an Grundstück Flur 7, Flurstück 180/1, Bauplatz, Limburger Straße 11, Größe 4,87 Ar,

Flur 7, Flurstück 170, Bauplatz, Limburger Straße 13, Größe 20,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, dem Keller und der Garage Nr. 10 im Haus Limburger Straße 13 (2 Zi., Kü., DB, WC, Balkon, 50,34 qm Wfl. Leerzustand),

soll am Dienstag, dem 15. Mai 2001, 10.00 Uhr, Raum 4; Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin wurde der Zuschlag nach § 74 a ZVG versagt.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Josef Witteler in Bestwig.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 6. 2. 2001

Amtsgericht

2421

9 K 34/00: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Kronberg,

A) Band 158, Blatt 5061,

lfd. Nr. 1: 383,827/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 221/1, Gebäude- und Freifläche, Mammolshainer Weg 3, Größe 7,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 und Kellerräumen Nr. 1 und 3 (Kü./Wohn- u. Esszimmer, 2 Zi., Bad, WC, 1. OG, 1. Zi., Bad, DG-Galerie, 182 qm Wfl., teilweise unfertig),

B) Band 158, Blatt 5064,

lfd. Nr. 1: 120,28/1 000 Miteigentum an dem Grundstück wie A), verbunden mit dem Sondereigentum an den Pkw-Stellplätzen in der Doppelgarage rechts, Nr. 3 und 4,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 2001, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Ludger Birkenstock in Kronberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) auf 782 600,— DM,

B) auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 15. 2. 2001

Amtsgericht

2422

8 K 33/97, 11 K 8/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Buchenberg, Band 9, Blatt 301,

I. (Az. 8 K 33/97) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8, Gemarkung Buchenberg, Flur 6, Flurstück 2/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchtalstraße 16, Größe 4,29 Ar,

II. (Az. 11 K 8/99) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 9, Gemarkung Buchenberg, Flur 6, Flurstück 1/2, Verkehrsfläche, Am Bönühübel, Größe 0,39 Ar,

Flur 7, Flurstück 11/1, Landwirtschaftsfläche, Der Bönühübel, Größe 3,37 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 2001, 10.30 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Verfahren werden miteinander verbunden, § 18 ZVG.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks zu 8 K 33/97) und am 15. 3. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks zu 11 K 8/99):

Kurt Karl Stöhr und Cornelia Stöhr, beide wohnhaft in Rosenthal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 8 auf 199 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 9 auf 4 512,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 23. 2. 2001

Amtsgericht

2423

K 37/2000: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 14490, eingetragene Grundeigentum,

Flur 19, Nr. 72/6, Landwirtschaftsfläche, Am Graben, Größe 3,12 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Juni 2001, 10.30 Uhr, I. OG, Saal 10, im Gerichtsgebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bau Kon Tor Hausbau GmbH, Lampertheim, Luisenstraße 14.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

46 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 2. 2001

Amtsgericht

2424

K 48/2000: Das im Grundbuch von Biblis, Blatt 6386, eingetragene Grundeigentum,

Flur 20, Nr. 15, Landwirtschaftsfläche, Der oberste Horst, Größe 40,47 Ar,

Unland, Der oberste Horst, Größe 0,40 Ar, soll am Freitag, dem 22. Juni 2001, 10.00 Uhr, I. OG, Saal 10, im Gerichtsgebäude A, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elisabeth Stroh, Ringstraße 11, 64683 Einhausen,

b) Hans Hauser, Taunusstraße 16, 64683 Einhausen,

c) Hermann Hauser, Kurt-Schumacher-Straße 4, 64683 Einhausen,

d) Sofie Hanisch, Pfadgasse 57 a, 68647 Biblis,

e) Reinhard Hauser, Neuröder Weg 9, 64683 Einhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 157,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 2. 2001

Amtsgericht

2425

7 K 24/00: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 306, Blatt 10635,

lfd. Nr. 1: 235,09/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 77/3, Gebäude- und Freifläche, Rilkestraße 13, Größe 7,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (Wohnung im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss nebst 2 Kellerräumen im Kellergeschoss);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 10632—10637) beschränkt; Nutzungsregelung getroffen, Dreifach-Parker (Mitte „rot umrandet“), Dreifach-Parker (Mitte „blau umrandet“) und Freifläche SN 1—5 „gelb umrandet“ zugeordnet;

soll am Dienstag, dem 3. Juli 2001, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoss, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 4. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pullmann GmbH.

Im Versteigerungstermin am 20. 2. 2001 erfolgte Zuschlagsversagung gemäß § 85 a Abs. I ZVG.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 20. 2. 2001

Amtsgericht

2426

K 33/00: Das im Grundbuch von Niederkainsbach, Band 14, Blatt 493, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 114, Bauplatz (bebaut mit einem Fertighaus), Zeileichstraße 21, Größe 10,59 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Mai 2001, 9.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Lotz, Wilfried, Brensbach,

2. Lachmann-Lotz, Anita, geb. Lachmann, Brensbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 15. 2. 2001

Amtsgericht

2427

7 K 21/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Widdersheim, Band 32, Blatt 1287,

Flur 1, Nr. 177, Gebäude- und Freifläche, Wydratstraße 20, Größe 1,13 Ar,

soll am Montag, dem 7. Mai 2001, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoss), im Gerichtsgebäude, Schlossgasse 23, 63667 Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Rudolf Felix Töpfer, Westerngrund,

2. Patricia Töpfer geb. Luft, Nidda,

— je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 15. 2. 2001

Amtsgericht

2428

7 K 202/00: Am Freitag, dem 7. September 2001, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Offenbach, Blatt 25885: 55,88/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 207/1, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 165, Größe 4,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 31. August 2000:

Herbert Mittländer, Neu-Anspach.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Geplante 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Diele und Bad im Dachgeschoss des Vorderhauses mit ca. 36,61 qm Wohnfläche. Die Anlage befindet sich im Umbau. Die beschriebene Wohnung ist noch nicht gebildet worden!

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 19. 2. 2001

Amtsgericht

2429

K 62/99: Das im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 186, Blatt 6129, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 25, Flurstück 283/3, Gebäude- und Freifläche, Taubengasse 8, Größe 1,01 Ar,

— teilunterkellertes 2-geschossiges Wohnhaus —,

soll am Freitag, dem 15. Juni 2001, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hassenpflug, Michael, Gastwirt, geb. am 3. 8. 1959, Am Schloss 3, 36199 Rotenburg a. d. Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 22. 2. 2001

Amtsgericht

2430

3 K 11/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Band 114, Blatt 3472, Gemarkung Neukirchen,

Flur 33, Flurstück 7/2, Gebäude- und Freifläche, Kurhessenstraße, Größe 1,43 Ar,

Flur 33, Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Kurhessenstraße, Größe 0,72 Ar,

Flur 33, Flurstück 7/4, Gebäude- und Freifläche, Kurhessenstraße, Größe 0,01 Ar,
Flur 33, Flurstück 7/5, Gebäude- und Freifläche, Kurhessenstraße 62, Größe 8,19 Ar,

Flur 33, Flurstück 8/2, Gebäude- und Freifläche, Kurhessenstraße 60, Größe 4,26 Ar,

Flur 33, Flurstück 8/3, Gebäude- und Freifläche, Hinter dem Zinn 1, Größe 2,92 Ar,

Flur 33, Flurstück 9/2, Gartenland, An der B 454, Größe 1,49 Ar,

Flur 33, Flurstück 9/6, Gebäude- und Freifläche, Hinter dem Zinn, Größe 2,06 Ar,

Flur 33, Flurstück 9/9, Gebäude- und Freifläche, Hinter dem Zinn, Größe 6,62 Ar, soll am Mittwoch, dem 23. Mai 2001, um 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Steinkautweg 2, 34613 Schwalmstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

BWI Becker-Wegerich Immobilien-Anlagen- und Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 600 000,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit von $\frac{1}{10}$ des Verkehrswertes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 14. 2. 2001 **Amtsgericht**

2431

3 K 48/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Willingshausen, Band 18, Blatt 562, Gemarkung Willingshausen,

a) Flur 1, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche, Prof.-Carl-Bantzer-Straße 12, Größe 6,09 Ar,

b) Flur 6, Flurstück 93, Ackerland, Steinfeld, Größe 60,00 Ar,

c) Flur 4, Flurstück 18, Ackerland, Am Trieschweg, Größe 15,90 Ar,

d) Flur 2, Flurstück 158, Garten, Bernsbürger Straße, Größe 17,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 2001, um 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Steinkautweg 2, 34613 Schwalmstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Schäfer,
Heinrich Schäfer,
Maria Katharin Wüst geb. Schäfer,
Hans Werner Schäfer,
Monika Marlies Back,
Heinz-Kurt Schäfer,
Horst Geisel,
Hans Norbert Geisel,
Christiane Petersen geb. Urban,
Elke Lange,
Christian Schäfer,
Jan-Peter Schäfer,
Günter Magnus Schäfer,
Anita Katharina Lerch geb. Schäfer,
Ulrike Katharina Braun geb. Schäfer,
Melanie Ben Taleb geb. Schäfer,
Gerhard Siebert,
Hans Jürgen Siebert,
Bernhard Georg Siebert,
Hans Dieter Siebert,
Anne Claudia Kalkstein geb. Siebert.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 122 auf 260 000,— DM,
Flur 6, Flurstück 93 auf 8 400,— DM,

Flur 4, Flurstück 18 auf 3 021,— DM,
Flur 2, Flurstück 158 auf 4 403,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit von $\frac{1}{10}$ des Verkehrswertes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 22. 2. 2001 **Amtsgericht**

2432

4 K 35/00: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Hasselbach, Band 42, Blatt 1398, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hasselbach, Flur 1, Flurstück 142/7, Gebäude- und Freifläche,

Am Margaretenberg 1, Größe 11,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hasselbach, Flur 1, Flurstück 142/14, Gebäude- und Freifläche,

Am Margaretenberg 1, Größe 0,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hasselbach, Flur 1, Flurstück 142/11, Gebäude- und Freifläche,

Am Margaretenberg 1, Größe 1,70 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 17. Juli 2001, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (laut Gutachten — ohne Gewähr — zweigeschossiges Gebäude, gemischte Nutzung) ist gemäß § 74 a festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 927 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 10 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 20 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (29. 5. 2000 bzgl. lfd. Nr. 1, 18. 9. 2000 bzgl. lfd. Nr. 2 und 3):

Dieter Meyer und Cornelia Meyer, beide Dannenfels, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 12. 2. 2001 **Amtsgericht**

2433

4 K 32/2000: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Anspach, Band 245, Blatt 7781, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 14, Flurstück 40/4, Gebäude- und Freifläche,

Ulmenweg 3 a, Größe 1,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Anspach, Flur 14, Flurstück 40/5, Gebäude- und Freifläche,

Ulmenweg 3 b, Größe 2,31 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 12. Juni 2001, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 405 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 429 000,— DM.

(Laut Gutachten — ohne Gewähr —: lfd. Nr. 1: Doppelhaushälfte mit 2 Stellplätzen, lfd. Nr. 2: Doppelhaushälfte mit 2 Stellplätzen und Gartengerätehaus).

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (23. 5. 2000):

Bernd Sturm, Neu-Anspach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 16. 2. 2001 **Amtsgericht**

2434

4 K 41/2000: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Rod am Berg, Band 24, Blatt 812, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rod am Berg, Flur 4, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche,

Ringstraße 9, Größe 3,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rod am Berg, Flur 4, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße, Größe 6,55 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 22. Mai 2001, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt für:

lfd. Nr. 1 auf 490 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 90 000,— DM.

(Laut Gutachten — ohne Gewähr —: 2-geschossiges Fachwerkwohnhaus mit ehemaligem Scheunengebäude sowie Stallgebäude).

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (11. 9. 2000):

a) Erhard Schollenberger, 61267 Neu-Anspach,

b) Irmgard Wagner, 61267 Neu-Anspach,

c) Elfriede Buhlmann, 61276 Weilrod,

d) Anita Friedrich, 61267 Neu-Anspach,

e) Gudrun Knoll, 61267 Neu-Anspach,

— zu a)–e) in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 16. 2. 2001 **Amtsgericht**

2435

4 K 81/99: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Usingen, Band 145, Blatt 4615, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 1: 297,23/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usingen, Flur 33, Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, Am Riedborn, Größe 16,92 Ar,

Gemarkung Usingen, Flur 33, Flurstück 84/2, Gebäude- und Freifläche, Am Riedborn, Größe 0,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Haus B 2, im Kellergeschoss links, mit Nr. 280 des Aufteilungsplanes bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 4589 bis 4642);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16. November 1990;

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 29. Mai 2001, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (abgeschlossene Nutzungseinheit im KG zu 2 Räumen, Abstellraum, Vorraum) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (14. 1. 2000):

BCV Bau-Consult-Verwaltungs-GmbH, Usingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

Usingen, 21. 2. 2001 **Amtsgericht**

nebst Garagen) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (27. 6. 1996):

Dieter Kaulfuß, Rolf Kaulfuß, Peter Kaulfuß, alle Schmitten, Hannelore Kaulfuß, verstorben, — je zu einem Viertel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 2. 2001

Amtsgericht

2437

3 K 132/99: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Braunfels, Band 149, Blatt 3510,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 23/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gebrüder-Wahl-Straße 14, Größe 9,15 Ar,

— Einfamilienhaus mit gehobener Ausstattung und Einliegerwohnung im Dachgeschoss —,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 2001, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefan Lemper, geb. am 23. 8. 1961, Gerhard-Hauptmann-Straße 3, Solms-Obernordorf, jetzt Gebrüder-Wahl-Straße 14, 35619 Braunfels.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 19. 2. 2001

Amtsgericht

2438

61 K 111/00: Der im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 294, Blatt 6618, eingetragene 503/10 000 Miteigentumsanteil an

Flur 33, Flurstück 1/11, Hof- und Gebäudefläche, Freseniusstraße 51 und Handelsstraße 16, Größe 25,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung, Erdgeschoss rechts und Keller Nr. 7,

soll am Donnerstag, dem 3. Mai 2001, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Andrees Berendes, Hannover.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

335 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten:

3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss, ca. 84 qm, Baujahr 1968, das Grundstück ist mit einem 4- und einem 3-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus bebaut, sehr gute Wohnlage, kein Pkw-Stellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 14. 2. 2001

Amtsgericht

2439

61 K 42/00: Der im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 602, Blatt 34135, eingetragene 30/1 000 Miteigentumsanteil an

Flur 58, Flurstück 875/90, Hof- und Gebäudefläche, Oranienstraße 62, Größe 6,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 10. Mai 2001, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kazem Ghragouzlou, derzeit unbekannten Aufenthalts.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

97 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten:

2 Zimmer, ca. 42 qm, Vorderhaus, 2. OG, Abstellraum im Keller, Baujahr 1896, 1985 saniert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 2. 2001

Amtsgericht

2440

61 K 98/98: Der Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Kostheim, Band 252, Blatt 8457: 35,18/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kostheim, Flur 3, Flurstück 19/5, Gebäude- und Freifläche, Eichenstraße 5 A, Größe 11,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 2,

soll am Montag, dem 2. Juli 2001, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer:

Manfred Wander in Frankfurt am Main.

Der Wert ist festgesetzt auf 90 000,— DM.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Erdgeschosswohnung, ca. 22 qm, in einer Einheit von 12 Eigentumswohnungen, Balkon, Kellerraum, Zentralheizung und -warmwasserversorgung, kein Pkw-Stellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 2. 2001

Amtsgericht

2441

61 K 99/98: Der Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Kostheim, Band 252, Blatt 8458: 104,24/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kostheim, Flur 3, Flurstück 19/5, Gebäude- und Freifläche, Eichenstraße 5 A, Größe 11,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 3,

soll am Montag, dem 2. Juli 2001, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer:

Manfred Wander in Frankfurt am Main.

Der Wert ist festgesetzt auf

220 000,— DM.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Erdgeschosswohnung, ca. 69 qm, 3 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Flur, Abstellraum, Balkon, in einer Einheit von 12 Eigentumswohnungen, Kellerraum, Zentralheizung

und -warmwasserversorgung, kein Pkw-Stellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 2. 2001

Amtsgericht

2442

61 K 101/98: Der Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Kostheim, Band 252, Blatt 8460: 35,18/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kostheim, Flur 3, Flurstück 19/5, Gebäude- und Freifläche, Eichenstraße 5 A, Größe 11,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 5,

soll am Montag, dem 2. Juli 2001, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer:

Manfred Wander in Frankfurt am Main.

Der Wert ist festgesetzt auf 90 000,— DM.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Wohnung im 1. Obergeschoss, ca. 22 qm, 1 Zimmer mit Kochecke, Bad mit WC, Balkon, in einer Einheit von 12 Eigentumswohnungen, Kellerraum, Zentralheizung und -warmwasserversorgung, kein Pkw-Stellplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 2. 2001

Amtsgericht

2443

61 K 27/00: Der Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden von Dotzheim, Band 304, Blatt 8519,

Gemarkung Dotzheim, Flur 87, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, Erbkönigsweg 9, Größe 8,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 2001, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer:

Roland Hertrampf in Wiesbaden.

Der Wert ist festgesetzt auf

615 000,— DM.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Mit zwei Wohnhäusern bebaut, ca. 829 qm großes Grundstück, Wohnfläche gesamt ca. 200 qm, sanierungsbedürftig, Gas- bzw. Ölzentralheizung, Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 2. 2001

Amtsgericht

2444

61 K 45/00: Der Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden von Sonnenberg, Band 171, Blatt 4679,

Gemarkung Sonnenberg, Flur 13, Flurstück 155/51, Hof- und Gebäudefläche, Liebenaustraße 22, Größe 6,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 2001, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer: Erna Katharina Gawlik, Sigurd Seifert, Ute Maria Krimmel, Rita Hö-

feld, Auguste Elisabeth Gerbig, Wolfgang Kühner, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert ist festgesetzt auf

783 000,— DM.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):

Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche gesamt ca. 143 qm, Bj. ca. 1922, Heizung über Kaminofen und Einzelofen, Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 2. 2001

Amtsgericht

2445

3 (6) K 39/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Burg-
hasungen, Band 18, Blatt 829,

BV lfd. Nr. 3, Gemarkung Burghasungen, Flur 8, Flurstück 44/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rundstraße 5, Größe 8,94 Ar (Wohngebäude mit 3 Einheiten, Garage, Untergeschosswohnung ca. 68 qm, Erdgeschosswohnung ca. 87 qm, Dachgeschosswohnung ca. 76 qm, Satteldach mit Ziegeldachdeckung, Garten mit Gartenhaus und Brunnen),

soll am Freitag, dem 17. August 2001, 9.00 Uhr, Raum 13, 1. Obergeschoss, im Gerichts-

gebäude, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 7. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Töppe.

Der Wert des Grundeigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 22. 2. 2001

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 24. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 21. März 2001, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoss, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 9 der Geschäftsordnung
4. Änderung der gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als Vermerk im Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt wiedergegebenen Trasse der Regionaltangente West im Bereich der Stadt Frankfurt, Ortsteil Niederursel, zwischen Praunheimer Weg und Nordwestzentrum
5. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Soden, Stadtteil Bad Soden,
Gebiet: „Zwischen Niederhofheimer Straße und Limespange“
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
6. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eschborn, Stadtteil Eschborn,
Gebiet: „Gewerbegebiet Ost, nördlich und westlich der L 3006“
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
7. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Flughafen,
Gebiet A: Restfläche „US-Airbase“ (Flughafen-Südteil)
Gebiet B: „Gateway Gardens“ (Flughafen-Nordteil)
Gebiet C: westlich „Fernbahnhof Flughafen Frankfurt“ (Flughafen-Nordteil) zwischen B 43 und A 3
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
8. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Sindlingen,
Gebiet: „Sindlingen — West“
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

9. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Unterliederbach,

Gebiet: „Silogebiet III — Nord“

hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

10. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Nied,

Gebiet: „Südlich der Oeserstraße“

hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

11. 49. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Rödelheim,

Gebiet: „Lorscher Straße“

hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

12. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Bonames,

Gebiet: „Hildenfeld“

hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

13. Ergänzung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes im Bereich der Stadt Friedrichsdorf, Stadtteil Burgholzhausen,

Gebiet: „Hainropp“

hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

14. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Glashütten,

Gebiet: „Am Dornsweg“

hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

15. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Hainburg, Ortsteil Klein-Krotzenburg,

Gebiet: „Gewerbegebiet an der verlängerten Dieselstraße“

hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

16. **10. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hofheim a. Ts.**, Stadtteil Langenhain,
Gebiet: „Weilbacher Wälder“
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
17. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Langen**,
Gebiet: „Zwischen Darmstädter Straße und Egelsbacher Weg“
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
18. **3. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Neu-Isenburg**, Stadtteil Zeppelinheim,
Gebiet A: „US-Recreation Area“ (Flughafen Südteil, östlich der A 5)
Gebiet B: Waldstreifen zwischen Flughafen Südteil (Airbase) und der A 5
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
19. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Oberursel (Ts.)**, Stadtteil Oberursel,
Gebiet: „Gewerbegebiet Drei Hasen“
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
20. **9. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Oberursel (Ts.)**, Stadtteil Weißkirchen, und
39. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Niederursel,
Gebiet: „Weißkirchen Süd und Ortskernentlastungsstraße Weißkirchen“
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
21. **3. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Steinbach**,
Gebiet: „Am Eschborner Weg“
hier: Beschluss über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
22. **9. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Vilbel**, Stadtteil Gronau,
Gebiet: „Dortelweiler Straße“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) sowie Offenlegungsbeschluss
23. **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Heusenstamm**, Stadtteil Heusenstamm,
Gebiet: „Ehemaliges Postbildungszentrum“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) sowie Offenlegungsbeschluss
24. **7. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Offenbach am Main**, Stadtteil Innenstadt,
Gebiet: „Mainhafen Offenbach“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)
25. **13. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rodgau**, Stadtteile Weiskirchen und Hainhausen,
Gebiet: Rodgau-Ringstraße zwischen der verlängerten Udenhoutstraße und der L 3405 bzw. der Südtangente Hainhausen
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)
26. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Wehrheim**, Ortsteil Wehrheim,
Gebiet: „Am Kreuzstein“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) sowie Offenlegungsbeschluss

27. **7. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Wehrheim**, Ortsteil Wehrheim,
Gebiet: „Die Mark“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) sowie Offenlegungsbeschluss

Tagesordnung II:

1. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Eschborn**, Stadtteil Niederhöchstadt,
Gebiet: „Südlich des Grenzweges“
hier: Beschluss zur Offenlage (Offenlegungsbeschluss)
2. **10. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hochheim am Main**, Stadtteil Massenheim,
Gebiet: „Gewerbegebiet südlich des Wiesbadener Kreuzes“
hier: Beschluss zur Offenlage (Offenlegungsbeschluss)
3. **9. Änderung und Ergänzung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kelkheim**, Stadtteil Ruppertshain,
Gebiet: „Zauberberg/In den Erlen (ehemalige Domagk-Klinik)“
hier: Beschluss zur Offenlage (Offenlegungsbeschluss)
4. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Königstein i. Ts.**, Stadtteil Königstein,
Gebiet: „Ehemaliges Gelände der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED)“
hier: Beschluss zur Offenlage (Offenlegungsbeschluss)
5. **9. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Maintal**, Stadtteil Bischofsheim,
Gebiet: „Gewerbe am Regionalpark“
hier: Beschluss zur Offenlage (Offenlegungsbeschluss)

Frankfurt am Main, 1. März 2001

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
gez. Seib, Vorsitzender

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

Bürgerbeteiligung

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das Verfahren zur

- 51. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Niederursel,
Gebiet: „Nordweststadt – Arrondierung“

gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet

am Dienstag, 27. März 2001, um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal 102, Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main statt.

Des Weiteren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das Verfahren zur

- 9. Änderung und Ergänzung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kelkheim**, Stadtteil Ruppertshain,
Gebiet: „Zauberberg/In den Erlen (ehemalige Domagk-Klinik)“

gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet

am Donnerstag, 5. April 2001, um 19.00 Uhr

in der Schönwiesenhalle, Am Sportplatz 2, 65779 Kelkheim-Ruppertshain statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu diesen Veranstaltungen eingeladen.

Frankfurt am Main, 27. Februar 2001

Umlandverband Frankfurt
gez. Faust
Verbandsdirektor

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— XII. Wahlperiode —

13. Plenarsitzung
am 21. März 2001 — Beginn: 10.00 Uhr
im Plenarsaal des Ständehauses,
Ständeplatz 6—10, 34117 Kassel

Tagesordnung:

- Punkt 1 Mitteilungen
- a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
 - b) des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2
- a) Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen des LWV Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (2. Lesung)
 - b) Entwurf des Budgets der Zielgruppenmanagements des LWV Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (2. Lesung)

- c) Entwurf des Feststellungsvermerkes über die Wirtschaftspläne der kaufmännisch geführten Einrichtungen des LWV Hessen für das Wirtschaftsjahr 2001 (2. Lesung)

- Punkt 3 Benennung einer Einrichtung des LWV Hessen nach Prof. Walter Picard
- Punkt 4 Stiftung eines Walter-Picard-Preises
- Punkt 5 Verfahren zur Trägerschaftsfeststellung
- Punkt 6 Einrichtung regionaler Planungskonferenzen
- Punkt 7 Rückübertragung des Vermögens der Orthopädischen Klinik Wiesbaden gGmbH auf den LWV Hessen

Kassel, 14. Februar 2001 **Landeswohlfahrtsverband Hessen**
gez. Sauerwein
Präsident der Verbandsversammlung

Der Jahresabschluss 1999 der OREG mbH, Marktplatz 1, 64711 Erbach, ist nach § 325 HGB beim HR Michelstadt hinterlegt und kann dort eingesehen werden.

Jürgen Walther, Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung für Fliesenarbeiten, Betonwerksteinarbeiten, Schließanlage, Gebäudereinigung, Freianlagen nach VOB

Bauvorhaben:

Neubau Altenhilfezentrum Schwalbach am Taunus

- a) Name, Anschrift des Auftraggebers (Telefon usw.)
Ev. Verein für Innere Mission in Nassau EVIM
Auguste-Viktoria-Straße 16, 65185 Wiesbaden
Tel. 06 11/99 00 90, Fax 06 11/9 90 09 44
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
- c) Art des Auftrags: Bau-/Werksvertrag
- d) Ort der Ausführung: Schwalbach am Taunus, Deutschland
- e) Art und Umfang der Leistung:
Gewerk 1: Fliesenarbeiten
Gewerk 2: Betonwerksteinarbeiten
Gewerk 3: Schließanlage
Gewerk 4: Gebäudereinigung
Gewerk 5: Freianlagen
für ein viergeschossiges Altenhilfezentrum mit Teilunterkellerung
- f) Art und Umfang der einzelnen Lose: —
- g) Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags: —
- h) Frist für die Ausführung:
voraussichtlich: Gewerk 1: 5./8. 2001
Gewerk 2: 5./8. 2001
Gewerk 3: 6./8. 2001
Gewerk 4: 10./11. 2001
Gewerk 5: 8./11. 2001
- i) Architekturbüro, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können/Termin, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können:
wulf & partner, Charlottenstraße 29/31, 70182 Stuttgart
Tel. 07 11/2 48 91 70, Fax 07 11/24 89 17 10
bis 2. 4. 2001
- j) Entschädigung für Verdingungsunterlagen:
Gewerk 1: 80 DM Gewerk 2: 40 DM Gewerk 3: 40 DM
Gewerk 4: 30 DM Gewerk 5: 80 DM
Die Ausgabe erfolgt jeweils nach Erhalt des V-Schecks.
Empfänger: EVIM Wiesbaden
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:
§ 18 Nr. 2 VOB/A
10. 4. 2001
- l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Ev. Verein für Innere Mission in Nassau EVIM
Auguste-Viktoria-Straße 16, 65185 Wiesbaden

- m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten
- o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
10. 4. 2001, ab 11.00 Uhr, EVIM, 4. OG
- p) Sicherheiten: nach § 17, VOB/B, Ziff. 6 BVB
- q) Zahlungsbedingungen: Nach § 16 VOB/B und den Besonderen Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- r) Rechtsform für
Bietergemeinschaften: Keine besondere Rechtsform verlangt.
- s) Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:
nach § 8, VOB/A, Ziff. 3 a) bis 3 g)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 9. 5. 2001
- u) Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten: —
- v) Sonstige Angaben:
Vergabekammer: Zuständige Behörde zur Nachprüfung
behaupteter Vergabeverstöße ist
Bundeskartellamt, Vergabeprüfstelle:
Meringdamm 129, Regierungspräsidium Darmstadt,
10965 Berlin Rheinstraße 40/42, 64278 Darmstadt

Der Abwasserverband Westerbach, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn schreibt hiermit folgende Arbeiten öffentlich aus:

Baulos I: Umbau des Regenüberlaufbeckens „Hamburger Straße“ in Eschborn

Baulos II: Umbau des Regenüberlaufbeckens „Mühlstraße“ in Eschborn-Niederhöchstadt

Baulos III: Ufersicherung Westerbach

Die Ausschreibungsunterlagen sind beim Ing.-Büro Wieland, Achtzehnmorgenweg 3 b, 61250 Usingen, Telefon 0 60 81/20 22, Telefax 0 60 81/1 34 67 gegen eine Schutzgebühr von 60,— DM, bei Anforderung einer Diskette zusätzlich 15,— DM, zu erhalten oder kostenlos per Online bei INFOZIB in Daten A83 unter Wasser-/Kanalbau, Betreiber: Info-Pool GmbH, 68519 Viernheim, Friedrichstraße 26 a, Telefon 0 62 04/9 62 80.

Die Angebotseröffnung findet am **Dienstag, dem 10. April 2001, 11.00 Uhr**, im Rathaus Eschborn, Rathausplatz 36, Kleiner Sitzungssaal, Erdgeschoss, 65760 Eschborn, statt.

Einzelheiten sind dem vollständigen Ausschreibungstext im Submissionsanzeiger und im Subreport zu entnehmen sowie durch Anfrage beim Ing.-Büro Wieland.

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Berger Straße 268, Kirchnerschule,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

600 m² Linoleumbelag

Ausführungsfristen: Beginn: 18. 6. 2001, Ende: 3. 8. 2001

Eröffnungstermin: 3. 5. 2001, um 10.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 5. 2001

Ausschreibungsnummer: 0138

Sicherheitsleistungen: Ausführung 10%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 20. 4. 2001 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C12.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM bzw. 15,— Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto beim Kassen- und Steueramt Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 1.6010.130022, lfd. Nr. 0138, mit dem Vermerk „Berger Straße 268, Kirchnerschule (65.C12.2)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C12.2, Herr Hinz, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 85 75, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 20. Februar 2001

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Berger Straße 268, Kirchnerschule,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

3 000 m² Wand- und Deckenanstrich

Ausführungsfristen: Beginn: 18. 6. 2001, Ende: 3. 8. 2001

Eröffnungstermin: 3. 5. 2001, um 11.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 5. 2001

Ausschreibungsnummer: 0139

Sicherheitsleistungen: Ausführung 10%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 20. 4. 2001 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C12.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM bzw. 15,— Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto beim Kassen- und Steueramt Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 1.6010.130022, lfd. Nr. 0139, mit dem Vermerk „Berger Straße 268, Kirchnerschule (65.C12.2)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C12.2, Herr Hinz, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 85 75, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 20. Februar 2001

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Städtische Bühnen, Willy-Brandt-Platz 1—3

— Metallbauarbeiten —

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Lieferung und Einbau von T-30 Türen, in Stahlrahmenkonstruktion mit Glasfüllung

ca. 30 Türen in verschiedenen Abmessungen

Ausführungsfristen: Beginn: 26. KW 2001, Ende: 31. KW 2001

Eröffnungstermin: 5. 4. 2001, um 10.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 5. 2001

Ausschreibungsnummer: 0186

Sicherheitsleistungen: 5% vertragsgemäße Ausführung, 5% Gewährleistung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 21. 3. 2001 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM bzw. 15,— Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto beim Kassen- und Steueramt Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 1.6010.130022, lfd. Nr. 0186, mit dem Vermerk „Städtische Bühnen, Feuerschutztüren (65.C11.1)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.1, Herr Alt, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 32 21, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-4 45 09.

Frankfurt am Main, 20. Februar 2001

Der Magistrat

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48
60594 Frankfurt am Main

Öffentlicher Teilnehmerwettbewerb, **Tischlerarbeiten**, für eine Beschränkte Ausschreibung.

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN schreibt für das Bauvorhaben „**Modernisierung Wurzel KT's**“

Los I: Weidenbornstraße 53; KT 61

Los II: Eichendorffstraße 81; KT 89

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

ALU-Holz Fensterelemente

3,00 × 2,50 m 40 Stück

3,00 × 1,60 m 10 Stück

Ausführungsfristen: Beginn: August 2001

Ende: September 2001

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können sich schriftlich bis zum 21. 4. 2001 bewerben.

Als Befähigungsnachweis ist vorzulegen:

— der Nachweis des RAL Gütezeichens oder das Qualifikationszeichen des HKH

— Nachweis über Kapazitäten

— Referenzen

Auskunft beim Hochbauamt:

Abt. 65.A2, Herr Heucken, Tel.: 0 69/2 12-3 86 45.

Frankfurt am Main, 23. Februar 2001

Der Magistrat

Stellenausschreibungen



Beim Polizeipräsidium Westhessen und beim Polizeipräsidium Südhessen

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stellen der/des

Hauptsachgebietsleiterin/ Hauptsachgebietsleiters

für Grundsatzfragen, Rechts-, Disziplinar-, Beschwerde- und Schadensersatzangelegenheiten der Abteilung Verwaltung (Besoldungsgruppe A 13/A 14 BBesG)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Abwesenheitsvertretung der Leitung der Abteilung Verwaltung
- Dienst- und Fachaufsicht im Hauptsachgebiet
- Planung, Bestimmung und Koordination der Aufgabenerledigung im Hauptsachgebiet
- Bearbeitung allgemeiner Rechtsangelegenheiten
- Führung von Rechtsstreitigkeiten
- Rechtsberatung der Behördenleitung und der Abteilungen
- Bearbeitung und Stellungnahmen in abteilungsübergreifenden Grundsatzangelegenheiten und Grundsatzangelegenheiten des Personalvertretungsrechts und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
- Auswertung und Umsetzung gesetzlicher Grundlagen, der Rechtsprechung und der Fachliteratur für die Behörden
- Vertreterin oder Vertreter der Einleitungsbehörde in Disziplinarverfahren.

In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Ein mindestens mit „befriedigend“ bewertetes Ergebnis in der zweiten juristischen Staatsprüfung wird vorausgesetzt.

Erwartet werden darüber hinaus ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, Belastbarkeit und Kooperationsvermögen sowie Verhandlungsgeschick, Entscheidungsfreude und Durchsetzungsvermögen.

Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte für das Polizeipräsidium Westhessen unter der Kennziffer 3/2001 und für das Polizeipräsidium Südhessen unter der Kennziffer 4/2001 innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Hessische Ministerium des Innern und für Sport
- Personalreferat -,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65187 Wiesbaden.



Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Referentin/Referenten

im Referat I 8 A „Umweltökonomie, Umweltpolitik, HLUG, EU-Angelegenheiten“ zu besetzen.

Es kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. bei entsprechender Qualifikation einer Angestellten/eines Angestellten eine Vergütung bis zur Vergütungsgruppe I b BAT gewährt werden.

Aufgabenschwerpunkte

- Konzeptionelle Entwicklung Umweltallianz Hessen
- Umweltökonomie
- Konzeptionelle Entwicklung Allianz Sport und Umwelt
- Koordinierung Fachaufsicht Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG)
- Internationale Umweltpolitik
- Umweltmanagementsysteme
- Nachhaltigkeitsstrategien
- Vertretung der Referatsleiterin

Fachliches und persönliches Anforderungsprofil

- Umfassende Kenntnisse der Umweltpolitik, insbesondere betr. des Zusammenwirkens nationaler und europaweiter Regelungen
- Kenntnisse betr. des Aufbaus und der Zuständigkeit europäischer Institutionen und betr. europäischer Förder- und Finanzierungsprogramme
- Verwaltungserfahrung sowie Erfahrungen in Leitung und Moderation von Arbeitsgruppen
- Kenntnisse über Organisation und Struktur der Wirtschaft
- DV-Erfahrung:
Beherrschung der Office-Anwendungen, e-mail und Internetrecherchen; Aufgeschlossenheit für die Anwendung neuer digitalisierter Arbeitsmethoden
- Erfahrungen in der selbständigen Bearbeitung von Projekten
- Eigeninitiative und Kreativität
- Hohe Einsatzbereitschaft und persönliches Engagement

Für die Stelle kommen qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber des höheren Dienstes geeigneter Fachrichtungen in Betracht. Die Stellenbesetzung eignet sich weiterhin auch für Bewerberinnen und Bewerber des gehobenen Dienstes, die aufgrund ihrer breiten und umfassenden Berufserfahrung sowie ihrer Persönlichkeit nach den Anforderungen der Leitlinien für den Aufstieg in den höheren Dienst zugelassen werden können, in Betracht. Bewerberinnen/Bewerber müssen mindestens die Besoldungsgruppe A 12 oder vergleichbar Vergütungsgruppe III BAT erreicht haben.

Die Besetzung der Stelle mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz ergibt sich die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis **drei Wochen nach Erscheinen** an das

Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - Personalreferat I 13 -,
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Anfragen und Auskünfte über den

ÖFFENTLICHEN ANZEIGER



0 61 22 / 77 09-01
Durchwahl -152

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Stellenausschreibungen

Die Gemeinde Erlensee

sucht zum frühestmöglichen Eintritt eine/n

Mitarbeiter/in für das Amt für Wirtschaftsförderung und Bauwesen

Ihre Aufgaben:

Die Tätigkeit umfasst u. a. das Controlling, Fragen der Haushaltskontrolle, Beantragung von Zuschüssen, Finanzierungsangelegenheiten, Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit einheimischen Betrieben, Energieeinsparung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Amtsbereich.

Wirtschaftliches Denken und Handeln sind daher Voraussetzung für die Erfüllung der anstehenden Aufgaben.

Die kollegiale Zusammenarbeit und die Beratung der anderen Amtsbereiche der Gemeinde in wirtschaftlichen Fragen ist für Sie selbstverständlich.

Wir erwarten:

Einen Abschluss als Diplom-Betriebswirt (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH) nach Möglichkeit mit Erfahrung im Bereich des Bauwesens.

Wir bieten:

Die Anstellung erfolgt im Rahmen des Bundesangestelltentarifvertrages zunächst nach Vergütungsgruppe V b BAT, wobei eine Höhergruppierung nach Ablauf der Probezeit möglich ist. Die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann auch eine Einstellung als Beamter in Besoldungsgruppe A 9/A 10 g. D. BBO erfolgen.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt.

Die Gemeinde Erlensee strebt an, den Frauenanteil in den Bereichen zu erhöhen. Daher sind Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 31. März 2001 zu richten an:

**Gemeindevorstand Erlensee,
Am Rathaus 3, 63526 Erlensee.**



Beim Hessischen Landeskriminalamt

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Justiziarin/Justiziers

(Besoldungsgruppe A 13/A 14 BBesG)

zu besetzen.

Die Justiziarin oder der Justiziar hat die Behörde vor allem bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben zu beraten und soll zugleich die Funktion der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten wahrnehmen.

In Betracht kommen überdurchschnittlich qualifizierte Volljuristinnen und Volljuristen, die über solide Kenntnisse in der Datenverarbeitung verfügen. Im Bereich der Polizei erworbene Verwaltungserfahrung wäre von Vorteil.

Erwartet werden darüber hinaus ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, Belastbarkeit und Kooperationsvermögen sowie Verhandlungsgeschick, Entscheidungsfreude und Durchsetzungsvermögen.

Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Teilzeitbeschäftigung ist vom Grundsatz her möglich, jedoch muss sichergestellt werden, dass die Stelle in vollem Umfang besetzt wird.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter der Kennziffer 5/2001 innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das:

**Hessische Ministerium des Innern und für Sport
– Personalreferat –,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65187 Wiesbaden.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Karin Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Bettina Ummerhofer; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-16 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 11 vom 12. März 2001 beträgt 112 Seiten.